

Ritualgesetze der Juden,

betreffend

Erbschaften, Vormundschaften, Testamente und Ehesachen,

in so weit sie

das Mein und Dein angehen.

Entworfen

von

Moses Mendelssohn,

auf Veranlassung und unter Aufsicht

R. Hirschel Lewin,

Oberra[illegible] Berlin.

Wörtlich nach der Original-Auflage.

Ofen, u. Groß-Wardein 1819.
In der Paul Burian'schen Buchhandlung.

Rabbiner angeführten Gründe für und wider eine Parthey zu erwägen und mit Gründlichkeit zu beurtheilen. Berlin, den 1. Februar 1778.

Der Herausgeber.



Vorbericht

des Herausgebers.

Der hiesige Oberrabbiner, Herr Hirschel Lewin, erhielt vom Hofe den Befehl, die Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Testamente, Vormundschaften, auch Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen, in einen teutschen Auszug zu bringen, und dem Königl. Justizdepartement zu überreichen; in der Absicht, solchen den Gerichts-

*

höfen, bey Entscheidung dahin einschlagen- der Streitfälle zwischen Juden und Juden, zur Richtschnur vorzulegen. Der Rabbi übertrug diese Mühewaltung dem Herrn Moses Mendelssohn, der sich derselben aus Freundschaft und Hochachtung für diesen Lehrer seiner Nation unterzog; wiewohl ihm die Arbeit ungewohnt und beschwerlich seyn mußte, da die Rechtsgelehrsamkeit niemals eigentlich sein Studium gewesen. Der von ihm verfertigte Aufsatz ward indessen von dem Herrn Hirschel sorgfältig durchgesehen, nach seiner gründlichen Einsicht in die Rechtsgelehrsamkeit der Juden durchaus berichtiget, und so angewiesenen Orts übergeben. Einige Räthe haben nunmehr den Auftrag, diese Schrift des Oberrabbiners zu untersuchen, und auf deren Bericht wird es vermuthlich ankommen, in wie weit solche unter öffentlichem Ansehen eingeführt werden, und in den königlichen Landen Gesetzeskraft erhal-

ten wird. Vor der Hand begnügt man sich, dieselbe blos als Privatbemühung eines Gelehrten bekannt zu machen, und glaubt dem Publikum dadurch keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, da man in diesem Fache noch wenig ausführliches in andern, als in rabbinischer Sprache aufzuweisen hat, und die Fälle doch öfters vorkommen, da Rechte der Juden gegen Juden von Sachwaltern vertheidiget, und von Richtern entschieden werden müssen, die der rabbinischen Sprache und Gelehrsamkeit unkundig sind. Ob nun gleich dieser Entwurf, wie in der Einleitung von dem Verfasser selbst bemerkt wird, keinesweges hinreichend ist, in vorkommenden Fällen zu entscheiden, und mit Zuverlässigkeit Recht zu sprechen, so kann er doch aufmerksamen Lesern einiges Licht geben, und die Anwalde sowohl als die Richter in den Stand setzen, die von den richtenden Partheien selbst beygebrachten, oder in Gutachten und Erkenntnissen der

Anhang.

Formulare jüdischer Kontrakte.



Einleitung.

Die Gesetze und Religionsgebräuche der heutigen Juden gründen sich Theils auf das schriftliche, und Theils auf das mündliche Gesetz. Das schriftliche Gesetz ist in den fünf Büchern Moses enthalten. Alle Verordnungen, die in denselben vorkommen, werden noch in jetzigen Zeiten für verbindlich gehalten; (nämlich in Absicht auf die Kinder der Israeliten, denen das Gesetz gegeben worden,

d. i. in Absicht auf die heutigen Juden), diejenigen ausgenommen, die entweder auf das gelobte Land, auf den Tempel und den Gottesdienst in demselben, oder auf das hohe Gericht zu Jerusalem, eine unmittelbare Beziehung haben: z. B. diejenigen göttlichen Verordnungen, welche den Landbau, die Abgaben von den Landfrüchten, die Opfer und die Reinigung betreffen; ferner die Leibes- und Lebens-Strafen, Geißelzucht u. s. w. welche alle seitder Zerstörung des Tempels und Aufhebung des hohen Gerichts von selbst aufgehört haben. Alle übrigen in der Schrift vorkommenden Gesetze und Verordnungen werden von uns als Befehle Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten.

Das mündliche Gesetz enthält

1) Erklärungen, und

2) Nähere Bestimmungen der schriftlichen Gesetze, welche durch mündliche Ueberlieferung vom Moses herrühren, oder

3) Durch Argumentation, nach den durch Ueberlieferung festgesetzten Regeln der Schrifterklärung, herausgebracht worden;

4) Satzungen der Propheten und spätern Weisen der Nation, die Schonungsgesetze genannt werden, wodurch man nämlich von den Verboten der Heiligen Schrift selbst in einiger Entfernung gehalten wird; und endlich

5) Die von eben diesen großen Männern getroffenen Einrichtungen und festgesetzten Gebräuche, die von der gesammten Nation angenommen worden sind.

Alle diese Lehren und Verordnungen haben sich von Moses Zeiten an, blos durch mündlichen Unterricht und Ueberlieferung von Lehrer zu Schüler fortgepflanzt, ohne daß davon ein öffentliches Werk zum Vorschein gekommen wäre, und bey der Nation Autorität erlangt hätte, bis um die Mitte des vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt (oder des zweyten Jahrhunderts nach Christl. Zeitrechnung) zu den Zeiten des R. Jehada hannasie. Dieser große Lehrer der Nation trug das Wichtigste von allen Traditionen bis auf seine Zeit, die Sprüche und Lehren der Weisen, ihre verschiedene Meinungen und Urtheile, wo sie getheilt sind, zuweilen mit, zuweilen auch ohne Entscheidung, u. s. w. in sechs Bücher zusammen, die unter dem Namen der Mischnah bekannt sind, und davon das erste Buch von den Gesetzen in Absicht auf die Pflanzen und Früchte;

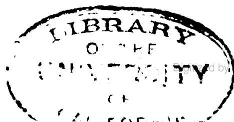
das zweyte von den Festtagen; das dritte von den Ehegesetzen und Gelübden, in so weit in Absicht auf dieselben zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, wie nicht weniger zwischen verheiratheten und unverheiratheten Weibspersonen ein Unterschied zu machen; das vierte, von Civilgesetzen und deren Verwaltung; das fünfte von Heiligthümern, und das sechste von Reinigungsgesetzen handelt.

Einige von seinen Schülern und Nachfolgern haben zwar noch andere Sammlungen von dieser Art veranstaltet; allein keine derselben hat solchen allgemeinen Beifall und die uneingeschränkte Autorität bei der ganzen jüdischen Nation erhalten, als die Mischnah. Diese ward in allen Schulen gelehrt, in allen Gemeinen als das Hauptgesetzbuch der Nation eingeführt, und die Bemühungen der Gelehrten giengen

blos dahin, dieselbe zu erklären, die der Kürze halber dunklen Stellen ins Licht zu setzen, anscheinende Widersprüche zu heben, und Fälle, die in der Mischnah nicht vorkommen, durch Argumentation aus derselben herzuleiten; woraus in den folgenden Zeiten, und zwar etwa funfzig Jahr nachher, durch Rabbi Johanan die Jerusalemsche Gemara, zwey hundert Jahr aber nach dem Beschlusse der Mischnah, durch R. Abina und R. Aschi, die Babylonische Gemara entstanden ist. Diese Sammler der Gemara haben nämlich, jener in der Jerusalemschen und dieser in der Babylonischen Schule, dasjenige in Ansehung der Rabbinen nach R. Jehuda hannasie Zeiten gethan, was er selbst in Absicht auf die Rabbinen geleistet, die vor seiner Zeit gelebt haben. Sie haben ihre Erklärungen der Mischnah, ihre Lehren, Satzungen, verschiedene Meinungen, Zweifel und Entscheidungsgründe, nach Ordnung der Misch-

nah, zusammen getragen und bekannt gemacht. Die Mischnah nebst der Gemara heißt der Talmud. Der Babylonische Talmud ist um die Mitte des drey und vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt beschlossen, und von der gesammten Nation, als die Quelle des mündlichen Gesetzes, angenommen worden.

R. Moses Majemonssohn, der im funfzigsten Jahrhundert nach Erschaffung der Welt (im zwölften Jahrhundert Christlicher Zeitrechnung) lebte, hat aus dem Talmud, mit Weglassung aller Streitigkeiten und Untersuchungen, blos die Sätze ausgezogen, in ein zusammenhängendes System gebracht, und unter dem Titel Jad chasakah, ein vollständiges Gesetz- und Ritual-Buch herausgegeben, das ungemeinen Beyfall erhalten, aber auch manchen Widerspruch gefunden, und



daher nicht durchgehends die Autorität eines Gesetzbuches erlangt hat.

Das Werk, nach welchem sich die heutigen Juden sowohl in Civil- als in Ritual-Sachen mehrentheils richten, ist der Schulchan Aruch des R. Joseph K., mit den Zusätzen des R. Moses Israels, welches in dem vier und funfzigsten Jahrhundert (im sechszehnten Jahrhundert nach Christlicher Zeitrechnung) verfertigt worden ist. Dieses enthält blos diejenigen Gesetze und Gebräuche, welche noch jetzt im Schwunge sind, mit Hinweglassung der Acker- Opfer- und Reinigungs-Gesetze, u. a. m., die nach der Zerstörung des Tempels haben aufhören müssen, und bestehet aus vier Theilen, wovon der erste, Orach Chajim, von Religionsgebräuchen; der zweyte Joreh Deah, vom Erlaubten und Verbotenen; der dritte Ebenhä-

ser, von Ehesachen, und der vierte choschen ham mischpat, von Recht und Unrecht handelt.

Folgende Gesetze und Gebräuche der heutigen Juden, in Erbschaft- Vormundschaft- Testament- und Ehesachen, in so weit solche das Mein und Dein angehen, sind hauptsächlich aus diesem Schulchan Aruch, und zwar, was Erbschaften, Vormundschaften, und Testamente betrifft, aus dem vierten, die Ehesachen aber größten Theils aus dem dritten Theile, in einer zu unserer Absicht bequemen Ordnung, gezogen worden. Da indessen die Verfasser des Schulchan Aruch zwar als Männer von sehr erleuchteten Einsichten und heiligen Sitten bey der Nation in großem Ansehen stehen, aber doch keine gesetzgebende Gewalt haben, auch nicht schlechterdings für unfehlbar gehal-

ten werden, so können ihre Ansprüche und Entscheidungen zweifelhafter Sätze nur gültig seyn, in so weit sie sich auf den Talmud selbst, oder auf richtige Argumentation aus demselben gründen, oder wenigstens demselben nicht zuwider sind. Wenn aber spätere Lehrer des Rechts in ihren Schriften nöthig gefunden, von den Decisionen des Schulchan Aruchs abzugehen, und ihre Behauptungen durch triftige Gründe aus dem Talmud dargethan haben, so hat auch der Gebrauch sich nach ihnen lenken, und von dem Schulchan Aruch abweichen müssen. Daher bey Verfertigung dieser Ritualgebräuche, außer dem Schulchan Aruch, noch viele andere spätere Rabbinen haben zu Rathe gezogen, und in zweifelhaften Fällen allezeit auf die Quellen selbst, nämlich auf den Talmud und die Commentatoren desselben, Rücksicht genommen werden müssen. Wo wir keine

Ent-

Entscheidungsgründe für eine von Meinungen gefunden, da haben wir solches angezeigt, und muß es in solchen Fällen auf die Einsicht des Richters ankommen, auf welcher Seite er die mehresten und wichtigsten Wahrheitsgründe zu finden glaubt; hauptsächlich aber wird in solchen Fällen darauf gesehen, welche von den Partheien im Besitz der streitigen Sache ist. Denn wenn auf beiden Seiten wichtige Autoritäten anzutreffen sind, so ist ein dubium juris wie ein dubium facti anzusehen, und der Inhaber der Sache hat das Vorrecht. Von dieser Rechtsregel der Berufung auf eine wichtige Autorität (קימבלי) haben wir in einer Note etwas ausführlicher gehandelt, und dabey die Einschränkungen angeführt, welche sie in der Ausübung leidet.

Wir haben uns, bey Verfertigung dieser Abhandlung, blos die Absicht vor-

setzen können, von unsern Gebräuchen in Ansehung der vorgeschriebenen Materien, einen ausführlichen und auch einem der hebräischen Sprache unkundigen Leser durchaus verständlichen Bericht abzustatten. Wir müssen aber gestehen, daß wir unsere Ausarbeitung allein keinesweges für hinlänglich halten, in vorkommenden Fällen nach derselben zu erkennen und mit gehöriger Ueberzeugung Recht zu sprechen. Ja, wir erklären uns selbst für unfähig, ein solches Gesetzbuch zu Stande zu bringen, woraus ein Richter, der des Talmuds und der jüdischen Rechtsgelehrsamkeit überhaupt unkundig ist, sollte Recht sprechen und die vorkommenden Streitsachen gehörig entscheiden können. Die Gründe hiervon sind mancherlei, und wir begnügen uns die vornehmsten davon anzuführen.

1) Die hier berührten Materien stehen mit andern Hauptstücken der Rechts-

gelehrsamkeit in einer Theils unmittelbaren, Theils mittelbaren Verbindung; der Gestalt, daß wir den dritten und vierten Theil des Schulchan Aruchs hätten völlig übersetzen müssen, um in den abgehandelten Materien so vollständig und ausführlich zu seyn, als zu einem solchen Behufe nöthig seyn würde.

Wir haben z. B. die Lehre von Testamenten nicht abhandeln können, ohne die Lehre von Schenkungen überhaupt zu berühren, (Cap. 3. Abschn. 1.) und die Grundsätze derselben voraus zu schicken; weil die Vermächtnisse in Testamenten größten Theils als Schenkungen anzusehen sind. Wir haben uns

aber, nach unserer Absicht, begnügen können, die Lehre von Schenkungen bloß summarisch anzuführen. Allein für einen Richter, der in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen im Stande seyn wollte, würden wir dieses Hauptstück viel umständlicher und ausführlicher haben abhandeln müssen. Eben so nöthig wäre es gewesen, die Lehre von Besitznehmung, von Hypotheken, von Tauschhandel, von Kaufen und Verkaufen, von Gesellschaften, u. a. m., in ihrem ganzen weitläufigen Umfange mit auszuführen; weil die Erben in Absicht auf die Verlassenschaft, und der Ehemann in Absicht auf die weiblichen Güter, in den Rechten, in einigen Punkten wie Käufer, in andern

wie Socii, angesehen werden. Endlich stehen alle diejenigen Capitel des dritten Theils des Schulchan Aruchs, welche Formalien betreffen, und sehr weitläufigen Umfanges sind, mit diesen Materien wiederum in genauer Verbindung, und haben auch auf die Materialien des Rechts einen wichtigen Einfluß. Wir würden also auch diese haben mit ausarbeiten, und überhaupt in eine ekelhafte Weitläuftigkeit verfallen müssen, wenn wir die abgehandelten Materien hätten so ausführen sollen, wie sie der Urtheilsfäller, der keine andere Schriften zu Rathe ziehen kann, zu wissen nöthig hat.

2) Bey Anwendung eines jeden Gesetzes auf besondere Fälle ist hauptsäch-

lich darauf zu sehen, ob die Umstände des vorliegenden Falles mit den Bedingungen des Gesetzes genau übereinkommen, weil die mindeste Abänderung in den Bedingungen des Subjekts zuweilen eine Veränderung des Prädikats nach sich ziehen kann. Dieses gehörig zu beurtheilen, muß man den Geist und die Quelle des Gesetzes beständig vor Augen haben, und immer auf dieselbe zurück gehen können, wenn uns die Worte des Gesetzes in Zweifel lassen. Nun erkennen wir einzig und allein den Talmud für die Quelle unsers mündlichen Gesetzes, d. i. des größten Theils unserer Religionsgebräuche und Gesetze überhaupt. Daher man ohne genaue Kenntniß des Talmuds und der Kommen-

tatoren desselben, unmöglich nach un-
sern Gesetzen Recht sprechen kann.

5) Wenn sich der Innhaber der streiti-
gen Sache auf eine wichtige Autori-
tät beruft, um sich bei dem Besitze
zu schützen, (ein Behelf, von wel-
chem bereits im Vorhergehenden
gesprochen worden, und in fol-
genden Cap. etwas umständlicher ge-
handelt werden soll;) so muß der Rich-
ter diese für den Besitzer streitende Au-
toritäten genau kennen, und mit den
entgegenstehenden Autoritäten zu ver-
gleichen wissen, welche Vergleichung,
sowohl der Menge als dem Gewichte
nach, angestellt werden muß. Der
Richter muß also in diesem Falle,

außer dem Gesetzbuche, auch die übrigen Schriftsteller, die von Erheblichkeit sind, und auf welche sich der Innhaber beziehen kann, sehr gut kennen, und ihr Ansehen zu schätzen wissen.

4) Endlich hängt zuweilen das Recht von dem Ausdrucke ab, der von der Sprache unzertrennlich ist, und unmöglich mit der gehörigen Genauigkeit in eine andere Sprache übertragen werden kann. Dergleichen Fälle kommen in folgender Abhandlung sehr oft vor; wie z. B. bei Schenkungen und Vermächtnissen, da es darauf ankommt: ob der Ausdruck, dessen sich der Testirer bedienet hat, eine Schenkung, oder eine Erbschaft in-

volvire; (Cap. 1. Abschn. 2. §. 8.) ob er sich eines bejahenden, oder verneinenden Ausdrucks bedienet (daselbst ob er das Zeitwort der Schenkung in der gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit gebraucht (Cap. 3. Abschn. 1. §. 4.), ferner bei einem bedinglichen Contrakte: ob auch die Bedingung in gehöriger Form ausgedruckt worden, (Cap. 3. Abschn. 1. §. 9. wie nicht weniger, was bewegliche Güter, oder liegende Gründe heiße (Cap. 3. Abschn. 4. §. 10.); ferner bei der Trauung (siehe Cap. 4. Abschn. 1. §. 1.) da wir bei der Trauung gültige Redensarten zwar einigermaßen ins Teutsche zu übertragen gesucht haben; aber wie wir aufrichtig gestehen müssen, selbst nicht

versichert sind, daß die Worte in der teutschen Sprache genau von derselben Bedeutung und von demselben Umfange sind, wie die hebräischen, die wir durch dieselben zu verstehen geben wollen. Ja, in allen Fällen, wo der Umfang und die Nebenbedeutung der Worte von solcher Wichtigkeit sind, ist es eine fast unmögliche Sache, dieselbe mit aller Treue und Genauigkeit in eine andere Sprache zu übersetzen. Daher in allen diesen Fällen der Urtheilssprecher nothwendig die Grundsprache verstehen muß.

Aus diesen Gründen, den noch verschiedene von nicht geringer Erheblichkeit hinzugefügt werden können, erhellet schon zur Genüge, wie wenig wir im Stande

gewesen, die Ritualgesetze so deutlich ins Licht zu setzen, daß in Rechtssachen, die davon abhangen, schlechterdings nach unserm Berichte allein möge geurtheilt werden können. Wir halten vielmehr für unumgänglich nothwendig, daß ein Urtheilsverfasser in Rechtssachen, die von jüdischen Ritibus abhangen, nicht nur die hebräische Sprache verstehe, sondern auch den Talmud und die übrigen Gesetz- und Ritualbücher der Juden mit Fleiß studiert habe, um den Geist und die Gründe eines jeden Gesetzes deutlich vor Augen zu haben, und, nöthigen Falles, die Quelle des Gesetzes zu Rathe ziehen zu können. Wohl aber kann folgende Abhandlung dazu dienen, einem der hebräischen Sprache unkun-

daß den Kindern und ihren Nachkommen der Vater und dessen Nachkommen und Vorfahren in der Ordnung folgen.

§. 7.

Dieses ist zu verstehen, wenn das Kind auch nur eine geringe Zeit länger, als die Mutter, gelebt und also dieselbe wirklich beerbt hat. In diesem Falle werden die Verwandten mütterlicher Seite, vermöge §. 4. und 5., ausgeschlossen, und es erben die Verwandten väterlicher Seite. Ist aber das Kind bey seiner Mutter Lebzeiten gestorben, oder als eine unreife Geburt zur Welt gekommen, so fällt die Erbschaft ihrem, der Mutter Vater und dessen Descendenten und Ascendenten anheim.

§. 8.

Diese Ordnung in der Erbfolge findet indessen nur Statt, wenn der Erblasser nicht testiret hat. Es stehet aber einem jeden frey, über sein Vermögen nach Gutdünken zu verordnen, und solches unter die Erben nach Wohlgefallen zu vertheilen, oder auch Fremden zu vermachen. Jedoch ist dabey folgendes zu unterscheiden: Unter der Benennung eines Geschenkes kann man von dem Seinigen vermachen, wem und so viel man will, und findet in diesem Falle keine Einschränkung Statt. Ist aber die Benennung einer Erbschaft gebraucht worden; so müssen folgende Regeln beobachtet werden:

1) Man kann Niemand zum Erben machen, der nicht rechtmäßiger Erbe ist, auch keinen rechtmäßigen Erben directe ausschließen.

2) Man kann aber den Antheil eines rechtmäßigen Erben vergrößern, so viel man will, auch ihn zum Universalerben einsetzen, wenn dadurch dem Rechte der Erstgeburt, das unveränderlich ist, kein Eintrag geschiehet.

Es sind daher blos die bejahenden Ausdrücke eines solchen Testaments gültig, als z. B. Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll so und so viel erben; indem dadurch die Enterbung blos indirecte geschiehet: die verneinenden, oder directe ausschließenden Ausdrücke hingegen z. B. Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll gar nichts, oder weniger erben, sind ungültig.

3) In gesunden Tagen kann man über sein Vermögen nur als Geschenke, nicht aber als Erbschaft, testamentarisch verordnen.

4) Die schriftliche Verschenkung des gesammten Vermögens an eins von den Kindern, hat in gewissen Fällen, und wenn nicht ausdrücklich an-

daß den Kindern und ihren Nachkommen der Vater und dessen Nachkommen und Vorfahren in der Ordnung folgen.

§. 7.

Dieses ist zu verstehen, wenn das Kind auch nur eine geringe Zeit länger, als die Mutter, gelebt und also dieselbe wirklich beerbt hat. In diesem Falle werden die Verwandten mütterlicher Seite, vermöge §. 4. und 5., ausgeschlossen, und es erben die Verwandten väterlicher Seite. Ist aber das Kind bey seiner Mutter Lebzeiten gestorben, oder als eine unreife Geburt zur Welt gekommen, so fällt die Erbschaft ihrem, der Mutter Vater und dessen Descendenten und Ascendenten anheim.

§. 8.

Diese Ordnung in der Erbfolge findet indessen nur Statt, wenn der Erblasser nicht testiret hat. Es stehet aber einem jeden frey, über sein Vermögen nach Gutdünken zu verordnen, und solches unter die Erben nach Wohlgefallen zu vertheilen, oder auch Fremden zu vermachen. Jedoch ist dabey folgendes zu unterscheiden: Unter der Benennung eines Geschenkes kann man von dem Seinigen vermachen, wem und so viel man will, und findet in diesem Falle keine Einschränkung Statt. Ist aber die Benennung einer Erbschaft gebraucht worden; so müssen folgende Regeln beobachtet werden:

1) Man kann Niemand zum Erben machen, der nicht rechtmäßiger Erbe ist, auch keinen rechtmäßigen Erben directe ausschließen.

2) Man kann aber den Antheil eines rechtmäßigen Erben vergrößern, so viel man will, auch ihn zum Universalerben einsetzen, wenn dadurch dem Rechte der Erstgeburt, das unveränderlich ist, kein Eintrag geschiehet.

Es sind daher bloß die bejahenden Ausdrücke eines solchen Testaments gültig, als z. B. Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll so und so viel erben; indem dadurch die Enterbung blos indirecte geschiehet: die verneinenden, oder directe ausschließenden Ausdrücke hingegen z. B. Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll garnichts, oder weniger erben, sind ungültig.

3) In gesunden Tagen kann man über sein Vermögen nur als Geschenke, nicht aber als Erbschaft, testamentarisch verordnen.

4) Die schriftliche Verschenkung des gesammten Vermögens an eins von den Kindern, hat in gewissen Fällen, und wenn nicht ausdrücklich an-

ders verordnet worden, nur die Kraft der Einsetzung zum Vormunde, wovon unten umständlicher gehandelt werden soll.

In Beurtheilung der Gültigkeit einer solchen testamentarischen Verordnung, kommt, wie aus dem vorigen §ph erhellet, sehr viel auf den Ausdruck an, und muß der Richter eine genaue Kenntniß der hebräischen Sprache mit der Rechtskunde verbinden, der in vorkommenden Fällen entscheiden will.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft.

§. 1.

Die Töchter können nicht anders erben, als wenn keine Brüder vorhanden sind; wenn aber Brüder da sind, so werden die von der Erbschaft ausgeschlossenen Töchter von dem väterlichen Ver-

mögen verpfleget und unterhalten, so lange sie minderjährig und unverheirathet sind, und muß, wenn die Brüder zur Theilung schreiten wollen, dafür gesorgt werden, daß so viel zurück bleibe, als zur Verpflegung der Schwestern erfordert wird. Indessen, wenn den Brüdern hierin zu trauen ist, so kann man ihnen die Sorge wegen der Verpflegung überlassen, und die Theilung vor sich gehen lassen. Hierinn haben die Töchter so gar einen Vorzug vor den Söhnen: denn wenn das väterliche Vermögen nicht hinreicht, sie sämmtlich zu verpflegen, so werden die Töchter verpflegt und die Söhne abgewiesen.

Anmerk. Dieser Satz wird von allen eingeräumet, wenn die Verlassenschaft blos in unbeweglichen Gütern besteht. Hat der Vater aber auch bewegliche Güter hinterlassen, so wollen einige Rabbiner den Söhnen, ein gleiches Recht auf dieselbe, in Absicht auf die Verpflegung zuschreiben. Die Wittwe aber gehet den Töchtern vor, sowohl in Absicht auf ihr Eingebrachtes, als auf die ihr gebührende Verpflegung; iedoch sind in Absicht auf letztere, die Meinungen der Rabbiner getheilt.

§. 2.

Dieses Verpflegungsrecht der Töchter findet nur alsdann Statt, wenn sie nicht erben. Wenn aber blos Töchter hinterlassen worden, und diese

also die Verlassenschaft erben; so kann die Theilung vorgenommen werden, und die Töchter zehren jede von dem Ihrigen.

§. 3.

Ferner bekommen die nicht erbenden Töchter auch, bevor zu Erbtheilung geschritten werden kann, jede eine standes- und vermögensmäßige Mitgift und Aussteuer, auf welche sie jedoch vor ihrer Heirath keinen Anspruch machen können. Diese Mitgift und Aussteuer wird ordentlicher Weise durch folgende Regeln bestimmt: Die erste zu verheirathende bekommt den zehnten Theil der Verlassenschaft zur Mitgabe und Aussteuer, die zwote den zehnten Theil des Ueberrestes. Jedoch müssen die Richter die Beschaffenheit der Umstände, und die daraus vermuthliche Willensmeinung des Erblassers, dabey in Betrachtung ziehen, und die vorhin angeführte Regel vom Zehnten, nach Maaßgebung dieser Vermuthung, einschränken, und den Töchtern nicht mehr, wie einige wollen, auch nicht weniger aussetzen, als der Vater wahrscheinlicher Weise selbst gethan haben würde. So, wenn der Vater bey Lebzeiten eine Tochter ausgestattet, und es nicht bekannt ist, das sich dessen Vermögensumstände nachher geän-

derk hätten; so wird jeder hinterlassenen unverheiratheten Tochter wenigstens nicht mehr, und, wie einige Rabbiner wollen, auch nicht weniger, zur Mitgift und Aussteuer gegeben. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn andere Muthmaßungen vorhanden sind, aus welchen die Denkungsart des Erblassers gegen seine Töchter zu schließen ist.

§ 4.

Das Verpflegungsrecht wird als ein Artikel des Ehekontrakts angesehen, und findet nur in Absicht auf das väterliche, nicht aber in Absicht auf das mütterliche Vermögen Statt. Ob aber das Recht der Töchter auf Mitgift und Aussteuer auch in Absicht auf das mütterliche Vermögen Statt finde, ist nicht entschieden.

§. 5.

Wenn keine Söhne vorhanden sind, und also die Töchter erben, so haben die bey Lebzeiten des Vaters unverheiratheten Töchter weder Mitgift, noch Aussteuer zum voraus zu fordern, und gehen sie alle zu gleichen Theilen.

§. 6.

Es ist ein durchgehends eingeführter Gebrauch, daß die Eltern den Töchteen bey ihrer Verheirathung, das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes an ihren beweglichen Gütern verschreiben, und wird ihnen dieses auf folgende Weise

versichert. Man setzet eine gewisse Summe fest, die der Tochter in Form eines Schuldgeständnisses verschrieben wird, läßt aber den Söhnen die Wahl, ob sie lieber diese Summe bezahlen, oder der Tochter den halben Antheil eines nachgebohrnen Sohnes, an allen beweglichen Gütern überlassen wollen, worüber sie sich nach dem Todes des Vaters, und aufgenommener Inventur, zu erklären haben.

§. 7.

Es stehet den Söhnen frey, die nachgelassenen Passivschulden von den unbeweglichen Gütern der Verlassenschaft zu bezahlen, und dadurch das Erbtheil der Töchter zu verringern.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechte der Erstgeburt.

---

§. 1.

Wenn des Vaters erstgebornes Kind männlichen Geschlechtes ist, so bekommt es an dessen Verlassenschaft einen doppelten Antheil, so wohl

von beweglichen, als unbeweglichen Gütern. Von fünf Söhnen, z. B. bekommt der erstgeborne ein Drittheil, und die übrigen vier Söhne, jeder ein Sechstheil von der väterlichen Verlassenschaft.

Anmerk. Der Erstgeborne hat daher auch von den Passivschulden des Erblassers einen doppelten Antheil zu tragen.

§. 2.

Bey der Verlassenschaft der Mutter findet kein Recht der Erstgeburt Statt.

Anmerk. Es kommt in Absicht auf die Erbschaft alles auf den Vater an. Wenn das Kind auch nicht das erstgeborne der Mutter, und nur das erstgeborne des Vaters ist, so bekommt es gleichwohl seinen gedoppelten Antheil.

§. 3.

Wenn das erstgeborne Kind vor der Theilung verstorben ist, so fällt das Recht der Erstgeburt auf seine Nachkommen, und cessirt völlig, wenn es keine Nachkommen hinterlassen. Indessen stehet es bey dem Erstgebornen, das Recht der Erstgeburt nach des Vaters Tode zu verkaufen, oder zu verschenken und dadurch auf einen Andern zu übertragen.

§. 4.

Der erstgeborne Sohn muß seinen Anspruch auf das Recht der Erstgeburt vorbringen, bevor

noch die wirkliche Theilung ihren Anfang genommen. So bald er aber hat geschehen lassen, daß einiges von der Verlassenschaft zu gleichen Theilen vertheilet worden, ohne dawider zu protestiren; so wird dieses als ein Verzicht auf das Recht der Erstgeburt angesehen, und fällt solches auch in Absicht des übrigen noch nicht getheilten Gutes hinweg.

§. 5.

Das Recht der Erstgeburt erstrecket sich nur auf dasjenige, was der Vater vor seinem Tode wirklich besessen hat, nicht aber auf dasjenige, was ihm erst nachher als ein Erbgut zugefallen, auch nicht auf des Vaters Activschulden, es mögen solche in Buchschulden, Handschriften, auch Wechsel und hypothekarischen Obligationen bestehen; es sey denn, daß der Vater ein Unterpfand wirklich in Händen gehabt.

§. 6.

Den nachgebornen Kindern kann man nicht auflegen die Passivschulden der Masse durch Activschulden zu tilgen, und stehet es bey ihnen, solche zur Verringerung des Erstgeburtsrechtes durch Effecten zu tilgen.

§. 7.

Der Erstgeborne kann auf das Recht der Erstgeburt Verzicht thun, und in diesem Falle trägt

er zu den väterlichen Passivschulden auch nur einen einfachen Theil bey, und wenn die übrigen Brüder minderjährig oder abwesend sind, so werden die Gläubiger des Vaters mit dem Ueberreste ihrer Forderungen zur Geduld verwiesen. So auch die Gläubiger des Erstgebornen selbst, müssen sich diesen Verzicht gefallen lassen, obgleich sonst kein Erbe zum Schaden seiner Gläubiger auf seine Erbschaft nach dem Tode des Erblassers Verzicht thun kann.

§. 8.

Bey Zwillingskindern, die nach des Vaters Tode zur Welt kommen, findet kein Recht der Erstgeburt Statt. Sind sie aber bey des Vaters Leben zur Welt gekommen; so hat dasjenige Kind das Erstgeburtsrecht, von welchem die Geburtshelferinn sogleich nach der Niederkunft, oder die Mutter in den ersten sieben Tagen nach der Niederkunft, bezeugen, daß es zuerst auf die Welt gekommen. Nach Verfließung dieser Zeit aber, kommt es auf den Vater an, und ist in zweifelhaften Fällen derjenige Sohn für den erstgebornen zu achten, den der Vater dafür angenommen hat. Hierbey kommen verschiedene Fälle vor, die man hier nicht ausführlich angeben kann.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbtheilung.

§. 1.

Bevor die Theilung geschehen, werden die Kinder gemeinschaftlich aus der Verlassenschaft unterhalten, obgleich dieses mehr, jenes weniger, zu seiner Unterhaltung bedarf.

Anmerk. Wenn einige Kinder unmündig sind, so ist die Meynung der Rabbiner getheilt; und wollen einige derselben, die Erwachsenen müssen das ersetzen, was sie mehr verzehret haben, als die Unerwachsenen.

§. 2.

Wenn der Vater erwachsene und unerwachsene Söhne hinterlassen, und die erwachsenen haben die gemeinschaftlichen Güter, während der Zeit, da sie aus der gemeinschaftlichen Masse zehren, durch gute Anstalten verbessert, oder sonst mit Verwaltung derselben Mühe gehabt, so ist alles zum gemeinschaftlichen Besten geschehen, und sie können deswegen nichts zum voraus fordern, sie müßten denn entweder

1) Durch einen Protest vorher sich verwahret, oder

2) Von dem Ihrigen Unkosten darauf gewendet, oder auch durch ihrer Hände Arbeit die Güter verbessert haben. Jedoch muß es eine Arbeit seyn, wozu die unerwachsenen Kinder unfähig gewesen sind.

§. 3.

Wenn die Erwachsenen aus der Masse ihr Heirathsgut bekommen, so muß für jedes unerwachsene Kind ein gleiches Heirathsgut festgesetzet werden, bevor zur Theilung geschritten werden kann. Sind aber die Erwachsenen bey des Vaters Lebzeiten von ihm selbst mit einem Heirathsgute versorgt worden, so ist dieses als ein Geschenk des Vaters anzusehen, und die unverheiratheten Kinder können kein Heirathsgut zum voraus fordern.

§. 4.

Hat der Vater einen Sohn verlobt, und ihm in dem Verlöbnißkontrakte zur Hochzeit eine gewisse Mitgift versprochen, ist aber selbst vor der Hochzeit verstorben, so muß sich der Sohn mit dem Erbtheile begnügen, das aus der Erbschaft ihm zufällt, ohne auf die ihm versprochene Summe Anspruch machen zu können.

§. 5.

Wenn einer von den Erben im Beyseyn aller übrigen von der gemeinschaftlichen Masse etwas verschenkt, ohne daß sie sich widersetzen, so ist ihr Stillschweigen als eine Einwilligung anzusehen, und sie müssen es alle tragen helfen.

§. 6.

So bald einer von den Erben die Gemeinschaft aufheben will, oder die Gerichte finden, daß es für die Unmündigen nicht zuträglich sey, länger mit den Erwachsenen, oder auch unter sich in Gemeinschaft zu leben: so werden den unmündigen Kindern, (wenn der Vater keinen Vormund gesetzt) von Seiten der Gerichte Vormünder bestellt, man schreitet zur Theilung, und von dieser Stunde an ist die Gemeinschaft aufgehoben, und ein jedes der Kinder wird von dem Seinigen unterhalten.

§. 7.

Die Vormünder, wenn sie auch von dem Erblasser bestellt worden, können die Theilung nicht ohne Zuziehung der Gerichte vornehmen, es müßte denn der Erblasser ausdrücklich anders verordnet haben. Sind aber alle Erben 13 Jahr alt, so kann die Theilung ohne die Gerichte geschehen. Obgleich sonst zum Verkauf der geerbten Grundstücke ein Alter von 20 Jahren erfordert wird,

so ist doch hier eine Erbtheilung vom Verkauf zu unterscheiden.

§. 8.

Die Theilung geschiehet durch das Loos, und können die Unmündigen, wenn sie erwachsen, solche auf keine Weise aufheben, oder ungültig machen, sie müßten denn erweisen können, daß in dem Anschlage und in der Taxe der Güter ein Versehen um den sechsten Theil vorgegangen, in welchem Falle die Theilung aufgehoben werden muß.

§. 9.

Wenn einige Erben abwesend sind, und die anwesenden verlangen die Theilung der Güter, so kann solche mit Zuziehung dreyer rechtschaffenen und des Werths der Sachen kundigen Leute vorgenommen werden. Ist aber nichts, als Baarschaft in gleichgangbaren Münzsorten zu theilen, so braucht die Theilung nur in Gegenwart zweyer Zeugen zu geschehen.

§. 10.

Haben die Erben ein liegendes Grundstück zur Theilung geschlagen, das der Erblasser einem Fremden vermacht hat, so ist die Theilung ungültig, und sie muß von neuem vorgenommen werden. Hat sich aber einer von den Erben mit dem Legatar abgefunden, und denselben von dem Sei-

nigen befriedigt, so kann die Theilung bleiben, und die übrigen Erben müssen diesen schadlos halten.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es, wenn auf ein Gut, das einem von den Erben zugefallen, ein hypothekarischer Gläubiger sich findet, der ihm solches entziehet. Die Theilung ist ungültig und muß von neuem vorgenommen werden, wenn sich die übrigen Erben mit diesem nicht abfinden.

Zweyter Haupttheil.

Erster Abschnitt.

Von Vormundschaften.

§. 1.

Wer unmündige Kinder hinterläßt, dem lieget es ob, vor seinem Tode Vormünder zu setzen, die sie erziehen und für das Ihrige Sorge tragen

sollen. Diese werden testamentarische Vormünder genannt.

§. 2.

Hat der Vater dieß zu thun versäumet, so müssen die Richter, welche die Väter der Waisen seyn sollen, Vormünder bestellen, und diese heißen: gerichtliche Vormünder.

§. 3.

Die Richter können, wenn sie es gut finden, auch selbst die Vormundschaft verwalten; wenn aber Rechtssachen vorfallen, so können sie nicht Richter und Vormünder zugleich seyn.

§. 4.

Der gerichtliche Vormund muß eine Mannsperson, freygeboren, erwachsen und nicht als ein Uebertreter der Gesetze bekannt seyn; er muß Redlichkeit besitzen und Geschäfte zu betreiben wissen, damit er den Mündeln vorstehen und das Ihrige gehörig verwalten könne. Er kann ein Verwandter der ihn wählenden Richter, oder auch ein Verwandter der Mündel seyn; nur muß er in diesem letzten Falle nicht in die liegenden Grundstücke eingesetzet werden.

§. 5.

Der hiesiges Orts eingeführte Gebrauch ist, mehr als Einen Vormund zu setzen, damit sie gemeinschaftlich das Beste der Waisen besorgen

mögen, und kann einer nichts, ohne der übrigen Einwilligung, vornehmen.

§. 6.

Die Richter, mit Zuziehung der Vormünder, formiren ein genaues Verzeichniß von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, Activ- und Passivschulden der Verlassenschaft, und verfertigen davon zwey gleichlautende Exemplare, wovon das eine bey den Gerichten niedergelegt, und das andere den Vormündern übergeben wird.

§. 7.

Was von den beweglichen Gütern zum Besten der Mündel versilbert werden kann, wird alsofort gerichtlich verkauft; das übrige aber, sammt den unbeweglichen Gütern, den Vormündern übergeben, die darüber zum Vortheil der Mündel schalten und walten, nach ihrem besten Wissen und Gewissen. Sie können Gelder einnehmen und ausgeben, den Rest der beweglichen Güter nach Gutbefinden verkaufen, in den unbeweglichen Gütern bauen und einreißen, pachten und verpachten, nachdem es ihnen dem Besten der Mündel zuträglich scheint, so, als wenn es ihr Eigenthum wäre. Sie können auch so viel ausgeben, als nach ihrer Einsicht zum vermögensmäßigen Unterhalte der Mündel nach ihrem Stande und ihrer Gewohnheit, bey Lebzeiten ihres Va-

ters, als auch zur anständigen Erziehung der Mündel, erfordert wird.

§. 8.

Diese freye Hand der Vormünder erstreckt sich indessen nicht auf solche Handlungen, durch welche die Mündel ohne die dringendste Noth in Gefahr und wahrscheinlichen Verlust gesetzt werden, und müssen sie bey vorkommenden Fällen bey dem Gerichte um besondere Erlaubniß anhalten. Folgende besondere Fälle werden als Beyspiele angeführt.

§. 9.

Liegende Gründe sollen die Vormünder ohne Zuziehung der Rabbiner nicht anders veräußern, als wenn sie das Geld zum Unterhalte der Mündel brauchen, oder zu nothwendigen Verbesserungen in den übrigen Grundstücken anwenden wollen.

§. 10.

Sie sollen die Effecten der Mündel nicht auf unsichern Wegen zu Wasser oder zu Lande von einem Orte zum andern schicken, wenn solches nicht nothwendig erfordert wird, um größern Schaden zu verhüten.

§. 11.

Baarschaften sollen sie nicht anders, als auf sichere Hypotheken austhun, oder auf Pfänder,

wovon man versichert ist, daß sie von keinem andern als sein Eigenthum vindiciret werden können. Findet sich hierzu keine Gelegenheit, so müssen sie die Gelder lieber ungenützt liegen, und die Mündel davon zehren lassen, als solche auf unsichere Weise aus den Händen geben.

§. 12.

Die Vormünder können sich auch selbst die Gelder zu gewissen Interessen (auf eine nach den Gesetzen zum Vortheil der Waisen besonders erlaubte Weise) bedienen. Jedoch müssen sie, um sich von allem Verdachte zu befreyen, solches mit Vorwissen der Richter thun.

§. 13.

Ein gerichtlicher Vormund, von dem verspüret wird, daß er prächtiger lebt, und größern Aufwand macht, als man an ihm gewohnt war, gibt den billigen Verdacht, daß er die ihm anvertrauten Güter mißbraucht, und die Rabbiner können ihn hierauf, nach genauer Untersuchung, seiner Vormundschaft entsetzen und einen andern wählen.

§. 14.

Ein testamentarischer Vormund aber kann auf einen so unbestimmten Verdacht nicht abgesetzt werden. Man nimmt vielmehr zu seiner Entschuldigung an, er sey sonst irgend durch ein besonderes

deres Glück in bessere Umstände gerathen, so lange er nicht durch Zeugen überwiesen werden kann, daß er die Vormundschaftsgelder wirklich angegriffen.

§. 15.

So bald der Vormund sein Amt angetreten, das heißt, so bald er die Güter der Verlassenschaft in Besitz genommen oder in den Geschäften zu arbeiten angefangen, stehet es nicht mehr bey ihm, sich der Vormundschaft zu entäußern, und ist er verbunden, solche zur Endschaft zu bringen: er müßte denn von dem Orte wegreisen wollen, da er dann dieses den Gerichten anzeigt, die einen andern an seine Stelle setzen.

§. 16.

Was gestohlen oder verloren worden, oder auch sonst zu Grunde gegangen, darf der Vormund nicht ersetzen, es müßte denn durch sein Verschulden geschehen seyn, da er denn allerdings zum Ersatz verbunden ist, und hat er hierin vollkommen die Rechte und Pflichten eines unentgeltlichen Güterverwahrers, der nur für geflissentliche Verwahrlosung zu haften hat.

Anmerk. Einige Rabbiner schränken hierinn die Pflichten eines Vormundes und vornehmlich des testamentarischen Vormundes noch näher ein, um denselben

nur für muthwillige Verwahrlosung haften zu lassen. Noch andere hingegen legen dem Vormunde schlechterdings die Schuldigkeit eines belohnten Güterverwahrers auf.

Zweyter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaft.

---

§. 1.

Wenn die Erben großjährig, d. i. die Mannsen 13 Jahr, die Weibsen aber 12 Jahr alt werden und signa pubertatis haben, so übergibt ihnen der Vormund die Verlassenschaft, und ist hierbey folgender Unterschied zu beobachten. Der testamentarische Vormund muß Einnahme und Ausgabe umständlich berechnen, hat aber nicht nöthig, auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigungen die Führung seiner Vormundschaft zu beschwören, indem sich Niemand so leicht einer so harten Bedingung, als die Eidesleistung auf unbestimmte Beschuldigung, unterwirft, mithin der Testirer schwerlich einen Freund finden dürf-

te, der die Vorsorge für seine hinterlassenen Mündel unter diesen Bedingungen übernehmen würde. Führen aber die Erben eine bestimmte und mit Gewißheit behauptete Anklage als: der Vormund habe dieses oder jenes Stück der Verlassenschaft ihnen vorenthalten oder durch sein Verschulden zu Grunde gehen lassen; oder ist der Fall vorhanden, in welchem auch der unentgeldliche Güterverwahrer zur Eidesleistung verbunden ist, so kann der Vormund sich nicht entbrechen, seine Unschuld durch einen Eid zu erhärten, und können die Erben in diesem Falle den Nebeneid von ihm verlangen, daß er überhaupt die Vormundschaft treu und redlich geführet, so wie überhaupt, nach jüdischen Rechten, bey einem jeden Haupteide auch Nebeneide gefordert werden können.

§. 2.

Der gerichtliche Vormund hingegen ist auch auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigung zur Eidesleistung verbunden, indem voraus gesetzt wird, daß viele, dieser Bedingungen halber, so leicht nicht die Ehre des öffentlichen Zutrauens, das die Gerichte in den Vormund setzen, ausschlagen werden. Dahingegen braucht er von seiner Einnahme und Ausgabe nicht umständliche Rechnung abzulegen, sondern übergibt den Erben

das Ihrige, und beschwört die Führung seiner Vormundschaft.

§. 3.

Wenn jedoch die Richter keinen rechtschaffenen Mann finden können, der sich dieser Bedingung der Eidesleistung auf unbestimmte Beschuldigung unterwerfen will, so stehet es bey ihnen, denselben gleich bey der Einsetzung davon zu befreyen, und ist er in diesem Falle verbunden, Rechnung abzulegen.

§. 4.

Ein Vormund, der von der Landesobrigkeit eingesetzt wird, kann nach den Landesgesetzen angehalten werden, Rechnung zu geben, wenn er gleich die Vormundschaftsführung beschwören muß.

Drittes Hauptstück.

Von Schenkungen und Testamenten.

Erster Abschnitt.

Von Schenkungen überhaupt.

---

§. 1.

Bey einer Schenkung muß das Eigenthum auf dieselbe Weise und durch dieselben rechtlichen Zu-

eignungsmittel übertragen werden, als bey einem Kaufhandel, nämlich durch Verschreibung (wo Verschreibungen Statt haben, als bey unbeweglichen Gütern), Mantelgriff, oder Besitznehmung, und zwar letztere nach der verschiedenen Formalität bey beweglichen, unbeweglichen oder lebendigen Gütern. Eine bloß mündliche Schenkung eines gesunden Menschen aber ist nicht gültig.

Anmerk. Wenn der Geschenknehmer schon im Besitz der Sache ist, die ihm geschenkt wird, als z. B. wenn er dem Schenker Geld schuldig ist, oder von ihm Sachen in Verwahrung hat; so ist auch eine mündliche Erlassung der Schuld, oder Schenkung der Sache, gültig und rechtskräftig.

§. 2.

Wenn der Schenker eingesteht, daß die gehörige Formularität bey der Schenkung beobachtet worden, so bedarf es keiner Zeugen: denn es ist eine allgemeine Regel, daß die Zeugen nur dazu dienen, den leugnenden Theil zu überführen. Behauptet aber der Schenker, es sey nicht die gehörige Formalität dabey beobachtet worden; so liegt dem Geschenknehmer, wenn er nicht im Besitz ist, der Beweis ob.

§. 3.

Es kann kein dingliches Recht von einer Person auf die andere übertragen werden, wenn das

Ding noch nicht wirklich vorhanden ist. So kann man die Früchte, die ein Baum oder ein Feld tragen wird, weder verkaufen noch verschenken. Man kann aber den Baum oder das Feld zum Niesbrauch auf einige Zeit verkaufen oder verschenken, in so fern der Baum und das Feld wirklich existirende Dinge sind. Auch kann man ein persönliches Recht auf zukünftige Dinge erwerben, wenn der Eigenthümer sich anheischig macht, das Zukünftige, als die Früchte des Baums oder des Feldes, zu liefern.

§. 4.

Ferner muß die Handlung des Schenkers gegenwärtig vollzogen werden, oder vollzogen seyn. Der Geschenkverschreiber muß sich also in seinen Ausdrücken der gegenwärtigen, oder vergangenen Zeit bedienen, als: ich schenke, gebe, habe geschenkt, habe gegeben, oder auch, soll dir geschenkt seyn, soll dein seyn; heißt es aber, ich will: oder werde schenken, geben, u. s. w. ohne den Zusatz von heute oder von nun an, so ist die Schenkung nicht gültig, und wenn auch Zeugen den Schenkungsbrief unterschrieben haben. Selbst, wenn bey diesem Ausdrucke der künftigen Zeit ein Mantelgriff geschehen, ist es nicht völlig entschie-

den, ob die Schenkung gültig sey und erkennet man sie gemeinhin für ungültig.

Anmerk. Daher man sich auch bey der Ehe auf die Verlöbnißakte nicht sonderlich verläßt, weil solche, als von der künftigen Zeit lautend, nur durch die Strafe verbinden, der sich der weigernde Theil unterwirft Man macht also bey der Trauung, da die Handlung wirklich vollzogen wird, erst die wahren, verbindlichen Pakten.

§. 5.

Auch muß der Schenker sagen: ich schenke, ich gebe; heißt es aber in dem Schenkungsbriefe blos, er habe den Zeugen befohlen, niederzuschreiben, zu unterzeichnen, und zu geben, oder zu schenken, so ist der Brief ungültig.

§. 6.

Ein Schenkungsbrief, der die Versicherung eines Mantelgriffes enthält, und in Händen des Geschenknehmers sich befindet, ist gültig, gesetzt der Geschenknehmer gestände selbst, der Brief sey ihm erst nach dem Tode des Schenkers zu Händen gekommen. Denn der Mantelgriff ist allein hinreichend, eine Schenkung rechtskräftig zu machen, und der Brief dient in diesem Falle nur zum Beweise; daher es gleich viel ist, zu welcher Zeit er dem Geschenknehmer zu Händen gekommen. Ist aber kein Mantelgriff dabey geschehen,

so muß der Brief, noch bey Lebzeiten des Schenkers, dem Geschenknehmer selbst, oder ihm zum Besten, einem Dritten eingehändiget worden seyn.

§. 7.

Wenn in der Verlassenschaft eines Verstorbenen sich ein Schenkungsbrief findet, der ihm zur Verwahrung gegeben worden, man weiß aber nicht, ob von dem Schenker oder von dem Geschenknehmer, so kommt es auf den Mantelgriff an, ob nämlich in dem Briefe gesagt wird, daß solcher geschehen oder nicht. In dem ersten Falle wird der Brief dem Geschenknehmer ausgehändigt, in dem letztern aber dem Schenker zurückgegeben.

§. 8.

Nach einigen Rabbinern muß sowohl bey einer Schenkung, als bey einem Kaufhandel, der Gegenstand der Schenkung oder des Kaufs gehörig bestimmt seyn, widrigenfalls aber beyde ungültig sind. Also, z. B. wenn jemand einen unbestimmten Theil seiner Güter, oder sein ganzes Vermögen, bis auf einen unbestimmten Theil verkauft, oder verschenkt; so ist ein solcher Actus völlig ungültig. Verschreibet er aber einen bestimmten Theil eines gewissen Feldes, z. B., und wenn er auch den Ort und die Lage dieses verschriebenen Theils nicht angegeben, so ist die Ver-

schreibung dennoch gültig, weil das Feld und der wie vielste Theil desselben bestimmt ist. Es muß sich aber in diesem Falle der Käufer, oder Geschenknehmer, mit dem Theile begnügen, der ihm auf diesem Felde angewiesen wird. Andere Rabbiner erfordern, weder bey einem Kaufhandel, noch bey einer Schenkung, eine so genaue Bestimmung.

§. 9.

Wenn mit der Schenkung von Seiten des Schenkers, oder des Geschenknehmers eine Bedingung verknüpft, und nicht erfüllet worden: so ist die Schenkung dadurch aufgehoben, und muß der Geschenknehmer die Früchte, die er etwa genossen, wieder erstatten.

Anmerk. Jedoch muß die Bedingung in gehöriger Form hinzugefügt worden seyn, d. i. man muß sowohl den bejahenden, als den verneinenden Theil ausgedrückt haben, und zwar den bejahenden erst, und hernach den verneinenden, so wie auch die Bedingung zuerst, und alsdann die Handlung.

§. 10.

Die Bedingung ist etwas, das entweder geschehen oder unterbleiben soll. In dem ersten Falle liegt dem Geschenknehmer ob, zu beweisen, daß das Verabredete wirklich geschehen. In dem zwey-

ten Falle aber muß der Schenker beweisen, daß solches unterblieben sey.

§. 11.

Ist die Bedingung gewesen, daß die Sachen zu einer gewissen Zeit zurückgegeben werden, und der Geschenknehmer nur so lange den Niesbrauch haben soll, so muß auch diese Bedingung genau erfüllet werden; und wenn der Geschenknehmer die Zeit vorbeystreichen läßt, ohne das Geschenkte zurück zu geben, so ist die Schenkung aufgehoben, und er muß die genossenen Früchte bezahlen. Ist aber die Sache unterdessen ohne Verschulden des Geschenknehmers verloren worden, oder sonst zu Grunde gegangen, so hat der Schenker den Verlust zu tragen, und er kann die Sache nicht zurückfordern, indem der Geschenknehmer nur als ein unentgeldlicher Güterverwahrer anzusehen, der nur für muthwillige Verwahrlosung zu haften hat.

§. 12.

Eine Schenkung muß öffentlich geschehen und nicht bestimmt seyn, geheim gehalten zu werden. Daher es als ein Formular in allen Schenkungsbriefen angeführet wird, wie der Schenker befohlen, die Handlung öffentlich zu jedermanns Wissen bekannt zu machen, und wenn er auch nicht den ausdrücklichen Befehl gegeben, wie wohl es

besser ist, wenn der Schenker dem Schreiber und den Zeugen die Bekanntmachung ausdrücklich befiehlt. Hat er aber die Geheimhaltung ausdrücklich verlangt, so ist die Schenkung ungültig.

§. 13.

Ein Kranker, der über sein Vermögen nach seinem Tode disponiret, kann gar wohl verlangen, man solle seine Vermächtnisse nicht eher, als nach seinem Tode bekannt machen und die Schenkungen bleiben nichts desto weniger gültig, indem sie nicht eher, als nach dem Tode von Wirkung seyn sollen.

§. 14.

Ein gültiges Geschenk, das von dem Beschenkten, als ein solches, angenommen worden, wird durch die Zurückgabe der geschenkten Sache und des Schenkungsbriefes nicht wieder aufgehoben, und muß solche durch neue Schenkung mit allen ihren Formalitäten dem ersten Besitzer wieder zurückgeschenkt werden. Die Gläubiger des zuerst Beschenkten behalten also das Recht, welches sie auf das Geschenkte, während der Zeit, da ihr Schuldner dasselbe besessen hat, erlangt haben.

§. 15.

Bey der verweigerten Annehmung des Geschenks, kommt es sehr viel auf den Ausdruck an, dessen sich der Geschenknehmer dabey bedient,

und lassen sich die subtilen Unterscheidungen, die von den Rechtsgelehrten zwischen verschiedenen gleichgeltend scheinenden hebräischen Redensarten bemerkt werden, in keine andere Sprache übersetzen.

Zweyter Abschnitt.

Von Schenkungen Todes halber und im gesunden Zustande.

§. 1.

Die Vermächtnisse eines tödtlich Kranken oder sonst in Lebensgefahr sich befindenden Menschen, die erst nach dem Tode in Erfüllung kommen sollen, heissen Schenkungen Todes halber, und haben andere Rechte, als die Schenkungen eines gesunden und sich wohl befindenden Menschen, welche Schenkungen im gesunden Zustande genennet werden.

§. 2.

Eine mündliche Schenkung Todes halber ist gültig und bedarf keiner Bekräftigung durch Man-

telgriff, oder andere rechtliche Zueignungsmittel. Die Rechtsregel heißt: Die Worte eines Sterbenden sind so rechtskräftig, als Verschreibungen bey unbeweglichen, und Einhändigungen bey beweglichen Gütern.

Anmerk. Dieses haben die Rabbiner verordnet zur Beruhigung des Sterbenden, damit derselbe nicht durch Formalitäten behelliget werde, und dennoch versichert sey, daß seiner Verordnung nachgelebet werden wird.

§. 3.

Wenn die Krankheit oder Lebensgefahr hingegen völlig vorüber ist, so höret die Schenkung von selbst auf, und findet nicht Statt, wenn auch der Schenker nachher durch einen andern Zufall stirbt. Ja sie ist ungültig, gesetzt auch, der Schenker habe ausdrücklich versprochen, sie solle auch in diesem Falle gültig seyn. Denn in diesem Stücke hat man keinen Grund, seine mündliche Zusage für rechtskräftig zu achten, er müßte denn diese Bedingung oder Zusage selbst durch einen Mantelgriff bekräftiget haben. Es liegt also allezeit dem Geschenknehmer ob, zu beweisen, daß der Schenker an derselben Krankheit, oder in derselben Lebensgefahr umgekommen, in welcher er die Verfügung getroffen, und unterdessen niemals

wieder im Stande gewesen sey, aus dem Hause zu gehen.

§. 4.

Die Schenkung im gesunden Zustande aber ist ohne Mantelgriff, oder andere rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig; im Fall aber solches geschehen, kann sie bey Veränderung der Umstände nicht zurückgenommen werden. Ferner muß dieselbe auch bey Lebzeiten des Schenkers ihren Anfang nehmen, wenn gleich die völlige Vollziehung derselben erst nach dem Tode Statt haben soll. Wenn aber der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung erst nach dem Tode ihren Anfang nehmen soll, so ist solche ungültig.

§. 5.

In solchen Fällen werden die Vermächtnisse als Schenkungen Todes halber angesehen:

a) Wenn der Kranke ausdrücklich sagt, oder zu verstehen gibt, daß er sich zum Tode bereite, und in dieser Absicht die Verfügung treffe.

b) Wenn die Krankheit tödtlich ist, oder der Schenker sich sonst in Lebensgefahr befindet, als z. B. wenn er zum Tode verurtheilet worden, oder eine mit offenbarer Lebensgefahr verknüpfte Reise zu Wasser oder zu Lande unternimmt.

c) Wenn ein Kranker in den ersten Tagen der Krankheit, da noch keine Lebensgefahr vor-

handen, über sein gesammtes Vermögen disponiret, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß eine solche Verfügung nicht anders, als Todes halber, getroffen werde.

Anmerk. Jedoch muß der Kranke ausdrücklich erwähnen, daß er über sein gesammtes Vermögen disponiret habe, oder es muß eine durchgehends bekannte und ausgemachte Sache seyn, daß er außer diesen Gütern, über welche er disponiret hat, keine mehr besitze. Ist aber dieses nicht, so wird vorausgesetzt, er könne noch etwas besitzen, davon nichts bekannt geworden; und die Schenkung hat die Rechte einer Schenkuug im gesunden Zustande. Uebrigens ist es gleich viel, ob er sein Vermögen an Einen oder Mehrere vermacht, wenn solches nur zur einer und eben derselben Zeit geschieht, so daß er sein ganzes Vermögen mit einem Mahle vertheilt. Hat er aber zu verschiedenen Mahlen die Schenkung vorgenommen, und so nach und nach sein Vermögen vertheilt, so wird nur die letzte Schenkung als Todes halber angesehen; alle vorhergehende aber haben die Rechte der Schenkungen im gesunden Zustande: denn nur bey den letzten trifft es ein, daß er für sich nichts übrig gelassen. In allen diesen Fällen bedarf es keiner rechtlichen Bekräftigungsmittel; und wenn die Umstände sich ändern, hört die Schenkung von selbst auf

§. 6.

Wenn aber auch der Schenker sich in Lebensgefahr befindet, und ausdrücklich verordnet, daß

seine Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande anzusehen seyn solle; so auch, wenn ein Kranker, der noch in keiner Lebensgefahr ist, bey seiner Disposition von seinem Vermögen etwas für sich behält; ferner, wenn der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung von nun an, und also noch bey seinen Lebzeiten, ihren Anfang nehmen soll: so wird in allen diesen Fällen die Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen, ist ohne rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig, und kann hingegen, wenn auch die Umstände sich ändern, nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 7.

Eine Schenkung Todes halber, die durch den Mantelgriff bestätiget worden, wird durch diesen überflüßigen Zusatz ungültig. Man vermuthet nämlich, der Schenkende habe die Absicht gehabt, die Schenkung nicht so wohl Kraft seiner Verordnung, als Kraft des Mantelsgriffes, nach dem Tode gültig zu machen. Nach dem Tode aber sind alle rechtliche Zueignungsmittel von keiner Wirkung, indem der Eigenthümer, von dem das Recht übertragen werden soll, alsdann nicht mehr vorhanden ist. Hat aber der Schenker sich solcher Ausdrücke dabey bedienet, aus welchen erhellet, daß der Mantelgriff nur zu mehrerer Bekräftigung

hinzugethan, so wird die Schenkung dadurch nicht ungültig.

§. 8.

Die Schenkungen Todes halber können von dem Schenker während der Krankheit selbst zurückgenommen werden, und hebt die letzte Verordnung allezeit die vorhergehende auf, so lange der Schenker nicht den Geschenknehmer selbst in den Besitz des Geschenkes eingesetzet hat. In welchem Falle Einige die Schenkung für unwiderruflich halten. Hat er aber einem Dritten das Geschenk zum Besten des Geschenknehmers in Besitz nehmen lassen, so kann er die Schenkung immer noch aufheben, wenn gleich der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer eingehändiget worden ist. Ist aber zu der Besitznehmung eines Dritten der Mantelgriff hinzukommen, so ist die Schenkung unwiderruflich. Jedoch findet dieses nur Statt bey Schenkenden, die nicht in offenbarer Lebensgefahr sind, auch nicht ausdrücklich erklärt haben, daß sie Todes halber verordnen. Befindet sich aber der Schenkende in offenbarer Lebensgefahr, oder erklärt er ausdrücklich, daß er Todes halber verordne, so kann die Schenkung durch alle rechtliche Zueignungsmittel nicht unwiderruflich gemacht werden.

§. 9.

Die Schenkung im gesunden Zustande aber ist unwiderruflich, so bald der Mantelgriff geschehen, oder nur der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer selbst, oder auch einem Dritten, ihm zum Besten, ist eingehändigt worden. Wenn auch die Schenkung selbst nach Verordnung des Schenkenden, erst nach dem Tode desselben wirklich vollzogen werden kann, so nimmt sie doch durch den Mantelgriff, oder die Einhändigung des Schenkungsbriefes, in so weit schon damals ihren Anfang, daß der Schenkende sie nicht mehr zurücknehmen, oder aufheben kann.

§. 10.

Der Schenker im gesunden Zustande, der sich des Ausdruckes bedienet, die Schenkung solle von nun an, und nach seinem Tode gültig seyn, hat sich dadurch der Proprietät alsofort begeben, und bleibt ihm nur der Niesbrauch auf Lebenszeit. In diesem Falle darf der Schenker von dem beweglichen Gütern keinen Gebrauch machen, und in den unbeweglichen keine Veränderung vornehmen

Anmerk. Er müßte sich denn die Proprietät ausdrücklich vorbehalten, in welchem Falle die Worte von nun an, nur die Wirkung haben, daß sie die Schenkung unwiderruflich machen s. den vorigen §.

§. 11.

Wenn er sich des Ausdrucks, von nun an, auch nicht bedienet, und schlechtweg verordnet hat, die Schenkung solle nach seinem Tode gültig seyn; so würde der Mantelgriff dennoch die Schenkung alsofort rechtskräftig machen, und dem Schenker die Proprietät entziehen, wenn er sich solche nicht ausdrücklich vorbehalten hat. So auch, wenn kein Mantelgriff dabey gewesen, der Schenker aber hätte einen Schenkungsbrief, in welchem er ein Gut nach seinem Tode verschenkt, ausfertigen lassen, und solchen dem Geschenknehmer eingehändigt, so würde das Datum des Briefes genugsam zu erkennen geben, daß nach dem Willen des Schenkers die Schenkung alsofort ihren Anfang nehmen solle; er würde also bey Einhändigung des Schenkungsbriefes die Proprietät verlieren, und nur den Niesbrauch behalten, wenn er sich nicht ausdrücklich verwahrt und die Proprietät vorbehalten hat.

Dritter Abschnitt.

Von Testamenten.

§. 1.

Die Erklärung, wie es mit unserm Vermögen nach unserm Tode gehalten seyn soll, heißt ein Testament.

§. 2.

Eine Verordnung, nach welcher jemand einen Theil unsers Vermögens nach unserm Tode bekommen soll, den er sonst nicht geerbt haben würde, heißt ein Vermächtniß.

§. 3.

Die Vermächtnisse in Testamenten werden in Form der Schenkungen eingerichtet, und sind auch, so wie bey den Schenkungen, die Testamente auf dem Krankenbette, oder Todes halber, von den Testamenten im gesunden Zustande wohl zu unterscheiden.

§. 4.

Ein Testament Todes halber kann auch mündlich gemacht werden, (s. II. §. 2.) bedarf. kei-

nes Mantelgriffs, oder anderer rechtlichen Bekräftigungsmittel, (daselbst) kann während der Krankheit zurück genommen werden (daselbst §. 8.) und höret von selbst auf, wenn der Kranke wieder in dem Stand kommt, aus dem Hause zu gehen (daselbst §. 3.); daher diejenigen, die im Testamente begünstigt sind, zu erweisen haben, daß der Kranke an derselben Krankheit wirklich gestorben (daselbst.)

Anmerk. Ordentlicher Weise soll zwar jedes Testament schriftlich abgefaßt, von zwey tüchtigen Zeugen unterzeichnet, und nach hiesigem Gebrauche auch von dem Testirer selbst unterschrieben seyn. Wenn aber dieses auch bey Lebzeiten des Testirers nicht hat geschehen können, so dürfen die Zeugen nur vor dem Rabbiner aussagen, was sie von dem Kranken gehört, und das Testament wird nach dem Tode niedergeschrieben.

§. 5.

Ein Testament in gesunden Zustande hingegen muß durch den Mantelgriff, oder andere rechtliche Mittel bekräftiget werden. (s. II. §. 4.) Die Schenkungen in demselben müssen noch bey Lebzeiten des Testirers ihren Anfang nehmen, ob sie gleich erst nach dem Tode desselben, vollzogen werden sollen; (daselbst) entziehen dem Eigenthümer alsofort die Proprietät, wenn er sich nicht solche

ausdrücklich vorbehält (daselbst §. 10 und 11) und sind unwiderruflich, wenn auch die Umstände sich verändern. (daselbst §. 9.)

§. 6.

„Man kann aber auch Vermächtnisse im Testamente in Form der Schuldgeständnisse einrichten. Der Testirer nämlich bekennt, dieses oder jenes Stück Gutes, das er besitzt, gehöre nicht ihm, sondern dem Legatario, oder er sey dem Legatario so und so viel wirklich schuldig, und verordnet, daß ihm nach seinem Tode das Stück Gutes wieder zurück gegeben, oder die Schuld bezahlet werden solle. Ein solches Geständniß ist rechtskräftig und unwiderruflich. Es ist auch diese Form, bey einem Testamente im gesunden Zustande, der Form die Schenkungen vorzuziehen: denn der Testirer kann nur dasjenige verschenken, was er wirklich besitzet, nicht aber was er noch erwerben wird: (s. I. §. 3.) er kann sich aber zu so hohen Schulden bekennen, als er für gut findet.

Anmerk. Daher auch die Verschreibungen des halbmännlichen Erbtheils auf diese Weise, als Schuldgeständnisse, eingerichtet werden.

§. 7.

Der Kranke kann testiren, so lange er bey dem Gebrauche seiner Vernunft ist; wenn er auch

die Fähigkeit zu sprechen verloren, so kann er seinen letzten Willen durch Zeichen und Geberden zu erkennen geben. Die Zeugen müssen sich aber in diesem Falle durch verschiedene gleichgültige Fragen versichern, daß er noch zusammenhängend denken kann, und daß sie seine Zeichen recht verstehen. Es ist nicht nöthig im Testamente anzuführen, daß der Kranke den Gebrauch seiner Vernunft gehabt, indem dieses, so bald das Testament von Zeugen unterschrieben ist, vorausgesetzt wird. Es ist aber doch gebräuchlich, daß solches in Testament angeführt wird; wenn es aber nicht geschehen, wird das Testament deswegen nicht ungültig. Der Testirer muß die Vermächtnisse selbst bestimmen. Er kann aber keinen andern die Vollmacht geben, nach seinem Tode sein Vermögen nach Belieben zu verschenken, und ist ein solcher Bevollmächtigter nicht im Stande, den rechtmäßigen Erben das mindeste zu entziehen. Jedoch sind verschiedene Gelehrte hierinn anderer Meinung.

§. 8.

Ein Testament oder Vermächtnißbrief, so man unter den Papieren des Verstorbenen, oder neben ihm, auf dem Todbette findet, wenn es auch durch den Mantelgriff, oder andere rechtliche Mittel bekräftiget worden, ist ungültig; denn der Verstorbene kann vor dem Tode anderes Sinnes

geworden seyn, und diese Handlung nicht haben vollzogen wissen wollen. Hat er aber das Instrument zum Besten eines Geschenknehmers aus den Handen gegeben, es mag derjenige, dem er es eingehändiget hat, einer von denen seyn, die im Testamente begünstiget worden oder nicht: so sind auch die übrigen Schenkungen und Vermächtnisse gültig.

§. 9.

Finden sich von einem Verstorbenen verschiedene Testamente, die einander aufheben, oder einander widersprechen, so ist unter den Testamenten in gesunden Zustande allezeit das erste, unter den Testamenten Todes halber aber allezeit das letzte gültig. Hingegen hebt ein Testament im gesunden Zustande, als welches unwiderruflich ist, alle Testamente Todes halber auf, und macht solche ungültig. Jedoch ist alles dieses nur zu verstehen, in so weit die verschiedenen Testamente einander widersprechen, und eins das andere aufhebt; in so weit sie sich aber vertragen, und neben einander bestehen können, sind sie alle gültig.

§. 10.

Was der Verstorbene den Erben in ihrer Gegenwart unmittelbar befohlen, und dem sie nicht ausdrücklich widersprochen haben, sind sie verbunden, nach seinem Tode zu halten, wenn auch die

gehörige

gehörige Formalität dabey nicht beobachtet seyn sollte. Die Rechtsregel heißt: Es ist die Schuldigkeit der Erben, dem Willen des Erblassers nachzuleben.

§. 11.

So auch, wenn der Testirer, es sey im gesunden Zustande, oder Todes halber, die Summen oder Sachen, über die er im Testamente verordnet, bey Verfertigung des Testaments in der Absicht aus den Händen gegeben, um sie den Legatariis zuzustellen, so müssen die Vermächtnisse vollzogen werden, wenn auch sonst das Testament aus Mangel der Formalität ungültig wäre. Auch hier heißt es: die Erben müssen dem Willen des Erblassers nachleben. Ist aber die Aushändigung vor oder nachher, oder nicht in der Absicht geschehen; so kann ein ungültiges Testament dadurch nicht gültig werden.

§. 12.

Eine Betheurung oder eidliches Versprechen des Verstorbenen, jemanden etwas zu schenken, verbindet die Erben nicht, solches zu halten, wenn nicht in Gegenwart der Erben der ausdrückliche Befehl hinzugekommen, daß sie solches vollziehen sollen. (§. 10)

gesammtes Vermögen verordnet hat; es findet sich aber nach seinem Tode, daß die hinterlassene Witwe schwanger ist, oder es kommt ein abwesendes Kind, das für todt gehalten worden, zurück, so ist das Testament ungültig. Indessen findet dieses nur Statt, wenn er über sein ganzes Vermögen testamentarisch verordnet hat. Hat er aber nur einen Theil seines Vermögens vermacht; so fällt die muthmaßliche Absicht hinweg, und das Vermächtniß bleibt in seiner Gütigkeit. Dieselbe Beschaffenheit hat es mit einem, der über sein Vermögen disponiret, weil er Verfolgung halber flüchtig werden muß. Die Geschenke sind ungültig, so bald er zurückkommt, und wahrscheinlich darthun kann, daß seine Flucht einzig und allein die Ursache der gemachten Verordnung gewesen. Indessen sind die Meinungen der Rabbiner hierüber getheilt, ob diese Vermuthungen nur bey Vermächtnissen Todes halber, oder auch bey Vermächtnissen in gesundem Zustande, Statt finden.

§. 4.

Wenn der Verstorbene ausgesagt, daß er eine gewisse Summe Geldes, oder gewisse Sachen in Händen habe, die einem andern gehören; es findet sich aber nichts davon in den Büchern des Verstorbenen, er hat auch nicht ausdrücklich befohlen, solche jenem wieder zu zahlen, oder zu-

rück zu geben: so sind die Erben dazu nicht verbunden, indem noch zu beweisen ist, ob der Verstorbene nicht die Absicht gehabt, so reich nicht scheinen zu wollen, als er wirklich war.

§. 5.

Ist der Tochter eine Summe Geldes im Testament vermacht, und nicht dabey ausdrücklich erwähnt worden, daß dieses ihre Mitgift seyn soll; man hat auch sonst keine Gründe dieses zu vermuthen, so wird ihr die vermachte Summe gegeben, und sie bekommt nichts desto weniger die ihr gebührende Mitgift.

§. 6.

Ein Vater, der einem von seinen Söhnen sein ganzes Vermögen verschreibt, macht ihn dadurch blos zum Vormunde, und er muß mit seinen Brüdern zu gleichen Theilen gehen, wenn der Vater nicht ausdrücklich angeführet, daß er ihn zum Eigenthümer, nicht aber zum Vormunde, einsetzen wolle. Dieses Gesetz aber leidet keine weite Ausdehnung. Es findet nur Statt in Ansehung eines Sohnes unter mehrern Söhnen, nicht aber in Ansehung einer Tochter unter Söhnen, oder eines Sohnes unter Töchtern, oder in Ermangelung der Kinder, auch nicht in Ansehung eines Erben unter mehrern Erben, und führet in die-

sen Fällen die Einsetzung das Eigenthum allezeit mit sich.

§. 7.

Gleichergestalt führet die Einsetzung, selbst eines Sohnes unter mehrern Söhnen, das Eigenthum mit sich, wenn sich solche nicht über das ganze Vermögen, sondern nur über einen Theil desselben erstreckt, weil in diesem Falle zu vermuthen ist, daß der Vater den Ueberrest seines Vermögens für die übrigen Söhne habe bestimmen wollen.

§. 8.

Sind die Ausdrücke, deren sich der Testirer bedienet hat, zweifelhaft, und können sie so wohl von der Vormundschaft, als von dem Eigenthume verstanden werden; so liegt den Legatariis der Beweis ob.

§. 9.

Diese Bewandniß hat es auch mit der Verschreibung des ganzen Vermögens an die hinterlassene Wittwe. Wenn nicht ausdrücklich erwähnet worden, daß sie die gesammte Hinterlassenschaft nicht blos als Vormund, sondern als Eigenthümerinn bekommen soll, so ist sie blos als Vormund anzusehen. Jedoch ist auch hier das Gesetz von der eingeschränktesten Auslegung und findet nicht Statt wenn jemand seiner Braut, oder

seiner von ihm verstoßenen Frau, sein ganzes Vermögen, auch nicht, wenn er seiner Frau einen Theil seines Vermögens verschreibt.

§. 10.

Unter dem Worte Mobilien wird nur Hausrath, und Kleidung, nicht aber Waare verstanden. Der Ausdruck alle Mobilien schließt auch Waaren und Alles, was handbeweglich ist, mit ein. Heißt es aber, Alles, was bewegt werden kann, so wird Alles darunter verstanden, was von der Stelle bewegt werden kann, und also außer den liegenden Gründen, die ganze Verlassenschaft. Heißt es endlich, alle Güter überhaupt, so werden darunter so wohl unbewegliche Güter, als überhaupt Alles verstanden, was im Nothfalle verkaufbar ist, und verkauft zu werden pflegt. In Ansehung der Gesetzrolle (Thora) die nach der Satzung der Rabbiner nicht so leicht verkauft werden kann, ist es noch unentschieden, ob sie mit darunter begriffen ist, oder ausdrücklich besonders benennet werden muß.

§. 11.

Zu der Kleidung, die einer Frau oder Tochter geschenkt wird, gehören sowohl die festlichen, als die alltäglichen Kleider, und überhaupt Alles, was den Namen eines Kleides hat.

§. 12.

Eine Ursache oder Bewegsgrund, die der Testirer anführet, ist deswegen nicht als eine Bedingnng anzusehen. Wenn es z. B. heißt: Meine Tochter soll so und so viel haben, und sich ein Kleid dafür kaufen; so fällt die vermachte Summe ihren Erben zu, wenn sie auch verstorben ist, bevor der bestimmte Gebrauch davon hat gemacht werden können.

§. 13.

Die Verordnung: Cajus soll so und so viel bekommen und meine Tochter heirathen, macht die Heirath zu keiner Bedingung, und ist das Vermächtniß gültig, wenn auch der Legatar die Person nicht heirathen will. Heißt es aber: Cajus soll meine Tochter heirathen und so viel bekommen, so ist die Heirath allerdings eine Bedingung, ohne welche das Vermächtniß nicht Statt findet.

Anmerk. Es hat zwar die Bedingung selbst in diesem Falle nicht die im 3ten Cap. §. 9. in der Anmerkung angeführte Form; es gibt aber Fälle, da diese Form so umumgänglich nothwendig nicht ist.

Fünfter Abschnitt.

Wie Vermächtnisse bezahlt werden.

---

§. 1.

Die Schulden des Verstorbenen gehen den Vermächtnissen vor, und müssen vorher getilget werden, wenn auch allenfalls ihre Zahlungszeit noch nicht ist: denn die Verbindlichkeit der Schulden hat schon bey der Lebzeit des Testierers ihren Anfang genommen, da hingegen die Vermächtnisse erst nach dessem Tode, oder wenigstens in der Todesstunde, ihre Gültigkeit erlangen. Daher selbst die Vermächtnisse in Form der Schuldgeständnisse, (s. III. §. 6.) den wirklichen Schulden nachgesetzt werden, in so weit jene der Zeit nach später sind, und daher nach jüdischen Rechten nachstehen müssen, wenn nichts als liegende Gründe vorhanden sind.

§. 2.

Wenn jemand auf einmal an verschiedene Personen verschiedene Summen vermacht, z. B. A. 100, B. 200. C. 300, u. s. w. und dessen Verlassenschaft reicht nicht hin, sie alle zu befriedigen,

so theilen sich die Legatarii in die Verlassenschaft nach Proportion ihrer Vermächtnisse.

Anmerk. Sie sind hierin von Gläubigern einer Concursusmasse unterschieden, in dem diese letzteren in das Vermögen ihres gemeinsamen Schuldners, in so weit sie concurriren, zu gleichen Theilen gehen. Wenn sich also, nachdem die Vermächtnisse gehoben, Passivschulden finden, die aus der übrigen Verlassenschaft nicht bezahlt werden können; so müssen die Legatarii in eben dem Verhältnisse dazu beytragen, solche zu befriedigen.

§. 3.

So auch, wenn der Testirer in seinem Testamente Güter, als die seinigen, anführt, die nicht ihm, sondern einem andern gehören; so werden die in dem Testamente verordneten Vermächtnisse in eben dem Verhältnisse verringert und herunter gesetzt: da zu vermuthen ist, daß der Testirer seine Fähigkeit seinen Kräften gemäß habe einrichten wollen.

§. 4.

Hat aber der Testirer ungleiche Summen, in verschiedenen Artikeln, an verschiedene Personen vermacht, so muß derjenige, der zuerst benannt worden, auch zuerst befriedigt werden, und sodann die übrigen, wie sie in der Verordnung folgen.

§. 5.

So auch, wenn er gleiche Summen in einem und demselben Artikel an verschiedene Personen vermacht, und sich z. B. folgendergestalt ausgedrückt: A. soll 200, B 200, C. 100, u. s. w. bekommen; so folgen nach der Meynung einiger Rabbiner die Legatarii in Absicht auf die Bezahlung, in eben der Ordnung auf einander, in welcher sie in dem Testamente benennet worden, indem zu vermuthen ist, daß es die Absicht des Verstorbenen gewesen, dem zuerst genannten ein Vorzugsrecht einzuräumen, weil er sonst die Vermächtnisse nicht so abgetheilt, sondern auf einmal die ganze Summe an alle zugleich verschrieben haben würde Wenn sich also in diesem und dem vorhin §. 4. erwähnten Falle Schulden finden, die aus der übrigen Verlassenschaftsmasse nicht befriediget werden können, so gehen sie zuerst auf den letzten Legatar, und wenn dessen Vermächtniß nicht hinreicht, auf dessen Vorgänger, und so weiter bis auf den ersten zurück.

§ 6.

Das Vermächtniß einer Sache, die aus vielen gleichartigen herausgenommen werden soll, verlieret seine Kraft, wenn eine von diesen Sachen nach dem Tode des Testirers verloren gegangen ist. Wenn z. B. von jemand ein Faß Wein,

das unter vielen sich befindet, verschrieben worden; es gienge aber nach dem Tode des Testirers ein Faß verloren: so nimmt man zum Vortheile der Erben an, daß es dasjenige gewesen, welches vermacht worden ist. Ist aber ein Werth bestimmt, als wenn z. B. für 200 Thlr. Werths Waaren verschrieben worden, und die Waaren verderben, oder es gienge ein Theil davon verloren, bevor der Legatar befriediget worden, so hat der Legatar seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. Ist aber schlechterdings das Geld, z. B. die Summe von 200 Thlrn. von den hinterlassenen Waaren verschrieben worden, so fällt der Verlust ganz auf die Erben.

§. 7.

Nicht anders verhält es sich mit dem Vermächtnisse einer Geldsumme, die von den Gütern des Verstorbenen nach Gutbefinden des Executoris Testamenti zu erhalten. Wenn die von diesem Executore zur Tilgung des Vermächtnisses bestimmten Güter verloren gehen, so müssen die Erben solchen Verlust anderweitig ersetzen, um den Legatar zu befriedigen.

§. 8.

Das Vermächtniß einer Geldsumme, die von der hinterlassenen Baarschaft genommen werden soll, fällt gänzlich weg, falls der Testirer keine

Baarschaft hinterläßt, wenn er nicht die Worte hinzugethan: oder von meinem übrigen Vermögen. Ist von der hinterlassenen Baarschaft ein Theil nach dem Tode des Testirers verloren gegangen, bevor der Legatar befriedigt worden, so hat er seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. (§. 6.) Jedoch findet dieses nur Statt, wenn die verlassene Baarschaft entweder in ungetrennter Summe oder in ungleich abgetheilten Summen sich befindet. Finden sich aber verschiedene Pakete von gleichen Summen z. B. von 100 Thlrn., wovon eins vermacht worden, so fällt der Verlust eines Pakets gänzlich auf den Legatar, dem eine solche Summe vermacht worden, so wie oben §. 6. in Ansehung der Sachen.

§. 9.

Ein Vermächtniß zum Besten der Armen fällt den Armen desjenigen Ortes zu, wo der Verstorbene zu wohnen oder sich aufzuhalten pflegte.

§. 10.

Wenn über eines Testirers Vermächtniß in Form der Schuldgeständnisse etwas Schriftliches ausgefertigt worden; so hat dieser Titel Beweiseskraft, und die Erben, welche vorgeben bezahlt zu haben, müssen solches beweisen. Wenn aber die Vermächtnisse nicht die Form der Schuldge-

ständnisse haben, oder es ist nichts Schriftliches darüber ausgefertigt worden, so liegt den egatarien ob, die Nichtbezahlung zu beweisen.

Sechster Abschnitt.

Von der Substitution oder Nacheinsetzung.

§. 1.

Eine Verordnung, vermöge deren ein Vermächtniß unter gewissen Bedingungen einem andern Legatar zufallen soll, heißt eine Substitution oder Nacheinsetzung.

§. 2.

In einem Testamente Todeshalber kann einem rechtmäßigen Erben kein anderer Legatar nacheingesetzt werden, dergestalt, daß das vermachte Gut, nach dem Tode der rechmäßigen Erben, dem Nacheingesetzten zufallen sollte. Denn ein jedes

Vermächtniß, das Todes halber einem rechtmäßigen Erben verschrieben worden, ist dessem ungeachtet als eine Erbschaft anzusehen. Eine Erbschaft aber kann in ihrer Folge durch keine Verordnung unterbrochen werden. Daher findet in diesem Falle keine Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch der Nacheingesetzte wäre gleichfalls ein rechtmäßiger Erbe.

§. 3.

Wenn aber der Testirer im gesunden Zustande ist, oder er verwahret sich ausdrücklich, er wolle das Vermächtniß nicht als eine Erbschaft, die in ihrer Folge ununterbrochen fortgeht, sondern als ein Geschenk betrachtet wissen, das nach dem Tode des ersten Legatars dem Nacheingesetzten zufallen solle; so bekommt der Nacheingesetzte, nach dem Tode des ersten Legatars, Alles dasjenige, was vom Vermächtnisse noch wirklich vorhanden ist.

§. 4.

Obgleich in dem Falle, wo eine Nacheinsetzung Statt findet, dem ersten Legatar verboten ist, das vermachte Gut bey seinen Lebzeiten zu veräußern, und er sich in dem Falle den gerechten Vorwurf zuziehet, unbilliger Weise gegen die Absichten seines Wohlthäters gehandelt zu haben; so kann der Nacheingesetzte, wenn dieses geschehen, dennoch von den Besitzern nichts zurückfordern, indem ihm

nur dasjenige zufällt, was nach dem Tode des ersten Legatars zurückbleibt.

§. 5.

Dahingegen kann der erste Legatar über das vermachte Gut nicht testamentarisch verordnen. Denn diese Verordnung soll erst nach dem Tode zur witklichen Ausübung kommen; alsdann aber gehet der Nacheingesetzte mit seinem Rechte vor.

§. 6.

So auch findet, sogar nach dem Tode des ersten Legatars, die Zurückforderung Statt, wenn der erste Legatar das vermachte Gut an einen andern von seinen rechtmäßigen Erben bey seinen Lebzeiten verkauft oder verschenkt hat, indem der Testirer die rechtmäßigen Erben des ersten Legatars, ja vornehmlich vom Besitze des vermachten Guts, hat ausschließen wollen.

§. 7.

Wenn aber der Testirer dem ersten Legatar das Vermächtniß nur auf eine bestimmte Zeit verschrieben, so findet die Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch, der erste Legatar sey ein rechtmäßiger Erbe; und das Gut kann, wenn es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zu seiner Zeit zurückgefordert werden. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn der Testirer das vermachte Gut dem Nacheingesetzten von

demselben Tage an verschrieben hat. In diesem Falle hat er offenbar dem ersten Legatar nur den Niesbrauch, dem Nacheingesetzten aber das Eigenthum verschrieben. Daher findet die Nacheinsetzung Statt, wenn auch der erste Legatär ein rechtmäßiger Erbe ist, und das Gut kann von dem ersten Legatar nicht verfremdet werden.

§. 8.

Hat der Testirer das vermachte Gut nach dem Tode des Nacheingesetzten einem zweyten, dritten u. s. w. Nacheingesetzten gleichfalls von demselben Tage an verschrieben; so hat der letzte Nacheingesetzte das Eigenthum, die zuvor Eingesetzten aber nur den Niesbrauch.

§. 9.

In allen vorhin erwähnten Fällen der Nacheinsetzung können weder die Gläubiger des ersten Legatars, noch dessen Ehefrau sich zum Nachtheile des Nacheingesetzten das vermachte Gut selbst bezahlt machen, wohl aber durch die Nutzung desselben, so lange der letzte Legatar noch lebt.

§. 10.

Wenn der Testirer sich selbst oder seine Erben nacheingesetzt hat, so kann das vermachte Gut, wenn es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zurückgefordert werden.

§. 11.

In diesem Falle fällt das vermachte Gut, nach dem Tode des ersten Legatars, nur denjenigen Erben des Testirers anheim, die er bey Verfertigung des Testaments gehabt, mit Ausschließung derjenigen, die er nachher bekommt, selbst den Fall nicht ausgenommen, wenn er damals nur Töchter gehabt, nachher aber auch Söhne bekommen hätte.

§. 12.

Diejenigen, die in der zweiten, dritten oder vierten Stelle nacheingesetzt werden, können alsdann zum Besitz des Vermächtnisses gelangen, wenn sie alle die Legatarien, die ihnen vorgehen, überleben. Wenn aber der Nacheingesetzte eher stirbt, als derjenige, der ihm voreingesetzt worden, so fällt das vermachte Gut den Erben des Voreingesetzten anheim, und können alle folgende Nacheingesetzte keinen Anspruch darauf machen. So z. B. Wenn der Nacheingesetzte bey Lebzeiten des ersten Legatars verstorben, so fällt das Vermächtniß nach dem Tode des ersten Legatars nicht den Nacheingesetzten, sondern den Erben des Legatars anheim; und eben so verhält es sich mit dem ersten Nacheingesetzten in Absicht auf den zweyten, dritten, u. s. w.

Fünfter Abschnitt.

Wie Vermächtnisse bezahlt werden.

§. 1.

Die Schulden des Verstorbenen gehen den Vermächtnissen vor, und müssen vorher getilget werden, wenn auch allenfalls ihre Zahlungszeit noch nicht ist: denn die Verbindlichkeit der Schulden hat schon bey der Lebzeit des Testierers ihren Anfang genommen, da hingegen die Vermächtnisse erst nach dessem Tode, oder wenigstens in der Todesstunde, ihre Gültigkeit erlangen. Daher selbst die Vermächtnisse in Form der Schuldgeständnisse, (s. III. §. 6.) den wirklichen Schulden nachgesetzt werden, in so weit jene der Zeit nach später sind, und daher nach jüdischen Rechten nachstehen müssen, wenn nichts als liegende Gründe vorhanden sind.

§. 2.

Wenn jemand auf einmal an verschiedene Personen verschiedene Summen vermacht, z. B. A. 100, B. 200. C. 300, u, s. w. und dessen Verlassenschaft reicht nicht hin, sie alle zu befriedigen,

§. 11.

In diesem Falle fällt das vermachte Gut, nach dem Tode des ersten Legatars, nur denjenigen Erben des Testirers anheim, die er bey Verfertigung des Testaments gehabt, mit Ausschließung derjenigen, die er nachher bekommt, selbst den Fall nicht ausgenommen, wenn er damals nur Töchter gehabt, nachher aber auch Söhne bekommen hätte.

§. 12.

Diejenigen, die in der zweiten, dritten oder vierten Stelle nacheingesetzt werden, können alsdann zum Besitz des Vermächtnisses gelangen, wenn sie alle die Legatarien, die ihnen vorgehen, überleben. Wenn aber der Nacheingesetzte eher stirbt, als derjenige, der ihm voreingesetzt worden, so fällt das vermachte Gut den Erben des Voreingesetzten anheim, und können alle folgende Nacheingesetzte keinen Anspruch darauf machen. So z. B. Wenn der Nacheingesetzte bey Lebzeiten des ersten Legatars verstorben, so fällt das Vermächtniß nach dem Tode des ersten Legatars nicht den Nacheingesetzten, sondern den Erben des Legatars anheim; und eben so verhält es sich mit dem ersten Nacheingesetzten in Absicht auf den zweyten, dritten, u. s. w.

§. 13.

In allen Fällen, wo dem zuvor Eingesetzten nur der Niesbrauch, dem zuletzt Eingesetzten aber das Eigenthum gehört (§. 8.), fällt das vermachte Gut den Erben des Testirers anheim, wenn einer von den Nacheingesetzten bey Lebzeiten desjenigen verstorben, der ihm vorgeht.

Viertes Hauptstück.

Von Ehesachen,

in so weit sie das Mein und Dein angehen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

---

§. 1.

Zum Ehebündniß nach jüdischen Gesetzen, gehören drey verschiedene Handlungen. Die Ver-

Beiwohnung. Er spricht nämlich in Gegenwart zweyer Zeugen, durch den Beyschlaf sollst du mir angetraut seyn, und verschließt sich mit der Frauensperson in ein Zimmer. Diese Trauungsweise ist zwar dem Rechte nach gültig; sie wird aber für unzüchtig gehalten, und mit der Geißelzucht bestraft. Die Trauung ist zur Heirath unumgänglich nothwendig, und findet ohne dieselbe kein Ehebündniß Statt. Nach derselben heißet das Ehepaar die Getrauten, und nunmehr kann ihre Verbindung nicht anders, als durch einen Scheidebrief getrennt werden. Bey dieser Gelegenheit werden die Bedingungen der vorläufigen Verabredung zum Theil erfüllt, zum Theil aber bekräftigt, und aufs künftige festgesetzt. Die Verträge, die dabey aufgesetzt werden, heißen die zweyten Ehepakten, oder die Trauungspakten. Indessen heißt sie in allen diesen Fällen noch nicht wirklich seine Frau, und ist ihm unerlaubt, ihr ehelich beizuwohnen, so lange sie noch in ihres Vaters Wohnung sich aufhält. Er muß sie also

§. 3.

Zu sich in seine Wohnung nehmen, oder mit ihr, wie gebräuchlich ist, Zusammenkunft halten, unter dem Trauhimmel und hernach

im Brautgemach *). Sodann ist sie in aller Betrachtung seine wirkliche Ehefrau, wenn er ihr auch die eheliche Pflicht noch nicht geleistet hat; jedoch muß sie in den Umständen seyn, daß ihr solche geleistet werden könne. Hat sie aber ihre monatliche Reinigung, oder ist gefährlich krank, daß sie der ehelichen Pflicht für jetzt gänzlich unfähig ist; so erlangt sie auch durch die Zusammenkunft nicht völlig die Rechte einer Ehefrau, wovon in der Folge weitläuftiger. (s. Abschn. 8. §. 2.)

Zweyter Abschnitt.

Von dem zur Ehe erforderlichen Alter.

---

§. 1.

Die Mannsperson wird großjährig, wenn sie dreyzehn Jahr und einen Tag alt ist, und zu-

*) Nach einigen Rabbinen nämlich reicht die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel hin, die Heirath als wirklich vollzogen anzusehen; nach andern aber muß das Brautpaar in einem besondern Zimmer Zusammenkunft halten, welches das Brautgemach heißt.

das unter vielen sich befindet, verschrieben worden; es gienge aber nach dem Tode des Testirers ein Faß verloren: so nimmt man zum Vortheile der Erben an, daß es dasjenige gewesen, welches vermacht worden ist. Ist aber ein Werth bestimmt, als wenn z. B. für 200 Thlr. Werths Waaren verschrieben worden, und die Waaren verderben, oder es gienge ein Theil davon verloren, bevor der Legatar befriediget worden, so hat der Legatar seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. Ist aber schlechterdings das Geld, z. B. die Summe von 200 Thlrn. von den hinterlassenen Waaren verschrieben worden, so fällt der Verlust ganz auf die Erben.

§. 7.

Nicht anders verhält es sich mit dem Vermächtnisse einer Geldsumme, die von den Gütern des Verstorbenen nach Gutbefinden des Executoris Testamenti zu erhalten. Wenn die von diesem Executore zur Tilgung des Vermächtnisses bestimmten Güter verloren gehen, so müssen die Erben solchen Verlust anderweitig ersetzen, um den Legatar zu befriedigen.

§. 8.

Das Vermächtniß einer Geldsumme, die von der hinterlassenen Baarschaft genommen werden soll, fällt gänzlich weg, falls der Testirer keine

Baarschaft hinterläßt, wenn er nicht die Worte hinzugethan: oder von meinem übrigen Vermögen. Ist von der hinterlassenen Baarschaft ein Theil nach dem Tode des Testirers verloren gegangen, bevor der Legatar befriedigt worden, so hat er seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. (§. 6.) Jedoch findet dieses nur Statt, wenn die verlassene Baarschaft entweder in ungetrennter Summe oder in ungleich abgetheilten Summen sich befindet. Finden sich aber verschiedene Pakete von gleichen Summen z. B. von 100 Thlrn., wovon eins vermacht worden, so fällt der Verlust eines Pakets gänzlich auf den Legatar, dem eine solche Summe vermacht worden, so wie oben §. 6. in Ansehung der Sachen.

§. 9.

Ein Vermächtniß zum Besten der Armen fällt den Armen desjenigen Ortes zu, wo der Verstorbene zu wohnen oder sich aufzuhalten pflegte.

§. 10.

Wenn über eines Testirers Vermächtniß in Form der Schuldgeständnisse etwas Schriftliches ausgefertigt worden; so hat dieser Titel Beweiseskraft, und die Erben, welche vorgeben bezahlt zu haben, müssen solches beweisen. Wenn aber die Vermächtnisse nicht die Form der Schuldge-

ständnisse haben, oder es ist nichts Schriftliches darüber ausgefertigt worden, so liegt den Legatarien ob, die Richtbezahlung zu beweisen.

Sechster Abschnitt.

Von der Substitution oder Nacheinsetzung.

---

§. 1.

Eine Verordnung, vermöge deren ein Vermächtniß unter gewissen Bedingungen einem andern Legatar zufallen soll, heißt eine Substitution oder Nacheinsetzung.

§. 2.

In einem Testamente Todeshalber kann einem rechtmäßigen Erben kein anderer Legatar nacheingesetzt werden, dergestalt, daß das vermachte Gut, nach dem Tode der rechmäßigen Erben, dem Nacheingesetzten zufallen sollte. Denn ein jedes

Vermächtniß, das Todes halber einem rechtmäßigen Erben verschrieben worden, ist dessem ungeachtet als eine Erbschaft anzusehen. Eine Erbschaft aber kann in ihrer Folge durch keine Verordnung unterbrochen werden. Daher findet in diesem Falle keine Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch der Nacheingesetzte wäre gleichfalls ein rechtmäßiger Erbe.

§. 3.

Wenn aber der Testirer im gesunden Zustande ist, oder er verwahret sich ausdrücklich, er wolle das Vermächtniß nicht als eine Erbschaft, die in ihrer Folge ununterbrochen fortgeht, sondern als ein Geschenk betrachtet wissen, das nach dem Tode des ersten Legatars dem Nacheingesetzten zufallen solle; so bekommt der Nacheingesetzte, nach dem Tode des ersten Legatars, Alles dasjenige, was vom Vermächtnisse noch wirklich vorhanden ist.

§. 4.

Obgleich in dem Falle, wo eine Nacheinsetzung Statt findet, dem ersten Legatar verboten ist, das vermachte Gut bey seinen Lebzeiten zu veräußern, und er sich in dem Falle den gerechten Vorwurf zuziehet, unbilliger Weise gegen die Absichten seines Wohlthäters gehandelt zu haben; so kann der Nacheingesetzte, wenn dieses geschehen, dennoch von den Besitzern nichts zurückfordern, indem ihm

nur dasjenige zufällt, was nach dem Tode des ersten Legatars zurückbleibt.

§. 5.

Dahingegen kann der erste Legatar über das vermachte Gut nicht testamentarisch verordnen. Denn diese Verordnung soll erst nach dem Tode zur wirklichen Ausübung kommen; alsdann aber gehet der Nacheingesetzte mit seinem Rechte vor.

§. 6.

So auch findet, sogar nach dem Tode des ersten Legatars, die Zurückforderung Statt, wenn der erste Legatar das vermachte Gut an einen andern von seinen rechtmäßigen Erben bey seinen Lebzeiten verkauft oder verschenkt hat, indem der Testirer die rechtmäßigen Erben des ersten Legatars, ja vornehmlich vom Besitze des vermachten Guts, hat ausschließen wollen.

§. 7.

Wenn aber der Testirer dem ersten Legatar das Vermächtniß nur auf eine bestimmte Zeit verschrieben, so findet die Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch, der erste Legatar sey ein rechtmäßiger Erbe; und das Gut kann, wenn es von dem ersten Legatar verfrembet worden, von dem Nacheingesetzten zu seiner Zeit zurückgefordert werden. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn der Testirer das vermachte Gut dem Nacheingesetzten von

demselben Tage an verschrieben hat. In diesem Falle hat er offenbar dem ersten Legatar nur den Niesbrauch, dem Nacheingesetzten aber das Eigenthum verschrieben. Daher findet die Nacheinsetzung Statt, wenn auch der erste Legatar ein rechtmäßiger Erbe ist, und das Gut kann von dem ersten Legatar nicht verfremdet werden.

§. 8.

Hat der Testirer das vermachte Gut nach dem Tode des Nacheingesetzten einem zweyten, dritten u. s. w. Nacheingesetzten gleichfalls von demselben Tage an verschrieben; so hat der letzte Nacheingesetzte das Eigenthum, die zuvor Eingesetzten aber nur den Niesbrauch.

§. 9.

In allen vorhin erwähnten Fällen der Nacheinsetzung können weder die Gläubiger des ersten Legatars, noch dessen Ehefrau sich zum Nachtheile des Nacheingesetzten das vermachte Gut selbst bezahlt machen, wohl aber durch die Nutzung desselben, so lange der letzte Legatar noch lebt.

§. 10.

Wenn der Testirer sich selbst oder seine Erben nacheingesetzt hat, so kann das vermachte Gut, wenn es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zurückgefordert werden.

§. 11.

In diesem Falle fällt das vermachte Gut, nach dem Tode des ersten Legatars, nur denjenigen Erben des Testirers anheim, die er bey Verfertigung des Testaments gehabt, mit Ausschließung derjenigen, die er nachher bekommt, selbst den Fall nicht ausgenommen, wenn er damals nur Töchter gehabt, nachher aber auch Söhne bekommen hätte.

§. 12.

Diejenigen, die in der zweiten, dritten oder vierten Stelle nacheingesetzt werden, können alsdann zum Besitz des Vermächtnisses gelangen, wenn sie alle die Legatarien, die ihnen vorgehen, überleben. Wenn aber der Nacheingesetzte eher stirbt, als derjenige, der ihm voreingesetzt worden, so fällt das vermachte Gut den Erben des Voreingesetzten anheim, und können alle folgende Nacheingesetzte keinen Anspruch darauf machen. So z. B. Wenn der Nacheingesetzte bey Lebzeiten des ersten Legatars verstorben, so fällt das Vermächtniß nach dem Tode des ersten Legatars nicht den Nacheingesetzten, sondern den Erben des Legatars anheim; und eben so verhält es sich mit dem ersten Nacheingesetzten in Absicht auf den zweyten, dritten, u. s. w.

§. 13.

In allen Fällen, wo dem zuvor Eingesetzten nur der Niesbrauch, dem zuletzt Eingesetzten aber das Eigenthum gehört (§. 8.), fällt das vermachte Gut den Erben des Testirers anheim, wenn einer von den Nacheingesetzten bey Lebzeiten desjenigen verstorben, der ihm vorgeht.

Viertes Hauptstück.

Von Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

---

§. 1.

Zum Ehebündniß nach jüdischen Gesetzen, gehören drey verschiedene Handlungen. Die Ver-

abredung, oder Verlobung, da die Partheien die Heirath beschließen, und die Bedingungen und andere Umstände festsetzen, unter welchen sie vollzogen werden soll. Die Verträge, die bey dieser Gelegenheit schriftlich aufgesetzt werden, heißen die ersten Ehepakten, oder der Verlobungskontrakt. Dieser vorläufige Actus ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, und die Ehe ist, auch ohne denselben, gültig. Es wird aber für unanständig, und, nach Einiger Meinung auch der Geißelzucht *) unterworfen, gehalten, ohne vorläufige Verabredung alsofort zur Trauung zu schreiten. Ferner ist dieser Actus widerruflich, und kann ohne Scheidebrief, blos durch beider Partheien Einwilligung, wieder aufgehoben werden.

§. 2.

Die Trauung, oder die Handlung, durch welche sich das Brautpaar einander die Ehe auf das rechtkräftigste angelobt, und versichert. Dieses kann auf dreyerley Art geschehen: a) Durch Geld; die Mannsperson gibt nämlich der Frauensperson in Gegenwart zweyer Zeugen ein Stück gemünztes Geld, das wenigstens eine Pru-

*) Eine Art von Leibesstrafe, die nicht mehr gebräuchlich ist.

tah (ungefähr ein und einen halben Pfennig) an Werth hat, oder eine Sache, die zuverlässig so viel werth ist, und spricht dabey die Worte: *Hierdurch sollst du für mich abgesondert, oder mir angetrauet seyn, mit mir verheirathet seyn, mir geehliget seyn, meine Frau seyn*, oder einen ähnlichen Ausdruck, der dasselbe besagen will, und auch von ihr also verstanden wird, (nach Einiger Meinung, müssen die Worte: *nach der Weise Moses und Israels*, hinzugesetzt werden *); sie aber nimmt das Geld oder Geldeswerth gutwillig in dieser Absicht von ihm an. b) Durch einen *Brief*. Der Mann schreibt, mit Vorwissen der Frau, *und eigentlich für sie*, auf ein Blatt die vorhin angeführten Trauungsworte, (zu welchen nach Einiger Meinung, auch die Namen des Ehepaars hinzukommen müssen,) und gibt ihr solchen in Gegenwart zweyer Zeugen in die Hand, sie aber nimmt solchen gutwillig in dieser Absicht von ihm an. c) Durch die

*) Diese Trauungsart ist die gebräuchlichste. Man pflegt dazu einen Ring von Gold oder Silber ohne Steine zu nehmen, den der Bräutigam der Braut an den Finger steckt, indem er die Worte spricht: *Mit diesem Ringe sollst du für mich abgesondert seyn, nach der Weise Moses und Israels.*

Beiwohnung. Er spricht nämlich in Gegenwart zweyer Zeugen, durch den Beyschlaf sollst du mir angetraut seyn, und verschließt sich mit der Frauensperson in ein Zimmer. Diese Trauungsweise ist zwar dem Rechte nach gültig; sie wird aber für unzüchtig gehalten, und mit der Geißelzucht bestraft. Die Trauung ist zur Heirath unumgänglich nothwendig, und findet ohne dieselbe kein Ehebündniß Statt. Nach derselben heißet das Ehepaar die Getrauten, und nunmehr kann ihre Verbindung nicht anders, als durch einen Scheidebrief getrennt werden. Bey dieser Gelegenheit werden die Bedingungen der vorläufigen Verabredung zum Theil erfüllt, zum Theil aber bekräftigt, und aufs künftige festgesetzt. Die Verträge, die dabey aufgesetzt werden, heißen die zweyten Ehepakten, oder die Trauungspakten. Indessen heißt sie in allen diesen Fällen noch nicht wirklich seine Frau, und ist ihm unerlaubt, ihr ehelich beizuwohnen, so lange sie noch in ihres Vaters Wohnung sich aufhält. Er muß sie also

§. 3.

Zu sich in seine Wohnung nehmem, oder mit ihr, wie gebräuchlich ist, Zusammenkunft halten, unter dem Trauhimmel und hernach

im Brautgemach *). Sodann ist sie in aller Betrachtung seine wirkliche Ehefrau, wenn er ihr auch die eheliche Pflicht noch nicht geleistet hat; jedoch muß sie in den Umständen seyn, daß ihr solche geleistet werden könne. Hat sie aber ihre monatliche Reinigung, oder ist gefährlich krank, daß sie der ehelichen Pflicht für jetzt gänzlich unfähig ist; so erlangt sie auch durch die Zusammenkunft nicht völlig die Rechte einer Ehefrau, wovon in der Folge weitläuftiger. (s. Abschn. 8. §. 2.)

Zweyter Abschnitt.

Von dem zur Ehe erforderlichen Alter.

---

§. 1.

Die Mannsperson wird großjährig, wenn sie dreyzehn Jahr und einen Tag alt ist, und zu-

*) Nach einigen Rabbinen nämlich reicht die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel hin, die Heirath als wirklich vollzogen anzusehen; nach andern aber muß das Brautpaar in einem besondern Zimmer Zusammenkunft halten, welches das Brautgemach heißt.

gleich ein Zeichen der Mannbarkeit an sich hat. Hat sie aber entweder dieses Alter nicht, oder es fehlen ihr vorhin benannte Zeichen: so ist sie als ein Kind anzusehn, bis sich etwa die Merkmale der Unfruchtbarkeit zeigen, oder, wenn auch diese nicht erscheinen, bis ihr fünf und dreyßigstes Jahr und ein Tag verstrichen ist.

§. 2.

Eine minderjährige Mannsperson kann keine Frau ehelichen, und sind alle Handlungen derselben in dieser Absicht, als nichtig anzusehen. Es ist auch nicht erlaubt, einem Minderjährigen eine Frau zu geben.

§. 3.

Eine Frauensperson wird, so lange sie nicht älter ist, als zwölf Jahre, noch immer ein Kind genannt, und wenn sie auch Zeichen der Mannbarkeit hätte. Ist sie aber zwölf Jahr und einen Tag alt, und hat zugleich diese Zeichen; so heißt sie ein Mädchen, und sechs Monat hernach, eine Erwachsene. Wenn aber diese Zeichen fehlen; so bleibt sie ein Kind, bis sich Merkmale der Unfruchtbarkeit sehen lassen, oder wenn auch diese nicht erscheinen, bis sie das fünf und dreißigste Jahr und einen Tag zurückgelegt hat.

§. 4.

§. 4.

Die Tochter stehet unter väterlicher Gewalt, bis sie erwachsen ist; und so lange sie Kind oder Mädchen heißt, kann der Vater sie, ohne ihr Vorwissen, und selbst wider ihren Willen, verheirathen.

§. 5.

Hat der Vater sie verlobt, und sie wird verstoßen, verwittwet, bevor die Ehe durch die Zusammenkunft vollzogen worden; so bleibet sie immer noch unter väterlicher Gewalt, und der Vater kann sie wieder an einen Andern verheirathen. Ist aber die Ehe einmal vollzogen worden, und sie wird verwittwet oder verstoßen, so kehret sie nicht mehr in die Gewalt des Vaters zurück, und derselbe hat kein Recht, sie wieder zu verheirathen.

Dritter Abschnitt.

Von den ersten Ehepakten oder Verlobungspakten.

---

§. 1.

In den ersten Ehepakten werden die Punkte des Ehekontrakts sowohl zwischen Braut und Bräu-

tigam, als zwischen ihnen und ihren Aeltern und Anverwandten, in so weit sie dazu beytragen, festgesetzt.

§. 2.

Die Punkte, die in den ersten Ehepakten gewöhnlicher Maßen vorkommen, sind diese:

a) Das Vermögen des Bräutigams und der Braut, das sie entweder selbst besitzen und einbringen, oder von ihren Eltern und Anverwandten zur Mitgabe erhalten.

b) Die Kleidungsstücke und Brautgeschenke, welche gewöhnlicher Weise nicht bestimmt, sondern nur nach Stand und Vermögen verschrieben werden.

c) Ob die Eltern dem Brautpaar etwa nach der Hochzeit freye Wohnung und Tisch geben, und wie lange?

d) Ob die Eltern der Braut ihr zur Hochzeit den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes verschreiben wollen?

e) Ob die Brüder des Bräutigams der Braut zur Hochzeit einen Chalizabrief geben wollen?

f) Wann, wo und auf wessen Kosten die Hochzeit seyn soll?

g) Wo das Ehepaar wohnen soll?

h) Wie viel der übertretende Theil an Geldstrafe zu erlegen haben sol. Man pflegt ge-

meiniglich die Hälfte der Mitgabe zur Geldstrafe festzusetzen, und zwar, wenn sie von einer Seite stärker ist, als von der andern, so pflegt man die Hälfte der stärksten Mitgabe anzunehmen.

i) Die Bürgschafter von beyden Seiten, die für die Geldstrafe die Gewähr leisten, werden benannt, und von diesen auch der Mantelgriff abgenommen.

k) Endlich wird auch verabredet, wie es in einem Todesfalle, oder wenn Zwist und Trennung entstehet, gehalten seyn soll, und beruft man sich gewöhnlicher Maßen nur schlechtweg auf die Einrichtung, die vormals die Gemeinden zu Speyer, Worms und Maynz dieserhalb getroffen, welche alsdann in den zweyten Ehepakten umständlich angeführet werden.

§. 3.

Dieses alles wird durch den Mantelgriff und den schweren Bann bekräftigt, dabey auch ausdrücklich verabredet, daß die Erlegung der Geldstrafe nicht von dem Banne, auch der Bann nicht von der Geldstrafe befreyen soll. Zuweilen werden zu mehrerer Sicherheit von beyden Theilen Wechsel über beliebige Summen ausgestellt, und niedergelegt.

tigam, als zwischen ihnen und ihren Aeltern und Anverwandten, in so weit sie dazu beytragen, festgesetzt.

§. 2.

Die Punkte, die in den ersten Ehepakten gewöhnlicher Maßen vorkommen, sind diese:

a) Das Vermögen des Bräutigams und der Braut, das sie entweder selbst besitzen und einbringen, oder von ihren Eltern und Anverwandten zur Mitgabe erhalten.

b) Die Kleidungsstücke und Brautgeschenke, welche gewöhnlicher Weise nicht bestimmt, sondern nur nach Stand und Vermögen verschrieben werden.

c) Ob die Eltern dem Brautpaar etwa nach der Hochzeit freye Wohnung und Tisch geben, und wie lange?

d) Ob die Eltern der Braut ihr zur Hochzeit den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes verschreiben wollen?

e) Ob die Brüder des Bräutigams der Braut zur Hochzeit einen Chalizabrief geben wollen?

f) Wann, wo und auf wessen Kosten die Hochzeit seyn soll?

g) Wo das Ehepaar wohnen soll?

h) Wie viel der übertretende Theil an Geldstrafe zu erlegen haben sol. Man pflegt ge-

meiniglich die Hälfte der Mitgabe zur Geldstrafe festzusetzen, und zwar, wenn sie von einer Seite stärker ist, als von der andern, so pflegt man die Hälfte der stärksten Mitgabe anzunehmen.

i) Die Bürgschafter von beyden Seiten, die für die Geldstrafe die Gewähr leisten, werden benannt, und von diesen auch der Mantelgriff abgenommen.

k) Endlich wird auch verabredet, wie es in einem Todesfalle, oder wenn Zwist und Trennung entstehet, gehalten seyn soll, und beruft man sich gewöhnlicher Maßen nur schlechtweg auf die Einrichtung, die vormals die Gemeinden zu Speyer, Worms und Maynz dieserhalb getroffen, welche alsdann in den zweyten Ehepakten umständlich angeführet werden.

§. 3.

Dieses alles wird durch den Mantelgriff und den schweren Bann bekräftigt, dabey auch ausdrücklich verabredet, daß die Erlegung der Geldstrafe nicht von dem Banne, auch der Bann nicht von der Geldstrafe befreyen soll. Zuweilen werden zu mehrerer Sicherheit von beyden Theilen Wechsel über beliebige Summen ausgestellt, und niedergelegt.

§. 4.

Da bey diesem vorläufigen Kontrakte nichts wirklich geschiehet, sondern nur verabredet wird, was künftig geschehen soll: so würde der Mantelgriff denselben nicht hinlänglich versichern (s. Cap. 3. Abschn. 1. §. 4.); ja der Ausdruck: von heute, oder nun an würde nicht völlig hinreichen, ihn nach der Meinung aller Rabbinen, rechtskräftig zu machen.

§. 5.

Ferner würde die Geldstrafe, zu welcher die Partheyen sich anheischig machen, in jedem andern Falle zu der Klasse der Scheinkontrakte gehören, welche durch den Mantelgriff nicht verbindlich genug werden.

§. 6.

Von der Beschaffenheit dieser Scheinverträge, und welche Fälle eigentlich dahin zu rechnen seyn, handelt Choschen hammischpat, Cap. 207. weitläuftig, und werden daselbst die verschiedenen Meinungen der Rabbiner, so wie die Erklärungen und Regeln, die sie davon geben, umständlich angeführt. Das Hauptsächlichste davon läuft etwa auf folgende Rechtsregel hinaus, die in den mehresten Fällen ziemlich ausreichen wird.

§. 7.

Wenn sich jemand bedingungsweise (d. i. in einem bestimmten Falle, oder wenn dieses oder jenes erfolgt) zu einer ihm nachtheiligen Sache versteht, und die Umstände sind von der Beschaffenheit, daß zu vermuthen ist, er würde es nicht gethan haben, wenn er den vorausgesetzten Fall oder Erfolg nicht für unwahrscheinlich oder leicht vermeidlich gehalten hätte; so heißt dieses ein unzuverlässiger oder Scheinkontrakt.

§. 8.

Es gehört also zur wesentlichen Beschaffenheit eines Scheinvertrags, 1) daß die Bedingung, zu welcher sich der Kontrahent in einem gewissen Falle versteht, für ihn nachtheilig sey, und daß er 2) einigen Grund gehabt habe, den Fall für nicht vermuthlich zu halten. Cajus verbindet sich z. B., zum Nutzen des Titius dieses oder jenes zu bewerkstelligen, und im ausbleibenden Falle ihm so und so viel zu bezahlen. Wenn der Erfolg bloß vom Cajus abgehangen, und der Ersatz, zu welchem er sich im ausbleibenden Falle verstanden, übersteigt den Nutzen nicht, den Titius davon hätte haben können; so ist der Kontrakt allerdings zuverlässig. Hat aber der Erfolg nicht völlig in der Macht des Cajus gestanden, oder der Ersatz übersteiget den Nutzen des Titius: so

ist zu vermuthen: Cajus habe sich nur zu der ihm nachtheiligen Bedingung verstanden, weil er den Fall oder den Erfolg für vermeidlicher gehalten, als er wirklich war; und der Vertrag ist unzuverlässig. Hat aber der Erfolg blos vom Zufall abgehangen, so daß Cajus keinen Grund gehabt, ihn für unwahrscheinlich oder vermeidlich zu halten; so ist der Kontrakt auch in dem letzten Falle zuverlässig. Man hält daher die bloßen Hazardspiele, nach jüdischen Rechten, für verbindlicher, als die Kunstspiele, oder auch als die vermischten Spiele, woran Geschicklichkeit oder Klugheit einigen Antheil haben.

§. 9.

Ein unzuverlässiger Vertrag, oder Scheinkontrakt kann durch den bloßen Mantelgriff nicht verbindlich gemacht werden. Auch der Zusatz, daß der Kontrakt von nun an seinen Anfang nehmen soll, reicht nach Einiger Meinung nicht hin, ihn rechtskräftig zu machen, wenn nicht überdies der Kontrakt vor einem angesehenen Gerichte, das heißt, vor dreyen der Rechte kundigen Männern, geschlossen worden, bey welchen derselbe auch bis zur Erfüllung der Bedingung niedergelegt werden muß. Ferner kann ein solcher Kontrakt rechtskräftig gemacht werden, wenn zu dem Mantelgriff der Eid oder Bann hinzukommt,

dem sich der Kontrahent freywillig unterziehet. Allein diese Weise hat abermals ihre Schwierigkeit, indem, nach der Meinung einiger Gelehrten, auch in diesem Falle Mittel seyn sollen, sich vom Eide zu befreyen. Endlich kann ein unzuverlässiger Kontrakt recht kräftig werden, wenn der Kontrahent die Summe, zu welcher er sich verbinden will, alsofort als eine wirkliche Schuld übernimmt, und darüber rechtskräftige Verschreibungen oder Wechselbriefe ausstellt, und deponirt; da er alsdann anzusehen ist, als wenn er solche Summe bereits wirklich bezahlt hätte, und sich nur ausbedinge, daß in einem gewissen Falle, wenn er nämlich von seiner Seite den Kontrakt halten und erfüllen wird, ihm die Schuld erlassen, und Wechsel zurück gegeben werden sollen.

§. 10.

Nun würde in unserm Falle die Geldstrafe, zu welcher sich die Partheien in den ersten Ehepakten verbinden, nach dem Urtheile der mehresten Rabbiner allerdings zu den Scheinkontrakten gehören; indem wahrscheinlicher Weise keiner derselben sich zur Geldstrafe verstanden haben würde, wenn sie nicht sicher und zuverlässig geglaubt hätten, es werde dazu nicht kommen, sondern die Heirath vielmehr wirklich vollzogen werden. Mithin dürfte es Schwierigkeiten haben, den Ver-

trag vollkommen rechtskräftig und die Geldstrafe verbindlich zu machen.

§. 11.

In so weit aber die ersten Ehepakten öffentlich errichtet werden, und der übertretende Theil unter der Verbindlichkeit stehet, die öffentliche Schande, die er seinem Nächsten durch die Weigerung der Heirath und Nichthaltung des Kontrakts zufüget, wieder gut zu machen; so kann er allerdings sich durch den Mantelgriff allein zu einer jeden beliebigen Geldstrafe verpflichten, und der Kontrakt ist als zuverlässig anzusehen. Daher der Uebertreter allerdings zur Erlegung der Geldstraft angehalten werden kann.

§. 12.

Wenn aber die Sache geheim gehalten, und also durch die Uebertretung Niemanden Schande zugefügt worden, so fällt der vorhin angeführte Grund hinweg; und alsdann müssen alle die Kauselen beobachtet werden, welche bey unzuverlässigen Verträgen nöthig und im vorigen §. berührt worden sind.

§. 13.

Nach den Gesetzen eigentlich werden die Ehepakten, so wie alle übrigen Verträge, blos von zwey Zeugen unterschrieben, und ist die Unterschrift der Partheien dabey unnöthig. Man hat

aber hiesiges Orts die Einrichtung getroffen, daß alle Verträge überhaupt, außer der Unterschrift der Zeugen, auch von den Partheien selbst unterzeichnet werden müssen, welches auch bey den Ehepakten zu beobachten ist.

Vierter Abschnitt.

Wie die ersten Ehepakten aufgehoben werden.

---

§. 1.

Wenn beyde Theile übereinkommen, die Heirath nicht vollziehen zu lassen, so bedarf es keines Scheidebriefes; sondern sie können sich einander sowohl den Bann als die Geldstrafe erlassen. Die Geschenke von beyden Seiten müssen zurückgegeben werden, wenn nicht ausdrücklich anders verabredet wird.

§. 2.

So hört auch beydes, sowohl der Bann als die Geldstrafe, auf, wenn sich von einer Seite,

nach Errichtung der Ehepakten eine Unmöglichkeit hervorthut, die Heirath zu vollziehen, und werden ausdrücklich folgende Fälle angeführt in welchen die sich weigernde Parthey so wohl vom Banne als von der Geldstrafe frey zu sprechen ist.

a) Wenn eine Parthey unter der Zeit in Unvermögen gerathen, und das nicht leisten kann, wozu sie sich anheischig gemacht, so kann sie die Unmöglichkeit vorschützen, und ist nicht verbunden, Wohnhaus und Meubles zu verkaufen, um den Kontrakt zu erfüllen; die Gegenparthey ist aber auch von ihrer Seite nicht verbunden, die Heirath zu vollziehen, da der Kontrakt, wegen Unvermögen, nicht erfüllt werden kann.

b) So auch, wenn sich Ursachen hervorthun, warum die eine Parthey unmöglich an dem Orte wohnen kann, wo das Brautpaar sich hätte setzen sollen; so sind beyde Theile sowohl vom Banne, als von der Geldstrafe befreiet: die eine durch die Unmöglichkeit, und die andere, weil sie nicht gezwungen werden kann, sich an einem andern Orte niederzulassen, als verabredet worden.

c) Wenn unter der Zeit die nächsten Anverwandten des einen Theils durch ihre Aufführung der Familie öffentliche Schande zugezo-

gen, und um so viel mehr, wenn eines von dem Brautpaar selbst sich offenbar einer schlechten Aufführung schuldig macht: so ist auch dieses als eine Unmöglichkeit anzusehen, und die Gegenparthey zu befreien.

d) Wenn der Vater sich in den ersten Ehepakten zu einer Mitgabe anheischig gemacht, und verstirbt, bevor die Heirath vollzogen worden, so befindet sich der Vater in dem Falle der Unmöglichkeit; die Erben aber sind durch die ersten Ehepakten nicht verbunden, und es kommt auf die Vermögungsumstände des Erblassers an, ob das Kind so viel, als versprochen worden, zur Mitgabe haben soll oder nicht. Hat aber der Vater bey Errichtung der ersten Ehepakten die Geldstrafe als eine wirkliche Schuld übernommen, und darüber rechtskräftige Schuldverschreibungen oder Wechselbriefe ausgestellt, und zur Sicherheit niedergelegt; so sind die Erben allerdings verbunden, den Kontrakt zu erfüllen, oder die Geldstrafe zu erlegen.

e) So auch, wenn der Vater die Ehepakten errichtet, und die Tochter äußert sich nachher, sie könne mit diesem Manne nicht leben, so ist dieses von Seiten des Vaters als eine Unmöglichkeit anzusehen, und er ist so-

wohl von der Geldstrafe als vom Banne zu befreien. Jedoch muß vorher untersucht werden, ob der Vater auch wirklich außer Schuld ist. Selbst, wenn der Vater zur Sicherheit des Kontrakts auf die vorhin beschriebne Weise Schuldverschreibungen oder Wechsel ausgestellt, soll, nach einiger Rabbiner Meinung, diese Unmöglichkeit schützen können, indem zu vermuthen, er habe vorausgesetzt; seine Tochter werde mit diesem Manne leben können. Andere Rabbiner sind hierin anderer Meinung, und wollen, daß dieser Vorwand nicht hinreiche, von einer auf die vorhin beschriebene Weise übernommeneu Schuldpost zu befreien und wider die darüber ausgestellten Wechsel zu schützen; und daß also der Vater wohl vom Banne, aber nicht von der Geldstrafe dispensirt sey *).

§. 3.

Kann aber keine Unmöglichkeit von dieser Art angeführt werden, und eine Parthey weigert sich, die Heirath zu vollziehen oder überhaupt den

*) Hat die Tochter ihren Vater zu Errichtung der Ehepakten bevollmächtigt, so soll die Tochter zur Geldstrafe angehalten werden können; so wie nach einiger Rabbiner Meinung, der Vater selbst, wenn er vorgegeben, er habe Vollmacht von seiner Tochter, ohne daß er solche wirklich gehabt.

Verlobungskontrakt in allen seinen Punkten zu erfüllen, so kann sie gerichtlich zu Bezahlung der Geldstrafe angehalten werden; wiewohl durch die Erlegung der Geldstrafe der Bann nicht aufgehoben wird, dem sich der übertretende Theil unterworfen; daher die Partheien eigentlich zu Haltung des Kontrakts im Gewissen verbunden sind, ob sie gleich äußerlich, und vor Gericht, blos zur Geldstrafe angehalten werden können.

Anmerkung. Wenn der Mantelgriff ausdrücklich nicht blos in Absicht auf die Geldstrafe, sondern auf die Haltung des Kontrakts selbst eingerichtet, und durch die gehörigen Kautelen gültig gemacht worden; so soll, wie einige Rabbiner wollen, die übertretende Parthei auch äußerlich zu Haltung deß Kontrakts gezwungen werden, und sich mit der Geldstrafe nicht davon befreyen können.

§. 4.

Wenn von dem übertretenden Theile die Geldstrafe nicht zu erhalten stehet, so können die Bürgschafter angegriffen werden: jedoch nur in dem Falle, da die Parthei selbst zur Geldstrafe verbunden ist, und kann der Bürge alsdann auf die Parthei zurückgehen, und auf Endschädigung dringen. Hat der Bürge, wie gewöhnlich in den ersten Ehepakten zu geschehen pflegt, sich als Selbstschuldner verpflichtet, so kommt ihm

nicht einmal das beneficium ordinis zu Statten, sondern derselbe kann alsofort angegriffen werden, sobald der eine Theil sich weigert, die Heirath zu vollziehen.

§. 5.

Alles dieses findet nur Statt, wenn die ersten Ehepakten wirklich niedergeschrieben und von den Zeugen unterschrieben worden sind. Hat man sie aber blos verabredet, und sich einander durch den Mantelgriff versichert, daß sie niedergeschrieben werden sollten; oder man hat die Punktationen entworfen, und durch den Mantelgriff bestätiget, dabey aber die Absicht gehabt, solche nachher in gehöriger Form abfassen zu lassen: so stehen die Partheien, so lange die Zeugen den Kontrakt nicht gehörig unterzeichnet, weder unter dem Banne, noch unter der festgesetzten Geldstrafe, und jede derselben kann den Zeugen verwehren, den actum zu vollziehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den zweyten Ehepakten oder Trauungspakten.

---

§. 1.

Bey der Trauung werden die zweyten Ehepakten errichtet, in welchen angezeigt wird, in wie weit dasjenige wirklich vollzogen worden, was in den ersten Ehepakten verabredet worden; und was davon noch nicht hat vollzogen werden können, wird abermals verbindlich gemacht. Gewöhnlicher Weise pflegen dieselben folgende Punkte zu enthalten:

a) Wird angezeigt, daß die Heirath wirklich vollzogen worden, und

b) Wie viel jeder Theil an baarem Gelde, Aussteuer, Hausrath, Brautgeschenken u. s. w. mitbekommen.

c) Daß der Vater der Braut ihr die Hälfte eines männlichen Erbtheils verschrieben.

d) Daß die Brüder des Bräutigams einen Chalitzabrief unterschrieben.

e) Wenn die Eltern des Ehepaars ihm etwa freye Wohnung, freyen Tisch oder andere Wohlthaten versprechen, die noch künftig zu leisten sind; so wird solches festgesetzt, und durch den Mantelgriff bekräftigt.

f) Ferner wird festgesetzt, wie es in einem Todesfalle, oder bey entstehender Uneinigkeit, gehalten werden soll: und zwar was Uneinigkeit betrifft, wird solche von Einigen übergangen, und nichts besonders dieserhalb festgesetzt; Andere hingegen reden auch dieserhalb das Nöthige ab, wie aus dem angehängten Formulare B. zu ersehen. Was aber den Todesfall betrifft, so wird gewöhnlicher Weise dieselbe Einrichtung verabredet, welche die Gemeinen zu Speyer, Worms und Maynz vormals dieserhalb getroffen, nämlich: wenn der Mann in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, ohne beständigen Samen zu hinterlassen, stirbt, so bekommt die Frau ihr Eingebrachtes, ohne Eheverschreibung und Vermehrung; stirbt er in dem zweyten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder zu hinterlassen, so bekommt die Frau, außer dem Eingebrachten, auch noch die Hälfte der Eheverschreibung und der Vermehrung. Sollte er aber in dem dritten Jahre nach der Hochzeit oder nachher, ohne Kinder mit Tode abge-

hen, so bekommt die Frau, außer dem Eingebrachten, noch die ganze Eheverschreibung und Vermehrung. So auch von der andern Seite: wenn die Frau in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder von diesem Manne zu hinterlassen, stirbt, so muß der Mann ihren Erben Alles zurückgeben, was sie ihm eingebracht, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten. Stürbe sie in dem zweyten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so würde er nur die Hälfte des Eingebrachten, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten, den Erben herauszugeben haben. Geschähe aber der Todesfall in dem dritten Jahre, oder nachher; so bliebe es bey dem Gesetze, daß der Mann der einzige Erbe seiner Ehefrau sey. Der Trauring bleibet allezeit der Frau, ohne daß ihr dafür etwas von der Eheverschreibung oder Vermehrung abgezogen wird.

§. 2.

Die Geldstrafe wird bey dieser Gelegenheit so wenig, als die Bürgschafter für nöthig gehalten. Denn da die Partheien jezt den wichtigsten Theil des Vertrages wirklich vollziehen, so übernehmen sie das übrige, was sie sich einander annoch zu leisten haben, als eine wirkliche Schuld,

zu der sie sich durch den Mantelgriff allein allerdings verstehen können. Ja, es würde bey dieser Gelegenheit schwerer seyn, die Geldstrafe verbindlich zu machen, da die Heirath nunmehr wirklich vollzogen worden, mithin der Grund der öffentlichen Schande, welcher Abschn. 3. §. 11. angeführt worden, wegfallen, und also der Vertrag als unzuverlässig anzusehen seyn würde.

§. 3.

Aus eben dem Grunde können die Partheien nach vollzogener Trauung zu keinem Punkte gezwungen werden, der zwar in den ersten Ehepakten verschrieben, in den zweyten aber nicht wiederholt worden, und der sich weigernde Theil ist auch von der Geldstrafe zu befreien, wenn nicht bey den ersten Ehepakten die Vorsicht gebraucht worden, die zufolge Abschn. 3. §. 9. bey unzuverlässigen, oder sogenannten Scheinkontrakten nöthig ist, wenn sie verbindlich seyn sollen.

§. 4.

Alles, was sich das Ehepaar unmittelbar vor der Trennung einander mündlich zugesagt, ist auch ohne Mantelgriff verbindlich. So auch, was ein Vater bey dieser Gelegenheit zum Besten seines Kindes, das sich jetzt zum ersten Male verheirathet, mündlich verspricht, bedarf gleichfalls keines Mantelgriffes; indem vorausgesetzt wird, daß

der Vater, der die Freude erlebt, daß sein Sohn oder seine Tochter sich zum ersten Male in den Ehestand begeben, die Absicht hat, sein Versprechen treulich zu halten, und von ganzem Herzen das Recht darauf zu ertheilen. Ist zu diesem rechtskräftigen Versprechen noch der Mantelgriff hinzugekommen, so hat es die Gültigkeit einer wirklichen Schuldverschreibung, und gehet spätern hypothekarischen Schulden vor. Jedoch findet dieses ausdrücklich nur in Absicht auf den Vater Statt. Was aber die Mütter oder eine andere anverwandte Person, vor oder nach der Trauung verspricht, ist ohne Mantelgriff ungültig, und gehet auch keinen hypothekarischen Schulden vor, wenn darüber keine förmliche Schuldverschreibung ausgestellt worden ist.

§. 5.

Was in den zweiten Ehepakten verschrieben, oder bey der Trauung rechtskräftiger Weise (s. den vorigen §.) versprochen worden, muß von den Erben, auch nach des Vaters Tode, gehalten werden.

Sechster Abschnitt.

Von den übrigen Instrumenten, welche bey der Trauung ausgefertigt zu werden pflegen.

---

§. 1.

Nach den Satzungen der Rabbiner, ist es nicht erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor man ihr nicht ein Bestimmtes zur Morgengabe und Ehegeld verschrieben, das sie heben kann, wann sie verwittwet oder verstoßen wird. Diese Morgengabe muß sich wenigstens auf zweyhundert Sus (nach Ausrechnung Nahlath Schibeah drey und fünfzig und ein Drittheil Loth fein Silber) für eine Jungfer, und hundert Sus (oder nach obiger Ausrechnung sechs und zwanzig und zwey Drittheil Loth fein Silber) für eine Wittwe oder Verstoßene belaufen. Jedoch stehet es bey dem Manne, dieselbe nach Willkühr zu vergrößern. Der Gebrauch ist, über die Summe, ohne zwischen Armen und Reichen einen Unterschied zu ma-

chen, ein Instrument auszufertigen, worinn auch die Pflichten eines Ehemannes angeführt werden, und wird solches Instrument von zwey Zeugen (an einigen Orten auch von dem Bräutigam) unterschrieben und bey der Trauung laut vorgelesen. Dieses Instrument heißet die Ketubah, der Traubrief oder die Eheverschreibung. (s. Anhang B. C.)

§. 2.

In dieser Eheverschreibung wird ferner auch des weiblichen Heirathsgutes, und der willkürlichen Zulage von Seiten des Ehemannes erwähnt, und pflegt dieses ohne Unterschied des Vermögens (um den Armen nicht zu beschämen) bey einer Jungfer auf zweyhundert Sekukim (Silber ode hundert Littern (nämlich hundert Sekukim für das Heirathsgut und eben so viel für die Zulage) bey einer Wittwe oder Verstoßenen aber auf hundert Sekukim oder fünfzig Littern (die Hälfte fü das Heirathsgut, und die Hälfte für die Zulage gerechnet) festgesetzt zu werden. Ein Sekuk soll nach einigen Rabbinern zwölf Groschen, nach andern hingegen vier und zwanzig Groschen betragen, und wird, nach dem hiesiges Orts obwaltenden Gebrauch, der Sekuk zu Groschen gerechnet.

§. 3.

Diese in der Eheverschreibung angenommene Summe der zweyhundert Sekukim, soll nach Einiger Meinung eine bloße Formalität (zu Ehren des Bräutigams) seyn, im übrigen aber zu nichts verbinden; und wenn es zur wirklichen Hebung kommt, die Frau außer der Morgengabe für ihr Heirathsgut nichts mehr bekommen, als sie dem Manne wirklich eingeliefert, nebst der gewöhnlichen Vermehrung von Fünfzig vom Hundert, welches alsdann aus den zweyten Ehepakten und dem Vermehrungsbriefe (wovon im folgenden §.) zu ersehen oder zu beweisen ist. Andere hingegen wollen, daß diese Verschreibung der zweyhundert Sekukim allerdings verbindlich sey, im Falle das wirklich Eingebrachte nebst der Vermehrung nicht mehr austrägt, und soll dieses die geringste Summe seyn, die eine Frau, nach getrennter Ehe, von dem Vermögen ihres Mannes zu fordern hat: nämlich eine Jungfer zweyhundert Sekukim, und eine Wittwe oder Verstoßene hundert Sekukim. Im Falle aber das wirklich eingebrachte Heirathsgut nebst der Vermehrung mehr als zweyhundert Sekukim betrüge, so wird die größere Summe in dem besondern Vermehrungsbriefe verschrieben, und die in der Eheverschreibung angeführte kleinere Summe der zweyhundert Sekukim, ist

in der Vermehrung der Fünfzig von H. mit einbegriffen. Dieses will auch der aller Orten eingeführte Gebrauch. Ob aber in den zweyhundert Sekukim die Morgengabe der zweyhundert Sus mit einbegriffen, oder ob diese besonders zu entrichten sind, ist nicht entschieden, und richtet man sich hierinn nach dem Herkommen. Hiesiges Orts sollen die zweyhundert Sekukim, wenn keine höhere Summe verschrieben ist, für Morgengabe, Heirathsgut und Vermehrung gelten, und der Mann zur Bezahlung der zweyhundert Sus nicht verbunden seyn.

§. 4.

Der Vermehrungsbrief, der gleichfalls bey der Trennung ausgefertigt wird, enthält eine Vermehrung von Funfzig vom Hundert zu dem weiblichen Heirathsgute, das in demselben nach der Wahrheit angegeben wird; dergestalt, daß die Frau, anstatt jedes eingebrachten Hundert, wenn sie verwittwet oder verstoßen wird, von der Verlassenschafft oder dem Vermögen des Mannes hundert und fünfzig zu heben hat, die Kleidungsstücke der Frau ungerechnet, als welche ihr in diesem Vermehrungsbriefe besonders geschenkt zu werden pflegen. Dieses ist von den Kleidungen zu verstehen, die ihr der Ehemann hat verfertigen lassen, als welche der Frau nach den Rechten für ihren Werth angerechnet werden. (s. Abschn. 8. §. 10.)

Diejenigen Kleider aber, die sie eingebracht, ohne sie dem Manne für ihren Werth anzurechnen, gehören der Frau eigenthümlich, und bedarf es dieserhalb keiner Verschreibung von Seite des Mannes. (Anhang B. D.)

§. 5.

Von den Rechten der Morgengabe des weiblichen Heirathsgutes und Vermehrung der Funfzig vom Hundert soll in der Folge umständlich gehandelt werden.

§. 6.

Die Brüder des Bräutigams pflegen der Braut auch bey der Trauung einen Chalizabrief zu unterschreiben; das heißt, die schriftliche Versicherung von sich zu geben, daß sie, wenn der Mann ohne Kinder sterben sollte, sie von der Bruderehe durch das im 5. M. 25. 5. 10. verordnete Ausziehen des Schuhes befreyen, und kein Entgeld von ihr dafür verlangen wollen. (S. Anhang B. E.)

§. 7.

Dagegen verschreibt von der andern Seite der Vater der Braut ihr den halben Erbtheil eines nachgelassenen Sohns, welches in Form eines Schuldscheins ausgefertigt werden muß, wie oben

(Cap.

(Cap. 3. Abschn. 3. §. 6.) bereits ausgeführt worden, und aus dem am Ende angefügten Formular unter dem B. F. mit mehrerem zu ersehen ist.

Siebenter Abschnitt.

Von den Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau.

---

§. 1.

Die Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau, die ihm nämlich von Rechtswegen obliegen, wenn auch nichts darüber verabredet oder niedergeschrieben worden wäre, werden von den Rabbinern in 10. Punkte abgetheilt. Er ist nämlich verbunden, ihr

1) freie Kost und
2) andern Lebensunterhalt zu geben,

3) ihr die eheliche Pflicht zu leisten, und
4) eine Eheverschreibung zu geben,
5) sie kuriren zu lassen, wenn sie krank wird,
6) sie auszulösen, wenn sie in Sklaverey gerathen,
7) sie begraben zu lassen, wenn sie stirbt,
8) ihr nach seinem Tode von seinem Vermögen die Verpflegung reichen zu lassen, so lange sie sich nicht wieder verheirathet,
9) ihre Töchter so lange zu verpflegen, bis sie geheirathet haben, oder großjährig geworden, und endlich
10) ihre Söhne, die sie von ihm haben wird, das ihr in der Eheverschreibung Zugedachte zum voraus erben zu lassen *).

§. 2.

Was die Kost betrifft, so muß solche nach Stand, Vermögen und eingeführter Gewohnheit des Orts, überall aber eben so gut eingerichtet seyn, als die seinige. Ja, wenn bey ihrer Familie durchgehends eine bessere Lebensart eingeführt ist, so hat der Mann auch darauf Rücksicht zu nehmen, nach der gemeinen Regel der Rabbiner: Die Frau steigt mit ihrem Manne hinauf, aber nicht mit ihm hinunter; das heißt:

*) Dieser Punkt fällt jetziger Zeit völlig weg, und ist seit undenklichen Jahren aus dem Gebrauche gekommen.

sie nimmt die Vorzüge seines Standes an, ohne die Vorzüge des ihrigen durch ihn zu verlieren. Ist aber die bessere Lebensart nicht durchgehends bey ihrer Familie eingeführt, so muß sie sich gefallen lassen, mit ihm vorlieb zu nehmen, wenn sie mit ihm an einem Tische speiset. Führt sie aber ihren besondern Tisch *); so muß darauf gesehen werden, wie sie in ihres Vaters Hause zu leben gewohnt gewesen.

§. 3.

Es kann aber der Mann, nach einigen Rabbinern, die ganze Woche hindurch an einem besondern Tische speisen, wenn er der Frau nur die Kost nach Stand und Vermögen reichen läßt. Die Sabbathabende aber soll er verbunden seyn, mit ihr an einem Tische zu essen. Nach anderer Rabbiner Meinung aber soll er sich auch die Woche hindurch nicht ohne ihre Einwilligung von ihr absondern können.

*) Dieses findet Statt, wenn die Frau einwilliget, an einem besondern Tische zu speisen; und nach Einiger Meinung kann der Mann auch ohne ihre Einwilligung (s. den folgenden §.) diese Einrichtung machen. Ferner gibt es Fälle, wo der Mann abwesend ist, oder aus andern Ursachen nicht mit ihr an einem Tische speisen kann.

§. 4.

Wenn er arm ist, so ist er verbunden, als Taglöhner zu arbeiten, und so bald er den Unterhalt für einen Tag erworben, seine Frau davon Theil nehmen zu lassen. Ist er aber unvermögend, ihr das tägliche nothdürftige Brot zu reichen, so kann er nach einiger Rabbiner Meinung gezwungen werden, ihr den Scheidebrief zu geben, und die Rechte der Eheverschreibung aber als eine Schuld zu übernehmen, die er abzutragen hat, sobald er zu Vermögen kommt. Nach andern hingegen findet dieser Zwang nicht Statt, wenn er das thut, was in seinem Vermögen steht, um seine Frau zu ernähren.

§. 5.

Der übrige Lebensunterhalt, den er ihr zu geben verbunden, bestehet in anständiger, auch zierlicher Kleidung, Wohnung, Feuerung, Betten, Hausrath und Taschen- oder Nadelgeld; welches alles nach Stand und Vermögen eingerichtet, wenigstens aber so beschaffen seyn muß, wie eine Hausfrau vom geringsten Stande in demselben Lande es zu haben pflegt. Hat er aber auch hierzu das Vermögen nicht, so hat es dieselbe Bewandniß, wie oben §. 4. in Ansehung der Kost angeführt worden.

§. 6.

Wenn der Mann verreiset ist, so werden der Frau in den ersten drey Monaten seiner Abwesenheit von den Gerichten keine Verpflegungsgelder ausgesetzt, indem der Mann wahrscheinlicher Weise so viel zurückgelassen, als in dieser Zeit zu ihrem Unterhalte erfordert wird. Nach dieser Zeit aber wird sein hinterlassenes Vermögen von den Gerichten angegriffen, und der Frau der nöthige Unterhalt, an Kost, Wohnung, Feuerung, auch anständiger (aber nicht zierlicher Kleidung, indem sie in Abwesenheit ihres Mannes solcher nicht bedarf) gereicht; ohne mit ihr, wegen ihres Verdienstes, Abrechnung zu halten, oder ihr irgend einen Eid abzufordern. Wenn sie auch allenfalls, ohne die Gerichte, sein Vermögen angegriffen und zu ihrem Lebensunterhalte verkauft; so ist der Verkauf gültig. Der Mann kann aber nach seiner Zurückkunft von ihr Rechnung fordern, wegen ihres Verdienstes, auch sie vor Gericht zum Eide zwingen, daß sie nicht mehr als das Nothwendige genommen. So auch, wenn man erfährt, daß der Mann gestorben, und sie wegen der Rechte ihrer Eheverschreibung den gewöhnlichen Wittweneid ablegen muß; so wird ihr auch der Nebeneid abgefordert, daß sie bis dahin

zu ihrem Unterhalte nicht mehr genommen, als nothwendig war.

§. 7.

Was die eheliche Pflicht betrift; so ist er ihr solche von Zeit zu Zeit zu leisten verbunden, nachdem es seine Kräfte und seine Lebensart erlauben *). Wenigstens aber muß er ihr solche zu der Zeit, wenn sie im Reinigungsbade gewesen, oder wenn er Tages darauf zu verreisen gedenket, nicht entziehen.

§. 8.

Es ist dem Manne nicht erlaubt, ohne der Frauen Einwilligung, weitere Reisen vorzunehmen, als seine Lebensart mit sich bringt: oder eine andere Lebensart überhaupt, als er bey der Hochzeit gehabt, zu ergreifen, wenn dadurch der Leistung der ehelichen Pflicht Eintrag geschieht. Einen Gelehrten aber kann die Frau nicht verhindern, zu seinem Unterrichte zwey oder drey Jahre abwesend zu seyn: so wie sie keinen Hand-

*) Nachdem er nämlich mehr oder weniger abwesend seyn, oder durch mühsame und entkräftende Beschäftigungen seinem Unterhalt suchen muß. So wird z. B. dem Handwerksmann eine längere Zeit bestimmt, als dem Müßiggänger, und auch in Absicht auf jene ein Unterschied gemacht, ob er in der Stadt, oder außerhalb derselben seine Arbeit hat, u. s. w.

werksmann z. B. verhindern kann, ein Gelehrter zu werden, obgleich dadurch die Zeiten zur ehelichen Pflicht aufgehoben werden.

§. 9.

Wenn ihn die Frau überhaupt von der ehelichen Pflicht losspricht, so ist es ihm zwar erlaubt sich derselben zu enthalten: jedoch nur alsdann, wenn er das Gebot der Vermehrung gehalten, und die vorgeschriebene Anzahl der Kinder zur Welt geliefert. Ist aber dieses nicht geschehen, so kann ihn die Frau nicht davon befreien.

§. 10.

Ist der Mann durch Krankheit oder Leibesschwäche unfähig, ihr ehelich beyzuwohnen, so muß sie sechs Monathe mit ihm Geduld haben. Nach Verfließung dieser Zeit aber ist der Mann verbunden, wenn sie darauf bestehet, ihr den Scheidebrief zu geben, nebst ihrem Heirathsgute und der Vermehrung. Wenn aber die Aerzte die Krankheit kuriren zu können glauben, so muß sie den Ausgang der Kur abwarten.

§. 11.

Die Pflicht, die Frau kuriren zu lassen, erstreckt sich auf alle Krankheiten, die Kosten mögen bestimmbar oder unbestimmbar seyn. (Die Heilungskosten der hitzigen Krankheiten werden

nämlich für bestimmbar, der langwierigen Krankheiten aber für unbestimmbar gehalten.) Nach des Mannes Tode aber sind die Erben nur verbunden, der Wittwe die unbestimmbaren Heilungskosten zu bezahlen, indem solche gleichsam zu der Kost mit zu rechnen. Die bestimmbaren Heilungskosten aber muß die Wittwe von dem Ihrigen tragen, da den Erben die Pflicht nicht oblieget, sie kuriren zu lassen. Ja, es stehet den Erben frei, selbst bey langwierigen Krankheiten, da sie die Kosten zu tragen verbunden seyn sollten, mit dem Arzte, wegen der Kur, einen bestimmten Accord zu treffen, um sich dadurch von Bezahlung zu befreien.

§. 12.

Wenn die Heilungskosten aber dem Manne zu beschwerlich fallen, so ist ihm den Rechten nach erlaubt, (wiewohl es für unbillig und lieblos gehalten wird) ihr die Wahl zu geben: ob sie den Inhalt der Eheverschreibung, das heißt, ihre Morgengabe, das Heirathsgut und die Vermehrung, zu sich nehmen, und sich dafür kuriren lassen, oder lieber geschieden seyn will. Nach einigen Rabbinern soll zwar der Mann dieses Recht nur in den vorigen Zeiten gehabt haben, als ihm noch erlaubt gewesen, der Frau wider ihren Willen den Scheidebrief aufzuzwingen. Seitdem aber

durch den Bann des Rabbi Gerson dem Manne die Freiheit genommen worden, die Frau zu verstoßen, soll er sich auch auf vorhin angeführte Weise nicht von der Pflicht sie kuriren zu lassen, befreien können Allein andere Rabbiner wollen, daß diese Vorrechte nicht so schlechterdings von einander abhangen.

§. 13.

Von der Pflicht hingegen, sie zu befreien, wenn sie das erste Mal in Sklaverey gerathen, kann sich der Mann auf keine Weise dispensiren, wenn er ihr auch den Scheidébrief, und den Inhalt der Eheverschreibung geben wollte; ja, wenn sie auch bey der Heirath die Bedingung eingegangen, daß ihm die Pflicht sie auszulösen nicht obliegen, sie dagegen den Niesbrauch ihrer Güter, der ihm dafür ausgemacht ist, für sich behalten sollte: so reicht dieses nicht hin; sondern ihm liegt auf alle Weise die Verbindlichkeit ob, sie in Freiheit zu setzen.

§. 14.

Ob der Mann verbunden, an Lösegeld so viel als gefordert wird, zu bezahlen, ja ob ihm sogar erlaubt sey, viel mehr zu bezahlen, als gewöhnlich für eine Sklavin gezahlt wird, um den ungerechten Wucher nicht zu begünstigen, ist nicht

entschieden. So viel aber ist gewiß, wenn ihr Werth als Sklavin, auch ihr Eingebrachtes zehnfach übersteigt, so ist der Mann verbunden, sein ganzes Vermögen herzugeben, um sie zu befreien.

§. 15.

Hat der Mann aber ein Mal sie befreiet, und sie geräth abermals in die Sklaverey, so stehet es bey ihm, ihr den Scheidebrief nebst dem Inhalte der Eheverschreibung zu geben, und sie mag sich selbst auslösen.

§. 16.

Die Pflicht sie auszulösen, liegt nur dem Manne ob, so lange er lebt. Ist er aber verstorben, so sind die Erben dazu nicht verbunden.

§. 17.

Von der Eheverschreibung ist im Vorhergehenden gehandelt worden. Von der Obliegenheit nach dem Tode, die Frau und die Tochter, so lange sie unverheirathet sind, von der Verlassenschaft zu verpflegen, siehe Kap. 1. Abschn. 5. §. 1. Das Vorrecht der männlichen Erben auf das mütterliche Heirathsgut ist, wie vorhin erwähnt worden, nicht mehr üblich, und wird auch darnach nicht mehr erkannt.

§. 18.

Pflichten, die Geldsachen betreffen, können durch Verträge erlassen werden. Diese allgemeine Regel findet auch in Absicht auf die Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau Statt, in so weit solche blos Geldsachen betreffen: daher der Mann sich davon durch ausdrückliche Bedingung bey der Heirath befreyen kann: die Morgengabe ausgenommen, in Absicht auf welche kein Gegenvertrag Statt findet; indem es verboten ist, ohne Morgengabe mit seiner Frau zu leben.

§. 19.

Zwar kann die Frau dem Manne die Ehever schreibung erlassen, wenn solches ohne Zwang aus freyem Willen geschieht, und bedarf es keines rechtlichen Bekräftigungsmittels, auch weder Zeugen noch Unterschrift, sondern das blose Geständniß, daß sie solches alles Ernstes und mit Ueberlegung gethan, ist hinreichend, ihm von der Morgengabe und andern Schulden der Eheverschreibung zu befreien. Indessen kann das Ehepaar in diesem Zustande nicht fortfahren, mit einander zu leben, wie oben angeführt worden.

§. 20.

Wenn die Frau dem Manne die Rechte der Eheverschreibung erlässet, so soll nach einiger Rabbiner Meinung ihr eingebrachtes Hei-

rathsgut, wenn solches nicht mehr in Natur vorhanden (und also der Vorwand des Hausfriedens nicht Statt findet) mit einbegriffen seyn; nach andern Rabbinern aber wird das eingebrachte Heirathsguth nicht mit darunter verstanden, wenn nicht auf dasselbe ausdrücklich Verzicht gethan worden.

Achter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes gegen seine Frau.

---

§. 1.

Die Rechte, welche dem Ehemanne gegen seine Frau von Rechtswegen zukommen, wenn auch deshalb nichts verabredet worden, werden in vier Punkte eingetheilt:

1) Er hat ein Recht auf Alles, was sie durch Arbeit erwirbt.

2) Auf Alles, was ihr durch das Glück zufällt.

3) Er hat den Niesbrauch von allen Gütern, die bey der Heirath sich vorbehalten, und ihm nicht eingeliefert, oder die ihr nachher durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß u. s. w. zufallen, und

4) ist ihr Universalerbe.

§. 2.

Dieser Vorrechte wird der Ehemann theilhaft so bald er mit seiner Frau die oben (Abschnitt 1. §. 1.) beschriebene Zusammenkunft gehalten, so wie ihm von dieser Zeit an, die in dem vorigen Abschnitte beschriebenen Pflichten obliegen; obgleich die fleischliche Vermischung noch nicht erfolgt ist. Jedoch muß die Ehefrau bey der Zusammenkunft der ehelichen Pflicht fähig gewesen seyn. Ist sie aber derselben Krankheits halber unfähig, so ist die Zusammenkunft nicht gültig, und sie noch blos als eine Getraute anzusehn, in Absicht auf welche weder die Pflichten noch die Rechte des Ehemannes Statt finden. Ist sie aber blos für jetzt, ihrer monatlichen Reinigung halber, der ehelichen Beiwohnung unfähig, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, und wollen einige die Zusammenkunft in diesem Falle in aller übrigen Betrachtung für gültig erklären, die Zulage

und Vermehrung ausgenommen, welche die Frau auf keine Weise heben kann, wenn sie nicht in einem der fleischlichen Vermischung für jetzt fähigen Zustande, Zusammenkunft gehalten hat. Wenn also der Mann, ohne eine solche Zusammenkunft mit seiner Frau gehabt zu haben, in den Jahren des Ehestandes stürbe, in welchen ihr wohl sonst die Zulage gebühret, so bekommt sie solche gleichwohl aus der Ursache nicht, weil sie in dieser Betrachtung noch nicht als Ehefrau anzusehen ist.

§. 3.

Was nun das Recht auf ihre Händearbeit betrifft: so ist ihm zugestanden, in Gegensatz der Verpflegung, die er der Frau schuldig ist. Daher es bey der Frau stehet, wenn sie auf die Verpflegung Verzicht thun will, sich von ihrer Händearbeit zu verpflegen; daß heißt, sich Kost, Kleidung, Wohnung, Feuerung u. s. w. anzuschaffen. Wenn die Frau eine solche Erklärung ein Mal von sich gegeben, so ist unter den Rechtslehrern nicht ausgemacht, ob sie solche in der Folge wieder zurücknehmen, und auf Verpflegung Anspruch machen könne. Der Mann hingegen von seiner Seite kann seine Frau, wenn er die Verpflegung zu bezahlen hat, auf ihre Händarbeit anweisen. Wenn sie aber nicht so viel verdienen kann, als sie, ver-

möge ihres Standes, verzehren darf, so muß der Mann das Fehlende von dem Seinigen hinzu thun.

§. 4.

Es ist aber die Frau verbunden, diejenigen Handarbeiten zu verrichten, welche die Frauenzimmer ihres Standes und Vermögens, und insbesondere die Frauenzimmer von ihrer und des Mannes Familien, zu verrichten pflegen; als weben, sticken, spinnen in Wolle und Leinen. Ist aber keine von diesen Arbeiten besonders eingeführt, so kann sie blos zum Spinnen der Wolle angehalten werden.

§. 5.

Außer dieser Kunstarbeit hat sie auch wirthschaftliche Verrichtungen und Arbeiten, die ihr obliegen, jedoch alles nach Stand und Vermögen. Eine gemeine Frau, z. B., muß 1) das Mahlen besorgen (nämlich darauf Acht haben), welches aber jetzt nicht mehr gebräuchlich ist; 2) Brot backen, 3) waschen (auch dieses ist an manchen Orten nicht gebräuchlich), 4) kochen, 5) ihr Kind säugen, (wenn ihr Kind aber gestorben ist, so ist sie nicht verbunden, sich als Amme zu vermiethen, so wie auch der Mann von seiner Seite ihr verwehren kann, ein fremdes Kind zu säugen; selbst, wie einige wollen, wenn sein Kind verstorben, und also die Milch nicht

mehr bedarf), 6) einiges Vieh füttern, da aber noch nicht entschieden ist, welche Arten zu füttern sie verbunden sey.

§. 6.

Ferner ist sie verbunden, ihrem Ehemanne Liebesdienste zu erweisen, d. i. ihm sowohl bey Tische, als auch sonst, Handreichungen zu thun, und für seine Reinlichkeit und Bequemlichkeit zu sorgen.

§. 7.

Je nachdem sie Vermögen eingebracht, Mägde zu halten, oder je nach dem der Mann selbst Vermögen hat, und sich Mägde halten kann, wird ihr von der Arbeit abgenommen. Bey einer Bedientin z. B. ist sie von der Pflicht, die Mühle zu besorgen, zu backen, zu waschen, und das Vieh zu füttern; bey zwey Mägden auch von der Pflicht zu kochen, und ihr Kind zu säugen, entledigt; und wenn sie ihrer drey zu halten im Stande sind, so kann sie auch einiger Handreichungen überhoben seyn, die sie dem Manne zu thun hat. Wenn sie aber auch noch so reich und vornehm ist, und noch so viel Bedienten halten kann, so kann sie sich doch nicht aller Arbeit entschlagen, indem der Müßiggang für die guten Sitten schädlich ist. Daher ist sie verbunden,

nicht nur dem Manne einige Liebesdienste persönlich zu erzeigen, sondern überdem zum Zeitvertreibe einige geringe Handarbeit zu verrichten. Ja, wenn der Mann selbst so eigensinnig ist, und durchaus darauf besteht, daß sie sich dem Müßiggang ergeben, und gar nichts verrichten soll; so kann er zur Ehescheidung gezwungen werden.

§. 8.

In dem angeführten Falle, wenn die Frau auf die Verpflegung Verzicht thut, und sich selbst ernähren will, kann sie von dem Manne sicherlich zu keiner Kunstarbeit (§. 4.) angehalten werden; jedoch ist sie demungeachtet zu den (§. 6.) erwähnten Liebesdiensten verbunden. Ob sie aber dennoch schuldig sey, die §. 5. angeführten wirthschaftlichen Verrichtungen zu übernehmen, ist nicht entschieden, und hat die Frau auch eine wichtige Autorität für sich, daher sie nicht gezwungen werden kann.

§. 9.

Wenn die Frau Zwillinge gehabt, so sind die Meinungen der Rechtslehrer getheilt, ob sie beyde Kinder, oder nur eins, zu säugen verbunden sey, daher sie nicht gezwungen werden darf.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes auf die Güter seiner Frau.

§. 1.

Die Güter einer Ehefrau bestehen entweder in dem Brautschatz oder Heirathsgute, welches sie bey der Heirath eingebracht, oder in solchen, die ihr nach der Hochzeit, durch Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften, zufallen. Die Güter des Brautschatzes sind entweder Baarschaften und Kaufmannsgüter, oder Grundstücke, Mobilien, Kleidungen, Vieh und andere Dinge, die ordentlicher Weise nicht zur Ausgabe oder zum Verkaufe bestimmt sind; und diese werden dem Ehemann entweder für einen bestimmten Werth angerechnet, oder ohne Schätzung des Werthes hingegeben. Die Güter des Brautschatzes, die in Baarschaften und Kaufmannsgütern, wie nicht weniger diejenigen, welche in andern angeführten Dingen bestehen, und dem Ehemanne für einen bestimmten Werth angerechnet worden sind, heißen die

Güter des eisernen Viehes, müssen von dem Ehemanne, nach aufgehobner Ehe in demselben Zustande wieder zurück gegeben werden, in welchem sie ihm überliefert worden sind, und stehen bis dahin für seine Gefahr und Rechnung. Alle übrigen Güter der Frau aber, sowohl die sie dem Ehemanne gar nicht, oder ohne Schätzung des Werthes eingebracht, als die ihr durch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften zugefallen sind, heißen Nutzungsgüter *). Der Ehemann genießet während der Ehe, die Früchte und Nutzungen davon, (wenn sie von der Art sind, daß sie keinen Nutzen bringen, so werden sie verkauft, und liegende Gründe dafür angeschafft, wovon der Mann den Niesbrauch hat, und liefert sie nach aufgehobner Ehe in den bessern oder schlimmern Zustande ab, in welchem sie sich zu derselben Zeit befinden; denn sie stehen bis dahin für der Ehefrau Gefahr und Rechnung, so daß der Mann nicht einmal für geflissentliche Verwahrlosung zu haften hat, für die sonst selbst der unentgeltliche Güterverwahrer zu stehen verbunden ist.

*) Nach der Etymologie eigentlich Rauf- oder Rupfgüter, von den Haaren oder der Wolle, die dem lebendigen Viehe ausgerauft, oder ausgerupft werden.

§. 2.

Dieser Niesbrauch erstreckt sich auch auf Dinge, die durch den Gebrauch ganz, oder zum Theil, verzehrt werden, und ist dem Manne von dem Rabbiner ausgemacht, als eine Vergütigung für die Verbindlichkeit, seine Frau aus der Sklaverei zu erlösen, und stehet es weder in des Ehemannes, noch in der Frauen Vermögen dieses aufzuheben, damit der Ehemann auf alle Weise verbunden bleibe, seine Frau zu erlösen.

§. 3.

Wenn der Frau wirkliche Früchte und Nutzungsgelder eines Guts zugefallen, das ihr nicht eigenthümlich gehört, so gehören solche zu den Nutzungsgütern, und wird dafür, zum Niesbrauch des Mannes, ein nutzbares Gut angeschafft. Ist ihr aber blos der Niesbrauch eines Gutes zugefallen, so fällt solcher, so lange das Eheband währet, dem Manne anheim.

§. 4.

Sind der Frau Güter, durch Erbschaft, Vermächtniß, oder Schenkung, zugefallen, wovon der Mann nichts weiß, so ist ihr erlaubt, so lange sie solches geheim halten kann, die Früchte davon zu genießen. So bald aber der Mann es erfährt, sind die Güter selbst, so wie die Nutzungsgelder, die sie noch etwa in Händen hat,

als Nutzungsgüter anzusehen, und letztere werden in liegende Gründe verwandelt, wovon der Mann den Niesbrauch hat.

§. 5.

Einen Rechtshandel, der die Güter des eisernen Viehes betrifft, kann der Mann auch ohne Vollmacht der Frau, ja wider ihren Willen, führen. Betrifft es aber die Nutzungsgüter, so wird von Seiten der Frau Vollmacht erfordert. Wenn aber die Rechtssache auch um Nutzung und Früchte geführt wird, die des Ehemannes sind, so kann der Ehemann auch ohne Vollmacht solche zugleich um das Eigenthum führen, wenn die Frau nicht ausdrücklich widerspricht. Zu einem gütlichen Vergleiche aber wird auch in diesem Falle ihre ausdrückliche Vollmacht erfordert.

§. 6.

Nach einigen Rabbinern müssen die Früchte und Nutzungen, um welche gestritten wird, wirklich vorhanden seyn, wenn dem Manne, auch ohne Vollmacht, die Action zustehen soll. Nach andern hingegen ist es hinreichend, wenn der Rechtshandel Sachen betrifft, die nutzbar sind, und dem Manne Vortheil bringen können. Wenn aber der Handel baares Geld betrifft, so kommen alle Rabbiner überein, daß keine Vollmacht nöthig sey, weil solches gar leicht nutzbar gemacht werden kann.

§. 7.

Wenn die Frau ihre Gerechtsame, vermöge der Eheverschreibung, auf ihr Eingebrachtes und die Zulage, an einen Dritten verkauft hätte, so hat der Mann kein Recht auf die Nutzungen von diesem Kaufschillinge, und kann die Frau damit nach eignem Verlangen schalten.

§. 8.

Ein Geschenk, das der Mann seiner Frau nach der Hochzeit macht, es bestehe in beweglichen, oder unbeweglichen Gütern, ist der Frauen völliges Eigenthum, und hat der Mann kein Recht auf die Nutzung davon; jedoch kann sie solches weder verschenken noch verkaufen, sondern muß es Zeitebens in Händen behalten, damit es der Mann nach ihrem Tode erbe. Die Nutzungen davon, die ihr zufließen, haben das Recht anderer Nutzungsgüter. Man kauft dafür liegende Gründe, wovon der Mann den Niesbrauch hat.

§. 9.

Diejenigen Geschenke, welche der Mann der Ehefrau vor der Hochzeit (nämlich bevor sie Zusammenkunft gehalten, wenn auch die Trauung schon vollzogen wäre) macht, gehören, wenn es Sachen sind, die nicht zum weiblichen Putze gehören, (von welchen nämlich die Vermuthung, er habe sie ihr blos zu diesem Gebrauche reichen wol-

len,) zu den ordentlichen Nutzungsgütern, wovon der Mann den Niesbrauch hat. Diese Geschenke müssen auch der Frau, wenn das Eheband nach der ehelichen Zusammenkunft getrennt wird, außer dem Eingebrachten und der Zulage zugestellt werden. Würde aber das Eheband zwar nach der Trauung, aber vor der ehelichen Zusammenkunft getrennt, so hat die Frau kein Recht auf die Geschenke. Es wird vermuthet, der Mann habe ihr die Geschenke nur in der Voraussetzung gemacht, daß die Heirath werde vollzogen werden.

§. 10.

Hat ihr ein Anderer ein Geschenk gemacht, mit der Bedingung, daß der Mann kein Recht daran haben soll, so wird solches dadurch allein der männlichen Gewalt nicht entzogen, sondern zu den Nutzungsgütern geschlagen; es müßte denn der Schenker die Vorsicht gebraucht haben, entweder den Gebrauch des Geschenks specialiter zu bestimmen, als z. B. ich schenke dir dieses Geld, um dir dafür Kleider zu kaufen, da denn kein weiterer Zusatz nöthig ist, um dem Manne sein Recht zu entziehen; oder allenfalls den Gebrauch zwar nur generaliter zu bestimmen, als z. B. Thu damit, was dir beliebt; die Bedingung aber ausdrücklich hinzu zu thun: jedoch muß dein Ehemann kein

Recht daran haben; in welchen Fällen der Mann auf den Niesbrauch keinen Anspruch zu machen hat.

§. 11.

Es ist aber hierbey anzumerken, daß in Absicht auf dieses Gesetz nicht alle Rabbiner übereinstimmen, und nach einigen die Bedingung von Seiten des Schenkers allein, daß nämlich der Mann keine Gewalt darüber haben soll, hinreicht, das Geschenk dem männlichen Rechte zu entziehen, nach andern hingegen blos die speciale Bestimmung des Gebrauches das männliche Recht aufheben kann.

§. 12.

Hat ihr Vater ihr auf die vorhin erwähnte Weise ein Geschenk gemacht, und sie wäre eine rechtmäßige Erbinn ihres Vaters; so wird das Geschenk, nach dem Tode desselben, in eine Erbschaft verwandelt, und gehört alsdann zu der Classe der Nutzungsgüter, wovon der Mann die Früchte genießt.

§. 13.

Der Eheman kann durch ausdrückliche Verabredung auf alle seine Rechte Verzicht thun, das Recht seine Frau zu beerben ausgenommen, in Absicht auf welches keine Verabredung des Gegentheils Statt findet; wenn solche nicht zwischen

der

der Trauung und der ehelichen Zusammenkunft geschehen, so ist sie ungültig.

Zehnter Abschnitt.

Von zweifelhaften Gütern.

---

§. 1.

Eine Frau, die des Mannes Wirthschaft führet, oder sein Vermögen unter Händen hat, (wofür jede Frau zu halten, so lange nicht das Gegentheil constirt), kann sich kein Geld oder Gut, auch keine auf ihren Namen ausgestellte Dokumente zueignen, so wenig bey des Mannes Leben, als nach seinem Tode, unter dem Vorwande, es sey ihr solches von einem andern geschenkt worden. Die Rechtsvermuthung ist in diesem Falle, daß es des Mannes Eigenthum sey, so lange die Frau nicht erweiset, daß sie eigenes Vermögen gehabt hat; da ihr denn die Sachen oder die auf ihren Namen ausgestellten Dokumente, in deren Besitze sie ist, nicht entzogen werden können.

§. 2.

Ist die Frau aber verstorben, und es finden sich in ihrem Nachlasse Sachen von Werthe, und Dokumente, die auf ihren Namen ausgestellt sind, so ist die Rechtsvermuthung in Ansehung der Sachen für den Ehemann, und die Erben der Frau haben das Gegentheil zu erweisen; in Ansehung der Dokumente aber für die Erben der Frau, und dem Ehemanne liegt der Beweis des Gegentheils ob.

§. 3.

Wenn der Fall ist, daß sie den Besitz der Sachen, die sie sich zueignen will, entweder vor dem Manne hätte völlig verschweigen, oder auch, nach dem derselbe es erfahren, und sie zur Rede gestellt, auch vor Gericht gefordert hätte, vorgeben können, sie habe ihm solches bereits wieder gegeben; sie aber gestehet die Wahrheit, behauptet aber, es sey das Ihrige: so sind die Meinungen der Rechtslehrer getheilt. Einige halten dafür, sie habe die Rechtsregel einer bessern Vertheidigung *) für sich, und der

*) Diese Rechtsregel ist in dem Rabbinischen Rechte von sehr ausgebreiteten Folgen, und über die Gültigkeit, den Gebrauch und die Einschränkung derselben vieles in den Schriften der Rabbiner anzutreffen, das der Richter gar deutlich vor Augen haben muß, um die Grenzen derselben in vorkommenden Fällen richtig zu bestimmen. Es beruhet aber diese Regel eigentlich auf folgenden Grundsätzen: Wenn

Mann habe das Gegentheil zu erweisen. Andere hingegen wollen, daß diese Rechtswohlthat sie nicht schützen könne, da sie die Rechtsvermuthung wider sich hat.

jemand sich vor Gericht eines Vorwandes bedienen kann, wodurch er notorisch den Beweis auf seinen Widersacher geschoben hatte, er läßt aber denselben fahren, und bedienet sich eines Vorwandes, der in irgend einem Umstande für ihn weniger günstig, oder weniger bequem ist; so ist die Vermuthung, daß er mit der Wahrheit umgehe, und der Beweis des Gegentheils lieget immer noch seinem Widersacher ob. Cajus fordert z. B. vom Titius eine Summe Geldes, die der Titius mit gutem Fuge hätte leugnen können, empfangen zu haben, und es ist ausgemacht, daß er dadurch den Beweis auf den Cajus geschoben hatte. Er aber gestehet die Wahrheit, solche empfangen zu haben, gibt aber vor, er habe sie bezahlt; so ist die Vermuthung, daß er aus Liebe zur Wahrheit sich keines lügenhaften Vorwandes habe bedienen wollen; daher dem Cajus obliegt, die Nichtbezahlung zu beweisen. Hierdurch wird verhindert, daß ein Schuldner, der wirklich bezahlt hat, und die Bezahlung nicht beweisen kann, nicht gleichsam durch die Rechte selbst gezwungen werde, sich eines lügenhaften Vorwandes zu bedienen, und am Ende zu beschwören, wenn er nicht vor Gerichte unterliegen, und zum zweytenmale dieselbe Schuldpost bezahlen will. Man hat daher für dienlich gefunden, die Einrichtung so zu machen, daß niemand in Gefahr sey aus Liebe zur Wahrheit von seinem Rechte zu verlieren. Die Einschränkungen, die diese Rechtsregel leidet, sind mancherley.

1) Der Inhaber einer Sache kann sich zwar durch dieselbe bey dem Besitze schützen, und den Beweis auf denjenigen schieben, der ihm solche entziehen will; jenem aber, der die Sache an sich bringen will, kommt diese Regel nicht zu Statten.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen eine Ehefrau sich dasjenige nicht zueignen kann, was sie in Händen hat, wird ihr auch kein Glauben beygemessen, wenn sie vorgibt, es sey das Eigenthum eines Andern, der es ihr zu verwahren gegeben. Jedoch ist hauptsächlich darauf zu sehen, in wie weit ihr, oder den vorgeblichen Eigenthümern, das Recht der bessern Vertheidigung,

2) Der Besitzer, dem diese Regel zu Statten kommen soll, muß weder Zeugen, noch eine Rechtsvermuthung wider sich haben.

3) Der lügenhafte Vorwand, dessen er sich hätte bedienen können, muß keinen größern Grad der Unverschämtheit voraussetzen, als derjenige, dessen er sich wirklich bedienet, u. d. gl. Einschränkungen mehr, die hier anzuführen zu weitläuftig sind.

Von eben der Weitläuftigkeit sind die genaueren Bestimmungen, in wie weit der eine oder der andere Vorwand mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich haben kann: in wie weit der Vorwand, dessen sich die eine Parthei hätte bedienen können, notorisch von der Wirkung seyn muß, den Beweis auf den Gegner zu schieben: ob solcher noch jetzt vor Gericht muß möglich gewesen seyn, oder ob es genug ist, wenn es vorher in der Gewalt des Besitzers gestanden, ihn möglich zu machen u. s. w. Alle diese Untersuchungen müssen in den verschiedenen Stellen des Choschen hammischpath wo sie gelegentlich vorkommen, selbst nachgelesen werden.

oder die Berufung auf eine wichtige Autorität *) zu Statten kommen, und schützen könne.

*) Mit dieser Rechtsregel hat es folgende Beschaffenheit: Wenn die Meinungen der Rechtslehrer irgend in einer Rechtssache getheilt sind, so hat der Richter die Autoritäten auf beyden Seiten, sowohl dee Menge, als dem Ansehen und Gewichtel nach, zu erwägen und mit einander zu veegleichen. Im Falle derselbe Uebergewicht genug hat, einen entschiedenen Ausschlag zu geben, so kann sich der Inhaber auf die für ihn streitende wichtige Autorität berufen; daher derselbe bey dem Besitze zu schützen, und der Beweis dem Gegner aufzulegen ist. Man hält nämlich dafür, ein unentschiedenes Recht sey eben so wie ein unentschiedenes Faktum zu betrachten. Wenn nun die Partheien über das Faktum streiten, und nicht herausgebracht werden kann, auf welcher Seite die Wahrheit sey, so ist es ausgemacht, daß der Inhaber ein Vorrecht habe, und der Beweis demjenigen zukomme, der die Sache an sich bringen will. Wenn also das Recht bezweifelt wird, und der Richter selbst in Ansehung desselben in Ungewißheit ist, weil die Autorität auf keiner Seite ein hinlängliches Uebergewicht hat; so kommt dem Inhaber auf gleiche Weise das Vorrecht zu, sich bey dem Besitze zu schützen, und sich so lange an die Autorität zu halten, die ihm günstig ist, bis es seinem Widersacher, der ihm, Kraft d.r entgegenstehenden Autorität, den Besitz entziehen will, möglich wird, das Gegentheil zu erweisen. Dieses ist der wahre Begriff der Rechtsregel oder der Berufung auf eine wichtige Autorität, über welche R. Schabtai einen besondern Traktat geschrieben. Denn es ist diese Regel in den Rechten von sehr ausgebreiteten Folgen, wie leicht zu erachten. Es hat aber auch mit derselben ungemeine Schwierigkeit, der vielerley Einschränkungen wegen, die sie leidet, und die der Richter bey vorkommenden Fällen in Erwägung zu ziehen hat. Es ist z. B. erstlich darauf zu sehen:

§. 5.

Hat sie aber von des Mannes Vermögen nichts unter Händen gehabt, so wird alles zweifelhafte Gut, welches bey ihr gefunden wird, für Nutzungsgut gehalten; und wenn sie vorgibt, es sey ihr solches geschenkt worden, der Mann aber vermuthet, sie könnte solches durch ihren Verdienst angeschafft haben: so ist das Recht auf ihrer Seite. Das Gut wird, wie bey Nutzungsgütern gewöhnlich, in liegende Gründe verwandelt, wovon der Mann den Niesbrauch hat; jedoch kann der Mann vor Gerichte in allgemeinen Terminis über denjenigen den Bann ausrufen, der vor Gerichte lügt. Behauptet aber der Mann mit

der Besitzer getreuer oder ungetreuer Inhaber der streitigen Sache ist; ob er dieselbe bereits in Besitz gehabt, bevor die Ungewißheit entstanden, oder solche erst nach entstandener Ungewißheit an sich gebracht hat: denn in vielen Fällen kann ein solcher Besitz den Inhaber nicht schützen. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, ob die streitigen Meinungen der Rechtslehrer das Recht der Partheien, oder die Gültigkeit des Besitzers angehen. Denn nach einiger Rabbiner Meinung soll in einem solchen Falle, wo die Gültigkeit des Besitzers selbst zweifelhaft ist, keine Berufung auf eine wichtige Autorität schützen können, indem solche nur dem gewissen Inhaber einer bezweifelten Sache zu Statten kommen soll. Noch vieler andern Unterscheidungen und subtiler Eintheilungen zu geschweigen, die man in den Autoren selbst, welche von dieser Rechtsregel handeln, nachzusehen hat.

Gewißheit: es sey solches ihr Verdienst; so muß sie ihr Vorgeben durch den Eid der Rabbiner bekräftigen. Will sie aber auch die Nutzungen davon dem Manne entziehen, und gibt vor, es sey ihr das Geschenk zu einem bestimmten Behuf und unter dem Bedinge gemacht worden, daß der Mann kein Recht daran haben sollte, so liegt ihr ob, dieses zu beweisen.

§. 6.

Nach Einiger Meinung soll dieses Gesetz nur Statt haben, wenn der Mann nicht vorher gewußt, daß seine Frau Etwas für sich besitze. Hat er aber dieses gewußt, und dazu geschwiegen, so soll sie auch ohne Beweis berechtigt seyn, die Nutzungen davon für sich zu behalten. Ferner soll sie auch ohne Beweis sich schützen können, wenn sie das Recht einer bessern Vertheidigung für sich hat, wovon aber ein mehreres anzuführen hier der Ort nicht ist.

§. 7.

Hat die Frau ihrem Ehemanne Geld geliehen, und also sich gutwillig der Possession entäußert, so kann der Mann sich solches zueignen, und ist selbst nach aufgelöstem Ehebande nicht gehalten, ihr solches zu bezahlen.

§. 8.

Einige wollen auch hier den Unterschied gemacht wissen, ob der Mann vorher gewußt, daß sie Geld besitze, oder nicht, und in dem ersten Falle ihn für schuldig halten, ihr das Darlehn zu bezahlen.

§. 9.

Hat sie aber ein Grundstück von ihm verkauft, und ihm das Kaufgeld dafür bezahlt; so stimmen die Rechtslehrer überein, daß es darauf ankomme: ob dem Manne bekannt gewesen, daß sie Vermögen habe, oder nicht. In dem ersten Falle ist der Kauf gültig, und der Mann behält den Niesbrauch des Grundstückes; in dem letzten Fall ist der Kauf selbst nicht gültig, und wird das Geld zu den gemeinen Nutzungsgütern gerechnet, wovon der Mann den Niesbrauch hat. Der Mann kann nämlich vorgeben, er sey den Kauf zum Scheine eingegangen, um auf diese Weise heraus zu bringen, ob die Frau Verwögen besitze, dessen Früchte sie ihm entziehe.

§. 10.

Eigentlich soll niemand von einer Ehefrau, ohne des Mannes Vorwissen, Güter in Verwahrung nehmen. Ist es aber geschehen, so hat er solche der Frau selbst, oder, wenn sie sagt, sie gehörten einem Dritten, diesem Dritten weiter

zuzustellen. Hat er sie aber dem Ehemanne zugestellt, so ist es auch gut, und die Frau hat weiter keinen Anspruch an ihn.

§. 11.

Wenn die Frau des Mannes Vermögen unter Händen gehabt, so soll der Güterverwahrer, nach einigen Rechtslehrern, verbunden seyn, die von der Frau in Verwahrung genommenen Güter entweder dem Ehemanne, oder der Frau selbst, nicht aber einem Dritten, dem sie solche zueignen will, zuzustellen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Erb-Rechte des Ehemannes.

---

§. 1.

Der Ehemann ist der Universalerbe seiner Ehefrau, wenn sie während der Ehe verstirbt, und bekommt sowohl ihre Nutzungsgüter, als

die Güter des eisernen Viehes, wie nicht weniger ihr besonderes Eigenthum, wovon er den Niesbrauch nicht gehabt, ohne alle Ausnahme. Jedoch ist dieses nur von dem Gute zu verstehen, das sie wirklich besessen, nicht aber von einem Gute, auf welches sie bloß Anwartschaft gehabt. Wenn sie z. B. die Anwartschaft gehabt, jemanden zu beerben, und sie stürbe bey Lebzeiten dieses Erblassers, so tritt der Ehemann nicht an ihre Stelle, denselben zu beerben. So auch alle ausstehende Schulden (nämlich ohne Hypothek und Unterpfand; denn solche Sicherheiten sind in einigen Fällen als wirkliche Besitzungen anzusehen, die dem Universalerben zufallen), die sie ihm eingebracht, oder die ihr während der Ehe zugefallen, und bey ihren Lebzeiten nicht eingegangen, also während der Ehe nie wirklich in ihrem Besitz gewesen sind, werden als eine bloße Anwartschaft betrachtet, die dem Ehemanne nicht zufällt. Sind ihr aber Güter zugefallen, die Andere in Verwahrung haben, so ist sie allerdings als wirkliche Besitzerinn derselben anzusehen, und sie fallen nach ihrem Tode dem Ehemanne anheim.

§. 2.

Die Anwartschaft auf das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes, welche in

Form einer Schuldverschreibung versichert wird, cessirt gleichwohl, kraft ausdrücklicher Bedingung, wenn die Frau bey ihres Vaters Lebzeiten verstirbt, und keine Kinder hinterläßt, wie solches bereits an seinem Orte ist gesagt worden. Hat sie aber ein Kind hinterlassen, so erbt dieses Kind die Anwartschaft auf den halben männlichen Erbtheil von seiner Mutter; und wenn auch dieses Kind beym Leben seines Großvaters, des Erblassers, stirbt, so fällt die Anwartschaft auf den Ehemann, als den Vater des Kindes, zurück. (Wenn nicht in der deshalb ausgefertigten Beschreibung ausdrücklich das Gegentheil bedungen worden, welches zuweilen zu geschehen pflegt.) Denn in diesem Falle erbt derselbe die Anwartschaft nicht von seiner Frau, sondern von seinem Kinde.

§. 3.

Wenn jemand eine Ehefrau zur Aftererbinn einsetzet, und z. B. ein Stück Guts jemanden mit der Bedingung vermacht, daß solches nach des Legatars Tode einer gewissen Frau zufallen solle so kommt es darauf an, ob solches mit dem Zusatz; von nun oder heute an (nämlich wenn der Legatar stirbt, soll es ihr von nun an zugehören) geschehen, oder nicht. In dem ersten Falle ist die

Aftererbinn als wirkliche Besitzerinn anzusehen, und der Mann tritt an ihre Stelle, wenn sie beym Leben des ersten Legatars verstirbt; in dem andern Falle aber hat sie bloß die Anwartschaft hinterlassen, die nur ihre Kinder, nicht aber der Ehemann erben kann.

§. 4.

Hat jemand einer unverheirathetẹn Frauensperson Etwas vermacht, und nach ihrem Tode einen Andern zur Folge eingesetzt, sie aber verheirathete sich nachher; so hat der Mann die Rechte eines Käufers, und das Vermächtniß fällt, nach dem Tode der Ehefrau, ihrem Ehemanne und nicht dem Nacheingesetzten zu. Wenn aber einer verheiratheten Frauensperson unter dieser Bedingung etwas vermacht worden, so hat der Schenker den Ehemann von der Erbfolge so gut als nachdrücklich ausgeschlossen, und der Aftereingesetzte tritt, nach dem Tode der Frau, in sein Recht. Wenn sie aber das vermachte Gut verkauft, so hat sie es dadurch den Aftereingesetzten entzogen. (s. Cap. 3. Abschn. 16. §. 4.)

§. 5.

Wenn die Frau Vermögen hinterlassen, wovon dem Manne nichts bekannt gewesen, wovon sie also zufolge Abschn. 9. §. 4. die Nutzung mit Recht gezogen hat, so fallen solche nach ihrem To-

de, dennoch dem Ehemanne, als Universalerben, zu.

§. 6.

Schulden, welche die Frau während der Ehe gemacht hat, ist der Ehemann nicht zu bezahlen verbunden; die sie aber vor der Heirath gemacht, müssen von ihrem Eingebrachten bezahlt werden, wenn sie Schuldbriefe darüber ausgestellt hat. Mündliche Gläubiger hingegen werden schlechterdings abgewiesen, wenn nicht etwa das Geld annoch in Natur vorhanden ist, das sie der Frau vorgestreckt haben.

§. 7.

Wie es nach der vormaligen Verfügung der Gemeinen zu Speyer, Worms und Maynz, nach welcher man sich hierinn durchgehends zu richten pflegt, wegen der Erbfolge zu halten, wenn die Frau in dem ersten oder zweyten Jahre nach der Hochzeit stirbt, ist aus Abschnitt 5. §. 1. f., wie nicht weniger aus dem Formulare der zweyten Ehepakten, zu ersehen. Einige Rabbiner wollen, daß diese Einrichtung nur das eiserne Vieh, oder die Mitgift, die sie von ihrem Vater erhalten und eingebracht, nicht aber die Nutzungsgüter angehen soll, und sollen diese alsofort dem Manne zufallen. Andre hingegen wollen zwar die

Nutzungsgüter mit darunter begriffen wissen, diejenigen aber ausnehmen, die ihr während der Ehe zugefallen sind, wie nicht weniger die Hochzeitgeschenke, welche dem Ehepaare gemacht worden sind, und soll der Ehemann diese, auch in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, erben. Indessen wollen auch einige Rechtslehrer gar keinen Unterschied gemacht wissen, und behaupten, daß der Mann, wenn die Frau in dem ersten Jahre stirbt, alles sowohl das eiserne Vieh als die Nutzungsgüter, und selbst die Hochzeitgeschenke, und wenn sie in dem zweyten Jahre stirbt, die Hälfte von diesem allen, ihren Erben zurückzugeben verbunden sey; und dieses will auch der eingeführte Gebrauch.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Veräußerung der weiblichen Güter.

---

§. 1.

Wenn die Frau während der Ehe ein Nutzungsgut, wovon ihr nur das Eigenthum, dem Manne aber der Niesbrauch zustehet, an einen Andern verkauft, und dem Käufer den Besitz desselben eingeräumet hätte: so wird derselbe zwar, nach dem Urtheile der angesehensten Lehrer in dem Besitze gelassen; er muß aber, so lange das Eheband währet, dem Ehemanne die Nutzungen und Früchte davon zustellen. Andere hingegen wollen dem Ehemanne das Recht einräumen, dem Käufer auch den Besitz zu entziehen, so lange das Eheband unzertrennt ist. Indessen kann der Käufer unstreitig dem Ehemanne verwehren, eigenmächtige Veränderungen in dem Gute vorzunehmen: so wie die Ehefrau, in deren Rechte der Käufer getreten, dieses Recht unstreitig gehabt hat. Stirbt der Ehemann während der Ehe, so fällt das Gut, sammt den Nutzungen, dem Käu-

§. 3.

Es ist aber nicht nöthig bey Verpflegung der Töchter, so wie bey der Verpflegung der Wittwe geschehen muß, auf Stand und Vermögen zu sehen, sondern die Erben sind blos verbunden, ihnen das Nothwendige zu reichen.

§. 4.

Die Töchter gehen mit ihrem Verpflegungsrechte keinem hypothekarischen Schuldner vor, so wie solches oben Abschn. 13. §. 3. von der Wittwe selbst angeführt worden, welche mit ihrem Verpflegungsrechte, bey Unzulänglichkeit des Vermögens, den Töchtern in einigen Fällen vorgehet. (s. Cap. 1. §. 1. Abschn. 3. Anmerkung.)

§. 5.

Wenn eine angetrauet oder verheirathet gewesene Tochter, bevor sie großjährig wird, als Wittwe oder Verstoßene zu den Ihrigen zurückkommt, so ist nicht ausgemacht, ob die Erben ferner verbunden sind, sie zu verpflegen.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Hebung der weiblichen Gerechtsame.

---

§. 1.

Die Rechte der Eheverschreibung, als nämlich die Morgengabe, oder das Ehegeld und die Zulage wie auch das eingebrachte Heirathsgut; nebst der Vermehrung der 50 vom Hundert, sind wie eine Schuld zu betrachten, die der Ehemann bey der Heirath contrahirt, die aber nicht eher fällig ist, und zu heben stehet, als wenn der Mann stirbt, oder der Frau den Scheidebrief gibt. Während der Ehe hat also die Frau wegen ihrer weiblichen Gerechtsame auf Morgengabe, Zulage, eingebrachtes Heirathsgut und Vermehrung, den eigentlichen Rechten nach, nicht den mindesten Anspruch zu machen. Sie muß sich vielmehr alles gefallen lassen, was der Ehemann mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen vornehmen will, und kann mit ihren weiblichen Ansprüchen nicht eher zum Vorschein kommen, als nach der Trennung des Ehebandes, durch den Tod des

ausdrücklich sein Anwartschaftsrecht verkauft hat. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß er verbunden ist, das Kaufgeld wieder zu geben.

§. 7.

Betrifft es aber bewegliche Güter des eisernen Viehes, die der Mann ohne seiner Frauen Einwilligung veräußert hat, so ist der einmal geschlossene Handel, nach einiger Rabbiner Lehre, als gültig anzusehen, indem der Mann ja das Recht hat, solche allenfalls zu verbrauchen, das heißt, durch den Gebrauch zu verzehren. (s. Abschn. 9. §. 2.)

§. 8.

Andre aber wollen auch in diesem Falle den Handel für ungültig erklären. Jedoch haben Kleidungsstücke der Frau, welche sie ihm eingebracht, die Vorrechte der Nutzungsgüter, und ist, in Absicht auf dieselben, alle einseitige Veräußerung ungültig, wenn sie nicht einwilliget, (s. 9. §. 1.)

§. 9.

Kleidungsstücke und Mobilien, die der Mann seiner Frau zu ihrem Gebrauche gegeben, oder auch nur dazu angeschafft, ohne ihr solche noch eingehändigt zu haben, dürfen von dem Manne nicht, ohne der Frauen Einwilligung, verkauft werden, wenn er auch nicht zu leben hätte, und ist hierinn kein Unterschied zu machen, ob solche

güter, so wie diejenigen, welche ihr etwa nach der Heirath zugefallen sind, in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, jedoch ohne Vermehrung, und zwar alles dieses, wie die Eheverschreibung und der Vermehrungsbrief besagen, nachdem das Eheband mehr als zwey Jahre gedauert, ohne den mindesten Abzug.

§. 4.

Was nun von dem eisernen Vieh so wohl, als von den Nutzungsgütern, noch in Natur vorhanden, oder auch für dieselben angeschafft worden, so wie nicht weniger ein Grundstück, das der Ehemann ihr zur besondern Hypothek eingesetzt, nimmt die verwittwete oder verstoßene Ehefrau alsofort, ohne Eidesleistung, wieder in Besitz; indem solches als das Ihrige zu betrachten ist.

§. 5.

Dasjenige aber, welches die Wittwe von der Verlassenschaft des Mannes zu heben hat, wird ihr ohne Leistung des sogenannten Wittweneides nicht bezahlt, nach der gemeinen Regel der Rabbiner, daß von einer Verlassenschaft nichts ohne Eid gehoben werden könne. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit einer geschiedenen Ehefrau, wenn sie mit ihren Forderungen erst nach des Mannes Tode zum Vorschein käme,

und von dem Nachlasse desselben befriediget seyn wollte. Daher auch, wenn eine solche Frau verstürbe, bevor sie den Wittweneid abgelegt, ihre Erben von der Verlassenschaft des Mannes gar nichts heben können, und der Rechte ihrer Erblasserinn verlustig seyn würden, nach der Rechtsregel, daß eine Schuld, die nicht ohne Eid zu heben stehet, auch nicht den Erben hinterlassen werden könne, bevor der Eid geleistet worden. Diese Rechtsregel ist zwar nicht allgemein, und leidet manche Ausnahme; bey einer Wittwe aber, die wegen ihrer ehelichen Gerechtsame befriedigt werden will, ist sie unstreitig anzuwenden, und leidet keine Einschränkung.

§. 6.

Der Wittweneid wird mit dem heiligen Gesetzbuche in der Hand, und in Gegenwart dreyer, zu Zeugen tüchtiger Männer, abgelegt; auch können die Erben selbst mit zugegen seyn, und kann dieser Eid nicht auf die Gegenparthei zurück geschoben werden.

§. 7.

Der Inhalt des Eides ist: sie wolle die Wahrheit gestehen, ob ihr der Mann nicht ihre Eheverschreibung ganz oder zum Theile bezahlt ge-

macht; ferner, ob sie dem Manne nicht solche gutwillig erlassen oder verkauft, und endlich ob sie dem Manne nichts muthwillig verschwendet, das von ihren Forderungen abgerechnet werden müsse.

§. 8.

Die Geschiedene aber, welche von dem Manne selbst das Ihrige heben will, bedarf dieses Erdes nur alsdann, wenn der Ehemann ausdrücklich darauf anträgt und mit Gewißheit behauptet, sie ganz oder zum Theile befriedigt zu haben; wie nicht weniger, wenn der Mann abwesend ist, und nicht befragt werden kann; ferner, wenn ein Dritter, z. B. ein Gläubiger des Ehemannes, darunter leiden dürfte: in welchen Fällen die geschiedene Frau gleichfalls zur Eidesleistung verbunden ist. Außer diesen Fällen aber stehen die Forderungen einer geschiedenen Ehefrau von ihrem Ehemanne auch ohne Eid zu heben; daher, wenn die Geschiedene stirbt, bevor sie das Ihrige gehoben hat, ihre Erben bloß den gewöhnlichen Eid der Erben abzulegen haben, und alsdann, wenn der Ehemann nach ihrem Tode gleichfalls verstorben wäre, auch von seiner Nachlassenschaft befriedigt werden müssen. Der Inhalt des gewöhnlichen Erbeneides ist, daß der Erblasser nichts hinterlassen, auch in seinem Nachlasse keine

keine Anzeige gefunden worden sey, woraus abzunehmen gewesen wäre, daß u. s. w.

§. 9.

Hat der Mann seine Frau bey der Verheirathung oder während der Ehe schriftlich von Leistung des Wittweneides gegen seine Nachkommen befreiet, und dieses durch den Mantelgriff bestätiget, so soll dieses giltig seyn, in so weit kein Dritter darunter beeinträchtiget wird. Hat er aber den Mantelgriff fehlen lassen, so ist die Erlassung, nach einiger Rabbiner Meinung, nicht hinreichend, sie des Wittweneides zu überheben, wenn sie selbst von den Erben des Mannes bezahlt werden will. Ist sie aber verstorben, bevor sie den Wittweneid abgelegt, so müssen ihre Erben ohne Eidesleistung befriediget werden.

§. 10.

Die Kleidungsstücke, die ihr der Mann für seine Kosten gemacht hat, und die bey der Trennung in Natur vorhanden sind, werden der Frau, für ihren jetzigen Werth, in Rechnung gegeben. So auch die Dinge, die er ihr zum Schmucke geschenkt hat; indem vorausgesetzt wird, daß er ihr solche nur während der Ehe habe zukommen lassen wollen. Da er ihr solche zwar (nach Abschn. 12. §. 9.) während der Ehe, auch im Nothfalle, nicht wie-

der zu entziehen das Recht hat; allein nach getrennter Ehe fallen sie ihm nichts destoweniger wieder anheim. Geschenke des Ehemannes aber, die nicht zum Schmucke gehören, werden der Frau nicht abgerechnet, sondern als ihr Eigenthum angesehen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit Geschenken, die ihr von andern gemacht worden sind, und wenn sie auch zu ihrem Schmuck gehörten; den diese sind (nach Abschn. 12. §. 9.) als Nutzungsgüter zu betrachten, wovon die Frau Eigenthümerinn ist.

§. 11.

Die Hochzeitgeschenke, die von den Verwandten des Ehemannes gemacht worden sind, gehören dem Manne; die aber von den Verwandten der Ehefrau gemacht worden sind, der Frau, und sie müssen ihr bey der Trennung unentgeldlich ausgeliefert werden.

§. 12.

Die Wittwe ist nicht verbunden, die Begräbnißkosten ihres Mannes zu bezahlen.



keine Anzeige gefunden
woraus abzunehmen ge
daß u. s. w.

§. 9.

Hat der Mann seine Frau
thung oder während der Ehe
stung des Wittweneides gegen
befreiet, und dieses durch d
stätiget, so soll dieses giltig
kein Dritter darunter beeinträ
aber den Mantelgriff fehlen l
lassung, nach einiger Rabbin
hinreichend, sie des Wittwen
wenn sie selbst von den Erben
werden will. Ist sie aber vers
Wittweneid abgelegt, so mü
Eidesleistung befriediget wer

§. 10.

Die Kleidungsstücke, di
seine Kosten gemacht hat, un
nung in Natur vorhanden si
für ihren jetzigen Werth, i
auch die Dinge, die er i
hat; indem vorausge
nur während der Eh
len. Da er ihr sol
während der Ehe,

oder noch, so lange es ihr gefiele, verschieben, und unterdessen auf Kosten der Erben leben wollte, indem die Verpflegung der Wittwe, so lange sie im Wittwenstande leben will, eine stillschweigende Bedingung des Ehekontrakts ist, die nicht anders, als durch einen ausdrücklichen Gegenvertrag, aufgehoben werden kann. Indessen ist durch den allgemeinen eingeführten Gebrauch eine Zeit von drey Monaten festgesetzt, als so lange es von der Wittwe abhängt; nachher aber muß sie sich gefallen lassen, daß die Erben sie befriedigen, und ihr keinen Unterhalt mehr geben.

§. 3.

Obgleich die Verpflegung der Wittwe und ihrer Töchter eben sowohl in dem Ehekontrakte verschrieben wird, als die Morgengabe und Zulage; so hat sie dennoch nicht dieselben hypothekarischen Vorrechte, und kann bloß von dem vorhandenen Nachlaß, nicht aber von einem Gut gehoben werden, daß der Ehemann selbst, bey seinem Leben verkauft, oder als das Geschenk eines gesunden Menschen weggegeben hat, und eben so wenig von einem Gute, das die Erben verkauft oder verschenkt haben. Hat aber der Verstorbene etwas als ein Geschenk auf dem Krankenbette vermacht, so gehet die Verpflegung vor.

§. 4.

So lange die Erben der Wittwe ihren Unterhalt reichen, genießen sie auch dasjenige, was sie durch ihre Arbeit verdienen kann, und stehet es bey der Wittwe, nicht aber bey den Erben, eins gegen das andere aufgehen zu lassen.

§. 5.

So ist sie auch verbunden, so lange sie den Unterhalt genießt, die Abschnitt. 8. §. 5. erwähnten wirthschaftlichen Geschäfte, nicht aber die (ebendaselbst §. 6. —) angeführten Liebesdienste zu verrichten.

§. 6.

Es haben aber die Erben kein Recht auf dasjenige, was ihr in ihrem Wittwenstande durch das Glück zufällt, so wenig als auf den Niesbrauch der Nutzungsgüter.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Töchter.

§. 1.

Die Töchter werden von dem väterlichen Vermögen, auch nach dem Tode des Vaters oder nach der Ehescheidung, mit Kost, Kleidung und Wohnung unterhalten, bis sie großjährig werden, oder sich verheirathen, wie solches bereits in dem Cap. von den Erbschaften ist berührt worden, und ist dieses gleichfalls ein stillschweigender Punkt des Ehekontrakts, wovon die Frau selbst den Mann nicht anders dispensiren kann, als wenn sie ihm ausdrücklich diese Schuldigkeit erläßt. Eine allgemeine Verzicht auf die Rechte der Eheverschreibung überhaupt, soll ihn, nach einigen Rabbinern, dieser Schuldigkeit in Ansehung der Töchter nicht überheben.

§. 2.

Die Erben haben indessen gleichwohl kein Recht auf den Verdienst der Töchter, so wenig als auf dasjenige, was ihnen das Glück zuwendet.

§. 3.

Es ist aber nicht nöthig bey Verpflegung der Töchter, so wie bey der Verpflegung der Wittwe geschehen muß, auf Stand und Vermögen zu sehen, sondern die Erben sind blos verbunden, ihnen das Nothwendige zu reichen.

§. 4.

Die Töchter gehen mit ihrem Verpflegungsrechte keinem hypothekarischen Schuldner vor, so wie solches oben Abschn. 13. §. 3. von der Wittwe selbst angeführt worden, welche mit ihrem Verpflegungsrechte, bey Unzulänglichkeit des Vermögens, den Töchtern in einigen Fällen vorgehet. (s. Cap. 1. §. 1. Abschn. 3. Anmerkung.)

§. 5.

Wenn eine angetrauet oder verheirathet gewesene Tochter, bevor sie großjährig wird, als Wittwe oder Verstoßene zu den Ihrigen zurückkommt, so ist nicht ausgemacht, ob die Erben ferner verbunden sind, sie zu verpflegen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Hebung der weiblichen Gerechtsame.

---

§. 1.

Die Rechte der Eheverschreibung, als nämlich die Morgengabe, oder das Ehegeld und die Zulage wie auch das eingebrachte Heirathsgut; nebst der Vermehrung der 50 vom Hundert, sind wie eine Schuld zu betrachten, die der Ehemann bey der Heirath contrahirt, die aber nicht eher fällig ist, und zu heben stehet, als wenn der Mann stirbt, oder der Frau den Scheidebrief gibt. Während der Ehe hat also die Frau wegen ihrer weiblichen Gerechtsame auf Morgengabe, Zulage, eingebrachtes Heirathsgut und Vermehrung, den eigentlichen Rechten nach, nicht den mindesten Anspruch zu machen. Sie muß sich vielmehr alles gefallen lassen, was der Ehemann mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen vornehmen will, und kann mit ihren weiblichen Ansprüchen nicht eher zum Vorschein kommen, als nach der Trennung des Ehebandes, durch den Tod des

Ehemannes oder durch die Scheidung. Jedoch ist hierinn in dem einzigen Falle, wenn über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, und die Frau nach aufgelösetem Ehebande wahrscheinlicher Weise kein Object finden dürfte, sich wegen ihrer Gerechtsame bezahlt zu machen, zum Besten und zur Sicherheit der Eheweiber eine Aenderung getroffen worden, wovon im folgenden Abschnitte ausführlicher gehandelt werden soll.

§. 2.

Wie es nach der Verfügung zu Speyer, Worms und Maynz, (nach der sich die Juden in diesem Falle gemeiniglich richten) zu halten sey, wenn die Auflösung des Ehebandes in dem ersten oder zweyten Jahre nach der Hochzeit geschiehet, ist oben (Abschnitt. 5. §. 1. f.) gezeigt worden.

§. 3.

Erfolgt die Auflösung durch den Tod des Ehemannes, oder durch die Scheidung, in dem dritten Jahre nach der Hochzeit, so bekommt die Frau 1) ihre Morgengabe nebst Zulage, wie oben beschrieben worden; 2) das eingebrachte Heirathsgut, nämlich die Güter des eisernen Viehes, oder den Brautschatz nebst der Vermehrung der Fünfzig vom Hundert, wie oben angeführt worden, und endlich, 3) die eingebrachte Nutzungs-

güter, so wie diejenigen, welche ihr etwa nach der Heirath zugefallen sind, in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, jedoch ohne Vermehrung, und zwar alles dieses, wie die Eheverschreibung und der Vermehrungsbrief besagen, nachdem das Eheband mehr als zwey Jahre gedauert, ohne den mindesten Abzug.

§. 4.

Was nun von dem eisernen Vieh so wohl, als von den Nutzungsgütern, noch in Natur vorhanden, oder auch für dieselben angeschafft worden, so wie nicht weniger ein Grundstück, das der Ehemann ihr zur besondern Hypothek eingesetzt, nimmt die verwittwete oder verstoßene Ehefrau alsofort, ohne Eidesleistung, wieder in Besitz; indem solches als das Ihrige zu betrachten ist.

§. 5.

Dasjenige aber, welches die Wittwe von der Verlassenschaft des Mannes zu heben hat, wird ihr ohne Leistung des sogenannten Wittweneides nicht bezahlt, nach der gemeinen Regel der Rabbiner, daß von einer Verlassenschaft nichts ohne Eid gehoben werden könne. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit einer geschiedenen Ehefrau, wenn sie mit ihren Forderungen erst nach des Mannes Tode zum Vorschein käme,

und von dem Nachlasse desselben befriediget seyn wollte. Daher auch, wenn eine solche Frau verstürbe, bevor sie den Witweneid abgelegt, ihre Erben von der Verlassenschaft des Manns gar nichts heben können, und der Rechte ihrer Erblasserinn verlustig seyn würden, nach der Rechtsregel, daß eine Schuld, die nicht ohne Eid zu heben stehet, auch nicht den Erben hinterlassen werden könne, bevor der Eid geleistet worden. Diese Rechtsregel ist zwar nicht allgemein, und leidet manche Ausnahme; bey einer Wittwe aber, die wegen ihrer ehelichen Gerechtsame befriedigt werden will, ist sie unstreitig anzuwenden, und leidet keine Einschränkung.

§. 6.

Der Wittweneid wird mit dem heiligen Gesetzbuche in der Hand, und in Gegenwart dreyer, zu Zeugen tüchtiger Männer, abgelegt; auch können die Erben selbst mit zugegen seyn, und kann dieser Eid nicht auf die Gegenparthei zurück geschoben werden.

§. 7.

Der Inhalt des Eides ist: sie wolle die Wahrheit gestehen, ob ihr der Mann nicht ihre Eheverschreibung ganz oder zum Theile bezahlt ge-

macht; ferner, ob sie dem Manne nicht solche gutwillig erlassen oder verkauft, und endlich ob sie dem Manne nichts muthwillig verschwendet, das von ihren Forderungen abgerechnet werden müsse.

§. 8.

Die Geschiedene aber, welche von dem Manne selbst das Ihrige heben will, bedarf dieses Erdes nur alsdann, wenn der Ehemann ausdrücklich darauf anträgt und mit Gewißheit behauptet, sie ganz oder zum Theile befriedigt zu haben; wie nicht weniger, wenn der Mann abwesend ist, und nicht befragt werden kann; ferner, wenn ein Dritter, z. B. ein Gläubiger des Ehemannes, darunter leiden dürfte: in welchen Fällen die geschiedene Frau gleichfalls zur Eidesleistung verbunden ist. Außer diesen Fällen aber stehen die Forderungen einer geschiedenen Ehefrau von ihrem Ehemanne auch ohne Eid zu heben; daher, wenn die Geschiedene stirbt, bevor sie das Ihrige gehoben hat, ihre Erben bloß den gewöhnlichen Eid der Erben abzulegen haben, und alsdann, wenn der Ehemann nach ihrem Tode gleichfalls verstorben wäre, auch von seiner Nachlassenschaft befriedigt werden müssen. Der Inhalt des gewöhnlichen Erbeneides ist, daß der Erblasser nichts hinterlassen, auch in seinem Nachlasse keine

keine Anzeige gefunden worden sey, woraus abzunehmen gewesen wäre, daß u. s. w.

§. 9.

Hat der Mann seine Frau bey der Verheirathung oder während der Ehe schriftlich von Leistung des Wittweneides gegen seine Nachkommen befreiet, und dieses durch den Mantelgriff bestätiget, so soll dieses giltig seyn, in so weit kein Dritter darunter beeinträchtiget wird. Hat er aber den Mantelgriff fehlen lassen, so ist die Erlassung, nach einiger Rabbiner Meinung, nicht hinreichend, sie des Wittweneides zu überheben, wenn sie selbst von den Erben des Mannes bezahlt werden will. Ist sie aber verstorben, bevor sie den Wittweneid abgelegt, so müssen ihre Erben ohne Eidesleistung befriediget werden.

§. 10.

Die Kleidungsstücke, die ihr der Mann für seine Kosten gemacht hat, und die bey der Trennung in Natur vorhanden sind, werden der Frau, für ihren jetzigen Werth, in Rechnung gegeben. So auch die Dinge, die er ihr zum Schmucke geschenkt hat; indem vorausgesetzt wird, daß er ihr solche nur während der Ehe habe zukommen lassen wollen. Da er ihr solche zwar (nach Abschn. 12. §. 9.) während der Ehe, auch im Nothfalle, nicht wie-

der zu entziehen das Recht hat; allein nach getrennter Ehe fallen sie ihm nichts destoweniger wieder anheim. Geschenke des Ehemannes aber, die nicht zum Schmucke gehören, werden der Frau nicht abgerechnet, sondern als ihr Eigenthum angesehen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit Geschenken, die ihr von andern gemacht worden sind, und wenn sie auch zu ihrem Schmuck gehörten; den diese sind (nach Abschn. 12. §. 9.) als Nutzungsgüter zu betrachten, wovon die Frau Eigenthümerinn ist.

§. 11.

Die Hochzeitgeschenke, die von den Verwandten des Ehemannes gemacht worden sind, gehören dem Manne; die aber von den Verwandten der Ehefrau gemacht worden sind, der Frau, und sie müssen ihr bey der Trennung unentgeldlich ausgeliefert werden.

§. 12.

Die Wittwe ist nicht verbunden, die Begräbnisskosten ihres Mannes zu bezahlen.



Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Objekt der Eheverschreibungsrechte.

§. 1.

Nach dem Talmudischen Rechte kann die Morgengabe und Zulage, die (zufolge Abschn. 6. §. 1. 2.) ohne Rücksicht auf den wirklichen Brautschatz festgesetzt ist, überall nur vom liegenden Gründen, niemals aber von beweglichen Gütern, gehoben werden. Der wirkliche Brautschatz nebst der Vermehrung der Funfzig vom Hundert hingegen, hat die Rechte einer jeden Schuldforderung, und kann von dem Schuldner selbst sowohl in unbeweglichen als in beweglichen Gütern, von den Erben desselben aber gleichfalls nur in unbeweglichen Gütern gehoben werden; nach dem Lehrsatze der Rabbiner: Die beweglichen Güter einer

Verlassenschaft haften nicht für die Schulden des Erblassers.

§. 2.

Allein die Rabbiner, die unmittelbar nach den Talmudisten gefolgt, und unter dem Namen der Geonim bekannt sind, haben hierinn die Aenderung getroffen, daß die festgesetzte Morgengabe und Zulage, so wie die übrigen Rechte der Eheverschreibung, wenn keine liegende Gründe vorhanden sind, auch von den beweglichen Gütern des Ehemannes sollen gehoben werden können; und in den folgenden Zeiten, da größtentheils das Vermögen der Juden in beweglichen Dingen bestanden, sind diese in allem Betracht den unbeweglichen Dingen gleich gesetzt worden, nunmehr haften die beweglichen sowohl als die unbeweglichen Güter auch für das Heirathsgut nebst der Vermehrung der Funfzig vom Hundert, so wie für alle Schuldforderungen, bey Lebzeiten des Gläubigers und nach dessen Tode.

§. 3.

Hingegen müssen die beweglichen Dinge, von welchen sich die Frau bezahlt machen will, noch in des Mannes, oder der Erben, Gewalt seyn. Hat sie aber der Mann verkauft, oder in Form einer Schenkung in gesunden Tagen (s. Cap.

3. Abschn. 2. §. 4.) verschenkt, so kann die Frau keinen Anspruch auf dieselben machen. Wenn er sie aber als eine Schenkung auf dem Krankenbette vermacht, so nimmt solche (nach Cap. 3. Abschn. 2.) erst nach dessen Tode ihren Anfang; und alsdann geht die Frau mit ihren Ansprüchen vor.

§. 4.

Hat der Mann bewegliche Dinge seinen Erben vermacht, so soll nach Einiger Meinung, die Frau mit ihren Ansprüchen vorgehen, ungeachtet er sie als eine Schenkung in gesunden Tagen verschrieben.

§. 5.

Wenn die Erben bewegliche Dinge der Verlassenschaft veräußern, bevor die Frau befriediget worden, so kann sie die Frau gleichfalls dem Käufer nicht entziehen. Die Verschenkung der Erben aber soll nach einiger Rabbiner Meinung der Frau nicht zum Nachtheile gereichen können.

§. 6.

Ferner kann die Morgengabe nebst der Zulage nur von dem wirklichen Besitz (worunter in diesem Falle auch Activschulden zu rechnen, ob sie gleich in Ansehung des Erbrechts des Erstgebornen sowohl, als des Ehemannes für bloße An-

wartschaftsgüter gehalten werden (s. Cap. 1. Abs. 4. §. 5. Cap. 4. Abschn. 11. §. 1.) nicht aber von solchen Dingen gehoben werden, die der Ehemann blos zu erwarten gehabt, als Erbschaften, Belohnung für geleistete Dienste u. s. w. Der Brautschatz aber und die Vermehrung der Funfzig vom Hundert haben die Rechte einer Schuldforderung, und können auch von Anwartschaftsgütern gehoben werden; in so weit nämlich die Schuldforderungen von demselben gehoben werden können.

§. 7.

Hat der Mann ein Grundstück während der Ehe verkauft, ohne daß die Frau auf eine giltige Weise (s. Abschn. 12. §. 11.) ihre Einwilligung gegeben, so kann sie nach getrennter Ehe, wenn kein anderes Objekt vorhanden, mit allen ihren Ansprüchen, nämlich der Morgengabe, Zulage des Brautschatzes, und der Vermehrung der Funfzig vom Hundert, auf den Käufer zurückgehen, und das Grundstück an sich bringen.

§. 8.

Bei Unzulänglichkeit der Masse gehet die Frau mit allen ihren Ansprüchen, in Ansehung der un-

beweglichen Güter, den Gläubigern vor, deren hypothekarische Schuldverschreibungen von spätern Dato sind, als die ihrige, und stehet denjenigen hingegen nach, deren hypothekarische Verschreibungen älter sind. Hat sich ein späterer Gläubiger etwas von der Masse angemaßt, so muß er solches wieder heraus geben.

§. 9.

In Ansehung der beweglichen Dinge aber, kommt es (wenn nicht besonders in der Verschreibung dafür gesorgt ist) auf die Zeit der Ausstellung nicht an; sondern die Frau muß mit ihrer Morgengabe und der Zulage allen Gläubigern nachstehen, sie mögen von früherm oder späterm Dato seyn; ja sogar wenn sie auch nichts Schriftliches aufzuweisen haben, sondern nur sonst die Richtigkeit ihrer Forderungen darthun können, so gehen sie allezeit mit ihrem ausgelegten Gelde der Morgengabe der Frau nebst der Zulage vor, wofür sie doch im Grunde nichts gegeben hat.

§. 10.

Mit ihrem Heirathsgute aber, das sie gleichfalls wirklich hergegeben, wird sie als eine Gläubigerinn angesehen, und hat mit den übrigen Gläubigern, sie mögen von früherm oder späterm Dato

seyn, gleiches Recht. Ob sie aber auch mit Vermehrung der Funfzig vom Hundert als eine Gläubigerinn anzusehen sey, oder nicht, ist nicht völlig entschieden.

§. 11.

Ist die Frau aber dem Gläubiger zuvorgekommen, und hat sich der beweglichen Dinge bemächtiget, so sollen, nach einigen Lehrern, ihr dieselben gelassen werden; wiewohl die mehresten hierin anderer Meinung sind, und dem Gläubiger das Recht einräumen, ihr solche zu entziehen.

§. 12.

Dieselbe Bewandniß hat es auch in Ansehung der unbeweglichen Güter, wenn die hypothekarischen Rechte der Frau und des Gläubigers gleichzeitig sind: das heißt, wenn entweder beyde Verschreibungen von demselben Dato sind; oder beyde zu der Zeit bereits ausgestellt gewesen, als der Mann die unbeweglichen Güter erlangt hat; (denn auch in diesem Falle sind beyde hypothekarische Rechte, wenn alle übrigen Umstände gleich sind, als gleichzeitig anzusehen.) Die Frau wird mit ihrer Morgengabe und der Zulage dem Gläubiger

nachgesetzt; wegen ihres Heirathsgutes aber hat sie mit ihm gleiche Rechte; und in Ansehung der Vermehrung der Funfzig vom Hundert ist der Fall gleichfalls nicht entschieden.

§. 13.

Wenn aber die Frau von den Gerichten in die liegenden Gründe eingesetzt worden, bevor sich der Gläubiger gemeldet, so können ihr solche nicht wieder entzogen werden. Eine eigenmächtige Besitznehmung aber ist in Absicht auf unbewegliche Güter ohne Wirkung.

§. 14.

Wie Gläubiger, die ein gleiches Recht haben, sich in eine unzulängliche Masse theilen, lehret Choschen hammischpat umständlich, und ist von uns Cap. 3. Abschn. 5. §. 2. in der Anmerkung mit einigen Worten berühret worden.

§. 15.

Aus §. 2. dieses Abschnitts erhellet, was nach den Zeiten des Talmuds zur Sicherheit der weiblichen Gerechtsame, für Verfügungen getroffen worden. Da nun in unsern Zeiten, und besonders in hiesigen Gegenden, die Juden fast gar keine liegenden Gründe besitzen, und daher die Ehe-

weiber mit ihren Gerechtsamen auf alle Weise gefährdet und unsicher sind, wenn sie während der Ehe wegen ihrer Gerechtsame gar keinen Anspruch machen können, wie §. 8. angeführt worden: so hat die hiesige Judenschaft mit Zuziehung der Rabbiner zur Sicherstellung der Eheweiber die Verfügung getroffen, daß, im Falle über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, und die Frau in Gefahr ist, nach getrennter Ehe, kein Objekt zu finden, sich wegen ihres Brautschatzes bezahlt zu machen, ihr das Recht eingeräumt werde, sich auch während der Ehe mit ihrem eingebrachten Heirathsgute zu melden, und nach dem Landesrechte die Priorität vor dem Gläubiger des Mannes zu behaupten. Jedoch ist dieses blos von dem Hauptstocke des Heirathsguts, nicht aber von der Vermehrung der Funfzig vom Hundert, zu verstehen.

Siebzehnter Abschnitt.

Wie die Ehefrau ihrer ehelichen Gerechtsame verlustig werden könne.

§. 1.

Die Ehefrau verliert ihre weibliche Gerechtsame, nicht nur, wenn sie wirklich die Ehe gebrochen und dergestalt überführt worden, daß der Mann nach dem Gesetze sie verstoßen muß, sondern auch überhaupt, wenn sie in ihrer Aufführung Zucht und Ehrbarkeit beleidigt, und durch des Mannes Warnung und Bedrohung sich davon nicht abhalten läßt, wovon er sie jedoch durch Zeugen muß überführen können. Ferner, wenn sie nicht nur selbst den Gesetzen der mosaischen Religion zuwider lebt; sondern auch veranlasset, daß der Mann sie unwissend übertrete, und davon durch Zeugen überführt worden ist.

§. 2.

In allen diesen Fällen, die in Ebenhäser (oder von den Ehegesetzen) Cap. 115. umständlich aus-

einander gesetzt werden, ist der Mann berechtigt, ihr den Scheidebrief wider ihren Willen aufzudringen; obgleich sonst, nach der Verfügung des Rabbi Gerson, eine Frau nicht ohne ihre Einwilligung verstoßen werden darf. Sie hat auch überdem alle Gerechtsame der Eheverschreibung verloren; bekommt weder Morgengabe noch Vermehrung, und von ihren eingebrachten Heiratsgütern, sowohl von dem eisernen Vieh, als von den Nutzungsgütern, nur dasjenige zurück, welches noch in Natur vorhanden, ohne Vermehrung der 50 vom Hundert, auch ohne Vergütung des verlornen oder zu Grunde gegangnen eisernen Viehes.

§. 3.

Ferner verliert die Frau ihre Gerechtsame, wenn sie dem Manne die eheliche Pflicht verweigert, ohne von ihrem Betragen annehmlichen Grund anzugeben, und, nach wiederholter Warnung und Bedrohung von Seiten der Gerichte, auf ihrem Eigensinne beharret. Die besondern Gesetze hierüber sowohl, als über den Fall, wenn der Mann seiner Ehefrau ohne gültigen Grund die eheliche Pflicht verweigert, werden in dem angeführten Buche von den Ehegesetzen Cap. 77. weitläuftig ausgeführt, und verschiedene Vorfälle und Umstände, die dabey vorkommen können, umständlich aus einander gesetzt.

§. 4.

Wir begnügen uns blos die Capitel des Gesetzbuches anzuführen, in welchen diese Materien abgehandelt werden, eines Theils, um beschwerliche Weitläuftigkeit zu vermeiden, und andern Theils, weil wir eine weitere Ausführung derselben, zu der Absicht, in welcher dieser Auszug der Ritualgesetze dienen soll, für unnöthig halten.

Anhang.

Formulare
jüdischer
Contracte.

A.

Erste Ehepakten,

oder

Verlobungspakten.

Der das Zukünftige voraus sagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Contrakts und dieses Bundes, welcher zwischen den beyden Parteien verabredet und bedungen worden: nämlich zwischen dem Jüngling N. Sohne des N. mit Einwilligung seines Vaters an einem; und zwischen dem Herrn N. N, der die Stelle seiner Tochter der Jungfer N. vertritt, am andern Theile. Zuvörderst will der Jüngling, gedachter N. N., zum guten Glück sich mit der Jungfer

N., unter dem Trauhimmel, durch die Trauungs-Ceremonie nach der Weise Moses und Israels, ehelich verbinden. Sie wollen ferner nichts, weder er ihr, noch sie ihm verhehlen und geheimhalten, in Ansehung ihres Geldes und ihrer Güter: sondern sie werden beide in gleichem Maaße über ihre Güter Macht und Gewalt haben. Herr N., der Vater des obgenannten Bräutigams, soll ferner seinen Sohn, den obgedachten Bräutigam noch vor der Hochzeit mit Ehrenkleidern kleiden, und ihm die verwilligte Summe baar Geld (nämlich so und so viel) geben. Herr N. hingegen, der Vater der Braut, gibt seiner Tochter zur Aussteuer die und die Summe vor der Trauung, auch Kleinodien, von Gold und von Silber, (an Werth so und so viel). Er will sie auch mit Ehrenkleidern bekleiden nach Verhältniß des Standes und Größe der Aussteuer, und zwar alles noch vor der Trauung. Er will ihr auch ein Bett mit Bettzeug und allem Zugehör, Leinenzeug, Hauben und Mützen, einen Bethmantel, und einen Sterbekittel, alles der Aussteuer und ihrem Stande gemäß, mitgeben. Die Hochzeit soll zum guten Glück zu der und der Zeit auf Kosten des Herrn N., des Vaters der Braut, an dem und dem Orte gehalten werden, oder noch vor dieser Zeit, wenn eher es die gedachten beyden Partheien festsetzen

wollen. Zu diesem Allen haben sich die mehr erwähnten Partheien verbindlich gemacht, daß sie es halten und befolgen wollen, unter einem schweren Bann und Eid des Gesetzes unter der Strafe der Hälfte der Aussteuer, wenn sie es übertreten. Es soll aber nicht etwa die Geldstrafe von dem Banne, oder der Bann von der Geldstrafe befreyen. Herr N. N., Vater der Braut, will auch das Ehepaar an seinem Tisch zwey Jahre lang (oder wie lange er will,) nach der Hochzeit beständig speisen, und dasselbe in seinem Hause 4 Jahr nach der Trauung frei wohnen lassen, die beyden Jahre, da er sie speiset, mit dazu gerechnet.

Die Bürgen, welche als Selbstschuldner für den Bräutigam haften wollen, sind N. N. und N. N., und für die Braut haben die Bürgschaft als Selbstschuldner übernommen N. N. und N. N. Die Partheien aber sind schuldig, die Bürgen wieder von ihrer geleisteten Bürgschaft zu entledigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen. Der Herr N. will seiner Tochter den Versicherungsbrief geben, daß sie nach seinem Tode die Hälfte so viel als einer seiner Söhne erben soll, wogegen der Bräutigam von seinen Brüdern, oder der Vater des Bräutigams von seinen Söhnen auswirken will, daß sie ihr einen Chaliza, oder Auszie-

hungbrief umsonst geben. Sollte aber, dafür Gott sey, Todesfall oder Zwiespalt entstehen, so hat es bey der Einrichtung, welche vormals die Gemeinden zu Speier, Worms und Maynz dieserhalb getroffen, sein Bewenden.

Alles dieses haben wir in Besitz genommen, von der Parthei und den Bürgen zum Besten der Gegenpartheien, zu Haltung Alles dessen, so oben beschrieben und ausgedrückt worden, mit einem Zeuge, welcher tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen *). Geschehen u. s. w. Alles werde befolgt und gehalten.

*) Dieses geschiehet gewöhnlicher Weise vermittelst eines Kleides, welches die Zeugen demjenigen anzufassen geben, von welchem sie in Besitz nehmen, und wird diese Handlung der Mantelgriff genannt.

B.

Zweyte Ehepakten,

oder

Trauungspakten.

Gutes Glück treibe hervor und bringe in die Höhe, wie das Kraut eines bewässerten Gartens, die Worte dieses Bundes und dieses Contrakts, welche die zwey Partheien gemacht und verabredet haben, zur Zeit der Trauung, an dem und dem Tage, im dem Monate, im Jahr — hier in der Stadt N., nämlich der Herr N. N. und sein Herr Sohn der Bräutigam N. auf der einen Seite, und Herr N. N. und seine Tochter, die Braut, Jungfer N., auf der andern Seite. Vor uns unterschriebenen Zeugen haben diese Partheien, auf alle Weise, wie es nur vortheilhaft seyn kann, über alle Worte dieses Vertrages, den Mantelgriff gemacht. Zuvörderst hat der Junggesell,

der Bräutigam N., die Jungfer N. vermittelst eines goldenen Trauringes geehliget und geheirathet, auch sie unter den Trauhimmel geführt, nach den Rechten Moses und der Israeliten. Sie hat auch die Trauung angenommen, nach Gebrauch und eingeführter Weise. Herr N. hat seinem Sohne zur Aussteuer die und die Summe gegeben, und ihn mit Ehrenkleidern für den Sabbath, die Festtage und die Werktage bekleidet, wie es billig und recht ist, auch Standes gemäß und nach dem Verhältniß der Aussteuer. Er hat ferner seinem Sohne Hochzeitgeschenke und den Trauring nach seinem Vermögen mitgegeben. Herr N. hingegen hat die und die Summe an baarem Gelde vor der Trauung seiner Tochter zukommen lassen. Er hat seine Tochter, die Braut, mit Ehrenkleidern bekleidet, mit Röcken für den Sabbath, Fest- und Werktage, und ihr Kleider, Kopfputz, Ehegeschenke und ein vollständiges und mit allem Zugehör versehenes Bett, alles Standesgemäß und nach der Größe des Brautschatzes, mitgegeben. Herr N. hat ferner seinem Sohn, dem Bräutigam, für seine Braut den Chalizabrief von allen seinen Brüdern ausgewirkt, und Herr N., Vater der Braut, seiner Tochter den Versicherungsbrief gegeben, daß sie nach seinem Tode halb so viel als einer seiner Söhne, nach dem Erstgebor-

nen, erben solle. Herr N. N. Vater der Braut hat sich auch durch den Mantelgriff, und Handschlag völlig nach dem Rechte eines Eides des Gesetzes mit einer vollkommenen und wahren Verbindlichkeit anheischig gemacht, das Paar zwey völlige Jahre an seinem Tische essen, und wenn diese Jahre verflossen sind, ihnen noch zwey Jahre freye Wohnung in seinem Hause zu geben. In diesen 4 Jahren soll das Paar von allen Ausgaben des Hauses frei seyn, z. B. von der Anschaffung des Brennholzes, der Lampen und des Oeles. Was das gedachte Ehepaar aber anbelangt, so sollen sie mit einander in Liebe und Freundlichkeit leben, und weder er ihr, noch sie ihm etwas in der Welt verhehlen, verbergen und vorbehalten; sondern beyde sollen gleiche Macht über ihre Güter haben. Sollte aber, welches nicht geschehen möge! Herr N. sich gegen seine Ehegattinn, Frau N., deren oben Meldung geschehen, etwa so betragen, daß sie es nicht länger aushalten könnte, und darüber klagen müßte: so soll er ihr gleich und ohne Verzug 20 Gus zu ihrem Unterhalte geben, und eben so viel hernach alle Monate, so lange der Zwist dauert. Er soll ihr auch ihre Kleider und Kleinodien geben, die zu ihrem Leibe gehören. Vornehmlich aber soll er mit ihr vor dem Gericht erscheinen, unter dem sie stehen. (Wenn aber in ihrer Stadt kein eignes

Gericht ist, so schreibt man zum nächsten Gericht, oder vor dem Gericht, welches sie sich erwählen werden, und zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem sie es von ihm verlangt hat. Auf den Ausspruch dieser Richter soll die ganze Sache und Streitigkeit ankommen. Wenn sie sich darauf nun wieder verglichen haben, so soll die Frau N. zu ihres Mannes Hause zurückkehren, und alles was an baarem Gelde, Kleidern und Geschmeide noch vorhanden, mit zurückbringen. Was Todesfälle anlangt, ist folgendes verabredet worden: Wenn obbenannter Herr N. im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattinn lebendige und gesunde Erben nachzulassen, so soll gedachte Frau N. Alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Traubriefe und Vermehrungsbriefe vermachte Geld. Sollte er aber im andern Jahre nach der Trauung ohne vollkommene Erben von ihr mit Tode abgehen: so soll gemeldete Frau zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, und die Hälfte der Zugabe. Wenn er aber im dritten und in den folgenden Jahren stirbt, so nimmt sie das ihr im Trauschein und Zugabebriefe versprochene Geld alles hin. Wenn die Frau N. im ersten Jahre nach der Trauung, ohne beständigen Saamen von ihrem gedachten Manne, sterben sollte: so soll

gemeldeter Herr N. ihren Erben nach Abzug der ordentlichen Unkosten (bey der Beerdigung ꝛc.) Alles wider heraus geben, was er von ihr bekommen hat. Stirbt sie im zweyten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so soll Herr N., dessen eben Meldung geschehen, ihren Erben die Hälfte von dem heraus geben, was sie eingebracht hat, nach Abzug der ordentlichen Unkosten. Stirbt sie endlich in dem dritten und in den folgenden Jahren, so soll es nach dem Gesetz Gottes gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbe. In allen diesen Fällen aber soll sie zuvörderst ihren Trauring hinnehmen, ohne daß ihr der Werth desselben von ihrem Traubriefe abgezogen werde. Alles, was hier stehet, ist von uns unterschriebenen Zeugen mit dem Mantelgriff und Handschlag geschehen, vollkommen, nicht Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Parthei für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken die oben beschrieben stehen, vermittelst eines Zeuges, der tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll gehalten und bestätigt werden!

Es unterschreiben sich zwey Zeugen.

Gericht ist, so schreibt man zum nächsten Gericht, oder vor dem Gericht, welches sie sich erwählen werden, und zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem sie es von ihm verlangt hat. Auf den Ausspruch dieser Richter soll die ganze Sache und Streitigkeit ankommen. Wenn sie sich darauf nun wieder verglichen haben, so soll die Frau N. zu ihres Mannes Hause zurückkehren, und alles was an baarem Gelde, Kleidern und Geschmeide noch vorhanden, mit zurückbringen. Was Todesfälle anlangt, ist folgendes verabredet worden: Wenn obbenannter Herr N. im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattinn lebendige und gesunde Erben nachzulassen, so soll gedachte Frau N. Alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Traubriefe und Vermehrungsbriefe vermachte Geld. Sollte er aber im andern Jahre nach der Trauung ohne vollkommene Erben von ihr mit Tode abgehen: so soll gemeldete Frau zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, und die Hälfte der Zugabe. Wenn er aber im dritten und in den folgenden Jahren stirbt, so nimmt sie das ihr im Trauschein und Zugabebriefe versprochene Geld alles hin. Wenn die Frau N. im ersten Jahre nach der Trauung, ohne beständigen Saamen von ihrem gedachten Manne, sterben sollte: so soll

gemeldeter Herr N. ihren Erben nach Abzug der ordentlichen Unkosten (bey der Beerdigung ꝛc.) Alles wider heraus geben, was er von ihr bekommen hat. Stirbt sie im zweyten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so soll Herr N., dessen eben Meldung geschehen, ihren Erben die Hälfte von dem heraus geben, was sie eingebracht hat, nach Abzug der ordentlichen Unkosten. Stirbt sie endlich in dem dritten und in den folgenden Jahren, so soll es nach dem Gesetz Gottes gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbe. In allen diesen Fällen aber soll sie zuvörderst ihren Trauring hinnehmen, ohne daß ihr der Werth desselben von ihrem Traubriefe abgezogen werde. Alles, was hier stehet, ist von uns unterschriebenen Zeugen mit dem Mantelgriff und Handschlag geschehen, vollkommen, nicht Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Parthei für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken die oben beschrieben stehen, vermittelst eines Zeuges, der tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll gehalten und bestätigt werden!

Es unterschreiben sich zwey Zeugen.

C.

Traubrief

oder

Eheverschreibung.

Am fünften Tage in der Woche, am siebenzehnten Tage des Monats N. im Jahr Fünftausend u. s. w. nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier in der Stadt N. zählen. Es hat der Herr N. Sohn des N. zu dieser Jungfer, der N. Tochter des N. gesagt: Sey meine Frau nach dem Rechte Mosis und Israels, so will ich dich bedienen und in Ehren halten, speisen und ernähren, nach der Gewohnheit der jüdischen Männer, daß sie ihre Frauen redlich bedienen, speisen und ernähren. Ich will dir auch die Morgengabe deiner Jungferschaft (wenn es eine Wittwe ist, schreibt man die Morgengabe deiner Wittwenschaft; ist es eine Geschiedene, so schreibt man, deiner

Scheidung; ist es eine Chaluze, der von ihres verstorbenen Mannes Bruder die Ehe versagt worden, so schreibt man deiner Befreiung von der Bruderehe, nämlich an Silber hundert Sus, die dir nach Anordnung der Rabbiner zukommen) nämlich zwey hundert Sus, die dir nach der Lehre des Gesetzes gehören, dazu auch deine Speise, deine Kleider und Nothdurft, und will dir beywohnen, wie es in der ganzen Welt gebräuchlich ist. Die Frau N., diese Jungfer (wenn es eine Wittwe ist, schreibt man, diese Wittwe; ist es aber eine Geschiedene, so schreibt man, diese Verstoßene: ist es eine solche, die sich durch das Ausziehen des Schuhes von ihrem Schwager losgemacht hat, so schreibt man, diese von der Bruderehe Befreyete), die Tochter des N., hat auch eingewilligt, seine Ehefrau zu seyn. Ihre Mitgabe oder das Heirathsgut, so sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat (wenn es ein Waisenkind ist, so schreibt man nicht aus dem Hause ihres Vaters, sondern aus dem Hause ihrer Familie,) so wohl Silbergeld, Gold und Kleinodien, als Kleidung, die man tragen kann, und was zur Wohnung und zum Bett gehöret (d. i. Mobilien und Bettzeug rc.) alles das nimmt Herr N. dieser Bräutigam, an zu hundert (wenn es eine Wittwe oder Geschiedene oder Chaliza ist,

so schreibt man zu fünfzig) Sekukim (Gulden) fein Silber. Als eine Zulage will ihr Herr N. dieser Bräutigam, von dem Seinigen noch hundert Gulden fein Silber hinzuthun, so daß die ganze Summe zweyhundert Sekukim oder Gulden fein Silber betragen soll. (Ist es eine Wittwe oder Geschiedene, oder der die Ehe von ihrem Schwager ist abgeschlagen worden, so schreibt man: er will ihr von dem Seinigen noch fünfzig Gulden fein Silber zugeben, so daß die ganze Summe hundert Silbergulden beträgt). Der Bräutigam N. hat ferner gesprochen: Ich übernehme auf mich und meine Erben nach mir die Gewährleistung für diesen Trau- Aussteuer- und Vermehrungsbrief, so daß er soll bezahlt werden von meinen besten Gütern und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits erworben, und die ich noch künftig erlangen werde, sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern. Alle die sollen verborgt und verpfändet seyn, daß davon für mich dieser Trau-Aussteuer-und Vermehrungsbrief bezahlt werde, sollte auch der Mantel, den ich auf meinen Achseln trage, dazu hergegeben werden müssen, es sey noch bey meinem Leben, oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. Die Gewährleistung für diesen Trau- Aussteuer und Vermehrungsbrief hat der Bräuti-

gam N. N. auf sich genommen, nach der Gültigkeit und dem Nachdruck aller Obligationen, die unter den Töchtern in Israel gewöhnlich sind, die, nach Anordnung unserer Weisen seligen Andenkens, gemacht worden, nicht wie ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf. Das haben wir in Besitz genommen von Herrn N. diesem Bräutigam und es der Jungfer N. Tochter des N. übergeben, nach allem, was oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, der tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werdrn.

D.

Vermehrungsbrief.

Zum Andenken des Zeugnisses u. s. w. Es ist vor uns gekommen Herr N., Sohn des N., und hat zu uns gesagt ꝛc. Ich will dieses mit gutem Willen meiner Seele, gar nicht aus Zwang, sondern mit freiem Herzen, und gutwilliger Entschließung u. s, w. Siehe! ich bekenne vor euch, als vor meinem angesehenen und competirenden

Gericht, mit einem vollkommenen gegründeten und standhaften Bekenntnisse, nicht zur Veränderung ꝛc. von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich mit gutem Willen es zu einer wirklichen und wahrhaften Schuld auf mich genommen, und meiner Ehegattin der Frau N. die Summe als eine Vermehrung und Zulage ihrer Eheverschreibung bewilliget. Nämlich außer der Morgengabe und der Vermehrung, die ich ihr bey der Hochzeit verschrieben, da ich sie als eine Jungfer geheirathet habe, soll sie die erwähnte Summe als eine neue Zulage haben. Es beträgt also das Capital ihres Traubriefes und der ehemaligen und und jetzigen Vermehrung so und so viel. Wenn denn die Zeit kommt, da sie die Bezahlung fordert, so sind entweder ich, oder meine Erben, oder Bevollmächtigten schuldig, ihr von meinen Mitteln die ganze erwähnte Summe völlig auszubezahlen, ohne die geringste Einwendung und Weigerung.

Alle Gültigkeit und Kraft, welche die andern Eheverschreibungen haben, die den Töchtern Israels von ihren Männern ausgefertigt und nach Anordnung der Rabbiner abgefaßt werden, soll ebenfalls dieser Vermehrungsbrief haben, ohne die geringste Ausnahme. Ja alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe,

die ich mir erworben habe, oder erwerben werde, alle die nur verpfändet werden können, sollen verborgt und verpfändet seyn, so daß davon die Schuld bezahlt werden möge, wenn ich auch das Kleid, das ich trage, dazu hergeben müßte, sowohl bey meinem Leben als nach meinem Tode, von diesem Tage an ewiglich. Ich übernehme auch für mich und meine Erben die Gewährschaft für diesen Vermehrungsbrief, nach der Gültigkeit und Wichtigkeit aller in Israel gebräuchlichen Eheverschreibungen, die nach Verordnung der Weisen seligen Andenkens verfertigt sind, nicht als ein Scheinkontrakt, oder ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen vom Herrn N. N. für seine Frau Frau N. N., so wie es oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, der tüchtig ist, damit etwas in Besitz zu nehmen.

Alles werde bestätiget und gehalten!

E.

Chalitzabrief.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Wo-

che u. s. w. nach der Zahl die wir zählen, hier in der Stadt N. ist abgelegt worden. Es sind nämlich vor uns gekommen die Brüder N. N. und N. N. und haben zu uns gesagt: Seyd unsre glaubwürdige Zeugen, und nehmet von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerley Art und Inhalt, wie es am besten ist. Alsdann uuterschreibt und gebt es der Frau N. N., daß ihr zum Zeugniß, Grund und Bew-is diene, daß wir dieses wollen mit gutem Willen unsers Herzeus, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligendem Herzen wissentlich und wohl überlerlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute als einer, der etwas vor einem werthen und ansehnlichen Gerichte bekennt, mit einem vollkommnen, festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu widerrufen von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß wenn, welches Gott hüte! unser Bruder N. Sohn N., der Ehemann der Frau N. N., ohne gesunden und lebendigen Saamen, oder Erben, sterben und diese Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N. deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befr een, so soll ein-jeder von uns erwähnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den Schuh aus-

zuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst, von sich los zu machen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich, und alsobald nach drey Monaten nach dem Absterbens unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich bie Schwägerinn gefallen lassen, zu dem Schwager hin zu gehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier stehet, von Kleinem bis zum Großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eide des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizas oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht allein als ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf, und mit Zernichtung aller Protestationen, in der kräftigsten Formul, in welcher man, nach der Lehre der Rabbiner Protestationen vernichten kann. Dieser Chalizabrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nnr der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern

che u. s. w. nach der Zahl die wir zählen, hier in der Stadt N. ist abgelegt worden. Es sind nämlich vor uns gekommen die Brüder N. N. und N. N. und haben zu uns gesagt: Seyd unsre glaubwürdige Zeugen, und nehmet von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerley Art und Inhalt, wie es am besten ist. Alsdann uuterschreibt und gebt es der Frau N. N., daß ihr zum Zeugniß, Grund und Bew-is diene, daß wir dieses wollen mit gutem Willen unsers Herzeus, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligendem Herzen wissentlich und wohl überlerlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute als einer, der etwas vor einem werthen und ansehnlichen Gerichte bekennt, mit einem vollkommnen, festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu widerrufen von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß wenn, welches Gott hüte! unser Bruder N. Sohn N., der Ehemann der Frau N. N., ohne gesunden und lebendigen Saamen, oder Erben, sterben und diese Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N. deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befr een, so soll ein jeder von uns erwähnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den Schuh aus-

zuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst, von sich los zu machen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich, und alsobald nach drey Monaten nach dem Absterbens unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerinn gefallen lassen, zu dem Schwager hin zu gehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier stehet, von Kleinem bis zum Großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eide des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizas=oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht allein als ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf, und mit Zernichtung aller Protestationen, in der kräftigsten Formul, in welcher man, nach der Lehre der Rabbiner Protestationen vernichten kann. Dieser Chalizabrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern

Alles soll zum Besten, zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerinn beurtheilt und ausgelegt werden' Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider prozessiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N. N. und N. N. den Söhnen des N. N. an der Frau N. N., der Frau ihres Bruders des Herrn N., nach allen, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges der tüchtig ist, etwas in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

F.

Verschreibung des halben männlichen Erbtheils.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unten unterschriebenen Zeugen ist abgelegt worden, an dem Tage u. s. f. Es ist vor uns gekommen Herr N. N. und hat zu uns gesagt u. s. w. Gebet es meiner Tochter, Frau N., der Ehefrau des Herrn N. N., daß es ihr und ihren Kindern, die sie mit ihrem erwähnten Manne haben wird, zum Zeugniß, Titel und Beweis diene, daß ich alles, was hier stehet, beschlossen, nicht aus Zwang, sondern vom ganzen Herzen und williger Seele und mit völligem und sichern Bewußtseyn und

Überlegung. Siehe, ich bekenne heute vor Euch, als einer, der etwas vor einem ansehnlichen und hochgeschäzten Gerichte bekennet, mit einem vollkommenen, festen und beständigen Bekenntniß, nicht zum Scherz oder Veränderung, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich das Geld meiner oberwähnten Tochter in Händen habe, tausend Ducaten (mehr oder weniger, nach dem Vermögen des Vaters,) welche dreytausend Rheinische Gulden betragen, jeden Gulden zu 6 Groschen gerechnet, welche Summe sie mir in baarem Gelde gegeben hat. Sie ist also mir und meinen Nachkommen nach mir eine vollkommene Schuld und wahre und rechtmäßige Anleihe, so daß ich verpflichtet bin, die erwähnte Summe entweder meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem Manne bekommen wird, nach den Bedingungen, die in diesem Contraktbriefe stehen, auszubezahlen. Ich habe aber die Bedingung mit ihr verabredet, daß die Zeit der Bezahlung nicht eher eintreffen soll, als eine Stunde vor meinem Tode. Wenn diese Zeit kommen wird, so verlange ich keine andere Frist; sondern alsdann bin ich und meine Bevollmächtigten verpflichtet, die ganze gedachte Summe meiner Tochter auszubezahlen, oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem erwähnten Manne bekommen

wird, oder ihrem Bevollmächtigten, und zwar schlechterdings in baarem Gelde und in guter und überall gangbarer Münze, ohne daß wir die Schuld durch Waaren sollten abtragen können (ja wenn wir auch sehr gute Waare hätten, so bin ich oder meine nachfolgenden Erben und alle meine Bevollmächtigten verbunden, uns zu bemühen, sie zu verkaufen, sollten wir auch nicht einmal halb so viel dafür bekommen, als sie werth sind, damit wir ja in baarem Gelde die gedachte Schuld entrichten können.) Ich bin auch verpflichtet alle Unkosten und Schaden zu vergüten, welche durch den Aufschub der Bezahlung entstehen können, eben so gut als das Capital selbst. Ferner bin weder ich, noch sonst ein Mensch in der Welt glaubwürdig, wenn er auch die Einrede unter einem schweren Eide vorbrächte, die Kraft dieser Obligation zu vermindern. Hingegen meine obbenannte Tochter oder ihre Kinder, die sie mit ihrem gemeldeten Manne haben wird, und alle ihre Bevollmächtigten, sollen gegen mich und meine Erben nach mir, und alle meine Bevollmächtigten auf ein bloßes Wort, ohne Fluch und Eid und ohne Übernehmung des Bannes, geglaubt werden, wenn sie sagen: dieser Schuldbrief ist nicht bezahlt, und seine Verbindlichmachung nicht aufgehoben, weder gänzlich noch zum Theil. Auch in Ansehung der Un-

Kosten und Beschädigungen und aller übrigen Sachen der erwähnten Schuld, in allen dem sollen sie ewig glaubwürdig seyn, sowohl vor, als in und nach der Zeit der Bezahlung, so lange, bis darüber ein Aufhebungs- oder Zernichtungsbrief vor gültigen Zeugen geschrieben, oder der Brief vom Gerichte zerrissen wird. Alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits habe, oder noch künftig mir erwerben werde, sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, sollen verborgt und verpfändet seyn, und ich muß damit, wenn ich auf keine andere Art kann, gedachte Schuld abtragen, wenn ich auch sogar den Rock verkaufen müßte, den ich auf meinem Leibe trage. Und das soll nicht nur so bey meinem Leben, sondern auch nach meinem Tode von nun an, in der ganzen Folge der Zeit, gehalten werden. Ich habe hingegen diesen Contrakt mit meiner Tochter gemacht, daß, wenn die erwähnte Zeit der Bezahlung kömmt, und meine männlichen Kinder das Erbtheil in Besitz nehmen und zur Theilung meines Nachlasses schreiten wollen, so soll es meinen Söhnen frei stehen, ob sie ihr die obgenannte Summe ausbezahlen, oder ihr, meiner Tochter, oder ihren Kindern, die sie von diesem Manne alsdann haben wird, oder ihren Bevollmächtigten, halb so viel als meinem Sohn nach

dem Erstgebornen von allen meinen Gütern geben wollen, die ich verlassen werde, und zwar von den vorhandenen sowohl, als von ausstehenden sichern und unsichern Schulden, Mobilien und Kleinodien, die ich alsdann haben werde, ausgenommen Bücher und liegende Güter. Wenn sie ihr den erwähnten halben Theil geben, so dürfen sie ihr nicht die gemeldete Summen bezahlen, wenn auch dieser halbe Theil nicht so viel als die gedachte Geldsumme ausmachen sollte, da denn der Überschuß meinen Erben völlig geschenkt seyn, und ihnen nie abgefordert werden soll. Denn unter dieser Bedingung ist mir gleich Anfangs das Geld übergeben worden. Wenn aber meine Erben dieses übertreten, und meiner Tochter oder ihren Kindern nicht den oberwähnten halben Theil geben, wenn sie zur Theilung schreiten, so soll diese Obligation völlig gültig seyn, und sie müssen ihr die gemeldete Summe ganz ausbezahlen. Auch haben wir beschlossen, daß keine Erlaßbriefe und Quittungen, die über diese Obligation von meiner erwähnten Tochter könnten ausgestellt werden, gelten sollen, wenn sie nicht mit der Einwilligung ihres genannten Mannes ausgefertigt worden. Ferner habe ich mich unter einem harten Bann und mit einem Eid des Gesetzes, mit dem Handschlage nach dem Bewußtseyn Vieler, sonderlich des

Herrn N. meines Schwiegersohns, anheischig gemacht, kein Instrument von irgend Jemand in der Welt ausfertigen zu lassen, um dadurch auf eine listige Weise die Kraft dieser Verschreibung zu vernichten oder zu verringern. Alle diese Bedingungen sind der Gestalt verabredet worden, daß beyde Fälle, sowohl der bejahende, als der verneinende, ausdrücklich angeführet, und zwar der bejahende zuerst und alsdann der verneinende, ferner die Bedingung zuerst, und alsdann die Zusage, oder das, was geschehen soll, ausgedrückt worden; die Bedingungen sind auch von der Art, daß sie gehalten werden können; nach allen Erfordernissen eines bedinglichen Contrakts, wie der Contrakt mit den Kindern Gad und Ruben (s. 4. Mos. 32, 23. 29. 30.) Alles das habe ich mir und meinen Erben zur vollkommenen Pflicht gemacht, daß Alles soll gehalten und bestätigt werden, unter einem harten Bann, mit dem Handschlag und Mantelgriff, wie oben schon gemeldet worden. Ich zernichte auch, und erkläre hiermit vor euch heute völlig für ungültig, alle Rechtsverwahrungen (Protestationes) und Rechtsverwahrungen der Rechtsverwahrungen, auch alle Zeugnisse der Rechtsverwahrungen, wider diese Schuldverschreibung, die ich von mir gegeben habe, oder geben werde, in der besten Form, in welcher, nach unsern Rab-

hinern, Rechtsverwahrungen vernichtet werden müssen. Diese Obligation soll nicht ungültig gemacht werden u. s. w., sondern Alles soll so erklärt und ausgelegt werden, wie es zum Vortheil, zum Besten und zum Nutzen des Besitzers des Briefes gereichen kann. Dieser soll beständig die Oberhand haben, hingegen ich und Jeder, der dawider prozessiren will, unterliegen. Solches Zänkers Worte sollen völlig ungültig seyn, und so wenig bemerkt und geachtet werden, als ein zerbrochener Scherben, der zu nichts taugt, oder als Einer, der etwas wider ein ansehnliches Gericht einzuwenden hat, und soll weder vor christlichem noch jüdischem Gericht Gehör finden. Beständig soll diese Obligation ihre Kraft behalten, so lange sie nicht vom Gericht zerrissen, oder durch einen öffentlichen Brief ungültig erklärt wird, so wie es mit allen Obligationen und Bekennungsbriefen gehalten wird, die in Israel gebräuchlich sind, und verfaßt werden nach Anordnung der Rabbiner, nicht als ein Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Aufsatz.

Wir haben in Besitz genommen. u. s. w.

Jerusalem

oder

über religiöse Macht

und

Judenthum.

Von

Moses Mendelssohn.

Frankfurt und Leipzig.

che u. s. w. nach der Zahl die wir zählen, hier in der Stadt N. ist abgelegt worden. Es sind nämlich vor uns gekommen die Brüder N. N. und N. N. und haben zu uns gesagt: Seyd unsre glaubwürdige Zeugen, und nehmet von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerley Art und Inhalt, wie es am besten ist. Alsdann uuterschreibt und gebt es der Frau N. N., daß ihr zum Zeugniß, Grund und Bew-is diene, daß wir dieses wollen mit gutem Willen unsers Herzeus, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligendem Herzen wissentlich und wohl überlerlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute als einer, der etwas vor einem werthen und ansehnlichen Gerichte bekennt, mit einem vollkommnen, festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu widerrufen von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß wenn, welches Gott hüte! unser Bruder N. Sohn N., der Ehemann der Frau N. N., ohne gesunden und lebendigen Saamen, oder Erben, sterben und diese Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N. deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befr een, so soll ein-jeder von uns erwähnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den Schuh aus-

zuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst, von sich los zu machen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich, und alsobald nach drey Monaten nach dem Absterbens unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerinn gefallen lassen, zu dem Schwager hin zu gehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier stehet, von Kleinem bis zum Großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eide des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizas= oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht allein als ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf, und mit Zernichtung aller Protestationen, in der kräftigsten Formul, in welcher man, nach der Lehre der Rabbiner Protestationen vernichten kann. Dieser Chalizabrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern

Alles soll zum Besten, zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerinn beurtheilt und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider prozessiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N. N. und N. N. den Söhnen des N. N. an der Frau N. N., der Frau ihres Bruders des Herrn N., nach allen, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges der tüchtig ist, etwas in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

F.

Verschreibung des halben männlichen Erbtheils.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unten unterschriebenen Zeugen ist abgelegt worden, an dem Tage u. s. f. Es ist vor uns gekommen Herr N. N. und hat zu uns gesagt u. s. w. Gebet es meiner Tochter, Frau N., der Ehefrau des Herrn N. N., daß es ihr und ihren Kindern, die sie mit ihrem erwähnten Manne haben wird, zum Zeugniß, Titel und Beweis diene, daß ich alles, was hier stehet, beschlossen, nicht aus Zwang, sondern vom ganzen Herzen und williger Seele und mit völligem und sichern Bewußtseyn und

Überlegung. Siehe, ich bekenne heute vor Euch, als einer, der etwas vor einem ansehnlichen und hochgeschätzten Gerichte bekennet, mit einem vollkommenen, festen und beständigen Bekenntniß, nicht zum Scherz oder Veränderung, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich das Geld meiner oberwähnten Tochter in Händen habe, tausend Ducaten (mehr oder weniger, nach dem Vermögen des Vaters,) welche dreytausend Rheinische Gulden betragen, jeden Gulden zu 6 Groschen gerechnet, welche Summe sie mir in baarem Gelde gegeben hat. Sie ist also mir und meinen Nachkommen nach mir eine vollkommene Schuld und wahre und rechtmäßige Anleihe, so daß ich verpflichtet bin, die erwähnte Summe entweder meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem Manne bekommen wird, nach den Bedingungen, die in diesem Contraktbriefe stehen, auszubezahlen. Ich habe aber die Bedingung mit ihr verabredet, daß die Zeit der Bezahlung nicht eher eintreffen soll, als eine Stunde vor meinem Tode. Wenn diese Zeit kommen wird, so verlange ich keine andere Frist; sondern alsdann bin ich und meine Bevollmächtigten verpflichtet, die ganze gedachte Summe meiner Tochter auszubezahlen, oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem erwähnten Manne bekommen

wird, oder ihrem Bevollmächtigten, und zwar schlechterdings in baarem Gelde und in guter und überall gangbarer Münze, ohne daß wir die Schuld durch Waaren sollten abtragen können (ja wenn wir auch sehr gute Waare hätten, so bin ich oder meine nachfolgenden Erben und alle meine Bevollmächtigten verbunden, uns zu bemühen, sie zu verkaufen, sollten wir auch nicht einmal halb so viel dafür bekommen, als sie werth sind, damit wir ja in baarem Gelde die gedachte Schuld entrichten können.) Ich bin auch verpflichtet alle Unkosten und Schaden zu vergüten, welche durch den Aufschub der Bezahlung entstehen können, eben so gut als das Capital selbst. Ferner bin weder ich, noch sonst ein Mensch in der Welt glaubwürdig, wenn er auch die Einrede unter einem schweren Eide vorbrächte, die Kraft dieser Obligation zu vermindern. Hingegen meine obbenannte Tochter oder ihre Kinder, die sie mit ihrem gemeldeten Manne haben wird, und alle ihre Bevollmächtigten, sollen gegen mich und meine Erben nach mir, und alle meine Bevollmächtigten auf ein bloßes Wort, ohne Fluch und Eid und ohne Übernehmung des Bannes, geglaubt werden, wenn sie sagen: dieser Schuldbrief ist nicht bezahlt, und seine Verbindlichmachung nicht aufgehoben, weder gänzlich noch zum Theil. Auch in Ansehung der Un-

kosten und Beschädigungen und aller übrigen Sachen der erwähnten Schuld, in allen dem sollen sie ewig glaubwürdig seyn, sowohl vor, als in und nach der Zeit der Bezahlung, so lange, bis darüber ein Aufhebungs- oder Zernichtungsbrief vor gültigen Zeugen geschrieben, oder der Brief vom Gerichte zerrissen wird. Alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits habe, oder noch künftig mir erwerben werde, sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, sollen verborgt und verpfändet seyn, und ich muß damit, wenn ich auf keine andere Art kann, gedachte Schuld abtragen, wenn ich auch sogar den Rock verkaufen müßte, den ich auf meinem Leibe trage. Und das soll nicht nur so bey meinem Leben, sondern auch nach meinem Tode von nun an, in der ganzen Folge der Zeit, gehalten werden. Ich habe hingegen diesen Contrakt mit meiner Tochter gemacht, daß, wenn die erwähnte Zeit der Bezahlung kömmt, und meine männlichen Kinder das Erbtheil in Besitz nehmen und zur Theilung meines Nachlasses schreiten wollen, so soll es meinen Söhnen frei stehen, ob sie ihr die obgenannte Summe ausbezahlen, oder ihr, meiner Tochter, oder ihren Kindern, die sie von diesem Manne alsdann haben wird, oder ihren Bevollmächtigten, halb so viel als meinem Sohn nach

dem Erstgebornen von allen meinen Gütern geben wollen, die ich verlassen werde, und zwar von den vorhandenen sowohl, als von ausstehenden sichern und unsichern Schulden, Mobilien und Kleinodien, die ich alsdann haben werde, ausgenommen Bücher und liegende Güter. Wenn sie ihr den erwähnten halben Theil geben, so dürfen sie ihr nicht die gemeldete Summen bezahlen, wenn auch dieser halbe Theil nicht so viel als die gedachte Geldsumme ausmachen sollte, da denn der Überschuß meinen Erben völlig geschenkt seyn, und ihnen nie abgefordert werden soll. Denn unter dieser Bedingung ist mir gleich Anfangs das Geld übergeben worden. Wenn aber meine Erben dieses übertreten, und meiner Tochter oder ihren Kindern nicht den oberwähnten halben Theil geben, wenn sie zur Theilung schreiten, so soll diese Obligation völlig gültig seyn, und sie müssen ihr die gemeldete Summe ganz ausbezahlen. Auch haben wir beschlossen, daß keine Erlaßbriefe und Quittungen, die über diese Obligation von meiner erwähnten Tochter könnten ausgestellt werden, gelten sollen, wenn sie nicht mit der Einwilligung ihres genannten Mannes ausgefertigt worden. Ferner habe ich mich unter einem harten Bann und mit einem Eid des Gesetzes, mit dem Handschlage nach dem Bewußtseyn Vieler, sonderlich des

Herrn N. meines Schwiegersohns, anheischig gemacht, kein Instrument von irgend Jemand in der Welt ausfertigen zu lassen, um dadurch auf eine listige Weise die Kraft dieser Verschreibung zu vernichten oder zu verringern. Alle diese Bedingungen sind der Gestalt verabredet worden, daß beyde Fälle, sowohl der bejahende, als der verneinende, ausdrücklich angeführet, und zwar der bejahende zuerst und alsdann der verneinende, ferner die Bedingung zuerst, und alsdann die Zusage, oder das, was geschehen soll, ausgedrückt worden; die Bedingungen sind auch von der Art, daß sie gehalten werden können; nach allen Erfordernissen eines bedinglichen Contrakts, wie der Contrakt mit den Kindern Gad und Ruben (s. 4. Mos. 32, 23. 29. 30.) Alles das habe ich mir und meinen Erben zur vollkommenen Pflicht gemacht, daß Alles soll gehalten und bestätigt werden, unter einem harten Bann, mit dem Handschlag und Mantelgriff, wie oben schon gemeldet worden. Ich zernichte auch, uad erkläre hiermit vor euch heute völlig für ungültig, alle Rechtsverwahrungen (Protestationes) nnd Rechtsverwahrungen der Rechtsverwahrungen, auch alle Zeugnisse der Rechtsverwahrungen, wider diese Schuldverschreibung, die ich von mir gegeben habe, oder geben werde, in der besten Form, in welcher, nach unsern Rab-

binern, Rechtsverwahrungen vernichtet werden müssen. Diese Obligation soll nicht ungültig gemacht werden u. s. w., sondern Alles soll so erklärt und ausgelegt werden, wie es zum Vortheil, zum Besten und zum Nutzen des Besitzers des Briefes gereichen kann. Dieser soll beständig die Oberhand haben, hingegen ich und Jeder, der dawider prozessiren will, unterliegen. Solches Zänkers Worte sollen völlig nngültig seyn, und so wenig bemerkt und geachtet werden, als ein zerbrochener Scherben, der zu nichts taugt, oder als Einer, der etwas wider ein ansehnliches Gericht einzuwenden hat, und soll weder vor christlichem noch jüdischem Gericht Gehör finden. Beständig soll diese Obligation ihre Kraft behalten, so lange sie nicht vom Gericht zerrissen, oder durch einen öffentlichen Brief ungültig erklärt wird, so wie es mit allen Obligationen und Bekennungsbriefen gehalten wird, die in Israel gebräuchlich sind, und verfaßt werden nach Anordnung der Rabbiner, nicht als ein Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Aufsatz.

Wir haben in Besitz genommen. u. s. w.

Jerusalem

oder

über religiöse Macht

und

Judenthum.

Von

Moses Mendelssohn.

Frankfurt und Leipzig.

1787.

Erster Abschnitt.

Staat und Religion — bürgerliche und geistliche Verfassung — weltliches und kirchliches Ansehen — diese Stützen des gesellschaftlichen Lebens so gegen einander zu stellen, daß sie sich die Wage halten, daß sie nicht vielmehr Lasten des gesellschaftlichen Lebens werden, und den Grund desselben stärker drücken, als was sie tragen helfen — dieses ist in der Politik eine der schwersten Aufgaben, die man seit Jahrhunderten schon aufzulösen bemühet ist, und hie und da vielleicht glüklicher praktisch beygelegt, als theoretisch aufgelöset hat. Man hat für gut befunden, diese verschiedene Verhältnisse des geselligen Menschen in moralische Wesen abzusondern, und jedem derselben ein eignes Gebiet, besondere Rechte, Pflichten, Gewalt und Eigenthum zuzuschreiben. Aber der Bezirk dieser verschiedenen Gebiete, und die Gränzen, die sie trennen, sind noch bis itzt nicht genau bestimmt. Man siehet bald die Kirche das Markmal weit in das Gebiet

des Staats hinübertragen, bald den Staat sich Eingriffe erlauben, die den angenommenen Begriffen zufolge, eben so gewaltsam scheinen. Und unermeßlich sind die Uebel, die aus der Mißhelligkeit dieser moralischen Wesen bisher entstanden sind, und noch zu entstehen drohen. Liegen sie gegen einander zu Felde, so ist das menschliche Geschlecht das Opfer ihrer Zwietracht; und vertragen sie sich, so ist es gethan, um das edelste Kleinod der menschlichen Glükseligkeit; denn sie vertragen sich selten anders, als um ein drittes moralisches Wesen, die Freyheit des Gewissens, die von ihrer Uneinigkeit einigen Vortheil zu ziehen weiß, aus ihrem Reiche zu verbannen.

Der Despotismus hat den Vorzug, daß er bündig ist. So lästig seine Forderungen auch dem gesunden Menschenverstande sind, so sind sie doch unter sich zusammenhängend und systematisch. Er hat auf jede Frage seine bestimmte Antwort. Ihr dürft euch weiter um die Gränzen nicht bekümmern; denn wer alles hat, fragt nicht weiter, wie viel? — So auch nach römischkatholischen Grundsätzen die kirchliche Verfassung. Sie ist auf jeden Umstand ausführlich, und gleichsam aus einem Stücke. Räumet ihr alle ihre Forderungen ein; so wisset ihr wenigstens, woran ihr euch zu halten habet. Euer Gebäude ist aufgeführt, und in allen Theilen desselben herrscht vollkommene Ruhe. Freylich nur jene fürchterliche Ruhe, wie Montesquieu sagt, die Abends in einer Festung ist, welche des Nachts mit Sturm übergehen soll. Wer

aber Ruhe in Lehr und Leben für Glückseligkeit hält, findet sie dennoch ungleich gesicherter, als unter einem römischkatholischen Despoten; oder weil auch hier die Macht noch zu sehr vertheilt ist, unter der despotischen Herrschaft der Kirche selbst.

So bald aber die Freyheit an diesem systematischen Gebäude etwas zu verrücken wagt, so drohet Zerrüttung von allen Seiten, und man weis am Ende nicht mehr, was davon stehen bleiben kann. Daher die ausserordentliche Verwirrung, die bürgerlichen sowohl als kirchlichen Unruhen in den ersten Zeiten der Reformation, und die auffallende Verlegenheit der Lehrer und Verbesserer selbst, so oft sie in dem Fall waren, in Absicht auf Gerechtsame, das wie weit? fest zu setzen. Nicht nur praktisch war es schwer, den großen, seiner Fessel entbundenen Haufen innerhalb geziemender Schranken zu halten; sondern auch in der Theorie selbst findet man die Schriften jener Zeiten voller unbestimmten und schwankenden Begriffe, so oft von Festsetzung der kirchlichen Gewalt die Rede ist. Der Despotismus der römischen Kirche war aufgehoben, aber — welche andre Form soll an ihrer Stelle eingeführt werden? — Noch izt in unsern aufgeklärten Zeiten haben die Lehrbücher des Kirchenrechts von dieser Unbestimmtheit nicht befreyet werden können. Allen Anspruch auf Verfassung will oder kann die Geistlichkeit nicht aufgeben, und gleichwohl weis niemand recht, worinn solche bestehe? Man will Streitigkeiten in der Lehre ent-

 scheiden,

scheiden, ohne einen obersten Richter zu erkennen. Man beruft sich noch immer auf eine unabhängige Kirche, ohne zu wissen, wo sie anzutreffen sey. Man macht Anspruch auf Macht und Recht, und kann doch nicht angeben, wer sie handhaben soll?

Thomas Hobbes lebte zu einer Zeit, da der Fanatismus, mit einem unordentlichen Gefühle von Freyheit verbunden, keine Schranken mehr kannte, und im Begriffe war, wie ihm auch am Ende gelang, die königliche Gewalt unter den Fuß zu bringen, und die ganze Landesverfassung umzustürzen. Der bürgerlichen Unruhen überdrüßig, und von Natur zum stillen, spekulativen Leben geneigt, sezte er die höchste Glükseligkeit in Ruhe und Sicherheit, sie mochte kommen, woher sie wollte; und diese fand er nirgend, als in der Einheit und Unzertrennlichkeit der höchsten Gewalt im Staate. Der öffentlichen Wohlfahrt, glaubte er also, sey am besten gerathen, wenn alles, sogar unser Urtheil über Recht und Unrecht, der höchsten Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen würde. Um dieses desto füglicher thun zu können, sezte er zum voraus, der Mensch habe von Natur die Befugniß zu allem, wozu er von ihr das Vermögen erhalten hat. Stand der Natur sey Stand des allgemeinen Aufruhrs, des Krieges aller wider alle, in welchem jeder mag, was er kann; alles Recht ist, wozu man Macht hat. Dieser unglükselige Zustand habe so lange gedauert, bis die Menschen übereingekommen, ihrem Elende ein Ende zu machen, auf Recht und Macht, in so weit es die

öffent-

öffentliche Sicherheit betrift, Verzicht zu thun, solche einer festgesezten Obrigkeit in die Hände zu liefern, und nunmehr sey dasjenige Recht, was diese Obrigkeit befielt.

Für bürgerliche Freyheit hatte er entweder keinen Sinn, oder wollte er sie lieber vernichtet, als so gemißbraucht sehen. Um sich aber die Freyheit zu denken aus zu sparen, davon er selbst mehr als irgend jemand Gebrauch machte, nahm er seine Zuflucht zu einer feinen Wendung. Alles Recht gründet sich, nach seinem System, auf Macht, und alle Verbindlichkeit auf Furcht; da nun Gott der Obrigkeit an Macht unendlich überlegen ist; so sey auch das Recht Gottes unendlich über das Recht der Obrigkeit erhaben, und die Furcht vor Gott verbinde uns zu Pflichten, die keiner Furcht vor der Obrigkeit weichen dürfen. Jedoch sey dieses nur von der innern Religion zu verstehen, um die allein es dem Weltweisen zu thun war. Den äussern Gottesdienst unterwarf er völlig dem Befehle der bürgerlichen Obrigkeit, und jede Neuerung in kirchlichen Sachen, ohne derselben Autorität, sey nicht nur Hochverrath, sondern auch Lästerung. Die Collisionen, die zwischen dem innern und äussern Gottesdienste entstehen müssen, sucht er durch die feinsten Unterscheidungen zu heben, und obgleich noch so manche Lücken zurükbleiben, die die Schwäche der Vereinigung sichtbar machen; so ist doch der Scharfsinn zu bewundern, mit welchem er sein System hat bündig zu machen gesucht.

Im Grunde liegt in allen Behauptungen des Hobbes viel Wahrheit, und die ungereimten Folgen, zu welchen sie führen, fließen blos aus der Uebertreibung, mit welcher er sie, aus Liebe zur Paradoxie, oder den Bedürfnissen seiner Zeiten gemäß, vorgetragen hat. Zum Theil waren auch die Begriffe des Naturrechts zu seiner Zeit noch nicht aufgeklärt genug, und Hobbes hat das Verdienst um die Moralphilosophie, das Spinoza um die Metaphysik hat. Sein scharfsinniger Irrthum hat Untersuchung veranlasset. Man hat die Ideen von Recht und Pflicht, Macht und Verbindlichkeit besser entwickelt; man hat physisches Vermögen von sittlichem Vermögen, Gewalt von Befugniß richtiger unterscheiden gelernt, und diese Unterscheidungen so innigst mit der Sprache verbunden, daß nunmehr die Ueberlegung des hobbesischen Systems schon in dem gesunden Menschenverstande, und so zu sagen, in der Sprache zu liegen scheinet. Dieses ist die Eigenschaft aller sittlichen Wahrheiten. Sobald sie ins Licht gesezt sind, vereinigen sie sich so sehr mit der Sprache des Umgangs und verbinden sich mit den alltäglichen Begriffen der Menschen, daß sie dem gemeinen Menschenverstande einleuchten, und nunmehr wundern wir uns, wie man vormals auf einem so ebnen Wege habe straucheln können. Wir bedenken aber den Aufwand nicht, den es gekostet, diesen Steig durch die Wildniß so zu ebnen.

Hobbes selbst mußte die unstatthaften Folgen auf mehr als eine Weise empfinden, zu welchen seine übertriebenen Sätze unmittelbar führen. Sind die Menschen von Natur an keine Pflicht gebunden, so liegt ihnen auch nicht einmal die Pflicht ob, ihre Verträge zu halten. Findet im Stande der Natur keine andre Verbindlichkeit Statt, als die sich auf Furcht und Ohnmacht gründet; so dauert die Gültigkeit der Verträge auch nur so lange, als sie von Furcht und Ohnmacht unterstützt wird; so haben die Menschen durch Verträge keinen Schritt näher zu ihrer Sicherheit gethan, und befinden sich noch immer in ihrem primitiven Zustande des allgemeinen Krieges. Sollten aber Verträge gültig seyn; so muß der Mensch von Natur, ohne Vertrag und Verabredung, an und für sich selbst nicht befugt seyn, wider ein Paktum zu handeln, das er gutwillig eingegangen; das heißt, es muß ihm nicht erlaubt seyn, wenn er auch kann: er muß das sittliche Vermögen nicht haben, wenn er auch das physische dazu hätte. Macht und Recht sind also verschiedene Dinge, und waren auch im Stande der Natur heterogene Begriffe. — Ferner, der höchsten Gewalt im Staate schreibt Hobbes strenge Gesetze vor, nichts zu befehlen, das der Wohlfahrt ihrer Unterthanen zuwider sey. Wenn sie auch keinem Menschen Rechenschaft zu geben schuldig seyen; so haben sie diese doch vor dem allerhöchsten Richter abzulegen; wenn sie auch nach seinen Grundsätzen keine Furcht vor irgend einer menschlichen Macht binde; so binde sie doch die Furcht vor der Allmacht, die

ihren Willen hierüber hinlänglich zu erkennen gegeben. Hobbes ist hierüber sehr ausführlich, und hat im Grunde weit weniger Nachsicht für die Götter der Erde, als man seinem System zutrauen sollte. Allein eben diese Furcht vor der Allmacht, welche die Könige und Fürsten an gewisse Pflichten gegen ihre Unterthanen binden soll, kann doch auch im Stande der Natur für jeden einzelnen Menschen eine Quelle der Obliegenheiten werden, und so hätten wir abermals ein solennes Recht der Natur, das Hobbes doch nicht zugeben will. — Auf solche Weise kann sich in unsern Tagen jeder Schüler des Naturrechts einen Triumph über Thomas Hobbes erwerben, den er im Grunde doch ihm zu verdanken hat.

Locke, der in denselben verwirrungsvollen Zeitläuften lebte, suchte die Gewissensfreiheit auf eine andre Weise zu schirmen. In seinen Briefen über die Toleranz legt er die Definition zum Grunde: **Ein Staat sey eine Gesellschaft von Menschen, die sich vereinigen, um ihre zeitliche Wohlfahrt gemeinschaftlich zu befördern.** Hieraus folgt alsdann ganz natürlich, daß der Staat sich um die Gesinnungen der Bürger, ihre ewige Glükseligkeit betreffend, gar nicht zu bekümmern, sondern jeden zu dulden habe, der sich bürgerlich gut aufführt, das heißt seinen Mitbürgern, in Absicht ihrer zeitlichen Glükseligkeit, nicht hinderlich ist. Der Staat, als Staat, hat auf keine Verschiedenheit der Religionen zu sehen; denn Religion hat an und für sich auf das Zeitliche

keinen

keinen nothwendigen Einfluß, und stehet blos durch die Willkühr der Menschen mit demselben in Verbindung.

Sehr wohl! Ließe sich der Zwist durch eine Worterklärung entscheiden; so wüßte ich keine bequemere, und wenn sich die unruhigen Köpfe seiner Zeit hiemit hätten die Intoleranz ausreden lassen; so würde der gute Locke nicht nöthig gehabt haben, so oft ins Elend zu wandern. Allein was hindert uns, fragen jene, daß wir nicht auch unsere ewige Wohlfahrt gemeinschaftlich zu befördern suchen sollten? Und in der That, was für Grund haben wir, die Absicht der Gesellschaft blos auf das Zeitliche einzuschränken? Wenn die Menschen ihre ewige Seligkeit durch öffentliche Vorkehrungen befördern können; so ist es ja ihre natürliche Pflicht es zu thun; ihre vernunftmäßige Schuldigkeit, daß sie sich auch in dieser Absicht zusammenthun, und in gesellschaftliche Verbindung treten. Ist aber dieses, und der Staat, als Staat, will sich blos mit dem Zeitlichen abgeben; so entstehet die Frage: wem sollen wir die Sorge für das Ewige anvertrauen? — Der Kirche? Nun sind wir auf einmal wieder da, wo wir ausgegangen waren. Staat und Kirche. — Sorge für das Zeitliche und Sorge für das Ewige — bürgerliche und kirchliche Autorität. Jene verhält sich zu dieser, wie die Wichtigkeit des Zeitlichen zur Wichtigkeit des Ewigen. Der Staat ist also der Religion untergeordnet; muß weichen, wenn eine Collision entstehet. Nun widerstehe, wer da kann, dem

Car-

Cardinal Bellarmin, mit dem fürchterlichen Gefolge seiner Argumente, daß das Oberhaupt der Kirche, zum Behuf des Ewigen, über alles Zeitliche zu befehlen, und also wenigstens indirecte *) ein Hoheitsrecht habe, über alle Güter und Gemüther der Welt; daß alle weltliche Reiche indirecte unter der Bothmäßigkeit des geistlichen Einzelherren stünden, und von ihm Befehle annehmen müßten, wenn sie ihre Regierungsform verändern, ihre Könige absetzen, und andere an ihre Stelle einsetzen müßten; weil sehr oft das ewige Heil des Staats auf keine andere Weise erhalten werden könne — und wie die Maximen seines Ordens alle heißen, die Bellarmin in seinem Werke de Romano Pontifice mit so vielem Scharfsinne festsetzet. Alles, was man den Trugschlüssen des Cardinals in sehr weitläuftigen Werken entgegen gesezt hat, scheint nicht zum Ziel zu treffen, sobald der Staat die Sorge für die Ewigkeit ganz aus den Händen giebt.

Von einer andern Seite ist es im genauesten Verstande weder der Wahrheit gemäß, noch dem Besten der Menschen zuträglich, daß man das Zeitliche von dem Ewigen so scharf abschneide. Dem Menschen wird im Grunde nie eine Ewig-

keit

*) Bellarmin selbst ward beynahe von dem Pabste Sixtus V. verketzert, weil er ihm blos eine indirecte Macht über das Zeitliche der Könige und Fürsten zuschrieb. Sein Werk ward in das Verzeichniß der Inquisition gesetzt.

heit zu Theile werden: Sein Ewiges ist blos ein unaufhörliches Zeitliche. Sein Zeitliches nimmt nie ein Ende, ist also ein wesentlicher Theil seiner Fortdauer, und mit derselben aus einem Stücke. Man verwirret die Begriffe, wenn man seine zeitliche Wohlfahrt der ewigen Glükseligkeit entgegensetzet. Und diese Verwirrung der Begriffe bleibt nicht ohne praktische Folgen. Sie verrükt den Wirkungskreis der menschlichen Fähigkeiten, und spannet seine Kräfte über das Ziel hinaus, das ihm von der Vorsehung mit so vieler Weisheit gesezt worden. „Auf dem dunkeln Pfade, man erlaube, „daß ich meine eigenen Worte *) hier anführe, „auf dem dunkeln Pfade, den der Mensch hier zu „wandeln hat, ist ihm gerade so viel Licht beschieden, als zu den nächsten Schritten, die er zu „thun hat, nöthig ist. Ein mehreres würde ihn „nur blenden, und jedes Seitenlicht nur verwir„ren." Es ist nöthig, daß der Mensch unaufhörlich erinnert werde, mit diesem Leben sey nicht alles aus für ihn; es stehe ihm eine endlose Zukunft bevor, zu welcher sein Leben hienieden eine Vorbereitung sey, so wie in der ganzen Schöpfung jedes Gegenwärtige eine Vorbereitung aufs Künftige ist. Dieses Leben, sagen die Rabbinen, ist ein Vorgemach, in welchem man sich so anschicken muß, wie man im innern Zimmer erscheinen will. Aber nun hütet euch auch, dieses Leben mit der Zukunft weiter in Gegensaz zu bringen, und die

Menschen

*) S. Anmerk. zu Abbts freundschaftlichen Correspondenz S. 28.

Menschen auf die Gedanken zu führen: ihre wahre Wohlfahrt in diesem Leben sey nicht einerley mit ihrer ewigen Glükseligkeit in der Zukunft; ein anderes wäre es für ihr zeitliches, ein anderes für ihr ewiges Wohl sorgen, und es sey möglich, eines zu erhalten, und das andre zu vernachläßigen. Dem Blödsichtigen, der auf schmalem Steige wandeln soll, werden durch dergleichen Vorspiegelungen Standpunkt und Gesichtskreis verrükt, und er ist in Gefahr schwindlicht zu werden, und auf ebenem Wege zu stolpern. So mancher getraut sich nicht, die gegenwärtigen Wohlthaten der Vorsehung zu genießen, aus Besorgniß eben so viel von denselben dort zu verlieren, und mancher ist ein schlechter Bürger auf Erden geworden, in Hoffnung dadurch ein desto besserer im Himmel zu werden.

Ich habe mir die Begriffe von Staat und Religion, von ihren Gränzen und wechselweisem Einfluß auf einander, sowohl, als auf die Glükseligkeit des bürgerlichen Lebens, durch folgende Betrachtungen deutlich zu machen gesucht. So bald der Mensch zur Erkenntniß kömmt, daß er, außerhalb der Gesellschaft, so wenig die Pflichten gegen sich selbst und gegen den Urheber seines Daseyns, als die Pflichten gegen seinen Nächsten erfüllen, und also ohne Gefühl seines Elends nicht länger in seinem einsamen Zustande bleiben kann; so ist er verbunden, denselben zu verlassen, mit seines gleichen in Gesellschaft zu treten, um durch gegenseitige Hülfe ihre Bedürfnisse zu befriedigen,

und durch gemeinsame Vorkehrungen, ihr gemeinsames Beste zu befördern. Ihr gemeinsames Beste aber begreift das Gegenwärtige sowohl als das Zukünftige, das Geistliche sowohl als das Irdische, in sich. Eins ist von dem andern unzertrennlich. Ohne Erfüllung unserer Obliegenheiten ist für uns weder hier noch da; weder auf Erden, noch im Himmel, ein Glük zu erwarten. Nun gehöret zur wahren Erfüllung unserer Pflichten, zweierley: Handlung und Gesinnung. Durch die Handlung geschieht das, was die Pflicht erfordert, und die Gesinnung macht, daß es aus der wahren Quelle komme, d. i. auch ächten Bewegungsgründen geschehe.

Also Handlungen und Gesinnungen gehören zur Vollkommenheit des Menschen, und die Gesellschaft hat, so viel als möglich, durch gemeinschaftliche Bemühungen für beides zu sorgen; d. i. die Handlungen der Mitglieder zum gemeinschaftlichen Besten zu lenken, und Gesinnungen zu veranlassen, die zu diesen Handlungen führen. Jenes ist die **Regierung**, dieses die **Erziehung** des geselligen Menschen. Zu beiden wird der Mensch durch **Gründe** geleitet, und zwar zu den Handlungen durch **Bewegungsgründe**, und zu den Gesinnungen durch **Wahrheitsgründe**. Die Gesellschaft hat also beide durch öffentliche Anstalten so einzurichten, daß sie zum allgemeinen Besten übereinstimmen.

Die Gründe, welche den Menschen zu vernünftigen Handlungen und Gesinnungen leiten, beruhen zum Theil auf Verhältnissen der Menschen gegen einander, zum Theil auf Verhältnissen der Menschen gegen ihren Urheber und Erhalter. Jene gehören für den Staat, diese für die Religion. In so weit die Handlungen und Gesinnungen der Menschen, durch Gründe, die aus ihren Verhältnissen gegen einander fließen, gemeinnützig gemacht werden können, sind sie ein Gegenstand der bürgerlichen Verfassung; in so weit aber die Verhältnisse der Menschen gegen Gott, als Quelle derselben angenommen werden, gehören sie für die Kirche, Synagoge oder Moschee. Man liest in so manchen Lehrbüchern des sogenannten Kirchenrechts, ernsthafte Untersuchungen: ob auch Juden, Ketzer und Irrgläubige eine Kirche haben können. Nach den unermeßlichen Vorrechten, die die sogenannte Kirche sich anzumaßen pflegt, ist die Frage so ungereimt nicht, als sie einem unbefangenen Leser scheinen muß. Mir kömmt es aber, wie leicht zu erachten, auf diesen Unterschied der Benennung nicht an. Oeffentliche Anstalten zur Bildung des Menschen, die sich auf Verhältnisse des Menschen zu Gott beziehen, nenne ich Kirche; — zum Menschen, Staat. Unter Bildung des Menschen verstehe ich die Bemühung, beydes, Gesinnungen und Handlungen so einzurichten, daß sie zur Glückseligkeit übereinstimmen; die Menschen erziehen und regieren.

Heil dem Staate, dem es gelinget, das Volk durch die Erziehung selbst zu regieren; das heißt, ihm solche Sitten und Gesinnungen einzuflößen, die von selbst zu gemeinnützigen Handlungen führen, und nicht immer durch den Sporn der Gesetze angetrieben zu werden brauchen. — Der Mensch im gesellschaftlichen Leben muß auf manches in seinen Rechten zum allgemeinen Besten Verzicht thun; oder wie man es nennen kann, sehr oft seinen eigenen Nutzen dem Wohlwollen aufopfern. Nur ist er glüklich, wenn diese Aufopferung eigenes Triebes geschiehet, und er jedesmal wahrnimmt, daß sie blos zum Behuf des Wohlwollens von ihm geschehen sey. **Wohlwollen** macht im Grunde glüklicher, als **Eigennuz**; aber wir müssen uns selbst und die Aeusserung unserer Kräfte dabey empfinden. Nicht wie einige Sophisten es auslegen, weil alles am Menschen Eigenliebe ist; sondern weil Wohlwollen kein Wohlwollen mehr ist, weder Werth noch Verdienst mit sich führet, wenn es nicht aus freyem Triebe des Wohlwollenden fließet.

Hierdurch kann man vielleicht auf die bekannte Frage: **Welche Regierungsform ist die beste?** eine befriedigende Antwort geben. Eine Frage auf welche bisher sich widersprechende Antworten, mit gleichem Scheine der Wahrheit, gegeben worden sind. Im Grunde ist sie zu unbestimmt, fast so wie jene medicinische Frage von gleicher Art: **Welche Speise ist die gesundeste?** Jede Complexion, jedes Clima, jedes Alter, Geschlecht, Lebens-

art u. s. w. erfordert eine andere Antwort. Eben so verhält es sich mit unserm politischphilosophischem Problem. Für jedes Volk, auf jeder Stufe der Kultur, auf welcher es stehet, ist eine andere Regierungsform die beste. Manche despotisch regierte Nationen würden höchst elend seyn, wenn man sie sich selbst überließe; so elend als manche freygesinnten Republikaner, wenn man sie einem Einzelherrn unterwerfen wollte. Ja manche Nation wird, so wie sich Kultur, Lebensart und Gesinnung abändert, auch mit der Regierungsform ändern, und in einer Folge von Jahrhunderten den ganzen Zirkel der Regierungsformen, von Anarchie bis zum Despotismus, durch alle Schattierungen und Vermischungen durchwandern, und doch immer die Form gewählt haben, die in solchen Umständen für sie die beste war.

Unter allen Umständen und Bedingungen aber halte ich es für einen untrüglichen Maaßstab von der Güte der Regierungsform, je mehr in derselben durch Sitten und Gesinnungen gewürkt, und also durch die Erziehung selbst regiert wird. Mit andern Worten, je mehr dem Bürger Anlaß gegeben wird, anschauend zu erkennen, daß er auf einige seiner Rechte nur zum allgemeinen Besten Verzicht zu thun, von seinem Eigennutzen nur zum Behuf des Wohlwollens aufzuopfern hat, und also von der einen Seite durch Aeusserung des Wohlwollens eben so viel gewinnet, als er durch die Aufopferung verliert. Ja, daß er durch die Aufopferung selbst noch an innerer Glükseligkeit wuchere; indem

diese das Verdienst und die Würde der wohlthätigen Handlung und also die wahre Vollkommenheit des Wohlwollenden vermehret. Es ist z. B. nicht rathsam, daß der Staat alle Pflichten der Menschenliebe, bis auf die Allmosenpflege, übernehme, und in öffentliche Anstalten verwandele. Der Mensch fühlt seinen Werth, wenn er Mildthätigkeit ausübt; wenn er anschauend wahrnimmt, wie er durch seine Gabe die Noth seines Nebenmenschen erleichtert; wenn er giebt, weil er will. Giebt er aber, weil er muß; so fühlt er nur seine Fesseln.

Eine Hauptbemühung des Staats muß es also seyn, die Menschen durch Sitten und Gesinnungen zu regieren. Nun giebt es kein Mittel, die Gesinnungen, und vermittelst derselben, die Sitten der Menschen zu verbessern, als Ueberzeugung. Gesetze verändern keine Gesinnung, willkührliche Strafen und Belohnung erzeugen keine Grundsätze, veredeln keine Sitten. Furcht und Hoffnung sind keine Kriterien der Wahrheit. Erkenntniß, Vernunftgründe, Ueberzeugung, diese allein bringen Grundsätze hervor, die, durch Ansehen und Beyspiel, in Sitten übergehen können. Und hier ist es, wo die Religion dem Staat zu Hülfe kommen, und die Kirche eine Stütze der bürgerlichen Glükseligkeit werden soll. Ihr kömmt es zu, das Volk auf die nachdrüklichste Weise von der Wahrheit edler Grundsätze und Gesinnungen zu überführen; ihnen zu zeigen, daß die Pflichten gegen Menschen auch Pflichten gegen Gott seyen, die zu übertreten,

schon an und für sich höchstes Elend sey; daß dem Staate dienen ein wahrer Gottesdienst, Recht und Gerechtigkeit der Befehl Gottes, und Wohlthun sein allerheiligster Wille sey, und daß wahre Erkenntniß des Schöpfers keinen Menschenhaß in der Seele zurüklassen könne. Dieses zu lehren, ist Amt und Pflicht und Beruf der Religion; dieses zu predigen Amt und Pflicht und Beruf ihrer Diener. Wie hat es den Menschen beykommen können, jene das Gegentheil lehren, diese das Gegentheil predigen zu lassen?

Wenn aber der Charakter der Nation, der Grad der Cultur, auf welchen sie gestiegen, die mit dem Wohlstande der Nation gewachsene Volksmenge, vervielfältigte Verhältnisse und Verbindungen, überhand genommene Ueppigkeit und andere Ursachen es unmöglich machen, die Nation blos durch Gesinnungen zu regieren; so nimmt der Staat seine Zuflucht zu öffentlichen Anstalten, Zwangsgesetzen, Bestrafungen des Verbrechens und Belohnung des Verdienstes. Wenn der Bürger nicht aus innerm Gefühl seiner Schuldigkeit das Vaterland vertheidigen will; so werde er durch Belohnung gelokt, oder durch Gewalt gezwungen. Haben die Menschen keinen Sinn mehr für den innern Werth der Gerechtigkeit, erkennen sie nicht mehr, daß Redlichkeit in Handel und Wandel wahre Glükseligkeit sey; so werde die Ungerechtigkeit gezüchtiget, der Betrug bestraft. Freylich erhält der Staat auf diese Weise den Endzwek der Gesellschaft nur zur Hälfte. Aeußere Bewegungsgründe machen

den,

den, auf welchen sie auch wirken, nicht glüklich. Wer aus Liebe zur Rechtschaffenheit den Betrug meidet, ist glüklicher, als der nur die willkührlichen Strafen fürchtet, die der Staat mit dem Betruge verbunden. Allein seinem Nebenmenschen kann es gleichviel gelten, aus welchen Bewegursachen das Unrecht unterbleibt, durch welche Mittel ihm sein Recht und Eigenthum gesichert wird. Das Vaterland ist vertheidiget; die Bürger mögen aus Liebe, oder aus Furcht vor positiver Strafe, für dasselbe fechten; obgleich die Vertheidiger selbst in jenem Falle glüklich, in diesem aber unglüklich sind. Wenn innere Glükseligkeit der Gesellschaft nicht völlig zu erhalten stehet; so werde wenigstens äußere Ruhe und Sicherheit allenfalls erzwungen.

Der Staat also begnügt sich allenfalls mit todten Handlungen, mit Werken ohne Geist, mit Uebereinstimmung im Thun, ohne Uebereinstimmung in Gedanken. Auch wer nicht an Gesetze glaubt, muß nach dem Gesetze thun, sobald es Sanction erhalten hat. Er kann dem einzelnen Bürger das Recht lassen, über die Gesetze zu urtheilen; aber nicht nach seinem Urtheile zu handeln; denn hierauf hat er als Mitglied der Gesellschaft Verzicht thun müssen, weil ohne diese Verzicht eine bürgerliche Gesellschaft ein Unding ist. — Nicht also die Religion! Diese kennet keine Handlung ohne Gesinnung, kein Werk ohne Geist, keine Uebereinstimmung im Thun, ohne Uebereinstimmung im Sinne. Religiöse Handlungen, ohne

religiöse Gedanken, ist leeres Puppenspiel, kein Gottesdienst. Diese müssen also an und für sich selbst aus dem Geiste kommen, und können weder durch Belohnung erkauft, noch durch Strafen erzwungen werden. Aber auch von bürgerlichen Handlungen ziehet die Religion ihre Hand ab, in so weit sie nicht durch Gesinnung, sondern durch Macht hervorgebracht werden. Der Staat hat sich auch keine Hülfe mehr von der Religion zu versprechen, sobald er blos durch Belohnung und Bestrafung würken kann; denn in so weit dieses geschiehet, kommen die Pflichten gegen Gott weiter in keine Betrachtung, sind die Verhältnisse zwischen dem Menschen und seinem Schöpfer ohne Wirkung. Aller Beystand, den die Religion dem Staate leisten kann, ist Belehren und Trösten; durch ihre göttlichen Lehren dem Bürger gemeinnützige Gesinnungen beybringen, und durch ihre überirrdische Trostgründe den Elenden aufrichten, der als ein Opfer für das gemeine Beste zum Tode verurtheilt worden.

Hier zeigt sich also schon ein wesentlicher Unterschied zwischen Staat und Religion. Der Staat gebietet und zwinget; die Religion belehrt und überredet; der Staat ertheilt Gesetze, die Religion Gebote. Der Staat hat physische Gewalt und bedient sich derselben, wo es nöthig ist; die Macht der Religion ist Liebe und Wohlthun. Jener giebt den Ungehorsamen auf, und stößt ihn aus; diese nimmt ihn in ihren Schoos, und sucht ihn noch in dem lezten Augenblicke seines gegenwär-

tigen

tigen Lebens, nicht ganz ohne Nutzen, zu belehren, oder doch wenigstens zu trösten. Mit einem Worte: die bürgerliche Gesellschaft kann, als moralische Person, Zwangsrechte haben, und hat diese auch durch den gesellschaftlichen Vertrag würklich erhalten. Die religiöse Gesellschaft macht keinen Anspruch auf Zwangsrecht und kann durch alle Verträge in der Welt kein Zwangsrecht erhalten. Der Staat besitzet vollkommene, die Kirche blos unvollkommene Rechte. Um dieses gehörig ins Licht zu setzen, erlaube man mir zu den ersten Begriffen hinaufzusteigen, und den

Ursprung der Zwangsrechte und Gültigkeit der Verträge unter den Menschen

etwas genauer zu untersuchen. Ich bin in Gefahr, für manche Leser zu spekulativ zu werden. Allein hat doch jeder die Freyheit das zu überschlagen, was nicht nach seinem Geschmacke ist. Den Freunden des Naturrechts dürfte es nicht unangenehm seyn, zu sehen, wie ich mir die ersten Grundsätze desselben zu erörtern gesucht habe. —

Die Befugniß (das sittliche Vermögen) sich eines Dinges als Mittels zu seiner Glückseligkeit zu bedienen, heißt ein Recht. Das Vermögen aber heißt sittlich, wenn es mit den Gesetzen der Weisheit und Güte bestehen kann, und die Dinge, die als Mittel zur Glückseligkeit dienen können, werden Güter genannt. Der Mensch hat also ein Recht auf gewisse

Güter oder Mittel zur Glükseligkeit, in so weit solches den Gesetzen der Weisheit und Güte nicht widerspricht.

Was nach den Gesetzen der Weisheit und der Güte geschehn muß, oder dessen Gegentheil den Gesetzen der Weisheit oder der Güte widersprechen würde: heißt sittlich nothwendig. Die sittliche Nothwendigkeit (Schuldigkeit) etwas zu thun, oder zu unterlassen, ist eine Pflicht.

Die Gesetze der Weisheit und Güte können sich nicht einander widersprechen. Wenn ich also ein Recht habe etwas zu thun; so kann mein Nebenmensch kein Recht haben, mich daran zu verhindern; sonst wäre eben dieselbe Handlung zu einerley Zeit sittlich möglich und sittlich unmöglich. Einem jeden Rechte entspricht also eine Pflicht; dem Rechte zu thun entspricht die Pflicht zu leiden; dem Rechte zu fordern, die Pflicht zu leisten, u. s. w. *)

Weis-

*) Man macht den Einwurf: der Kriegsmann habe in währendem Kriege die Befugniß, den Feind umzubringen, ohne daß diesem die Pflicht obliege, solches zu leiden.

Allein der Kriegsmann hat diese Befugniß nicht als Mensch, sondern als Mitglied, oder Söldner des kriegführenden Staats. Der Staat näm-

lich

Weisheit mit Güte verbunden heißt Gerechtigkeit. — Das Gesez der Gerechtigkeit, auf welches ein Recht sich gründet, ist entweder von der Beschaffenheit, daß alle Bedingungen, unter welchen das Prädikat dem Subjekte zukommt, dem Rechthabenden gegeben sind, oder nicht. In dem ersten Falle ist es ein vollkommenes, in dem andern ein unvollkommenes Recht. Bey dem unvollkommenen Rechte nämlich hängt ein Theil der Bedingungen, unter welchen das Recht zukömmt, von dem Wissen und Gewissen des Pflichtträgers ab. Dieser ist also auch in dem ersten Falle vollkommen, in dem andern aber nur unvollkommen zu der Pflicht verbunden, die jenem Rechte entspricht. — Es giebt vollkommene und unvollkommene, sowohl Pflichten, als Rechte. Jene heißen Zwangsrechte und Zwangspflichten; diese hingegen Ansprüche, (Bitten) Gewissenspflichten.

Jene

lich ist entweder wirklich beleidiget, oder giebt vor beleidiget zu seyn, und seine Befriedigung nicht anders, als durch die Gewalt, erhalten zu können. Das Gefecht ist also eigentlich nicht zwischen Mensch und Mensch; sondern zwischen Staat und Staat; und unter den beiden kriegführenden Staaten hat doch offenbar nur einer das Recht auf seiner Seite. Dem Beleidiger liegt allerdings die Pflicht ob, den Beleidigten zu befriedigen, und alles zu leiden, ohne welches jener nicht zu seinem gekränkten Rechte gelangen kann.

Jene sind äusserlich, diese aber nur innerlich. Zwangsrechte dürfen mit Gewalt erpreßt; Bitten aber verweigert werden. Unterlassung der Zwangspflichten ist Beleidigung, Ungerechtigkeit; der Gewissenspflichten aber blos Unbilligkeit.

Die Güter, auf welche der Mensch ein ausschließendes Recht hat, sind 1) seine eigenen Fähigkeiten; 2) was er durch dieselben hervorbringet, oder dessen Fortkommen er befördert, was er anbauet, hegt, schüzt u. s. w. (Produkte seines Fleißes); 3) Güter der Natur, die er mit den Produkten seines Fleisses so verbunden, daß sie von denselben ohne Zerstörung nicht mehr getrennt werden können, die er sich also zu eigen gemacht. Hierinn bestehet also sein natürliches Eigenthum, und diese Güter sind auch im Stande der Natur, bevor noch irgend ein Vertrag unter den Menschen Staat gefunden, von der ursprünglichen Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden. Die Menschen besitzen nämlich ursprünglich nur diejenigen Güter gemeinschaftlich, die von der Natur, ohne eines Menschen Fleiß und Beförderung, hervorgebracht werden. — Nicht alles Eigenthum ist blos konventionel.

Der Mensch kann ohne Wohlthun nicht glüklich seyn; nicht ohne leidendes, aber eben so wenig ohne thätiges Wohlthun. Er kann

nicht

nicht anders, als durch gegenseitigen Beystand, durch Wechsel von Dienst und Gegendienst, durch thätige und leidende Verbindung mit seinem Nebenmenschen, vollkommen werden.

Wenn also der Mensch Güter besitzet, oder Mittel zur Glükseligkeit in seinem Vermögen hat, die er entbehren kann, d. i. die nicht nothwendig zu seinem Daseyn erforderlich sind, und zu seinem Besserseyn dienen; so ist er verpflichtet, solche zum Theil zum Besten seines Nebenmenschen, zum Wohlwollen anzuwenden; denn Besserseyn ist von Wohlwollen unzertrennlich.

Er hat aber auch aus ähnlichen Ursachen ein Recht auf seines Nebenmenschen Wohlwollen. Er kann erwarten, und Anspruch darauf machen, daß ihm andere mit ihren entbehrlichen Gütern beystehen, und zu seiner Vollkommenheit beförderlich seyn werden. Man erinnere sich nur immer, was wir unter dem Worte Güter verstehen. Alles innere und äußere Vermögen des Menschen, in so weit es ihm, oder andern, ein Mittel zur Glükseligkeit werden kann. Was also der Mensch im Stande der Natur an Fleiß, Vermögen und Kräften besitzet; alles, was er Sein nennen kann, ist Theils zum Selbstgebrauch (eigenen Nutzen), Theils zum Wohlwollen gewidmet.

Wie aber das Vermögen der Menschen eingeschränkt, und also erschöpflich ist; so kann dasselbe Vermögen oder Gut zuweilen nicht mir und meinem Nebenmenschen zugleich dienen. So kann ich auch dasselbe Vermögen oder Gut nicht gegen alle meine Nebenmenschen, nicht zu allen Zeiten, auch nicht unter allen Umständen zum Besten anwenden; und da ich schuldig bin von meinen Kräften den bestmöglichsten Gebrauch zu machen; so kömmt es auf die Auswahl und nähere Bestimmung an, wie viel von dem Meinigen ich zum Wohlwollen bestimmen soll? Gegen wen? zu welcher Zeit, und unter welchen Umständen?

Wer soll dieses entscheiden? wer die Collisionsfälle schlichten? — Nicht mein Nächster; denn ihm sind nicht alle Gründe gegeben, aus welchen der Streit der Pflichten entschieden werden muß. Zu dem würde jeder andere eben das Recht haben, und wenn von meinen Nebenmenschen jeder zu seinem Vortheil entscheiden sollte, wie wahrscheinlicher Weise geschehen dürfte, so wäre die Verlegenheit nicht gehoben.

Mir, und mir allein, kömmt also im Stande der Natur das Entscheidungsrecht zu, ob und wieviel, wenn, wem, und unter welchen Bedingungen ich zum Wohlthun verbunden bin? und ich kann im Stande der Natur durch keine Zwangsmittel, zu keinerley Zeit,

zum Wohlthun angehalten werden. Meine Pflicht wohlzuthun, ist blos Gewissenspflicht, davon ich äusserlich niemanden Rechenschaft zu geben habe; so wie mein Recht auf anderer Wohlthun, blos ein Recht zu bitten ist, das abgewiesen werden kann. — Im Stande der Natur sind alle positive Pflichten der Menschen gegen einander blos unvollkommene Pflichten; so wie ihre positive Rechte aufeinander blos unvollkommene Rechte, keine Pflichten, die erpreßt werden können, keine Rechte, die Zwang erlauben. Blos die Unterlassungspflichten und Rechte sind im Stande der Natur vollkommen. Ich bin vollkommen verpflichtet, niemanden zu schaden, und vollkommen berechtiget, zu verhindern, daß niemand mir schade. Schaden aber heißt, wie bekannt, wider das vollkommene Recht eines andern handeln.

Man könnte zwar glauben, die Pflicht zur Entschädigung sey eine positive Pflicht, zu der der Mensch auch im Stande der Natur verbunden ist. Wenn ich meinem Nächsten Schaden zugefügt habe, so bin ich, ohne allen Vertrag, blos nach den Gesetzen der natürlichen Gerechtigkeit, auch äusserlich verpflichtet, ihm solchen zu ersetzen, und kann von ihm mit Gewalt dazu angehalten werden.

Allein die Entschädigung ist zwar eine positive Handlung; die Verbindlichkeit aber zu

derselben fließet im Grunde aus der Unterlassungspflicht; beleidige nicht! denn der Schaden, den ich meinem Nächsten zugefügt habe, ist, so lange er seiner Wirkung nach nicht aufgehoben wird, als eine fortgesezte Beleidigung anzusehen. Ich handle also eigentlich wider eine negative Pflicht, so lange ich die Entschädigung unterlasse; denn ich fahre fort zu beleidigen. Die Entschädigungspflicht macht also keine Ausnahme von der Regel, daß der Mensch im Stande der Natur unabhängig, d. i. niemanden positive verpflichtet sey. Niemand hat ein Zwangsrecht mir vorzuschreiben, wie viel ich von meinen Kräften zum Besten anderer anwenden, und wem ich die Wohlthat davon angedeien lassen soll. Auf mein Gutdünken allein muß es ankommen, nach welcher Regel ich die Collisionsfälle entscheiden will.

Auch das natürliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern ist diesem allgemeinen Naturgesez nicht zuwider. Es ist leicht zu erachten, daß nur diejenigen Personen im Stande der Natur unabhängig sind, denen man eine vernunftmäßige Entscheidung der Collisionsfälle zutrauen kann. Bevor also die Kinder zu den Jahren gelangen, in welchen man ihnen den Gebrauch der Vernunft zutrauen kann, haben sie keinen Anspruch auf Unabhängigkeit, müssen sie von andern entscheiden lassen, wie und zu welchen Absichten sie ihre Kräfte und

Fähigkeiten anwenden sollen. Die Eltern sind ihrer Seits auch verbunden, ihre Kinder in der Kunst die Collisionsfälle vernünftig zu entscheiden, nach und nach zu üben, und so wie ihre Vernunft zunimmt, ihnen auch allmählich den freien, unabhängigen Gebrauch ihrer Kräfte zu überlassen.

Nun sind die Eltern zwar auch im Stande der Natur gegen ihre Kinder zu gewissen Dingen äußerlich verpflichtet, und könnte man glauben, daß dieses eine positive Pflicht sey, die ohne allen Vertrag, nach den ewigen Gesetzen der Weisheit und Güte erzwungen werden könnte. Allein mich dünkt, das Zwangsrecht zur Erziehung der Kinder komme im Stande der Natur blos den Eltern selbst, einem gegen den andern, keinem dritten aber zu, der sich etwa der Kinder annehmen und die Erziehung von den Eltern erpressen wollte. Niemand ist im Stande der Natur befugt, die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder mit Gewalt anzuhalten. Daß aber die Eltern selbst gegen einander dieses Zwangsrecht haben, fließet aus der Verabredung, die sie, obschon nicht in Worten, doch durch die Handlung selbst, getroffen zu haben, vorausgesezt wird.

Wer ein zur Glükseligkeit fähiges Wesen hervorbringen hilft, ist nach dem Geseze der Natur verbunden, die Glükseligkeit desselben

zu befördern, so lange es selbst noch in dem Stande nicht ist, für sein Fortkommen zu sorgen. Dieses ist die natürliche Pflicht der Erziehung, die zwar an und für sich blos eine Gewissenspflicht ist, durch die Handlung selbst aber haben die Eltern sich verstanden, einander hierinn beyzustehen, d. i. dieser ihrer Gewissenspflicht gemeinschaftlich Genüge zu leisten. Mit einem Worte: die Eltern sind durch die Beywohnung selbst in den Stand der Ehe getreten, haben einen stillschweigenden Vertrag gemacht, das zur Glükseligkeit bestimmte Wesen, das sie gemeinschaftlich hervorbringen, auch gemeinschaftlich der Glükseligkeit fähig zu machen, d. i. zu erziehen.

Aus diesem Grundsatze fließen alle Pflichten und Rechte des Ehestandes ganz natürlich, und es ist nicht nöthig, wie die Rechtslehrer zu thun pflegen, ein doppeltes Principium anzunehmen, um alle Pflichten der Ehe und des Hausstandes aus demselben herzuleiten. Die Pflicht zur Erziehung folgt aus der Verabredung, Kinder zu erzeugen, und die Schuldigkeit in einen gemeinschaftlichen Hausstand zu treten, aus der gemeinschaftlichen Pflicht zur Erziehung. Die Ehe ist also im Grunde nichts anders, als eine Verabredung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, gemeinschaftlich Kinder zur Welt zu bringen; und hierauf beruhet das ganze System ihrer gegenseitigen

Pflichten und Rechte *). Daß aber die Menschen durch Verabredung den Stand der Natur

 ver-

*) Wenn Subjekte von verschiedenen Religionen in ein Ehebündniß treten; so wird beym Contrakte verabredet, nach welchen Grundsätzen der Hausstand geführt, und die Kinder erzogen werden sollen. Wie aber, wenn Mann oder Weib nach vollzogner Heurath, Grundsätze ändern, und zu einer andern Religion übergehen? giebt dieses der andern Parthei ein Recht auf die Scheidung zu dringen? In einer kleinen Schrift *), die zu Wien geschrieben seyn will, und deren ich in dem zweiten Abschnitte mit mehrerem zu erwähnen, Gelegenheit haben werde, wird gesagt, daß der Fall itzt daselbst vorliege. Ein Jude, der zur christlichen Religion übergegangen, soll ausdrücklich begehren, seine bey der jüdischen Religion gebliebene Ehefrau zu behalten, und der Prozeß soll anhängig gemacht seyn. Genannter Verfasser entscheidet nach dem System der Freyheit. „Man vermuthet mit Recht, spricht er, daß die Verschiedenheit der Religion für keine gültige Ursache „zur Ehescheidung erkannt werden werde. Nach „den Grundsätzen des weisen Josephs, dürfte „wohl Unterschied in kirchlichen Meinungen nicht „gesellschaftlichen Banden entgegen stehen dürfen."

Sehr

*) Das Forschen nach Licht und Recht. Berlin, bey Friedrich Maurer, 1782.

verlassen, und in den Stand der Gesellschaft treten, wird in der Folge gezeigt werden. Mithin

Sehr übereilt, wie mich dünkt. Ich hoffe, ein eben so gerechter als weiser Imperator wird auch die Gegengründe anhören, und nicht zugeben, daß das System der Freyheit zur Bedrückung und Gewaltthätigkeit gemißbraucht werde. — Ist die Ehe blos ein bürgerlicher Contrakt, wie doch zwischen Jude und Jüdinn, selbst nach katholischen Grundsätzen, die Ehe nichts anders seyn kann; so müssen die Worte und Bedingen des Contrakts nach dem Sinne der Contrahenten ausgelegt und erklärt werden, nicht nach dem Sinne des Gesezgebers oder Richters. Wenn nach den Grundsätzen der Contrahenten mit Zuverläßigkeit behauptet werden kann, daß sie gewisse Worte so, und nicht anders verstanden, und wenn sie gefragt worden wären, so und nicht anders erklärt haben würden; so muß diese moralisch gewisse Erklärung, als eine stillschweigende, vorausgesezte Bedingung des Contrakts angenommen, vor Gericht eben so gültig seyn, als wenn sie ausdrüklich verabredet worden wäre. Nun ist offenbar, daß das Ehepaar bey Schliessung des Contrakts, da sie beiderseits, wenigstens äusserlich, noch der jüdischen Religion zugethan gewesen, keinen andern Sinn gehabt, als den gemeinschaftlichen Hausstand nach jüdischen Lebensregeln zu führen, und die Kinder nach jüdischen Grundsätzen zu erziehen.

Wenig-

hin ist auch die Erziehungspflicht der Eltern, ob sie schon in gewisser Betrachtung eine

 Zwangs-

Wenigstens hat die Parthey, der es um die Religion ein Ernst war, nichts anders voraus setzen können, und wäre damals eine Veränderung von dieser Art besorglich gewesen, und die Bedingung zur Sprache gekommen, sie würde sich sicherlich nicht anders erklärt haben. Sie wußte und erwartete nichts anders, als einen Hausstand nach väterlichen Lebensregeln anzutreten und Kinder zu erzeugen, die sie nach väterlichen Grundsätzen würde erziehen können. Wenn dieser Person der Unterschied wichtig ist, wenn es notorisch ist, daß ihr der Unterschied der Religion bey Schließung des Contrakts hat wichtig seyn müssen; so muß der Contrakt nach ihren Begriffen und Gesinnungen erklärt werden. Gesezt der ganze Staat habe hierinn andre Gesinnungen; so hat dieses keinen Einfluß auf die Deutung des Vertrages. Der Mann verändert Grundsätze, und nimmt eine andre Religion an. Soll die Frau gezwungen werden, in einen Hausstand zu treten, dem ihr Gewissen zuwider ist, und ihre Kinder nach Grundsätzen zu erziehen, die nicht die Ihrigen sind; mit einem Worte, Bedingungen des Ehekontrakts anzunehmen, und sich aufdringen zu lassen, zu welchen sie sich niemals verstanden hat; so geschiehet ihr offenbar Unrecht; so läßt man sich offenbar, durch Vorspiegelung der

Gewis-

Zwangspflicht zu nennen ist, keine Ausnahme von dem angeführten Naturgesez, daß der
Mensch

Gewissensfreyheit zum widersinnigsten Gewissenszwange verleiten. Die Bedingungen des Contrakts können nun nicht mehr erfüllt werden. Der Mann, der Grundsätze verändert hat, wo nicht in dolo, doch wenigstens in culpa, daß solche nicht mehr in Erfüllung gebracht werden können. Muß die Frau Gewissenszwang leiden, weil der Mann Gewissensfreyheit haben will? Wo hat sie sich hierzu verstanden, oder verstehen können? Ist nicht auch von ihrer Seite das Gewissen ungebunden, und muß die Parthey, welche die Veränderung verursacht hat, nicht auch für die Folgen dieser Veränderung stehen, den Gegentheil schadlos halten, und so viel es sich thun läßt, wieder in den vorigen Stand setzen? Mich dünkt nichts sey einfacher, und die Sache rede für sich selber. Niemand kann gezwungen werden, Bedingungen eines Contrakts anzunehmen, zu welchen er sich, seinen Grundsätzen nach, nicht hat verstehen können.

An Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder haben beide Theile gleiches Recht. Hätten wir unparteyische Erziehungsanstalten; so müßten in solchen streitigen Fällen die Kinder so lange unparteyisch erzogen werden, bis sie zur Vernunft kommen, und selbst wählen. So lange aber dafür noch nicht gesorgt worden; so lange noch unsere

Mensch im Stande der Natur unabhängig sey, und ihm allein das Recht zukomme, die Collisionsfälle zwischen Selbstgebrauch und Wohlwollen zu entscheiden.

In diesem Rechte bestehet die natürliche Freyheit des Menschen, die einen großen Theil seiner Glükseligkeit ausmacht. Die Unabhängigkeit gehört also zu seinen eigenthümlichen Gütern, deren er sich, als Mittel zu seiner Glükseligkeit zu bedienen befugt ist, und wer ihn im Gebrauch derselben störet, der beleidiget ihn, und begehet eine äusserliche Ungerechtigkeit. Der Mensch im Stande der Natur ist Herr über das Seinige, über den freien Gebrauch seiner Kräfte und Fähigkeiten, über den freien Gebrauch alles dessen, so er durch dieselben hervorgebracht, (d. i. der Früchte seines Fleisses) oder mit den Früchten seines Fleißes auf eine unzertrennliche Weise verbunden hat, und es hänget von ihm ab, wie viel, wenn

stere Erziehungsanstalten mit der positiven Religion in Verbindung stehen, hat derjenige Theil ein offenbares Vorrecht, der bey den vorigen Grundsätzen geblieben ist, und solche nicht verändert hat. Auch dieses folgt ganz natürlich aus obigen Grundsätzen, und es ist gewaltsame Anmaßung und Religionsdruk, wenn irgendwo das Gegentheil geschiehet. Ein eben so gerechter als weiser Joseph wird sicherlich diesen gewaltsamen Misbrauch der Kirchenmacht in seinen Staaten nicht zulassen.

und zum Besten wessen von seinen Nebenmenschen er einiges von diesen Gütern, das ihm entbehrlich ist, ablassen will. Alle seine Nebenmenschen haben blos auf seinen Ueberfluß ein unvollkommenes Recht, ein Recht zu bitten, und er, der unumschränkte Herr trägt die Gewissenspflicht, einen Theil seiner Güter dem Wohlwollen zu widmen; ja bisweilen ist er verbunden, seinen Eigengebrauch so gar dem Wohlwollen aufzuopfern; in so weit die Ausübung des Wohlwollens glüklicher macht, als Eigennuz. Nur muß diese Aufopferung eigenes Willens und aus freiem Triebe geschehen. Alles dieses scheinet keinen Zweifel mehr zu leiden. Allein ich thue einen Schritt weiter.

Sobald dieser Unabhängige einmal ein Urtheil gefällt hat; so muß es gültig seyn. Habe ich im Stande der Natur den Fall entschieden, wem, wenn und wie viel ich von dem Meinigen überlassen will; habe ich diesen meinen freien Entschluß hinlänglich zu erkennen gegeben, und mein Nächster, dem zum Besten der Ausspruch geschehen, hat das Gut in Empfang genommen; so muß die Handlung Kraft und Würkung haben, wenn mein Entscheidungsrecht etwas bedeuten soll. Wenn mein Ausspruch unkräftig ist, und die Sachen so läßt, wie sie gewesen sind; wenn er nicht in Ansehung des Rechts diejenige Veränderung hervorbringet, die ich beschlossen;

sen; so enthält mein vermeintes Recht den Ausspruch zu thun, einen offenbaren Widerspruch. Meine Entscheidung muß also wirken, muß den Zustand des Rechts verändern. Das Gut, wovon die Rede ist, muß aufhören das Meine zu seyn, und nunmehr wirklich meines Nächsten geworden seyn. Das vorhin unvollkommen gewesene Recht meines Nächsten muß durch diese Handlung ein vollkommenes Recht geworden; so wie mein vollkommen gewesenes Recht in ein unvollkommenes übergegangen seyn; sonst wäre meine Entscheidung null. Nach vollzogener Handlung also kann ich das abgetretene Gut, ohne Ungerechtigkeit, mir nicht mehr anmaßen; und wenn ich es thue, so beleidige ich; so handele ich wider das vollkommene Recht meines Nächsten.

Dieses gilt sowohl von körperlichen beweglichen Gütern, die von Hand in Hand gegeben und angenommen werden können, als von unbeweglichen, oder auch geistigen Gütern, davon die Rechte blos durch hinlängliche Willenserklärung abgetreten und angenommen werden können. Im Grunde kömmt alles blos auf diese Willenserklärung an, und die wirkliche Einhändigung beweglicher Güter selbst kann nur gültig seyn, in so weit sie für ein Zeichen der hinlänglichen Willenserklärung genommen wird. Die bloße Einhändigung an und für sich betrachtet, giebt und nimmt kein

 Recht,

Recht, so oft diese Absicht nicht damit verbunden ist. Was ich meinem Nächsten in die Hand gebe, habe ich ihm deswegen noch nicht eingehändiget, und was ich von ihm in die Hand nehme, habe ich damit noch nicht rechtskräftig angenommen, wenn ich nicht zu erkennen gegeben, daß die Handlung in dieser Absicht geschehen sey. Ist aber die Tradition selbst blos als Zeichen gültig; so können bey solchen Gütern, wo die wirkliche Aushändigung nicht Statt findet, andere bedeutende Zeichen dafür genommen werden. Man kann also sein Recht auf unbewegliche oder auch unkörperliche Güter durch hinlänglich verständliche Zeichen andern abtreten und überlassen.

Auf diese Weise kann das Eigenthum von Person zu Person wandern. Was ich durch meinen Fleiß zu dem Meinigen gemacht, wird durch Abtreten das Gut eines Andern, das ich ihm nicht wieder nehmen kann, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen.

Und nun noch einen Schritt näher, so stehet die Gültigkeit der Verträge auf sicheren Füßen. — Das Recht, die Collisionsfälle zu entscheiden, selbst ist, wie oben gezeigt worden, ein unkörperliches Gut des unabhängigen Menschen; in so weit es ein Mittel zu seiner Glükseligkeit werden kann. Jeder Mensch hat im Stande der Natur auf den Genuß

dieses Mittels zur Glükseligkeit ein vollkommenes, und sein Nebenmensch ein unvollkommenes Recht. Da aber der Genuß dieses Rechts wenigstens in vielen Fällen zur Erhaltung nicht unumgänglich nothwendig ist; so ist es ein entbehrliches Gut, das, vermöge des Erwiesenen, abgetreten, und vermittelst einer hinlänglichen Willenserklärung, einem Andern überlassen werden kann. Eine Handlung, wodurch dieses geschiehet, heißt ein Versprechen, und wenn von der andern Seite die Annahme hinzukömmt, d. i. die Einwilligung in dieses Uebertragen der Rechte hinlänglich zu erkennen gegeben wird; so entstehet ein Vertrag. Demnach ist ein Vertrag nichts anders, als von der einen Seite die Ueberlassung, und von der andern Seite, die Annahme des Rechts, in Absicht auf gewisse, dem Versprecher entbehrliche Güter, die Collisionsfälle zu entscheiden.

Ein solcher Vertrag muß, vermöge des vorhin Erwiesenen, gehalten werden. Das Entscheidungsrecht, welches vorhin einen Theil meiner Güter ausmachte, d. i. das Meine war, ist durch diese Abtretung das Gut meines Nächsten, das Seine geworden, und ich kann es ihm, ohne Beleidigung nicht wieder entziehen. Den Anspruch, den er auf den Gebrauch dieser meiner Unabhängigkeit, in so weit sie nicht zu meiner Erhaltung nothwendig ist, so wie jeder andere machen konnte, ist

durch

durch diese Handlung in ein vollkommnes Recht übergegangen, das er sich mit Gewalt zu erzwingen befugt ist. Dieser Erfolg ist unstreitig; sobald mein Entscheidungsrecht Kraft und Wirkung haben soll — *)

Ich

*) Auf diese sehr einleuchtende Auseinandersetzung der Begriffe bin ich von dem philosophischen Rechtsgelehrten, meinem sehr werthen Freunde, dem Herrn Assistenzrath Klein geführt worden, mit dem ich das Vergnügen gehabt, mich über diese Materie zu unterhalten. Mich dünkt, diese Theorie der Contrakte sey einfach und fruchtbar. Ferguson in seiner Moralphilosophie, und sein vortreflicher Uebersetzer, finden die Nothwendigkeit, das Versprechen zu halten, in der bey dem Nebenmenschen erregten Erwartung und Unsittlichkeit der Täuschung. Allein hieraus scheint blos eine Gewissenspflicht zu folgen. Was ich vorhin im Gewissen verbunden gewesen, von meinen Gütern zum Besten meiner Nebenmenschen überhaupt hinzugeben, bin ich durch die bey diesem Subjekt ins besondere erregte Erwartung, im Gewissen verbunden, ihm zukommen zu lassen. Wodurch aber ist diese Gewissenspflicht in eine Zwangspflicht übergegangen? Mich dünkt, hierzu gehören unumgänglich die allhier ausgeführten Grundsätze der Abtretung überhaupt, und insbesondere der Entscheidungsrechte in Collisionsfällen.

Ich verlasse meine spekulativen Betrachtungen, und komme in mein voriges Geleis zurük; muß aber vorher die Bedingungen festsetzen, unter welchen nach obigen Grundsätzen ein Vertrag gültig sey, und gehalten werden müsse.

1) Cajus besitzet ein Gut (irgend ein Mittel zur Glükseligkeit: den Gebrauch seiner natürlichen Fähigkeiten selbst, oder das Recht auf die Früchte seines Fleißes, und die damit verbundenen Güter der Natur, oder was sonst auf eine gerechte Weise ihm zu eigen geworden; es sey solches ein körperliches oder unkörperliches Ding, als nämlich Gerechtsame, Freyheiten u. dgl.)

2) Dieses Gut aber gehört nicht unumgänglich zu seinem Daseyn, und kann also zum Besten des Wohlwollens, d. i. zum Nutzen anderer angewendet werden.

3) Sempronius hat auf dieses Gut ein unvollkommenes Recht. Er kann, so wie jeder andere Mensch verlangen, aber nicht zwingen, daß dieses Gut itzt zu seinem Besten angewendet werde. Das Recht zu entscheiden gehört dem Cajus, ist das Seine, und darf ihm mit Gewalt nicht entzogen werden.

4) Nunmehr bedienet sich Cajus seines vollkommenen Rechts, entscheidet zum Vortheil des Sempronius, und giebt seine Entscheidung

durch hinlängliche Zeichen zu erkennen: d. i. Cajus verspricht.

5) Sempronius nimmt an, und giebt seine Einwilligung gleichfalls auf eine bedeutende Weise zu verstehen.

So ist der Ausspruch des Cajus wirksam und von Kraft; d. i. jenes Gut, das ein Eigenthum des Cajus, das Seine gewesen, ist durch diese Handlung zum Gute des Sempronius geworden. Das vollkommene Recht des Cajus ist in ein unvollkommenes übergegangen; so wie das unvollkommene Recht des Sempronius in ein vollkommenes Zwangsrecht verwandelt worden ist.

Cajus muß sein rechtskräftiges Versprechen halten, und Sempronius kann ihn, im Verweigerungsfalle, mit Gewalt dazu zwingen.

Durch Verabredungen dieser Art verläßt der Mensch den Stand der Natur und tritt in den Stand der gesellschaftlichen Verbindung; und seine eigene Natur treibet ihn an, Verbindungen mancherley Art einzugehen, um seine schwankenden Rechte und Pflichten in etwas Bestimmtes zu verwandeln. Nur der Wilde klebt, wie das Vieh, an dem Genusse des gegenwärtigen Augenblickes. Der gesittete Mensch lebt auch für die Zukunft, und will auch für den nächsten Augenblik worauf Rechnung machen können. Schon der Vermeh-

rungs-

kungstrieb, wenn er nicht blos viehischer Instinkt seyn soll, zwinget die Menschen, wie wir oben gesehen, zu einem gesellschaftlichen Vertrage, davon man sogar bey vielen Thieren etwas Analogisches findet.

Laßt uns von dieser Theorie der Rechte, Pflichten und Verträge die Anwendung auf den Unterschied zwischen Staat und Kirche machen, davon wir ausgegangen sind. Beide, Staat und Kirche, haben sowohl Handlungen, als Gesinnungen zu ihrem Gegenstande: jene in so weit sie sich auf Verhältnisse zwischen Mensch und Natur; diese in so weit sie sich auf Verhältnisse zwischen Natur und Gott gründen. Die Menschen bedürfen einander, hoffen und versprechen, erwarten und leisten einer dem andern Dienst und Gegendienst. Die Vermischung von Ueberfluß und Mangel, Kraft und Bedürfniß, Eigensucht und Wohlwollen, die ihnen die Natur gegeben, treibet sie an, in gesellschaftliche Verbindung zu treten, um ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen weitern Spielraum zu verschaffen. Jedes Individuum ist verbunden, einen Theil seiner Fähigkeiten und der dadurch erworbenen Rechte, zum Besten der verbundenen Gesellschaft anzuwenden; aber welchen? wem? und zu welchem Endzwecke? — An und für sich sollte dieses nur der bestimmen, der leisten soll. Man kann aber auch für gut finden, auf dieses Recht der Unabhängigkeit durch einen gesellschaftlichen Vertrag Verzicht zu thun, und durch Positivgesetze diese unvollkommene Pflichten in vollkom-

kommene verwandeln; d. i. man kann die nähere Bestimmungen verabreden und festsetzen, wie viel jedes Mitglied, von seinen Rechten zum Nutzen der Gesellschaft zu verwenden, soll gezwungen werden können. Der Staat, oder die den Staat vorstellen, werden als eine moralische Person betrachtet, die über diese Rechte zu schalten hat. Der Staat hat also Rechte und Gerechtsame auf Güter und Handlungen der Menschen. Er kann nach dem Gesetze geben und nehmen, vorschreiben und verbieten, und weil es ihm auch um Handlung als Handlung zu thun ist, bestrafen und belohnen. Der Pflicht gegen meinen Nächsten geschiehet äusserlich Genüge, wenn ich ihm leiste, was ich soll; meine Handlung mag erzwungen oder freywillig seyn. Kann nun der Staat nicht durch innere Triebfedern wirken, und dadurch für mich mit sorgen; so wirkt er wenigstens durch äussere, und verhilft meinem Nächsten zu dem Seinigen.

Nicht also die Kirche! Sie beruhet auf dem Verhältnisse zwischen Gott und Menschen. Gott ist kein Wesen, das unsers Wohlwollens bedarf, unsern Beystand fordert, auf irgend eines von unseren Rechten zu seinem Gebrauch Anspruch macht, oder dessen Rechte mit den Unserigen je in Streit und Verwirrung gerathen können. Auf diese irrigen Begriffe hat die in mancher Betrachtung unbequeme Eintheilung der Pflichten in Pflichten gegen Gott und Pflichten gegen die Menschen, führen müssen. Man hat die Parallele zu weit gezogen. Gegen Gott — gegen Menschen — dachte

man.

man. So wie wir aus Pflicht etwas gegen unsern Nächsten etwas von dem Unsrigen aufopfern und hingeben, so auch aus Pflicht gegen Gott. Die Menschen fodern Dienst; so auch Gott. Die Pflicht gegen mich selbst kann mit der Pflicht gegen meinen Nächsten in Streit und Gegenstoß gerathen; eben also die Pflicht gegen mich selbst, mit der Pflicht gegen Gott. — Niemand wird sich ausdrüklich dazu verstehen, wenn ihm diese ungereimten Säze in troknen Worten vorgehalten werden, und gleichwohl hat jedermann mehr oder weniger davon gleichsam eingesogen, und seine innern Säfte damit angestekt. Aus dieser Quelle flossen alle ungerechte Anmaßungen, die sich sogenannte Diener der Religion, unter dem Namen der Kirche, von je her erlaubt. Alle Gewaltthätigkeit und Verfolgung, die sie ausgeübt, aller Zwist und Zwiespalt, Meuterey und Aufruhr, die sie angezettelt haben, und alle Uebel, die von jeher unter dem Scheine der Religion, von ihren grimmigsten Feinden, von Heucheley und Menschenfeindschaft, ausgeübt worden, sind einzig und allein Früchte dieser armseligen Sophisterey; eines vorgespiegelten Conflikts zwischen Gott und Menschen, Rechten der Gottheit und Rechten des Menschen.

Im Grunde machen in dem System der menschlichen Pflichten, die gegen Gott keine besondere Abtheilung; sondern alle Pflichten des Menschen sind Obliegenheiten gegen Gott. Einige derselben gehen uns selbst, andere unsere Nebenmenschen an. Wir sollen, aus Liebe zu Gott, uns selbst ver

nünftig lieben, seine Geschöpfe lieben; so wie wir aus vernünftiger Liebe zu uns selbst verbunden sind, unsere Nebenmenschen zu lieben.

Das System unserer Pflichten hat ein doppeltes Principium; das Verhältniß zwischen Menschen und Natur, und das Verhältniß zwischen Geschöpf und Schöpfer. Jenes ist Moralphilosophie, dieses Religion, und demjenigen, der von der Wahrheit überführt ist, daß die Naturverhältnisse nichts anders sind, als Aeusserungen des göttlichen Willens, dem fallen auch diese beiden Principien in einander, dem ist Sittenlehre der Vernunft heilig, wie Religion. Auch heischt die Religion, oder das Verhältniß zwischen Gott und Menschen keine andere Pflichten; sondern giebt jenen Pflichten und Obliegenheiten nur eine erhabenere Sanction. Gott bedarf unseres Beystandes nicht; verlanget keinen Dienst von uns *), keine Aufopferung unserer Rechte zu seinem Besten, keine Verzicht

*) Die Wörter, Dienst, Ehre, u. a. haben in Beziehung auf Gott eine ganz andere Bedeutung, als in Beziehung auf Menschen. Gottesdienst ist nicht Dienst, den ich Gott erzeige, Ehre Gottes nicht Ehre, die ich Gott anthue. Man hat, um die Worte zu retten, ihre Bedeutung geändert. Der gemeine Mann aber klebt noch immer an der ihm gewöhnlichen Bedeutung, und hänget noch immer fest an seinem Sprachgebrauch, woraus in Religionssachen viele Verwirrungen entstanden sind.

zicht auf unsere Unabhängigkeit zu seinem Vortheil. Seine Rechte können mit den Unserigen nie in Streit und Irrung kommen. Er will nur unser Bestes, eines jeden Einzelnen Bestes; und dieses muß ja mit sich selbst bestehen, kann sich ja selbst nicht widersprechen. —

Alle diese Gemeinörter sind so trivial, daß der gesunde Menschenverstand sich wundert, wie man je hat anderer Meinung seyn können; und gleichwohl haben die Menschen von jeher wider diese einleuchtenden Grundsätze gehandelt; und wohl ihnen! wenn sie im Jahre 2240 aufhören werden, dawider zu handeln.

Die nächste Folge aus diesen Maximen ist, wie mich dünkt, offenbar, daß die Kirche kein Recht habe auf Gut und Eigenthum, keinen Anspruch auf Beytrag und Verzicht; daß ihre Gerechtsame mit den Unserigen niemals in Irrung gerathen, daß also zwischen Kirche und Bürger nie Collisionsfälle vorkommen können. Ist aber dieses, so findet auch zwischen Kirche und Bürger kein Vertrag statt; denn alle Verträge setzen Collisionsfälle voraus, die zu entscheiden sind. Wo keine unvollkommene Rechte Statt haben, entstehen keine Collisionen der Ansprüche, und wo nicht Ansprüche gegen Ansprüche entschieden werden sollen, da ist Vertrag ein Unding.

Alle menschliche Verträge haben also der Kirche kein Recht auf Gut und Eigenthum beylegen

 können,

können, da sie ihrem Wesen nach auf keins derselben Anspruch machen, oder ein unvollkommenes Recht haben kann. Ihr kann also niemals ein Zwangsrecht zukommen, und den Mitgliedern kann keine Zwangspflicht gegen dieselbe aufgelegt werden. Alle Rechte der Kirche sind, Vermahnen, Belehren, Stärken und Trösten, und die Pflichten der Bürger gegen die Kirche sind ein geneigtes Ohr und ein williges Herz *). So hat auch die Kirche kein Recht Handlungen zu belohnen oder zu bestrafen. Die bürgerlichen Handlungen gehören dem Staat, und die eigentlichen religiösen Handlungen leiden, ihrer Natur nach, weder Zwang noch Bestechung. Sie fließen entweder aus freiem Antriebe der Seele, oder sind ein leeres Spiel, und dem wahren Geiste der Religion zuwider.

Wenn aber die Kirche kein Eigenthum hat, wer besoldet die Lehrer der Religion? Wer lohnet die Prediger der Gottesfurcht? — Religion und Sold — Lehren der Tugend und Bezahlung — Predigten der Gottesfurcht und Lohn. Die Begriffe scheinen sich einander zu fliehen. Was verspricht sich der Lehrer der Weisheit und Tugend für Wirkung, so bald er bezahlt wird, und dem Meistbietenden feil ist? Was der Prediger der Gottesfurcht für Eindruk, wenn er nach Lohne ausgehet?

*) Der Psalmist singet:
Dir gefällt nicht Opfer, nicht Geschenk
Ohren hast du mir gegraben!
(Ps. 40, 7.)

het? — Siehe, ich lehre euch Gesetze und Rechte, so wie mich der Ewige mein Gott u. s. w. (5 B. M. C. 4, 5.) So wie mich mein Gott; erklären die Rabbinen, wie er mich, ohne Entgeld; so ich euch, und so auch ihr die Eurigen. Bezahlen, Lohnen, ist für diese erhabene Beschäftigung so unnatürlich mit der Lebensart, welche diese Beschäftigung erfordert, so unvereinbar, daß die mindeste Anhänglichkeit an Gewinnen und Erwerben diesen Stand zu erniedrigen scheinet. Das Verlangen nach Reichthum, das man jedem andern Stande gern zu Gute hält, scheinet uns bey diesem Geiz und Habsucht, oder artet bey Männern, die sich diesem edlen Geschäfte widmen, wirklich gar bald in Geiz und Habsucht aus, weil es ihrem Berufe so widernatürlich ist. Höchstens kann ihnen Entschädigung für Zeitversäumniß eingeräumt werden, und diese auszumitteln und zu ertheilen, ist ein Geschäfte des Staats, nicht der Kirche. Was hat die Kirche mit Dingen zu schaffen, die feil sind, bedungen und bezahlt werden? Die Zeit macht einen Theil von unserm Vermögen aus, und wer sie zum gemeinen Besten anwendet, darf hoffen, aus dem gemeinen Schatze dafür entschädiget zu werden. Die Kirche lohnet nichts, die Religion kauft nichts, bezahlet nichts, giebt keinen Sold.

Dieses sind, meinem Bedünken nach, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, in so weit sie auf die Handlungen der Menschen Einfluß haben. In Absicht auf Gesinnungen treten sie schon etwas

näher zusammen; denn hier hat der Staat keine andere Wirkungsmittel, als die Kirche. Beyde müssen unterrichten, belehren, aufmuntern, veranlassen; aber weder belohnen, noch bestrafen; weder zwingen noch bestechen; denn auch der Staat hat durch keinen Vertrag das mindeste Zwangsrecht über Gesinnungen erlangen können. Ueberhaupt kennen die Gesinnungen der Menschen kein Wohlwollen, leiden keinen Zwang. Ich kann auf keine meiner Gesinnungen, als Gesinnung betrachtet, aus Liebe zu meinem Nächsten Verzicht thun; kann ihm keinen Antheil an meiner Urtheilskraft aus Wohlwollen überlassen und abtreten, und eben so wenig ein Recht auf seine Gesinnungen mir anmaßen, oder auf irgend eine Weise erwerben. Das Recht auf unsere eigene Gesinnungen ist unveräußerlich, kann nicht von Person zu Person wandern; denn es giebt und nimmt keinen Anspruch auf Vermögen, Gut und Freyheit. Daher das mindeste Vorrecht, das ihr euern Religions- und Gesinnungsverwandten öffentlich einräumet, eine indirecte Bestechung; die mindeste Freyheit, die ihr den Dissidenten entziehet, eine indirecte Bestrafung zu nennen ist, und im Grunde dieselbe Wirkung hat, als eine directe Belohnung des Einstimmens, und Bestrafung des Widerspruchs. Es ist armseliges Blendwerk, wenn in einigen Lehrbüchern des Kirchenrechts so sehr auf den Unterschied zwischen Belohnung und Vorrecht; Bestrafung und Einschränkung gedrungen wird. Den Sprachforschern kann diese Bemerkung nützlich seyn; allein dem Elenden, der die Rechte der Menschheit entbeh-

entbehren muß, weil er nicht sagen kann: ich glaube, wo er nicht glaubet; nicht mit dem Munde Muselmann, und im Herzen Christ seyn will, dem bringet diese Distinktion nur leidigen Trost. Und welches sind die Gränzen der Vorrechte auf der einen, und der Einschränkung auf der andern Seite? Mit einer mäßigen Gabe von Dialektik erweitert man diese Begriffe, und dehnet sie so lange aus, bis sie auf der einen Seite bürgerliche Glükseligkeit, auf der andern Unterdrückung, Verbannung und Elend werden *).

Furcht und Hoffnung wirken auf den Begehrungstrieb der Menschen; Vernunftgründe auf sein Erkenntnißvermögen. Ihr ergreifet die unrechten Mittel, wenn ihr die Menschen durch Furcht und Hoffnung zur Annahme oder zur Verwerfung gewisser Lehrsätze führen wollt. Ja, wenn auch dieses geradezu eure Absicht nicht ist; so hindert ihr selbst doch eure bessern Absichten, wenn ihr

*) Ein Collegium von gelehrten und angesehenen Männern, in einem übrigens ziemlich duldsamen Staate, ließ vor einiger Zeit gewisse Dissidenten für die Approbation gedoppelte Gebühren bezahlen, und als sie von der Obrigkeit deswegen zur Rede gestellt wurden, war die Entschuldigung, jene wären doch überall im bürgerlichen Leben deterioris Conditionis. Das Sonderbarste ist, daß es bis auf den heutigen Tag bey der Erhöhung der Gebühren geblieben seyn soll.

Furcht und Hoffnung nicht so weit zu entfernen sucht, als nur immer möglich ist. Ihr bestechet und verführet euer eigenes Herz, oder euer Herz hat euch verführt, wenn ihr glaubet, Prüfung der Wahrheit könne bestehen, Freyheit der Untersuchung bleibe ungekränkt, wenn hier Stand und Würden, dort Verachtung und Dürftigkeit die Untersuchenden erwarten. Vorstellung des Guten und Bösen sind Werkzeuge für den Willen; der Wahrheit und Unwahrheit für den Verstand. Wer auf den Verstand wirken will, lege jenes Werkzeug zuvörderst aus der Hand; sonst ist er in Gefahr, wider seinen eigenen Vorsaz, auszuglätten, wo er durchschneiden; zu befestigen, wo er einreissen soll.

Was wird also der Kirche für eine Regierungsform anzurathen seyn? — keine! — Wer soll entscheiden, wenn in Religionssachen Streitigkeiten entstehen? — Wem Gott die Fähigkeit gegeben, zu überzeugen. Was soll Regierungsform, wo nichts zu regieren ist; Obrigkeit, wo niemand Unterthan seyn darf; Richteramt, wo keine Rechte und Ansprüche zu entscheiden vorkommen? Weder Staat noch Kirche sind in Religionssachen befugte Richter; denn die Glieder der Gesellschaft haben ihnen durch keinen Vertrag dieses Recht einräumen können. Der Staat hat zwar von ferne darauf zu sehen, daß keine Lehren ausgebreitet werden, mit denen der öffentliche Wohlstand nicht bestehen kann; die wie Atheisterey und Epikurismus den Grund untergraben, auf welchem die Glückselig-

keit

keit des gesellschaftlichen Lebens beruhet. Plutarch und Bayle mögen immer untersuchen: ob ein Staat bey der Atheisterey nicht besser bestehen könne, als beym Aberglauben? mögen immer die Plagen berechnen, und vergleichen, die dem menschlichen Geschlechte aus diesen verschiedenen Quellen des Elends bisher entstanden sind, und noch zu entstehen drohen. Im Grunde heißt dieses nichts anders, als untersuchen: ob ein schleichendes oder ein hitziges Fieber tödtlicher sey? Seinen Freunden wird man gleichwohl keines von beiden anwünschen. So wird eine jede bürgerliche Gesellschaft wohl thun, wenn sie keines von beiden, weder Fanatismus, noch Atheisterey Wurzel schlagen und sich ausbreiten läßt. Der Staatskörper siecht und ist elend, er mag vom Krebsschaden aufgerieben, oder von Fieberhitze verzehrt werden.

Aber nur von Ferne her muß der Staat hierauf Rüksicht nehmen, und selbst die Lehren nur mit weiser Mäßigung begünstigen, auf welchen seine wahre Glükseligkeit beruhet, ohne sich unmittelbar in irgend eine Streitigkeit zu mischen, und durch Autorität entscheiden zu wollen; denn er handelt offenbar wider seinen eigenen Endzwek, wenn er geradezu Untersuchung verbietet, oder Streitigkeiten anders, als durch Vernunftgründe entscheiden läßt. Auch hat er sich nicht um alle Grundsätze zu bekümmern, die eine herrschende oder beherrschte Dogmatik annimmt oder verwirft. Die Rede ist nur von jenen Hauptgrundsätzen, in welchen alle Religionen übereinkommen, und ohne

welche die Glükseligkeit ein Traum, und die Tugend selbst keine Tugend mehr ist. Ohne Gott und Vorsehung und künftiges Leben ist Menschenliebe eine angeborne Schwachheit, und Wohlwollen wenig mehr als eine Geckerey, die wir uns einander einzuschwatzen suchen, damit der Thor sich placke, und der Kluge sich gütlich thun und auf jenes Unkosten sich lustig machen könne.

Kaum wird es nöthig seyn, noch die Frage zu berühren: ob es erlaubt sey, die Lehrer und Priester auf gewisse Glaubenslehren zu beeidigen? Auf welche sollte dieses geschehen? Jene Grundartikel aller Religionen, davon vorhin gesprochen worden, können durch keine Eidschwüre bekräftiget werden. Ihr müsset dem Schwörenden auf sein Wort glauben, daß er sie annimmt; oder sein Eid ist leerer Schall; Worte, die er in die Luft stößt, ohne daß sie ihn mehr Ueberwindung kosten, als eine bloße Versicherung; denn alles Zutrauen zu Eidschwüren, und das ganze Ansehen derselben beruhet ja bloß auf diesen Grundlehren der Sittlichkeit. Sind es aber besondere Artikel dieser oder jener Religion, die ich beschwören oder abschwören soll; sind es Grundsätze, ohne welche Tugend und Wohlstand unter den Menschen bestehen können, und wenn sie auch nach der Meinung des Staats, oder der Personen, die den Staat vorstellen, zu meinem ewigen Heile noch so nothwendig sind; so frage ich: was hat der Staat für Recht in das Innerste der Menschen so zu wühlen, und sie zu Geständnissen zu zwingen, die der Gesell-

schaft

schaft weder Trost noch Frommen bringen? Eingeräumt hat ihm dieses nicht werden können; denn hier fehlen alle Bedingnisse des Vertrags, die im vorhergehenden ausgeführt worden. Es betrift keines von meinen entbehrlichen Gütern, das ich meinem Nächsten überlassen soll; es betrift keinen Gegenstand des Wohlwollens; und Collisionsfälle können dabey zur Entscheidung nicht vorkommen. Wie kann sich aber der Staat ein Befugniß anmaßen, die durch keinen Vertrag eingeräumt, durch keine Willenserklärung von Person zu Person wandern und übertragen werden kann? Lasset uns indessen zum Ueberflusse untersuchen: ob überall Beeidigung über Glauben und Nichtglauben ein reeller Begriff sey? ob die Meinungen der Menschen überhaupt, ihr Beystimmen und Nichtbeystimmen in Absicht auf Vernunftsätze, ein Gegenstand sind, über welche sie beeidiget werden können?

Eidschwüre erzeugen keine neuen Pflichten. Die feyerlichste Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit giebt und nimmt kein Recht, das nicht ohne dieselbe schon da gewesen; legt dem Anrufenden auch keine Verbindlichkeit auf, die ihm nicht auch ohne dieselbe obliegt. Sie dienen blos, das Gewissen der Menschen, wenn es etwa eingeschläfert seyn sollte, aufzuwecken; und auf das aufmerksam zu machen, was der Wille des Weltrichters schon so von ihm fordert. Die Eidschwüre sind also eigentlich weder für den gewissenhaften Mann, noch für den entschlossenen Taugenichts.

Jener

Jener muß ohnehin wissen, daß ohne Eid und Fluch von der Wahrheit innigst durchdrungen seyn, daß Gott Zeuge sey, nicht nur aller Worte und Aussagen, sondern aller Gedanken und geheimsten Regungen des Menschen, und daß er die Uebertretung seines allerheiligsten Willens nicht ungeahndet lasse; — und der entschlossene, gewissenlose Bösewicht?

Der fürchtet keine Götter,
Der keines Menschen schont.

Also blos für den gemeinen Mittelschlag von Menschen, oder im Grunde für jeden von uns, in so weit wir alle, so viel unserer sind, in so manchen Fällen zu dieser Klasse zu zählen sind; für die schwachen, unschlüßigen und schwankenden Menschen, die Grundsätze haben, und sie nicht immer befolgen; die träge und läßig sind zum Guten, das sie erkennen und einsehen; die ihrer Laune nachgeben, einer Schwachheit zu gefallen, aufschieben, bemänteln, Entschuldigung suchen, und mehrentheils zu finden glauben. Sie wollen, und haben die Festigkeit nicht, ihrem Willen treu zu bleiben. Diesen muß der Wille gestählt, das Gewissen rege gemacht werden. Der itzt vor Gericht leugnet, besitzet vielleicht fremdes Gut, ohne die entschlossene Bosheit, ungerecht seyn zu wollen. Er kann solches verzehrt, oder haben von Händen kommen lassen, und will voritzt durch das Ablaugnen nur Zeit gewinnen; und so wird vielleicht der gute Geist, der für die Gerechtigkeit in ihm kämpft,

von Tag zu Tag abgewiesen, bis er ermüdet, und unterliegt. Man muß ihm also zu Hülfe eilen, und erstlich den Fall, der Aufschub leidet, in eine Handlung verwandeln, die izt geschiehet, wo der Augenblik entscheidend ist, und alle Entschuldigung wegfällt; sodann aber auch alle Feyerlichkeit aufbieten, alle die Kraft und den Nachdruk zusammnehmen, mit welchen die Erinnerung an Gott, den allgerechten Rächer und Vergelter, auf das Gemüth wirken kann.

Dieses ist die Bestimmung des Eides, und hieraus, dünkt mich, sey offenbar, daß man die Menschen nur über Dinge beschwören müsse, die in die äusseren Sinne fallen; davon sie mit der Ueberzeugung, welche die Evidenz der äussern Sinne mit sich führet, die Wahrheit behaupten und aussagen können: ich habe gehört, gesehen, gesprochen, empfangen, gegeben, oder nicht gehört u. s. w. Man bringet aber ihr Gewissen auf eine grausame Folter, wenn man sie über Dinge befragt, die blos für den innern Sinn gehören. Glaubst du? Bist du überführt? überredet? dünkt es dir? Ist irgend in einem Winkel deines Geistes oder deines Herzens noch einiger Zweifel zurük; so zeige an, oder Gott wird den Mißbrauch seines Namens rächen. — Um des Himmels willen, schonet der zarten, gewissenhaften Unschuld! Und wenn sie einen Saz aus dem ersten Buche des Euklides zu behaupten hätte; so müßte sie in diesem Augenblicke zagen, und unaussprechliche Marter leiden.

Die Wahrnehmungen des innern Sinnes sind an und für sich selbst selten so handgreiflich, daß der Geist sie mit Sicherheit feste halten, und so oft es verlangt wird, von sich geben könne. Sie entschlüpfen ihm zuweilen, indem er sie zu fassen glaubt. Wovon ich itzt versichert zu seyn glaube, darüber schleichet oder stielt sich in dem nächsten Augenblicke ein kleiner Zweifel ein, und lauret in einer Falte meiner Seele, ohne daß ich ihn gewahr worden. Viele Behauptungen, über die ich heute zum Märtyrer werden möchte, können mir morgen vielleicht problematisch vorkommen. Soll ich diese innern Wahrnehmungen gar durch Worte und Zeichen von mir geben, oder auf Worte und Zeichen schwören, die andere Menschen mir vorlegen; so ist die Unsicherheit noch weit größer. Ich und mein Nächster, wir können unmöglich mit eben denselben Worten eben dieselben innern Empfindungen verbinden; denn wir können diese nicht anders gegen einander halten, mit einander vergleichen und berichtigen, als wiederum durch Worte. Wir können die Worte nicht durch Sachen erläutern; sondern müssen wiederum zu Zeichen und Worten unsere Zuflucht nehmen, und am Ende zu Metaphern, weil wir, durch Hülfe dieses Kunstgriffs, die Begriffe des innern Sinnes auf äußere sinnliche Wahrnehmungen gleichsam zurückführen. Was für Verwirrung und Undeutlichkeit muß aber nicht auf solche Weise in der Bedeutung der Worte zurückbleiben, und wie sehr müssen die Ideen verschieden seyn, die verschiedene Menschen, in verschiedenen Zeiten und Jahrhunderten, mit

den-

denselben äusserlichen Zeichen und Worten verbinden?

Wer du auch seyest, lieber Leser! so beschuldige mich hier nicht der Zweifelsucht, oder der bösen List, dich zum Skepticisten machen zu wollen. Ich bin vielleicht einer von denjenigen, die am weitesten von dieser Krankheit der Seele entfernt sind, und sie an allen ihren Nebenmenschen kuriren zu können, am sehnlichsten wünschen. Aber eben deswegen, weil ich diese Kur so oft an mir selbst verrichtet, und an andern versucht habe, bin ich gewahr worden, wie schwer sie sey, und wie wenig man den Erfolg in Händen habe. Mit meinem besten Freunde, mit dem ich noch so einhellig zu denken glaubte, konnte ich mich sehr oft über Wahrheiten der Philosophie und Religion nicht vereinigen. Nach langem Streit und Wortwechsel ergab sich zuweilen, daß wir mit denselben Worten, jeder andere Begriffe verbunden hatten. Nicht selten dachten wir einerley, und drükten uns nur verschiedentlich aus; aber eben so oft glaubten wir überein zu stimmen, und waren in Gedanken noch weit von einander entfernt. Gleichwohl waren wir beyderseits im Denken nicht ungeübt, gewohnt, mit abgesonderten Begriffen umzugehen, und beiden schien es um die Wahrheit im Ernst, mehr um

sie,

sie, als ums Rechthaben zu thun zu seyn. Demohngeachtet mußten sich unsere Begriffe lange Zeit an einander reiben, bevor sie in einander sich wollten fügen lassen; bevor wir mit einiger Zuverläßigkeit sagen konnten: hierinn kommen wir überein! O! wer diese Erfahrung in seinem Leben gehabt hat, und noch intolerant seyn, noch seinen Nächsten hassen kann, weil dieser in Religionssachen nicht denkt, oder sich nicht so ausdrükt wie er, den möchte ich nie zum Freunde haben; denn er hat alle Menschheit ausgezogen.

Und ihr, Mitmenschen! ihr nehmet einen Mann, mit dem ihr euch vielleicht niemals über dergleichen Dinge besprochen habet, ihr leget ihm die subtilsten Sätze der Metaphysik und Religion, wie sie vor Jahrhunderten in Worte eingekleidet worden sind, in sogenannten Symbolen vor; ihr lasset ihm bey jenem allerheiligsten Namen betheuern, daß er bey diesen Worten eben so denket, wie ihr, und beide eben so, wie jener, der sie vor Jahrhunderten niedergeschrieben hat; betheuern, daß er diese Sätze von ganzem Herzen annehme, und an keinem derselben Zweifel hége; mit dieser beschwornen Uebereinstimmung verbindet ihr Amt und Würden, Macht und Einfluß, deren Reizung gar wohl fähig ist, so manchen Widerspruch zu

heben,

heben, so manchen Zweifel zu unterdrücken, und wenn sich denn am Ende hervorthut, daß es so nicht ist mit des Mannes Ueberzeugung, wie er vorgegeben; so beschuldiget ihr ihn des gräßlichsten aller Verbrechen, ihr klaget ihn des Meineides an, und lasset erfolgen, was auf diese Unthat erfolgen soll. Ist hier die Schuld nicht, am gelindesten davon zu urtheilen, auf beiden Seiten gleich?

„Ja! sprechen die billigsten unter euch: wir „beeidigen nicht auf den Glauben. Wir lassen „dem Gewissen seine Freyheit, und beschwören „den Mitbürger nur, den wir mit einem Amte be„kleiden, daß er dieses Amt, welches ihm, unter „der Bedingung der Uebereinstimmung anvertrauet „wird, nicht ohne Uebereinstimmung annehme. „Dieses ist ein Vertrag, den wir mit ihm einge„hen. Finden sich nachher Zweifel, die diese Ue„bereinstimmung aufheben; so stehet es ja bey ihm, „seinem Gewissen treu zu seyn, und das Amt nie„derzulegen. Welche Gewissensfreyheit, welche „Rechte der Menschheit erlauben, wider einen Ver„trag zu handeln?“

Nun wohl! ich will diesem Schein von Gerechtigkeit nicht alle die Gründe entgegen setzen, die nach oben ausgeführten augenscheinlichen Grundsätzen,

 ent-

entgegen gesezt werden können. Wozu unnöthige Wiederholungen? aber um der Menschlichkeit willen! bedenket den Erfolg, den diese Einrichtung bisher unter den gesittesten Menschenkindern gehabt hat. Zählet die Männer alle, die eure Lehrstühle und eure Kanzeln besteigen, und so manchen Saz, den sie bey der Uebernehmung ihres Amts beschworen, in Zweifel ziehen; die Bischöffe alle, die im Oberhause sitzen; die wahrhaftig großen Männer alle, die in England Amt und Würden bekleiden, und jene 39 Artikel, die sie beschworen, nicht mehr so unbedingt annehmen, als sie ihnen vorgelegt worden; zählet sie, und saget alsdenn noch, man könne meiner unterdrükten Nation keine bürgerliche Freyheit einräumen, weil so viele unter ihnen die Eide gering achteten! — Ach! Gott bewahre mein Herz vor menschenfeindlichen Gedanken! Sie könnten bey dieser traurigen Betrachtung gar leicht über Hand nehmen.

Nein! aus Achtung für die Menschheit, bin ich vielmehr überredet, alle diese Männer erkennen das nicht für Meineid, was man ihnen unter diesem Namen Schuld giebt. Die gesunde Vernunft sagt ihnen vielleicht, daß niemand, weder Staat noch Kirche, ein Recht gehabt, sie über Glaubenssachen zu beeidigen; weder Staat noch Kirche ein

Recht

Recht gehabt, mit dem Glauben und Schwören auf gewisse Sätze, Amt, Ehre und Würden zu verbinden, oder den Glauben an gewisse Sätze zur Bedingung zu machen, unter welchen diese verliehen werden. Eine solche Bedingung, glauben sie vielleicht, sey an und für sich null, weil sie niemanden zum Besten gereicht; weil keines Menschen Recht und Eigenthum darunter leidet, wenn sie gebrochen wird *). Wenn also, wie sie nicht in Abrede seyn können, Böses gethan worden; so sey es damals geschehen, als ihnen die versprochenen Vortheile einen so unzuläßigen Eid abgelokt haben. Diesem Uebel sey aber nunmehr nicht abzuhelfen; am wenigsten durch das Niederlegen ihres auf diese Weise erlangten Amts abzuhelfen. Damals habe man, um erlaubte irdische Vortheile zu erhalten, freilich auf eine vor Gott unverantwortliche Weise, sich seines allerheiligstens Namens bedient; allein

*) Eine Bedingung nämlich ist gültig, und bindet den Vertrag, wenn eine Möglichkeit zu erdenken, unter welcher sie in Bestimmung der Collisionsfälle hat Einfluß haben können. Meinungen aber können nicht anders, als durch ein irriges Gewissen mit äusserlichen Vortheilen in Verbindung gebracht werden, und ich zweifle, ob sie je eine rechtskräftige Bedingung machen können.

dieses Geschehene wird dadurch nicht ungeschehen, wenn sie itzt auf die Früchte Verzicht thun, die sie davon geniessen; ja die Unordnung, das Aergerniß und andere böse Folgen, die das Aufgeben ihres Amts, verbunden mit einem öffentlichen Bekenntniß ihrer Abweichung, nach sich ziehen dürfte, könnte das Uebel nur vermehren. Es sey also allen ihren Mitmenschen, sowohl als ihnen selbst und den Ihrigen besser gerathen, wenn sie es dabey bewenden lassen, und fortfahren, den Staaten und der Kirche die Dienste zu leisten, zu welchen ihnen die Vorsehung Trieb und Fähigkeit verliehen; hierinn liege ihr Beruf zur öffentlichen Bedienung, nicht in ihrer Gesinnung in Absicht auf ewige Wahrheiten und Vernunftsätze, die im Grunde nur sie selbst und keinen ihrer Nebenmenschen angehet. — Wenn gleich mancher zu gewissenhaft ist, sein Glük solchen überfeinen Entschuldigungsgründen zu verdanken zu haben; so sind doch auch diejenigen nicht völlig zu verdammen, die schwach genug sind, ihnen nachzugeben; wenigstens ist es nicht Meineid, sondern menschliche Schwachheit, die ich Männern von ihrem Werthe möchte zu Schulden kommen lassen.

Zum Beschlusse dieses Abschnitts will ich das Resultat wiederholen, auf das mich meine Betrachtungen geführt haben. . . .

Staat und Kirche haben zur Absicht, die menschliche Glükseligkeit in diesem und jenem Leben, durch öffentliche Vorkehrungen zu befördern.

Beide wirken auf Gesinnung und Handlung der Menschen, auf Grundsätze und Anwendung: der Staat, vermittelst solcher Gründe, die auf Verhältnissen zwischen Mensch und Mensch, oder Mensch und Natur, und die Kirche, die Religion des Staats, vermittelst solcher Gründe, die auf Verhältnissen zwischen Mensch und Gott beruhen. Der Staat behandelt den Menschen als unsterblichen Sohn der Erde; die Religion als Ebenbild seines Schöpfers.

Grundsätze sind frey. Gesinnungen leiden ihrer Natur nach keinen Zwang, keine Bestechung. Sie gehören für das Erkenntnißvermögen des Menschen, und müssen nach dem Richtmaß von Wahrheit und Unwahrheit entschieden werden. Gutes und Böses wirkt auf sein Billigungs- und Mißbilligungsvermögen. Furcht und Hoffnung lenken seine Triebe. Belohnung und Strafe richten seinen Willen, spornen seine Thatkraft, ermuntern, locken, schrecken ab.

Aber wenn Grundsätze glükselig machen sollen; so müssen sie weder eingeschrekt, noch eingeschmeichelt, so muß blos das Urtheil der Verstandeskräfte

für gültig angenommen werden. Ideen vom Guten und Bösen mit einmischen, heist die Sachen von einem unbefugten Richter entscheiden lassen.

Weder Kirche noch Staat haben also ein Recht die Grundsätze und Gesinnungen der Menschen irgend einem Zwange zu unterwerfen. Weder Kirche noch Staat sind berechtiget, mit Grundsätzen und Gesinnungen Vorzüge, Rechte und Ansprüche auf Personen und Dinge zu verbinden, und den Einfluß, den die Wahrheitskraft auf das Erkenntnißvermögen hat, durch fremde Einmischung zu schwächen.

Selbst der gesellschaftliche Vertrag hat weder dem Staate noch der Kirche ein solches Recht einräumen können. Denn ein Vertrag über Dinge, die ihrer Natur nach unveräusserlich sind, ist an und für sich ungültig, hebt sich von selbst auf.

Auch die heiligsten Eidschwüre können hier die Natur der Sachen nicht verändern. Eidschwüre erzeugen keine neuen Pflichten, sind blos feyerliche Bekräftigungen desjenigen, wozu wir ohnehin, von Natur oder durch Vertrag, verpflichtet sind. Ohne Pflicht ist der Eidschwur eine leere Anrufung Gottes, die lästerlich seyn kann, aber an und für sich zu nichts verbindet.

Zudem können die Menschen nur dasjenige beeidigen, was die Evidenz der äussern Sinne hat,

was sie gesehen, gehört, betastet haben. Wahrnehmungen des innern Sinnes sind keine Gegenstände der Eidesbekräftigung.

Alles Beschwören und Abschwören in Absicht auf Grundsätze und Lehrmeinungen sind diesemnach unzuläßig, und wenn sie geleistet worden, so verbinden sie zu nichts, als zur Reue, über den sträflich begangenen Leichtsinn. Wenn ich itzt eine Meinung beschwöre; so bin ich Augenbliks darauf nichts desto weniger frey, sie zu verwerfen. Die Unthat eines vergeblichen Eides ist begangen, wenn ich sie auch beybehalte; und Meineid ist nicht geschehen, wenn ich sie verwerfe.

Man vergesse nicht, daß nach meinen Grundsätzen der Staat nicht befugt sey, mit gewissen bestimmten Lehrmeinungen, Besoldung, Ehrenamt und Vorzug zu verbinden. Was das Lehramt betrift; so ist es seine Pflicht, Lehrer zu bestellen, die Fähigkeit haben, Weisheit und Tugend zu lehren, und solche nüzliche Wahrheiten zu verbreiten, auf denen die Glükseligkeit der menschlichen Gesellschaft unmittelbar beruhet. Alle nähere Bestimmungen müssen ihrem besten Wissen und Gewissen überlassen werden, wo nicht unendliche Verwirrungen und Collisionen der Pflichten entstehen sollen, die am Ende den Tugendhaften selbst oft zur Heucheley oder

Gewissenlosigkeit führen. Jede Vergehung wider die Vorschrift der Vernunft bleibet nicht ungerochen.

Wie aber? Wenn das Uebel nun einmal geschehen ist: der Staat bestellt und besoldet einen Lehrer auf gewisse bestimmte Lehrmeinungen. Der Mann findet nachher diese Lehrmeinungen ohne Grund; was hat er zu thun? Wie sich zu verhalten, um den Fuß aus der Schlinge herauszuwinden, in welche ihn ein irriges Gewissen verwickelt hat?

Drey verschiedene Wege stehen hier vor ihm offen. Er verschließt die Wahrheit in seinem Herzen, und fähret fort, wider sein besseres Wissen, die Unwahrheit zu lehren; oder er legt sein Amt nieder, ohne die Ursachen anzugeben, warum dieses geschehe; oder endlich giebt er der Wahrheit ein lautes Zeugniß, und läßt es auf den Staat ankommen, was mit seinem Amte und mit der ihm ausgesezten Besoldung werden, oder was er sonst für seine unüberwindliche Wahrheitsliebe leiden soll.

Mich dünkt, keiner von diesen Wegen sey unter allen Umständen schlechterdings zu verwerfen. Ich kann mir eine Verfassung denken, in welcher es vor dem Richterstuhle des allgerechten Richters zu entschuldigen ist, wenn man fortfährt, seinem sonst heilsamen Vortrage gemeinnütziger Wahrheiten, eine Unwahrheit mit einzumischen, die der Staat,

vielleicht mit irrigem Gewissen gebilliget hat. Wenigstens würde ich mich hüten, einen übrigens rechtschaffenen Lehrer dieserhalb der Heucheley, oder des Jesuitismus zu beschuldigen, wenn mir nicht die Umstände und die Verfassung des Mannes sehr genau bekannt sind; so genau, als vielleicht die Verfassung eines Menschen niemals seinem Nächsten bekannt seyn kann. Wer sich rühmt, nie in solchen Dingen anders gesprochen, als gedacht zu haben, hat entweder überall nie gedacht, oder findet vielleicht für gut, in diesem Augenblicke selbst, mit einer Unwahrheit zu pralen, der sein Herz widerspricht.

Also in Absicht auf Gesinnungen und Grundsätze kommen Religion und Staat überein, müssen beide allen Schein des Zwanges und der Bestechung vermeiden, und sich auf Lehren, Vermahnen, Bereden und Zurechtweisen einschränken. Nicht also in Absicht auf Handlung. Die Verhältnisse von Mensch zu Menschen erfordern Handlung, als Handlung; die Verhältnisse zwischen Gott und Menschen, blos in so weit sie zu Gesinnungen führen. Eine gemeinnützige Handlung hört nicht auf, gemeinnützig zu seyn, wenn sie auch erzwungen wird; eine religiöse Handlung hingegen ist nur in dem Maaße religiös, in welcher sie aus freyer Willkühr und in gehöriger Absicht geschiehet.

 Daher

Daher kann der Staat zu gemeinnützigen Handlungen zwingen; belohnen, bestrafen; Amt und Ehren, Schande und Verweisung austheilen, um die Menschen zu Handlungen zu bewegen, deren innere Güte nicht kräftig genug auf ihre Gemüther wirken will. Daher hat dem Staate, durch den gesellschaftlichen Vertrag, auch das vollkommenste Recht und das Vermögen, dieses zu thun, eingeräumt werden können und müssen. Daher ist der Staat eine moralische Person, die ihre eigene Güter und Gerechtsame hat, und damit nach Gutfinden schalten kann.

Fern von allem diesen ist die göttliche Religion. Sie verhält sich gegen Handlung nicht anders, als gegen Gesinnung; weil sie Handlung blos als Zeichen der Gesinnung befielt. Sie ist eine moralische Person; aber ihre Rechte kennen keinen Zwang; sie treibet nicht mit eisernem Staabe; sondern leitet am Seile der Liebe. Sie zükt kein Rachschwerdt, spendet kein zeitliches Gut aus; maßet sich auf kein irdisches Gut ein Recht, auf kein Gemüth äußerliche Gewalt an. Ihre Waffen sind Gründe und Ueberführung; ihre Macht die göttliche Kraft der Wahrheit; die Strafen, die sie androhet sind, so wie die Belohnungen, Wirkungen der Liebe; heilsam und wohlthätig für die Person selbst, die

sie

sie leidet. An diesen Merkmalen erkenne ich dich, Tochter der Gottheit! Religion! die du in Wahrheit allein die seligmachende bist, auf der Erde, so wie im Himmel.

Bann und Verweisungsrecht, das sich der Staat zuweilen erlauben darf, sind dem Geiste der Religion schnurstraks zuwider. Verbannen, ausschließen, den Bruder abweisen, der an meiner Erbauung Theil nehmen, und sein Herz in wohlthätiger Mittheilung, mit dem Meinigen zugleich zu Gott erheben will! — Wenn sich die Religion keine willkührliche Strafen erlaubt, am wenigsten diese Seelenquaal, die ach! nur dem empfindlich ist, der wirklich Religion hat. Gehet die Unglüklichen alle durch, die von je her durch Bann und Verdammniß haben gebessert werden sollen; Leser! welcher äusserlichen Kirche, Synagoge oder Moschee du auch anhängest! untersuche, ob du nicht in dem Haufen der Verbannten mehr wahre Religion antreffen wirst, als in dem ungleich größern Haufen ihrer Verbanner? — Nun hat die Verbannung entweder bürgerliche Folgen, oder sie hat keine. Ziehet sie bürgerliches Elend nach sich; so fällt sie nur dem Edelmüthigen zur Last, der dieses Opfer der göttlichen Wahrheit schuldig zu seyn glaubt. Wer keine Religion hat, ist ein Wahnwitziger, wenn er sich einer vermeinten Wahrheit

heit zu gefallen, der mindesten Gefahr aussezet. Soll sie aber, wie man sich bereden will, blos geistige Folgen haben; so drücken sie abermals nur denjenigen, der für diese Art von Empfindniß noch Gefühl hat. Der Irreligiose lacht ihrer und bleibt verstokt.

Und wo ist die Möglichkeit sie von allen bürgerlichen Folgen zu trennen? Kirchenzucht einführen, habe ich an einem andern Orte, wie mich dünkt, mit Recht gesagt, Kirchenzucht einführen, und die bürgerliche Glükseligkeit ungekränkt erhalten, gleichet dem Bescheide des allerhöchsten Richters an den Ankläger: Er sey in deiner Hand, doch schone seines Lebens! Zerbrich das Faß, wie die Ausleger hinzusetzen; doch laß den Wein nicht auslaufen! Welche kirchliche Ausschliessung, welcher Bann ist ohne alle bürgerliche Folgen, ohne allen Einfluß auf die bürgerliche Achtung wenigstens, auf den guten Leumund des Ausgestoßenen und auf das Zutrauen bey seinen Mitbürgern, ohne welches doch niemand seines Berufs warten, und seinen Mitmenschen nüzlich, das ist, bürgerlich glükselig seyn kann?

Man beruft sich immer noch auf das Naturgesez. Jede Gesellschaft, spricht man, hat das Recht auszuschliessen: warum nicht auch die religiose?

Allein ich erwiedere: gerade hier macht die religiose Gesellschaft eine Ausnahme; vermöge eines

höhern

höhern Gesetzes kann keine Gesellschaft ein Recht ausüben, das der ersten Absicht der Gesellschaft selbst schnurstraks entgegengesezt ist. Einen Dissidenten ausschliessen, sagt ein würdiger Geistlicher aus dieser Stadt, einen Dissidenten aus der Kirche verweisen, heißt einem Kranken die Apotheke verbieten. In der That, die wesentlichste Absicht religioser Gesellschaften ist gemeinschaftliche Erbauung. Man will durch die Zauberkraft der Sympathie, die Wahrheit aus dem Geiste in das Herz übertragen, die zuweilen todte Vernunfterkenntniß durch Theilnehmung zu hohen Empfindnissen beleben. Wenn das Herz allzusehr an sinnlichen Lüsten klebt, um der Vernunft Gehör zu geben; wenn es auf dem Punkt ist, die Vernunft selbst mit ins Garn zu locken; so werde es hier vom Schauer der Gottseligkeit ergriffen, vom Feuer der Andacht entflammt, und lerne Freuden höherer Art kennen, die auch hienieden schon den sinnlichen Freuden die Wage halten. Und ihr wollt den Kranken vor der Thür abweisen, der dieser Arzeney am meisten bedarf; destomehr bedarf, je weniger er dieses Bedürfniß empfindet, und in seinem Irrsinne, sich gesund zu seyn einbildet? Muß nicht vielmehr eure erste Bemühung seyn, ihm diese Empfindung wieder zu geben, und den gleichsam vom kalten Brande bedroheten Theil seiner Seele ins Leben zurük zu rufen? Statt dessen verweigert ihr

ihm alle Hülfe, und lasset den Ohnmächtigen den moralischen Tod dahin sterben, dem ihr ihn vielleicht würdet entrissen haben.

Weit edler und dem Zwecke seiner Schule gemäßer, handelte Jener Weltweise zu Athen. Ein Epikurer kam von seinem Gelage, die Sinne von nächtlicher Wollust benebelt, und das Haupt von Rosen umwunden. Er trat in den Hörsal der Stoiker, um sich in der Frühstunde noch das lezte Vergnügen entnervter Wollüstlinge zu verschaffen, das Vergnügen zu spotten. Der Weltweise läßt ihn ungehindert, verdoppelt das Feuer seiner Beredsamkeit wider die Verführung der Wollust, und schildert die Seligkeit der Tugend mit unwiderstehlicher Gewalt. Der Schüler Epikurs hört, wird aufmerksam, schlägt die Augen nieder, reißt die Kränze von seinem Haupte, und wird selbst ein Anhänger der Stoa.

Ende des ersten Abschnitts.

Zweyter

Zweiter Abschnitt.

ihm alle Hülfe, und lasset den Ohnmächtigen den moralischen Tod dahin sterben, dem ihr ihn vielleicht würdet entrissen haben.

Weit edler und dem Zwecke seiner Schule gemäßer, handelte Jener Weltweise zu Athen. Ein Epikurer kam von seinem Gelage, die Sinne von nächtlicher Wollust benebelt, und das Haupt von Rosen umwunden. Er trat in den Hörsal der Stoiker, um sich in der Frühstunde noch das lezte Vergnügen entnervter Wollüstlinge zu verschaffen, das Vergnügen zu spotten. Der Weltweise läßt ihn ungehindert, verdoppelt das Feuer seiner Beredsamkeit wider die Verführung der Wollust, und schildert die Seligkeit der Tugend mit unwiderstehlicher Gewalt. Der Schüler Epikurs hört, wird aufmerksam, schlägt die Augen nieder, reißt die Kränze von seinem Haupte, und wird selbst ein Anhänger der Stoa.

Ende des ersten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt.

Das Wesentliche dieser Behauptung, das einem sonst allgemein herrschenden Grundsatze so schnurstraks entgegenstehet, habe ich bereits bei einer andern Gelegenheit auszuführen gesucht. Herrn Döhm vortrefliche Schrift **Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden** veranlaßte die Untersuchung: in weit einer aufgenommenen Kolonie eigene Gesezverwesung in kirchlichen und bürgerlichen Sachen überhaupt, und insbesondre ein Bann- und Ausschliessungsrecht nachzulassen sey? — Gesezliche Macht der Kirche — Bannrecht — wenn die Kolonie diese haben soll; so muß sie von dem Staate, oder von der Mutterkirche damit gleichsam belehnt werden. Jemand, der dieses Recht, vermöge des gesellschaftlichen Vertrages, besitzet, muß ihr einen Theil davon, in so weit es sie selbst angehet, abgetreten, und überlassen haben. Wie aber? Wenn niemand ein solches Recht besitzen kann? Wenn weder dem Staate, noch der Mutterkirche selbst irgend ein Zwangsrecht in Religions-

sachen zukäme? Wenn nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft, deren Göttlichkeit wir alle anerkennen müssen, weder Staat noch Kirche befugt wäre, sich in Glaubenssachen ein anderes Recht anzumaßen, als das Recht zu belehren; eine andere Macht, als die Macht der Ueberführung, eine andere Zucht, als die Zucht durch Vernunft und Grundsätze? Kann dieses erweislich, und dem gesunden Menschenverstande einleuchtend gemacht werden; so ist kein ausdrüklicher Vertrag, noch vielweniger Herkommen und Verjährung mächtig genug, ein Recht geltend zu machen, das ihm entgegengesezt ist; so ist aller kirchliche Zwang widerrechtlich, alle äußere Macht in Religionssachen gewaltsame Anmaßung, und wenn dieses ist; so darf, so kann die Mutterkirche kein Recht verleihen, das ihr selber nicht zukömmt, keine Macht vergeben, die sie sich mit Unrecht angemaßt hat. Es kann seyn, daß der Mißbrauch, durch irgend ein allgemeines Vorurtheil, so um sich gegriffen, so sehr in den Gemüthern der Menschen Wurzel gefaßt hat, daß es nicht thunlich, oder nicht rathsam wäre, ihn mit einem Male, ohne weise Vorbereitung abzuschaffen; aber in diesem Falle ist es doch wenigstens unsere Schuldigkeit, ihm von ferne her entgegen zu arbeiten, und vorerst seiner fernern Ausbreitung einen Damm entgegen zu setzen. Können wir ein Uebel nicht völlig ausrotten; so müssen wir ihm wenigstens die Wurzel abstechen.

Dieses war das Resultat meiner Betrachtungen, und ich wagte es, meine Gedanken dem

Publi-

Publikum *) zur Beurtheilung vorzulegen; wiewohl ich meine Gründe damals nicht so ausführlich angeben konnte, als hier in dem vorigen Abschnitte geschehen.

Ich habe das Glük, in einem Staate zu leben, in welchem diese meine Begriffe weder neu, noch sonderlich auffallend sind. Der weise Regent, von dem er beherrscht wird, hat es, seit Anfang seiner Regierung, beständig sein Augenmerk seyn lassen, die Menschheit in Glaubenssachen, in ihr volles Recht einzusetzen. Er ist der Erste unter den Regenten unsers Jahrhunderts, der die weise Maxime, in ihrem ganzen Umfange, niemals aus den Augen gelassen: **die Menschen sind für einander geschaffen: belehre deinen Nächsten, oder ertrage ihn!** **) Mit weiser Mäßigung hat er zwar die Vor-

*) In der Vorrede zu **Manasseh Ben Israels Rettung der Juden.**

) Worte meines verewigten Freundes, Hrn. Iselin, in einem seiner lezten Aufsätze in den **Ephemeriden der Menschheit. Das Andenken dieses wahren Weisen sollte jedem seiner Zeitgenossen, der Tugend und Wahrheit werthschäzt, unvergeßlich seyn. Desto unbegreiflicher ist es mir selbst, wie ich ihn habe übergehen können, als ich die wohlthätigen Männer nannte, die in Deutschland zuerst die Grundsätze der uneingeschränkten Toleranz auszubreiten suchten, ihn, der in unserer Sprache sicherlich früher

Vorrechte der äußern Religion geschont, in deren Besitz er sie gefunden. Noch gehören vielleicht Jahr-
hunderte

früher und lauter, als irgend einer, in ihrem weitesten Umfange lehrte. Mit Vergnügen schreibe ich hier die Stelle aus der Anzeige meiner Vorrede R. Manasse, in den Ephemeriden *) ab, wo dieses erinnert wird, um einem Manne nach seinem Tode Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, der in seinem Leben so allgemein gerecht gewesen. „Der Verfasser der „Ephemeriden der Menschheit stimmet auch mit „Herrn Mendelssohn gänzlich in demjenigen „überein, was er von den gesezgebenden Rechten „der Obrigkeit über die Meinung der Bürger „und von den Verkommnissen sagt, welche ein- „zelne Menschen unter einander über solche „Meinungen eingehen können. Und diese „Denkungsart hat er nicht erst seit Herrn „Dohm und Herrn Leßing angenommen; son- „dern er hat sich schon vor mehr als dreißig „Jahren dazu bekannt. Auf die gleiche Weise „hat er auch schon lange anerkannt, daß das- „jenige, was man Religionsduldung nennet, „nicht eine Gnade, sondern eine Pflicht der Re- „gierung sey. Deutlicher konnte man sich nicht „ausdrücken, als folgendermaßen **): Wenn „also eine oder mehrere Religionen in seinem „Staate eingeführt sind; so erlaubt ein weiser „und gerechter Landesherr sich nicht, die Rechte „derselben zu dem Besten der seinigen anzugrei- „fen. Jede Kirche, jede Vereinigung, welche
den

*) Zehntes Stück. Okt. 1782. Seite 429.
**) Träume eines Menschenfreundes, Band 2. S. 12. u. 13.

hunderte von Kultur und Vorbereitung dazu, bevor die Menschen begreifen werden, daß Vorrechte um

F 4 der

„den Gottesdienst zur Absicht hat, ist eine Ge„sellschaft, der der Landesherr Schuz und „Gerechtigkeit schuldig ist. Ihnen diese versa„gen, um auch die beste Religion zu begünsti„gen, wäre wider den Geist der wahren Gott„seligkeit."

„In Rüksicht auf die bürgerlichen Rechte „sind alle Religionsgenossen einander gleich, „diejenigen allein ausgenommen, deren Mei„nungen den Grundsätzen der menschlichen und „der bürgerlichen Pflichten zuwider laufen. „Eine solche Religion kann in dem Staate auf „keine Rechte Anspruch machen. Diejenigen, „welche das Unglük haben, ihr zugethan zu „seyn, können nur Duldung erwarten, so „lange sie nicht durch ungerechte und schädliche „Handlungen die gesellschaftliche Ordnung stöh„ren. Wenn sie dieses thun, müssen sie gestraft „werden, nicht für ihre Meinungen; son„dern für ihre Thaten." Was aber im vorhergehenden (Seite 423.) von einer falschen Meinung, in Absicht auf die Zwischenhände in der Handlung gesagt wird, die ich dem Verf. der Ephemeriden mit Unrecht zuschreiben soll, verhält sich in Wahrheit ganz anders. Nicht Hr. Iselin; sondern ein anderer, sonst einsichtsvoller Schriftsteller, hat in den Ephemeriden einen Aufsaz einrücken lassen, in welchem er die Schädlichkeit der Zwischenhände behauptet, und ward von dem Herausgeber vielmehr wider-

legt. —

Religion willen weder rechtlich, noch im Grunde nüzlich seyen, und daß es also eine wahre Wohlthat seyn würde, allen bürgerlichen Unterschied um der Religion willen schlechterdings aufzuheben. Indessen hat sich die Nation unter der Regierung dieses Weisen so sehr an Duldung und Vertragsamkeit in Glaubenssachen gewöhnt, daß Zwang, Bann und Ausschliessungsrecht wenigstens aufgehört haben, populäre Begriffe zu seyn.

Was aber einem jeden Rechtschaffenen wahre Freude ins Herz bringen muß, ist der Ernst und Eifer, mit welchem einige würdige Glieder der hiesigen Geistlichkeit selbst diese Grundsätze der Vernunft, oder vielmehr der wahren Gottesfurcht, unter dem Volke auszubreiten suchen. Ja einige derselben haben kein Bedenken getragen, meinen Gründen wider das allgemein angebetete Idol des Kirchenrechts überhaupt beizutreten, und dem Resultate derselben öffentlich Beifall zu geben. Welche

hohe

legt. — Die Erinnerungen, welche in derselben Anzeige wider meine Glaubensgenossen gemacht werden, übergehe ich mit Stillschweigen. Es ist hier der Ort nicht, sie zu vertheidigen, und ich überlasse dieses Geschäft dem Hrn. Dohm, der es mit weniger Partheylichkeit verrichten kann. Man vergiebt übrigens einem Baseler sehr leicht ein Vorurtheil wider ein Volk, das er nur aus dem herumstreifenden Theile desselben, oder aus den Observations d'un Alsacien, zu kennen Gelegenheit haben kann.

hohe Begriffe müssen diese Männer von ihrer Bestimmung haben, da sie so willig sind, alle Nebenabsicht davon zu entfernen; welch edles Zutrauen zu der Kraft der Wahrheit, da sie sich getrauen, sie, ohne alle Stützen, auf ihrem eigenen Postemente sicher zu stellen! Wenn wir übrigens in den Grundsätzen auch noch so verschieden wären; so könnte ich nicht umhin, ihnen, wegen dieser erhabenen Gesinnungen, meine ganze Bewunderung und Ehrerbietung zu bezeugen.

Manche andere Leser und Bücherrichter haben sich gar sonderbar dabei genommen. Meine Gründe haben sie zwar nicht bestritten; sondern vielmehr gelten lassen. Niemand hat es versucht, zwischen Lehrmeinung und Recht den mindesten Zusammenhang zu zeigen. Niemand hat einen Fehler in der Schlußfolge aufgedekt, daß mein Beistimmen oder Nichtbeistimmen in gewisse ewige Wahrheiten mir kein Recht über Dinge, keine Befugniß ertheilen, über Güter und Gemüther nach eigenem Belieben zu schalten. Und gleichwohl haben sie bei dem unmittelbaren Resultate derselben, wie bei einer unerwarteten Erscheinung, gestuzt. Wie? So giebt es überall kein Kirchenrecht? So beruhet alles, was so viele Schriftsteller, was wir selbst vielleicht über das Kirchenrecht geschrieben, gelesen, gehört und disputirt haben, auf grundlosem Boden? — Dieses schien ihnen zu weit zu gehen, und gleichwohl muß in der Schlußfolge ein verborgener Fehler liegen, wenn das Resultat nicht nothwendig wahr seyn soll.

In den Göttingischen Anzeigen führt der Recensent meine Behauptung an, daß es kein Recht auf Personen und Dinge gebe, welches mit Lehrmeinungen zusammenhänge, und daß alle Verträge und Abkommnisse der Menschen kein solches Recht möglich machen können, und setzet hinzu: „dieses alles „ist neu und hart. Die ersten Grundsätze werden „weggeleugnet, und aller Streit hat ein Ende."

Ja wohl, gehet es um die ersten Grundsätze, die nicht anerkannt werden wollen. — Soll aber deßwegen aller Streit ein Ende haben? Sollen denn Grundsätze niemals in Zweifel gezogen werden? So können Männer aus der pythagorischen Schule in Ewigkeit streiten, woher ihr Lehrer zur güldenen Hüfte gekommen, wenn es niemand wagen darf, zu untersuchen: ob auch Pythagoras überall eine güldene Hüfte habe?

Jedes Spiel hat seine Gesetze, jeder Wettkampf seine Regeln, nach welchen der Kampfrichter urtheilt. Willst du den Einsaz, oder den Kampfpreis davon tragen; so unterwirf dich den Grundsätzen. Wer aber über die Theorie der Spiele nachdenken will, kann allerdings die Grundbegriffe selbst in Augenschein nehmen. So auch vor Gericht. Jener Kriminalrichter, der einen Mörder zu richten hatte, brachte ihn zum Geständnisse seines Verbrechens. Allein der Ruchlose behauptete, er wisse keinen Grund, warum es nicht eben so gut erlaubt sey, einen Menschen zu ermorden, als ein Thier, um seines Vortheils willen, umzubringen. Diesem Unmenschen

menschen konnte der Richter mit Recht antworten: „du leugnest die Grundsätze, Bursche! mit dir hat „aller Streit ein Ende. Du wirst wenigstens ein„sehen, daß es auch uns erlaubt sey, um unseres „Vortheils willen, die Erde von einem solchen Un„geheuer zu befreyen." So aber durfte ihm der Priester schon nicht antworten, der ihn zum Tode vorbereiten sollte. Dieser war verbunden sich mit ihm über die Grundsätze selbst einzulassen, und ihm, wenn sein Zweifel ihm ein Ernst war, solchen zu benehmen. Nicht anders verhält es sich in Künsten und Wissenschaften. Jede derselben setzet gewisse Grundbegriffe voraus, von denen sie weiter keine Rechenschaft giebt. Deßwegen aber ist in dem ganzen Inbegriff der menschlichen Erkenntnisse kein Punkt über allen Anspruch hinweg zu setzen, kein Titel, der nicht zur Untersuchung gezogen werden darf. Liegt mein Zweifel außer den Schranken dieses Gerichtshofes; so muß ich vor einen andern verwiesen werden. Irgendwo muß ich gehört, und zu rechte gewiesen werden.

Der Fall, den der Rec. zum Beispiel anführet, um mich zu widerlegen, trift vollends nicht zum Ziele. Er spricht: „Wir wollen sie (die geleugne„ten Grundsätze,) indessen auf einen bestimmten „Fall anwenden. Die Judenschaft in Berlin bestellt „eine Person, die nach den Gesetzen ihrer Religion „die Kinder männlichen Geschlechts beschneiden soll; „diese Person erhält durch ein Faktum gewisse „Rechte auf so viel Einkünfte, auf diesen bestimm„ten Rang in der Gemeine etc. Nach einiger Zeit

kommen

„kommen ihr Bedenklichkeiten über die Lehrmeinung „oder das Gesez von der Beschneidung bei; sie wei„gert sich den Vertrag zu erfüllen. Bleiben ihr „denn nun auch die Rechte, die sie durch den Ver„trag erhielt? So überall." —

Und wie überall? Ich will die Möglichkeit des Falls zugeben, der sich hoffentlich nie zutragen wird *). Was soll diese mir so nahe gelegte Instanz beweisen? Doch wohl nicht, daß nach der Vernunft Rechte auf Personen und Güter mit Lehrmeinungen zusammenhängen, und auf derselben beruhen? oder daß positive Gesetze und Verträge ein solches Recht möglich machen können? Auf diese beiden Punkte kömmt es, nach dem eigentlichen Anführen des Recens. hauptsächlich an, und beide finden in dem erdichteten Falle nicht Statt, denn der

*) Man genießet unter den Juden, für das Amt der Beschneidung, weder Einkünfte, noch einen bestimmten Rang in der Gemeine. Wer die Geschiklichkeit besitzet, verrichtet vielmehr dieses verdienstliche Werk mit Vergnügen. Ja dem Vater, dem eigentlich die Pflicht seinen Sohn zu beschneiden obliegt, hat mehrentheils unter verschiedenen Mitwerbern, die darum anhalten, zu wählen. Alle Belohnung, die der Beschneider für seine Verrichtung zu erwarten hat, bestehet etwa darinn, daß er beim Beschneidungsmale obenan sitzet, und nach der Malzeit den Segen spricht. — So sollten nach meiner neu und hart scheinenden-Theorie alle religiöse Aemter besezt werden!

der Beschneider würde ja die Einkünfte und den Rang nicht für den Beifall zu geniessen haben, den er der Lehrmeinung giebt; sondern für die Operation, die er an der Stelle der Hausväter verrichtet. Verhindert ihn nun sein Gewissen, diese Mühwaltung ferner zu übernehmen; so wird er allerdings auf die Belohnung Verzicht thun müssen, die er dafür sich ausbedungen. Was hat dieses aber mit den Vorrechten gemein, die man einer Person einräumt, weil sie dieser oder jener Lehre beistimmet, diese oder jene ewige Wahrheit annimmt, oder verwirft? — Alles, womit die erdichtete Instanz einige Aehnlichkeit haben könnte, wäre etwa der Fall, da der Staat Lehrer bestellt und besoldet, die gewisse Lehren so und nicht anders ausbreiten sollen; diese aber nachher sich im Gewissen verbunden erachteten, von den ihnen vorgeschriebenen Lehren abzuweichen. Diesen Fall, der so oft zu lauten und hitzigen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben, habe ich im vorigen Abschnitte umständlich berührt, und nach meinen Grundsätzen zu erörtern gesucht. Auf das angeführte Gleichniß aber scheinet er mir eben so wenig zu passen. Man erinnere sich des Unterschiedes, den ich gemacht, zwischen Handlungen, die als Handlungen verlangt werden, und solchen, die bloß als Zeichen der Gesinnungen gölten. Eine Vorhaut ist abgeschnitten, der Beschneider mag von dem Gebrauche selbst denken und glauben, was er will; so wie ein Schuldherr, dem die Gerichte zu seiner Befriedigung verholfen, bezahlt ist, der Schuldner mag von der Pflicht zu bezahlen, denken, wie er will. Wie kann aber hiervon die Anwendung auf

den

den Lehrer der Religionswahrheiten gemacht werden, dessen Lehren sicherlich wenig Frommen bringen, wenn nicht Geist und Herz damit übereinstimmen; wenn sie nicht aus innerer Ueberzeugung fließen? — Ich habe bereits an dem angeführten Orte zu erkennen gegeben, daß ich mich nicht getraue, einem auf diese Weise in die Enge getriebenen Lehrer vorzuschreiben, wie er sich als rechtschaffener Mann zu verhalten habe; oder Vorwürfe zu machen, wenn er sich anders verhält; und daß nach meinem Bedünken alles auf Zeit, Umstände und Verfassung ankomme, in welchen er sich befindet. Wer darf hier über die Gewissenhaftigkeit seines Nächsten den Stab brechen? Wer ihr zu einer so kritischen Entscheidung eine Waage aufdringen, die sie vielleicht nicht für die richtige erkennt?

Indessen liegt diese Untersuchung nicht so ganz auf meinem Wege, und hat wenig mit den beiden Fragen gemein, auf welche alles ankömmt, und die ich hier abermals wiederhole.

1) Giebt es, nach dem Gesetze der Vernunft, Rechte auf Personen und Dinge, die mit Lehrmeinungen zusammenhängen, und durch das Einstimmen in dieselben erworben werden?

2) Können Verträge und Abkommnisse vollkommene Rechte erzeugen, Zwangspflichten hervorbringen, wo nicht, ohne allen Vertrag, schon unvollkommene Rechte und Gewissenspflichten da gewesen sind?

Einer von diesen Sätzen muß aus dem Naturrechte erwiesen werden, wenn ich eines Irrthums überführt werden soll. Daß man meine Behauptung neu und hart findet, thut nichts zur Sache, wenn ihr die Wahrheit nur nicht widerspricht. Noch ist mir kein Schriftsteller bekannt, der diese Fragen berührt, und in Anwendung auf Kirchenmacht und Bannrecht untersucht hätte. Sie gehen alle von dem Punkte aus, daß es ein Jus circa sacra gebe; nur modelt es ein jeder nach seiner Weise, und belehnet damit bald eine unsichtbare, bald diese oder jene sichtbare Person. Selbst Hobbes, der hierinn sich am weitesten von den eingeführten Begriffen zu entfernen wagt, hat sich von dieser Idee nicht völlig loswinden können. Er giebt ein solches Recht zu, und sucht nur die Person auf, der man es mit dem geringsten Schaden zutrauen darf. Alle glauben, das Meteor sey sichtbar, und bemühen sich nur, nach verschiedenen Systemen, die Höhe desselben zu bestimmen. Es wäre nichts unerhörtes, wenn ein Unbefangener, der gerade auf den Ort hinschauete, wo es erscheinen soll, mit weit geringerer Fähigkeit, sich von der Wahrheit überführte; es sey überall kein solches Meteor zu sehen.

Ich komme zu einem weit wichtigern Einwurfe, der mir gemacht worden, und der hauptsächlich diese Schrift veranlaßt hat. Abermals ohne meine Gründe zu widerlegen, hat man ihnen die geheiligte Autorität der mosaischen Religion, zu welcher ich mich bekenne, entgegengesetzt. Was sind die Gesetze Moses anders, als ein System von religiöser

Regierung, von Macht und Recht der Religion?
„Die Vernunft mag es gut heissen," drükt sich ein
ungenannter Schriftsteller *) hierüber aus, „daß
„alles Kirchenrecht und die Macht eines geistlichen
„Gerichts, wodurch Meinungen erzwungen, oder
„eingeschränkt werden, eine begriflose Sache ist;
„daß kein Fall zu erdenken, wodurch so ein Gesez
„begründet sey, daß die Kunst nichts schaffen könne,
„wozu die Natur nicht den Keim hervorgebracht
„habe — aber so vernunftmäßig dieses alles seyn
„mag, was Sie darüber sagen," redet er mich an,
„so geradezu widerspricht es dem Glauben ihrer
„Väter im engern Verstande, und den Grundsätzen
„der Kirche, welche nicht blos von den Kommen-
„taristen angenommen; sondern selbst in den Bü-
„chern Mose ausdrüklich festgesezt sind. Nach der
„gesunden Vernunft findet gar kein Gottesdienst
„ohne Ueberzeugung statt, und jede erzwungene
„gottesdienstliche Handlung hört das auf zu seyn.
„Befolgung göttlicher Gebote aus Furcht vor der
„darauf gesezten Strafe ist Sklavendienst, der nach
„reinern Begriffen nimmermehr Gott gefällig seyn
„kann. Indessen ist es wahr, daß Moses Zwang
„und positive Strafen — an Nichtbeobachtung got-
„tesdienstlicher Pflichten bindet. Sein statuarisches
„Kirchenrecht befielt den Sabbathsübertreter, den
„Lästerer des göttlichen Namens und andere Ab-
„weichende von seinem Gesetze mit Steinigung und
Tode

*) Das Forschen nach Licht und Recht, in einem Schreiben an Herrn M. Mendelssohn. Berlin 1782.

„Tode zu bestrafen" — — „Das ganze Kirchen-
„system Mose," spricht er an einer andern Stelle,
„war nicht nur Unterricht und Anweisung zu Pflich-
„ten, sondern es war zugleich mit dem strengsten
„Kirchenrechte verbunden. Der Arm der Kirche
„war mit dem Schwerdt des Fluchs bewafnet. —
„Verflucht, heißt es, wer nicht hält alle Worte
„dieses Gesetzes, daß er darnach thue u. s. w. —
„Und dieser Fluch war in den Händen der ersten
„Diener der Kirche. — Das bewafnete Kirchen-
„recht ist immer einer der vorzüglichsten Grundsteine
„der jüdischen Religion selbst, und ein Hauptartickel
„in dem Glaubenssystem Ihrer Väter. In wiefern
„können Sie, mein Theurer Herr Mendelssohn,
„bey dem Glauben Ihrer Väter beharren, und
„durch Wegräumung seiner Grundsteine das ganze
„Gebäude erschüttern, wenn Sie das durch Mosen
„gegebene, auf göttliche Offenbarung sich berufende
„Kirchenrecht bestreiten?"

Dieser Einwurf dringet an das Herz. Ich muß gestehen, daß die Begriffe, die hier vom Judenthume gegeben werden, bis auf einige Unbehutsamkeit im Ausdrucke, selbst von vielen meiner Religionsbrüder dafür angenommen werden. Wäre nun dem in Wahrheit also, und ich davon überführet, so würde ich allerdings meine Sätze mit Beschämung zurüknehmen, und die Vernunft unter dem Joche des Glaubens — doch nein! was sollte ich heucheln? Autorität kann demüthigen, aber nicht belehren; sie kann die Vernunft niederschlagen, aber nicht fesseln. Stünde das Wort Gottes

mit meiner Vernunft in einem so offenbaren Widerspruche, so würde ich der leztern höchstens Stillschweigen gebieten können; aber meine nicht widerlegten Gründe würden im geheimsten Winkel meines Herzens nichts destoweniger wiederkehren, sich in beunruhigende Zweifel verwandeln, und die Zweifel sich in kindliche Gebete, in inbrünstiges Flehen um Erleuchtung auflösen. Ich würde mit dem Psalmist anrufen:

Herr! sende mir dein Licht, deine Wahrheit,
Daß sie mich leiten, und bringen
Zu deinem heiligen Berge, zu deinem Ruhesitze!

Hart und kränkend aber ist es in allen Fällen, wenn man mit dem ungenannten Forscher nach Licht und Wahrheit, und dem sich nennenden Herrn Mörschel, der die Schrift des Forschers mit einer Nachschrift begleitet hat, mir die gehäßige Absicht zuschreibt, die Religion, zu welcher ich mich bekenne, umzustoßen, und ihr, wo nicht ausdrüklich, doch gleichsam unter der Hand zu entsagen. Dergleichen Consequenzerey sollte aus dem Umgange der Gelehrten auf ewig verbannt seyn. Nicht jeder, der sich zu einer Meinung verstehet, verstehet sich zugleich zu allen Folgen derselben, und wenn sie auch noch so richtig aus derselben hergeleitet werden. Aufbürdungen von dieser Art sind gehäßig, und führen nur zu Verbitterung und Streitsucht, dabei die Wahrheit selten gewinnet.

Ja-

Ja, der Forscher gehet so weit, mich folgender Gestalt anzureden: „Sollte der jezt von Ihnen „gethane gar merkwürdige Schritt wohl wirklich „ein Schritt zur Erfüllung der ehemals an Sie „ergangenen Lavaterschen Wünsche seyn? Unstreitig „haben Sie nach jener Veranlassung der Sache „des Christenthums näher nachgedacht, und den „Werth der in mannigfaltigen Gestalten und Mo„difikationen vor ihren Augen liegenden christlichen „Religionssysteme mit der Unpartheylichkeit eines „unbestechbaren Wahrheitsforschers genauer gewo„gen. Vielleicht sind Sie jezt dem Glauben der „Christen näher getreten, indem Sie der Knecht„schaft eiserner Kirchenbande sich entreissen, und „das Freiheitssystem des vernünftigern Gottesdien„stes nunmehr selbst lehren, welches das eigentliche „Gepräge der christlichen Gottesverehrung aus„macht, nach welchem wir dem Zwange und lästi„gen Zeremonien entronnen sind, und den wahren „Gottesdienst weder an Samaria noch an Jerusa„lem binden, sondern das Wesen der Religion „darinn setzen, daß nach den Worten unsers Lehrers „die wahrhaftigen Anbeter Gott im Geist und in „der Wahrheit anbeten."

Feierlich und pathetisch genug ist diese Anstimmung vorgebracht. — Allein, Lieber! soll ich diesen Schritt thun, ohne vorher zu überlegen, ob er mich auch wirklich aus der Verwirrung ziehen wird, in welcher ich mich Ihrer Meinung nach befinde? Wenn es wahr ist, daß die Ecksteine meines Hauses austreten, und das Gebäude einzustür-

zen drohet, ist es wohlgethan, wenn ich meine Habseligkeit aus dem untersten Stokwerke in das oberste rette? Bin ich da sicherer? Nun ist das Christenthum, wie Sie wissen, auf dem Judenthume gebauet, und muß nothwendig, wenn dieses fällt, mit ihm über einen Haufen stürzen. Sie sagen, meine Schlußfolge untergrabe den Grund des Judenthums, und bieten mir die Sicherheit Ihres obersten Stokwerks an; muß ich nicht glauben, daß Sie meiner spotten? Sicherlich! Der Christ, dem es um Licht und Wahrheit im Ernste zu thun ist, wird beim Anscheine eines Widerspruchs zwischen Wahrheit und Wahrheit, zwischen Schrift und Vernunft, nicht den Juden zum Kampfe auffordern, sondern mit ihm gemeinschaftlich den Ungrund des Widerspruchs zu entdecken suchen. Es gehet ihrer beiden Sache an. Was sie unter sich auszumachen haben, mag auf eine andere Zeit ausgesezt bleiben. Vorjezt müssen sie mit vereinigten Kräften die Gefahr abwenden, und entweder den Fehlschluß der Vernunft entdecken, oder zeigen, daß es blos ein Scheinwiderspruch sey, der sie erschrekt hat.

So könnte ich nun der Schlinge ausweichen, ohne mich mit dem Forscher in weitere Untersuchung einzulassen. Allein was würde mir der Winkelzug helfen? Sein Gefährte, Herr Mörschel, hat, ohne mich persönlich zu kennen, mir allzutief ins Spiel gesehen. „Er hat" wie er versichert, „in der gerügten Vorrede blos Merkmale entdekt, „um welcher willen er mich eben so weit entfernt

„von der Religion, in welcher ich geboren worden,
„als von der, die er von seinen Vätern empfieng,
„halten zu können glaubt." Zum Beweise seiner
Vermuthung führt er aus derselben, außer der
Hinweisung auf S. IV. Z. 21. (wo ich Heiden, Juden,
Mahometaner und Anhänger der natürlichen Religion
in einer Zeile zusammen nenne, und für alle
Toleranz fordere) — S. V. Z. 8. (in welcher ich
abermals von Duldung der Naturalisten rede),
und endlich S. XXXVII. Z. 13. (wo ich von ewigen
Wahrheiten rede, die die Religion lehren soll),
folgende Stelle wörtlich an: „Das Andachtshaus
„der Vernunft bedarf keiner verschlossenen Thüren.
„Sie hat von innen nichts zu verwahren, und von
„außen niemanden den Eingang zu verhindern.
„Wer einen ruhigen Zuschauer abgeben, oder gar
„Antheil nehmen will, ist dem Gottseligen in der
„Stunde seiner Erbauung höchst willkommen."
Man siehet, daß, nach Herrn M. Meinung, kein
Anhänger der Offenbarung so laut um Duldung
der Naturalisten anhalte, so laut von ewigen
Wahrheiten sprechen würde, die die Religion
lehren soll, und daß ein wahrer Christ oder Jude
Bedenken tragen müsse, sein Bethaus ein Andachtshaus
der Vernunft zu nennen. Was ihn auf diese
Gedanken gebracht haben könne, begreife ich nun
zwar nicht; indessen enthalten sie doch den ganzen
Grund zu seiner Vermuthung, und veranlassen
ihn, wie er sich ausdrükt, nicht mich aufzufordern,
„mich zu der Religion zu bekennen, die er bekennt,
„oder sie zu widerlegen, wofern ich ihr nicht beyzutreten
im Stande bin; sondern mich im Namen

 aller

„alter, denen Wahrheit am Herzen liegt, zu bitten, „mich in Ansehung dessen, was immer dem Men„schen das Wichtigste seyn muß, deutlich und be„stimmt zu erklären.“ Er hat zwar, wie er versichert, die Absicht nicht, mich zu bekehren, möchte auch nicht gern Veranlassung zu Einwürfen gegen die Religion seyn, von der er Zufriedenheit in diesem Leben, und unbegränztes Glük nach derselben erwartet; aber er möchte bekehren — Was weis ichs, was der liebe Mann Alles nicht möchte, und indessen doch möchte — Vorerst also zur Berichtigung dieses gutherzigen Briefschreibers: ich habe die christliche Religion niemals öffentlich bestritten, und werde mich auch mit wahren Anhängern derselben niemalen in Streit einlassen. Und damit man mir nicht abermals Schuld gebe, ich wolle durch dergleichen Erklärung gleichsam zu verstehen geben, ich hätte gar wohl siegreiche Waffen in Händen, diesen Glauben, wenn ich wollte, zu bestreiten; die Juden besäßen etwa geheime Nachrichten, unbekannt gewordene Aktenstücke, wodurch die Thatsachen in einem andern Lichte erscheinen, als sie von Christen vorgetragen werden, und dergleichen Vorspiegelungen, die man uns hat zutrauen, oder andichten wollen; um allen Verdacht von dieser Art ein für allemal zu entfernen, so bezeuge ich hiermit vor den Augen des Publikums, daß ich wenigstens nichts Neues wider den Glauben der Christen vorzubringen habe; daß wir, so viel ich weis, keine andere Nachrichten von der Geschichtssache wissen, keine andere Aktenstücke aufzuweisen haben, als die allgemein bekannt sind; daß ich also

von

von meiner Seite nichts vorzubringen habe, das nicht schon unzählige Male von Juden und Naturalisten gesagt und wiederholt, und von der Gegenparten beantwortet und wiederholt worden sey. Mich dünkt, es sey in so vielen Jahrhunderten, und insbesondere in unserm schreibseligen Jahrhunderte, genug in der Sache replizirt und duplizirt worden. Es ist einmal Zeit, da die Parteyen nichts Neues mehr anzubringen haben, die Akten zu schliessen. Wer Augen hat, der sehe; wer Vernunft hat, der prüfe, und lebe nach seiner Ueberzeugung. Was nüzt es, daß die Rüstigen am Wege stehen, und jedem Vorübergehenden den Kampf anbieten? Allzuvieles Gerede von einer Sache kläret in derselben nichts auf, und verdunkelt vielmehr noch den schwachen Schein der Wahrheit. Ihr dürft von welchem Satze ihr wollet, nur oft und lange dafür und dawider reden und schreiben und streiten, und könnet versichert seyn, daß er von seiner etwanigen Evidenz immer mehr und mehr verlieren wird. Das allzugroße Detail verhindert das Ueberschauen des Ganzen. Herr M. hat also nichts zu besorgen. Durch mich soll er sicherlich nicht die Veranlassung zu Einwürfen gegen eine Religion werden, von der so viele meiner Nebenmenschen Zufriedenheit in diesem Leben und unbegränztes Glük nach demselben erwarten.

Ich muß aber auch seinem spähenden Blik Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er hat zum Theil nicht unrecht gesehen. Es ist wahr: ich erkenne keine andere ewige Wahrheiten, als die der

 mensch-

menschlichen Vernunft nicht nur begreiflich, sondern durch menschliche Kräfte dargethan und bewährt werden können. Nur darinn täuscht ihn ein unrichtiger Begriff vom Judenthum, wenn er glaubt, ich könne dieses nicht behaupten, ohne von der Religion meiner Väter abzuweichen. Ich halte dieses vielmehr für einen wesentlichen Punkt der jüdischen Religion, und glaube, daß diese Lehre einen charakteristischen Unterschied zwischen ihr und der christlichen Religion ausmache. Um es mit einem Worte zu sagen: ich glaube, das Judenthum wisse von keiner geoffenbarten Religion, in dem Verstande, in welchem dieses von den Christen genommen wird. Die Israeliten haben göttliche Gesezgebung. Gesetze, Gebote, Befehle, Lebensregeln, Unterricht vom Willen Gottes, wie sie sich zu verhalten haben, um zur zeitlichen und ewigen Glükseligkeit zu gelangen; dergleichen Sätze und Vorschriften sind ihnen durch Mosen auf eine wunderbare und übernatürliche Weise geoffenbaret worden; aber keine Lehrmeinungen, keine Heilswahrheiten, keine allgemeine Vernunftsätze. Diese offenbaret der Ewige uns, wie allen übrigen Menschen, allezeit durch Natur und Sache, nie durch Wort und Schriftzeichen.

Ich besorge, daß dieses auffallen, und manchem Leser abermals neu und hart scheinen dürfte. Man hat auf diesen Unterschied immer wenig Acht gehabt; man hat übernatürliche Gesezgebung für übernatürliche Religionsoffenbarung genommen, und vom Judenthume so gesprochen, als sey

es blos eine frühere Offenbarung religiöser Sätze und Lehren, die zum Heile des Menschen nothwendig sind. Ich werde mich also etwas weitläuftig zu erklären haben, und um nicht mißverstanden zu werden, zu frühern Begriffen hinaufsteigen müssen, um mit meinem Leser aus demselben Standpunkte auszugehen, und gleichen Schritt halten zu können.

Man nennet ewige Wahrheiten diejenigen Sätze, welche der Zeit nicht unterworfen sind, und in Ewigkeit dieselben bleiben. Diese sind entweder nothwendig, an und für sich selbst unveränderlich, oder zufällig; das heißt, ihre Beständigkeit gründet sich entweder auf ihr Wesen, sie sind deßwegen so und nicht anders wahr, weil sie so und nicht anders denkbar sind, oder auf ihre Wirklichkeit: sie sind deßwegen allgemein wahr, deßwegen so und nicht anders, weil sie so und nicht anders wirklich geworden, weil sie, unter allen möglichen ihrer Art, so und nicht anders die besten sind. Mit andern Worten: sowohl die nothwendigen als zufälligen Wahrheiten fließen aus einer gemeinschaftlichen Quelle, aus der Quelle aller Wahrheit: jene aus dem Verstande, diese aus dem Willen Gottes. Die Sätze der nothwendigen Wahrheiten sind wahr, weil sie Gott so und nicht anders sich vorstellet; der zufälligen, weil sie Gott so und nicht anders gut gefunden, und seiner Weisheit gemäß betrachtet hat. Beispiele der ersteren Gattung sind die Sätze der reinen Mathematik und der Vernunftkunst; Beispiele der letzteren

welchem Geschichtsforscher der Menschheit, hat einbilden lassen. Man stellet sich das kollektive Ding, das menschliche Geschlecht, wie eine einzige Person vor, und glaubt, die Vorsehung habe sie hieher gleichsam in die Schule geschikt, um aus einem Kinde zum Manne erzogen zu werden. Im Grunde ist das menschliche Geschlecht fast in allen Jahrhunderten, wenn die Metapher gelten soll, Kind und Mann und Greis zugleich, nur an verschiedenen Orten und Weltgegenden. Hier in der Wiege, saugt an der Brust, oder lebt von Ram und Milch; dort in männlicher Rüstung und verzehrt das Fleisch der Rinder; und an einem andern Orte am Stabe und schon wieder ohne Zähne. Der Fortgang ist für den einzelnen Menschen, dem die Vorsehung beschieden, einen Theil seiner Ewigkeit hier auf Erden zuzubringen. Jeder gehet das Leben hindurch seinen eigenen Weg; diesen führet der Weg über Blumen und Wiesen, jenen über wüste Ebenen oder über steile Berge und gefahrvolle Klüfte. Aber alle kommen auf der Reise weiter, und gehen ihres Weges zur Glükseligkeit, zu welcher sie beschieden sind. Aber daß auch das Ganze, die Menschheit hienieden, in der Folge der Zeiten immer vorwärts rücken, und sich vervollkommnen soll, dieses scheinet mir der Zwek der Vorsehung nicht gewesen zu seyn; wenigstens ist dieses so ausgemacht, und zur Rettung der Vorsehung Gottes bei weitem so nothwendig nicht, als man sich vorzustellen pflegt.

Daß wir doch immer wider alle Theorie und Hypothesen uns sträuben, und von Thatsachen

reden, nichts als von Thatsachen hören wollen, und uns gerade da am wenigsten nach Thatsachen umsehen, wo es am meisten darauf ankommt. Ihr wollt errathen, was für Absichten die Vorsehung mit der Menschheit hat? Schmiedet keine Hypothesen; schauet nur umher auf das, was wirklich geschiehet, und, wenn ihr einen Ueberblik auf die Geschichte aller Zeiten werfen könnet, auf das, was von jeher geschehen ist. Dieses ist Thatsache, dieses muß zur Absicht gehört haben, muß in dem Plane der Weisheit genehmigt, oder wenigstens mit aufgenommen worden seyn. Die Vorsehung verfehlt ihres Endzweckes nie. Was wirklich geschiehet, muß von jeher ihre Absicht gewesen seyn, oder dazu gehört haben. Nun findet ihr, in Absicht auf das gesammte Menschengeschlecht, keinen beständigen Fortschritt in der Ausbildung, der sich der Vollkommenheit immer näherte. Vielmehr sehen wir das Menschengeschlecht im Ganzen kleine Schwingungen machen, und es that nie einige Schritte vorwärts, ohne bald nachher, mit gedoppelter Geschwindigkeit, in seinen vorigen Stand zurük zu gleiten. Die mehresten Nationen der Erde leben viele Jahrhunderte auf derselben Stufe von Kultur, in demselben dämmernden Lichte, das unseren verwöhnten Augen viel zu schwach scheint. Je zuweilen entzündet sich ein Punkt in der großen Masse, wird zum glänzenden Gestirne, und durchwandelt eine Laufbahn, die ihn nach einer bald kurzen bald längern Periode zurükführet, und wiederum an seinen Ort des Stillstandes, oder nicht weit davon, absetzet. Der Mensch gehet weiter;

aber die Menschheit schwankt beständig zwischen festgesezten Schranken, auf und nieder, behält aber im Ganzen betrachtet, in allen Perioden der Zeit ungefähr dieselbe Stufe der Sittlichkeit, dasselbe Maaß von Religion und Irreligion, von Tugend und Laster, von Glükseligkeit und Elend; dasselbe Resultat, wenn Gleiches mit Gleichem in Berechnung gebracht wird; von allen diesen Gütern und Uebeln so viel, als zum Durchgange der einzelnen Menschen erforderlich war, damit diese hienieden erzogen werden, und sich der Vollkommenheit so viel nähern mögen, als einem jeden beschieden und zugetheilt worden.

Ich komme wieder zu meiner vorigen Bemerkung. Das Judenthum rühmet sich keiner ausschließenden Offenbarung ewiger Wahrheiten, die zur Seligkeit unentbehrlich sind; keiner geoffenbarten Religion, in dem Verstande, in welchem man dieses Wort zu nehmen gewohnt ist. Ein anderes ist geoffenbarte **Religion**; ein anderes geoffenbarte **Gesezgebung**. Die Stimme, die sich an jenem großen Tage, auf Sinai hören ließ, rief nicht: „ich bin der Ewige, dein Gott! das nothwendige, „selbstständige Wesen, das allmächtig ist und allwissend, das den Menschen in einem zukünftigen Leben vergilt, nach ihrem Thun." Dieses ist allgemeine **Menschenreligion**, nicht Judenthum; und allgemeine Menschenreligion, ohne welche die Menschen weder tugendhaft sind, noch glükselig werden können, sollte hier nicht geoffenbart werden. Konnte im Grunde nicht; denn wen sollte die Donnerstimme

und

und der Posaunenklang von jenen ewigen Heilsleh-ren überführen? Sicherlich den gedankenlosen Thiermenschen nicht, den seine eigene Betrachtung noch nicht auf das Daseyn eines unsichtbaren We-sens geführt hat, das dieses Sichtbare regieret. Diesem würde die Wunderstimme keine Begriffe eingegeben, also nicht überzeugt haben. Den So-phisten noch weniger, dem so viele Zweifel und Grübeleien vor dem Gehöre sausen, daß er die Stimme des gesunden Menschenverstandes nicht mehr wahrnimmt. Dieser fordert Vernunftgrün-de, keine Wunderdinge. Und wenn der Religions-lehrer alle Todten aus dem Staube erwekt, die jemals auf demselben gestanden haben, um eine ewige Wahrheit dadurch zu bestätigen; der Zweif-ler spricht: der Lehrer hat viele Todten erwekt, aber von der ewigen Wahrheit weiß ich nicht mehr als vorhin. Ich weiß nunmehr, daß iemand außer-ordentliche Dinge thun, und hören lassen kann, aber dergleichen Wesen kann es mehrere geben, die sich eben jezt zu offenbaren nicht für gut finden, und wie weit ist alles dieses noch von der unendlich erhabenen Idee einer Einzigen, ewigen Gottheit, die dieses ganze Weltall, nach ihrem unumschränk-ten Willen regiert, und die geheimsten Gedanken der Menschen durchschauet, um ihre Handlungen, wo nicht hier, doch in jener Zukunft, nach Ver-dienst zu belohnen? — Wer dieses nicht wußte, wer von diesen zur menschlichen Glükseligkeit un-entbehrlichen Wahrheiten nicht durchdrungen, und so vorbereitet zum heiligen Berge hintrat, den konnten die großen wundervollen Anstalten betäuben,

 und

auch, daß dieses göttliche Gesezbuch, einem grossen Theil des menschlichen Geschlechts Quelle des Erkenntnisses geworden, aus welcher sie neue Begriffe schöpfen, oder die alten berichtigen. Je mehr ihr in demselben forschet, desto mehr erstaunt ihr, über die Tiefe der Erkenntnisse, die darinn verborgen liegen. Die Wahrheit bietet sich zwar in demselben, in der einfachsten Bekleidung, gleichsam ohne Anspruch, auf den ersten Anblik dar. Allein je näher ihr hinzudringet, je reiner, unschuldiger, liebe- und sehnsuchtsvoller der Blik ist, mit welchem ihr auf sie hinschauet, desto mehr entfaltet sie euch von ihrer göttlichen Schönheit, die sie mit leichtem Flor verhüllt, um nicht von gemeinen unheiligen Augen entweihet zu werden. Allein alle diese vortreflichen Lehrsätze werden dem Erkenntniß dargestellt, der Betrachtung vorgelegt, ohne dem Glauben aufgedrungen zu werden. Unter allen Vorschriften und Verordnungen des Mosaischen Gesetzes, lautet kein Einziges: **Du sollst glauben!** **oder nicht glauben**; sondern alle heissen: **du sollst thun, oder nicht thun!** Dem Glauben wird nicht befohlen; denn er nimmt keine andere Befehle an, als die den Weg der Ueberzeugung zu ihm kommen. Alle Befehle des göttlichen Gesetzes sind an den Willen, an die Thatkraft der Menschen gerichtet. Ja, das Wort in der Grundsprache, das man durch Glauben zu übersetzen pflegt, heißt an den mehresten Stellen eigentlich **Vertrauen, Zuversicht**, getroste Versicherung auf Zusage und Verheissung. **Abraham vertraute dem Ewigen, und es ward ihm zur Gottseligkeit gerechnet**

(1 B. M. 15, 6.): die Israeliten sahen, und hatten Zutrauen zu dem Ewigen und zu Mosen, seinem Diener. (2 B. M. 14, 31.) Wo von ewigen Vernunftwahrheiten die Rede ist, heißt es nicht, glauben, sondern erkennen und wissen. Damit du erkennest, daß der Ewige wahrer Gott, und außer ihm keiner sey. (5 B. M. 4, 39.) Erkenne also und nimm dir zu Sinne, daß der Herr allein Gott sey, oben im Himmel, so wie unten auf der Erde, und sonst niemand (daselbst). Vernimm Israel! der Ewige, unser Gott ist ein Einziges, ewiges Wesen! (5 B. M. 6, 4.) Nirgend wird gesagt: glaube Israel, so wirst du gesegnet seyn; Zweifle nicht, Israel! oder diese und jene Strafe wird dich verfolgen. Gebot und Verbot, Belohnung und Strafen sind nur für Handlungen, für Thun und Lassen, die in des Menschen Willkühr stehen, und durch Begriffe vom Guten und Bösen, also auch von Hofnung und Furcht gelenkt werden. Glaube und Zweifel, Beifall und Widerspruch hingegen, richten sich nicht nach unserem Begehrungsvermögen, nicht nach Wunsch und Verlangen, nicht nach Fürchten und Hoffen; sondern nach unserer Erkenntniß von Wahrheit und Unwahrheit.

Daher hat auch das alte Judenthum keine symbolische Bücher, keine Glaubensartikel. Niemand durfte Symbola beschwören, niemand ward auf Glaubensartikel beeidiget; ja, wir haben von dem, was man Glaubenseide nennet, gar keinen

dürfnisse zu erwehren. Hier der rohen Natur überlassen, die ihre Kraft innerlich empfindet, und sich derselben bedienet, ohne sich in Wort und Vortrag anders, als höchst mangelhaft, und gleichsam stammelnd, auslassen zu können; dort durch Wissenschaft und Kunst unterstüzt, hellglänzend durch Worte, Bilder und Gleichnisse, durch welche die Wahrnehmungen des innern Sinnes in deutliche Zeichenerkenntniß verwandelt und aufgestellt werden. So oft es nüzlich war, hat die Vorsehung unter jeder Nation der Erde weise Männer aufstehen lassen, und ihnen die Gabe verliehen, mit hellerem Auge in sich selbst, und um sich her zu schauen, die Werke Gottes zu betrachten, und ihre Erkenntnisse andern mitzutheilen. Aber nicht zu allen Zeiten ist dieses nöthig oder nüzlich. Sehr oft reichet, wie der Psalmist sagt, das Lallen der Kinder und Säuglinge hin, den Feind zu beschämen. Der einfältig lebende Mensch hat sich die Einwürfe noch nicht erkünstelt, die den Sophisten so sehr verwirren. Ihm ist das Wort Natur, der blosse Schall, noch nicht zu einem Wesen geworden, das die Gottheit verdrängen will. Er weiß so gar noch wenig von dem Unterschiede zwischen mittelbarer und unmittelbarer Wirkung, und hört und siehet vielmehr die alles belebende Kraft der Gottheit überall: in jeder aufgehenden Sonne, in jedem Regen, der niederfällt, in jeder Blume, die aufblühet, und in jedem Lamme, das auf der Wiese weidet und sich seines Daseyns freuet. Diese Vorstellungsart hat etwas fehlerhaftes; allein sie führet unmittelbar zur Erkenntniß eines unsichtbaren allmächtigen Wesens,

dem wir alles Gute, das wir geniessen, zu verdanken haben. Sobald aber ein Epikur, oder Lukrez, ein Helvetius oder Hume das Unvollständige in dieser Vorstellungsart rüget, und (welches der menschlichen Schwachheit zu gute zu halten ist) auf der andern Seite ausschweifet, und mit dem Worte Natur ein täuschendes Spiel treiben will; so erwekt die Vorsehung wiederum andere Männer im Volke, die Vorurtheil von Wahrheit trennen, das Uebertriebene von beiden Seiten berichtigen, und zeigen, daß die Wahrheit Bestand habe, wenn auch das Vorurtheil verworfen wird. Im Grunde ist es immer noch derselbe Stoff; dort mit allen rohen aber kraftvollen Säften, die ihm die Natur giebt; hier mit dem verfeinerten Wohlgeschmacke der Kunst, zur Verdauung leichter, aber auch nur für Schwächliche. Das Thun und Lassen der Menschen und die Sittlichkeit ihres Lebenswandels hat sich von jener rohen Vorstellungsart, im Ganzen genommen, vielleicht eben so gute Folgen zu versprechen, als von diesen verfeinerten und gereinigten Begriffen. Manches Volk ist von der Vorsehung bestimmt, diesen Kreislauf der Begriffe durchzuwandern; ja zuweilen mehr als Einmal durchzuwandern; aber vielleicht bleibt das Maaß und Gewicht ihrer Sittlichlichkeit in allen diesen mannigfaltigen Epochen, im Ganzen genommen, ungefähr dasselbe.

Ich für meinen Theil habe keinen Begriff von der Erziehung des Menschengeschlechts, die sich mein verewigter Freund Leßing von, ich weis nicht,

welchem Geschichtsforscher der Menschheit, hat einbilden lassen. Man stellet sich das kollektive Ding, das menschliche Geschlecht, wie eine einzige Person vor, und glaubt, die Vorsehung habe sie hieher gleichsam in die Schule geschikt, um aus einem Kinde zum Manne erzogen zu werden. Im Grunde ist das menschliche Geschlecht fast in allen Jahrhunderten, wenn die Metapher gelten soll, Kind und Mann und Greis zugleich, nur an verschiedenen Orten und Weltgegenden. Hier in der Wiege, saugt an der Brust, oder lebt von Ram und Milch; dort in männlicher Rüstung und verzehrt das Fleisch der Rinder; und an einem andern Orte am Stabe und schon wieder ohne Zähne. Der Fortgang ist für den einzelnen Menschen, dem die Vorsehung beschieden, einen Theil seiner Ewigkeit hier auf Erden zuzubringen. Jeder gehet das Leben hindurch seinen eigenen Weg; diesen führet der Weg über Blumen und Wiesen, jenen über wüste Ebenen oder über steile Berge und gefahrvolle Klüfte. Aber alle kommen auf der Reise weiter, und gehen ihres Weges zur Glükseligkeit, zu welcher sie beschieden sind. Aber daß auch das Ganze, die Menschheit hienieden, in der Folge der Zeiten immer vorwärts rücken, und sich vervollkommnen soll, dieses scheinet mir der Zwek der Vorsehung nicht gewesen zu seyn; wenigstens ist dieses so ausgemacht, und zur Rettung der Vorsehung Gottes bei weitem so nothwendig nicht, als man sich vorzustellen pflegt.

Daß wir doch immer wider alle Theorie und Hypothesen uns sträuben, und von Thatsachen

reden, nichts als von Thatsachen hören wollen, und uns gerade da am wenigsten nach Thatsachen umsehen, wo es am meisten darauf ankommt. Ihr wollt errathen, was für Absichten die Vorsehung mit der Menschheit hat? Schmiedet keine Hypothesen; schauet nur umher auf das, was wirklich geschiehet, und, wenn ihr einen Ueberblik auf die Geschichte aller Zeiten werfen könnet, auf das, was von jeher geschehen ist. Dieses ist Thatsache, dieses muß zur Absicht gehört haben, muß in dem Plane der Weisheit genehmigt, oder wenigstens mit aufgenommen worden seyn. Die Vorsehung verfehlt ihres Endzweckes nie. Was wirklich geschiehet, muß von jeher ihre Absicht gewesen seyn, oder dazu gehört haben. Nun findet ihr, in Absicht auf das gesammte Menschengeschlecht, keinen beständigen Fortschritt in der Ausbildung, der sich der Vollkommenheit immer näherte. Vielmehr sehen wir das Menschengeschlecht im Ganzen kleine Schwingungen machen, und es that nie einige Schritte vorwärts, ohne bald nachher, mit gedoppelter Geschwindigkeit, in seinen vorigen Stand zurük zu gleiten. Die mehresten Nationen der Erde leben viele Jahrhunderte auf derselben Stufe von Kultur, in demselben dämmernden Lichte, das unseren verwöhnten Augen viel zu schwach scheint. Je zuweilen entzündet sich ein Punkt in der großen Masse, wird zum glänzenden Gestirne, und durchwandelt eine Laufbahn, die ihn nach einer bald kurzen bald längern Periode zurükführet, und wiederum an seinen Ort des Stillstandes, oder nicht weit davon, absetzet. Der Mensch gehet weiter;

 aber

aber die Menschheit schwankt beständig zwischen festgesezten Schranken, auf und nieder, behält aber im Ganzen betrachtet, in allen Perioden der Zeit ungefähr dieselbe Stufe der Sittlichkeit, dasselbe Maaß von Religion und Irreligion, von Tugend und Laster, von Glükseligkeit und Elend; dasselbe Resultat, wenn Gleiches mit Gleichem in Berechnung gebracht wird; von allen diesen Gütern und Uebeln so viel, als zum Durchgange der einzelnen Menschen erforderlich war, damit diese hienieden erzogen werden, und sich der Vollkommenheit so viel nähern mögen, als einem jeden beschieden und zugetheilt worden.

Ich komme wieder zu meiner vorigen Bemerkung. Das Judenthum rühmet sich keiner ausschließenden Offenbarung ewiger Wahrheiten, die zur Seligkeit unentbehrlich sind; keiner geoffenbarten Religion, in dem Verstande, in welchem man dieses Wort zu nehmen gewohnt ist. Ein anderes ist geoffenbarte **Religion**; ein anderes geoffenbarte **Gesezgebung**. Die Stimme, die sich an jenem großen Tage, auf Sinai hören ließ, rief nicht: „ich bin der Ewige, dein Gott! das nothwendige, „selbstständige Wesen, das allmächtig ist und allwi[ssend], „send, das den Menschen in einem zukünftigen Le„ben vergilt, nach ihrem Thun." Dieses ist allgemeine Menschenreligion, nicht Judenthum; und allgemeine Menschenreligion, ohne welche die Menschen weder tugendhaft sind, noch glükselig werden können, sollte hier nicht geoffenbart werden. Konnte im Grunde nicht; denn wen sollte die Donnerstimme

und der Posaunenklang von jenen ewigen Heilsleh-ren überführen? Sicherlich den gedankenlosen Thiermenschen nicht, den seine eigene Betrachtung noch nicht auf das Daseyn eines unsichtbaren We-sens geführt hat, das dieses Sichtbare regieret. Diesem würde die Wunderstimme keine Begriffe eingegeben, also nicht überzeugt haben. Den So-phisten noch weniger, dem so viele Zweifel und Grübeleien vor dem Gehöre sausen, daß er die Stimme des gesunden Menschenverstandes nicht mehr wahrnimmt. Dieser fordert Vernunftgrün-de, keine Wunderdinge. Und wenn der Religions-lehrer alle Todten aus dem Staube erwekt, die jemals auf demselben gestanden haben, um eine ewige Wahrheit dadurch zu bestätigen; der Zweif-ler spricht: der Lehrer hat viele Todten erwekt, aber von der ewigen Wahrheit weiß ich nicht mehr als vorhin. Ich weiß nunmehr, daß jemand außer-ordentliche Dinge thun, und hören lassen kann, aber dergleichen Wesen kann es mehrere geben, die sich eben jezt zu offenbaren nicht für gut finden, und wie weit ist alles dieses noch von der unendlich erhabenen Idee einer Einzigen, ewigen Gottheit, die dieses ganze Weltall, nach ihrem unumschränk-ten Willen regiert, und die geheimsten Gedanken der Menschen durchschauet, um ihre Handlungen, wo nicht hier, doch in jener Zukunft, nach Ver-dienst zu belohnen? — Wer dieses nicht wußte, wer von diesen zur menschlichen Glükseligkeit un-entbehrlichen Wahrheiten nicht durchdrungen, und so vorbereitet zum heiligen Berge hintrat, den konnten die grosen wundervollen Anstalten betäuben,

und niederschlagen, aber nicht eines bessern belehren. — Nein! alles dieses ward vorausgesezt, ward vielleicht in den Vorbereitungstagen gelehrt, erörtert und durch menschliche Gründe ausser Zweifel gesezt, und nun rief die göttliche Stimme: „Ich bin der Ewige, dein Gott! der dich aus „dem Lande Mizraim geführt, aus der Sklaverei befreiet hat u. s. w." Eine Geschichtswahrheit, auf die sich die Gesezgebung dieses Volks gründen sollte, und Gesetze sollten hier geoffenbaret werden; Gebote, Verordnungen, keine ewige Religionswahrheiten. „Ich bin der Ewige, dein Gott, „der mit deinen Vätern Abraham, Isaak und Jakob einen Bund gemacht, und ihnen zugeschworen „hat, aus ihrem Saamen eine mir eigene Nation „zu bilden. Der Zeitpunkt ist endlich gekommen, „da diese Verheissung in Erfüllung gehen soll. Ich „habe euch zu dem Ende aus der Sklaverei der „Egyptier erlöset, mit unerhörten Wundern und „Zeichen erlöset. Ich bin euer Erretter, euer „Oberhaupt und König, mache auch mit euch einen „Bund, und gebe euch Gesetze, nach welchen ihr „in dem Lande, das ich euch eingeben werde, leben „und eine glükliche Nation seyn sollet." Alles dieses sind Geschichtswahrheiten, die ihrer Natur nach, auf historischer Evidenz beruhen, durch Autorität bewährt werden müssen, und durch Wunder bekräftiget werden können.

Wunder und ausserordentliche Zeichen sind nach dem Judenthume, keine Beweismittel für oder wider ewige Vernunftwahrheiten. Daher sind wir

in

zu der Schrift selbst angewiesen, wenn ein Prophet Dinge lehret, oder anräth, die ausgemachten Wahrheiten zuwider sind, und wenn er seine Sendung auch durch Wunder bekräftiget, ihm nicht zu gehorchen; ja den Wunderthäter zum Tode zu verurtheilen, wenn er zur Abgötterei verleiten will. Denn Wunder können nur Zeugnisse bewähren, Autoritäten unterstützen; Glaubhaftigkeit der Zeugen und Ueberlieferer bekräftigen; aber alle Zeugnisse und Autoritäten können keine ausgemachte Vernunftwahrheit umstoßen, keine zweifelhafte über Zweifel und Bedenklichkeit hinwegsetzen.

Ob nun gleich dieses göttliche Buch, das wir durch Mosen empfangen haben, eigentlich ein Gesezbuch seyn, und Verordnungen, Lebensregeln und Vorschriften enthalten soll; so schließt es gleichwohl, wie bekannt, einen unergründlichen Schaz von Vernunftwahrheiten und Religionslehren mit ein, die mit den Gesetzen so innigst verbunden sind, daß sie nur Eins ausmachen. Alle Gesetze beziehen, oder gründen sich auf ewige Vernunftwahrheiten, oder erinnern und erwecken zum Nachdenken über dieselben; so daß unsere Rabbinen mit Recht sagen: die Gesetze und Lehren verhalten sich gegen einander, wie Körper und Seele. Ich werde hiervon weiter unten ein mehreres zu sagen Gelegenheit haben, und begnüge mich dieses hier blos als eine Thatsache vorauszusetzen, davon sich ein Jeder überführen kann, der die Gesetze Moses auch nur in irgend einer Uebersetzung zu dieser Absicht in die Hand nimmt. Die Erfahrung vieler Jahrhunderte lehret

auch, daß dieses göttliche Gesezbuch, einem grossen Theil des menschlichen Geschlechts Quelle des Erkenntnisses geworden, aus welcher sie neue Begriffe schöpfen, oder die alten berichtigen. Je mehr ihr in demselben forschet, desto mehr erstaunt ihr, über die Tiefe der Erkenntnisse, die darinn verborgen liegen. Die Wahrheit bietet sich zwar in demselben, in der einfachsten Bekleidung, gleichsam ohne Anspruch, auf den ersten Anblik dar. Allein je näher ihr hinzudringet, je reiner, unschuldiger, liebe- und sehnsuchtsvoller der Blik ist, mit welchem ihr auf sie hinschauet, desto mehr entfaltet sie euch von ihrer göttlichen Schönheit, die sie mit leichtem Flor verhüllt, um nicht von gemeinen unheiligen Augen entweihet zu werden. Allein alle diese vortreflichen Lehrsätze werden dem Erkenntniß dargestellt, der Betrachtung vorgelegt, ohne dem Glauben aufgedrungen zu werden. Unter allen Vorschriften und Verordnungen des Mosaischen Gesetzes, lautet kein Einziges: **Du sollst glauben! oder nicht glauben**; sondern alle heissen: **du sollst thun, oder nicht thun!** Dem Glauben wird nicht befohlen; denn er nimmt keine andere Befehle an, als die den Weg der Ueberzeugung zu ihm kommen. Alle Befehle des göttlichen Gesetzes sind an den Willen, an die Thatkraft der Menschen gerichtet. Ja, das Wort in der Grundsprache, das man durch Glauben zu übersetzen pflegt, heißt an den mehresten Stellen eigentlich **Vertrauen, Zuversicht**, getroste Versicherung auf Zusage und Verheissung. **Abraham vertraute dem Ewigen, und es ward ihm zur Gottseligkeit gerechnet**

(1 B.

(1 B. M. 15, 6.): die Israeliten sahen, und hatten Zutrauen zu dem Ewigen und zu Mosen, seinem Diener. (2 B. M. 14, 31.) Wo von ewigen Vernunftwahrheiten die Rede ist, heißt es nicht, glauben, sondern erkennen und wissen. Damit du erkennest, daß der Ewige wahrer Gott, und außer ihm keiner sey. (5 B. M. 4, 39.) Erkenne also und nimm dir zu Sinne, daß der Herr allein Gott sey, oben im Himmel, so wie unten auf der Erde, und sonst niemand (daselbst). Vernimm Israel! der Ewige, unser Gott ist ein Einziges, ewiges Wesen! (5 B. M. 6, 4.) Nirgend wird gesagt: glaube Israel, so wirst du gesegnet seyn; Zweifle nicht, Israel! oder diese und jene Strafe wird dich verfolgen. Gebot und Verbot, Belohnung und Strafen sind nur für Handlungen, für Thun und Lassen, die in des Menschen Willkühr stehen, und durch Begriffe vom Guten und Bösen, also auch von Hofnung und Furcht gelenkt werden. Glaube und Zweifel, Beifall und Widerspruch hingegen, richten sich nicht nach unserem Begehrungsvermögen, nicht nach Wunsch und Verlangen, nicht nach Fürchten und Hoffen; sondern nach unserer Erkenntniß von Wahrheit und Unwahrheit.

Daher hat auch das alte Judenthum keine symbolische Bücher, keine Glaubensartikel. Niemand durfte Symbola beschwören, niemand ward auf Glaubensartikel beeidiget; ja, wir haben von dem, was man Glaubenseide nennet, gar keinen

Begriff, und müssen sie, nach dem Geiste des ächten Judenthums, für unstatthaft halten. Majemonides kam zuerst auf den Gedanken, die Religion seiner Väter auf eine gewisse Anzahl von Grundsätzen einzuschränken; damit die Religion, wie er zu verstehen giebt, so wie alle Wissenschaften, ihre Grundbegriffe habe, aus welchen alles übrige hergeleitet wird. Aus diesem blos zufälligen Gedanken sind die dreyzehn Artikel des jüdischen Katechismus entstanden, denen wir das Morgenlied Jigdal, und einige gute Schriften von Chisdai, Albo und Abarbanell zu verdanken haben. Dieses sind auch alle Folgen, die sie bisher gehabt hatten. Zu Glaubensfesseln sind sie, Gottlob! noch nicht geschmiedet worden. Chisdai bestreitet sie und schlägt Abänderungen vor; Albo schränkt ihre Anzahl ein, und will nur von dreyen Grundartikeln wissen, die mit denen, welche Herbert von Cherbury in spätern Zeiten zum Katechismus vorgeschlagen, ziemlich übereintreffen, und noch andere, hauptsächlich Lorja und seine Schüler, die neueren Kabbalisten, wollen gar keine bestimmte Anzahl von Fundamentallehren gelten lassen, und sprechen: in unserer Lehre ist alles fundamental. Indessen ward dieser Streit geführt, wie alle Streitigkeiten dieser Art geführt werden sollten: mit Ernst und Eifer, aber ohne Haß und Bitterkeit; und ob schon die dreyzehn Artikel des Majemonides von dem größten Theile der Nation angenommen worden sind; so hat doch meines Wissens noch niemand den Albo verketzert, daß er sie hat einschränken und auf weit allgemeinere Vernunftsätze zurückführen

wollen.

wollen. Hiermit haben wir den wichtigen Ausspruch unserer Weisen noch nicht aus der Acht gelassen: „Obgleich dieser löset, jener bindet, so lehren „sie doch beide Worte des lebendigen Got„tes." *)

Im Grunde kömmt auch hier alles auf den Unterschied zwischen Glauben und Wissen, Religionslehren und Religionsgeboten, an. Alles menschliche Wissen läßt sich allerdings auf wenige Fundamentalbegriffe einschränken, die zum Grunde gelegt werden. Je weniger, desto fester stehet das Gebäude. Aber Gesetze leiden keine Abkürzung. In ihnen ist alles fundamental, und in so weit können wir mit Grunde sagen: uns sind alle Worte der Schrift, alle Gebote und Verbote Gottes fundamental. Wollt ihr gleichwohl die Quintessenz daraus haben; so höret, wie jener größere Lehrer der Nation, Hillel der ältere der vor der Zerstöhrung des zweiten Tempels lebte, sich dabei genommen. Ein Heide sprach: Rabbi, lehret mich das

ganze

*) Ich habe so manchen Pedanten diesen Spruch zum Beweise anführen sehen, daß die Rabbinen den Saz des Widerspruchs nicht glauben. Ich wünsche die Tage zu erleben, da alle Völker der Erde diese Ausnahme von dem allgemeinen Satze des Widerspruchs werden gelten lassen: der Fasttag des Vierten und der Fasttag des Zehnten Monats mag in Wonne und Freudentag verwandelt werden, nur liebet Wahrheit und Frieden. (Zachar. 8, 19.)

ganze Gesez, indem ich auf einem Fuße stehe! Samai, an den er diese Zumuthung vorher ergeben ließ, hatte ihn mit Verachtung abgewiesen; allein der durch seine unüberwindliche Gelassenheit und Sanftmuth berühmte Hillel sprach: Sohn! liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Dieses ist der Text des Gesetzes; alles übrige ist Kommentar. Nun gehe hin und lerne!

Ich habe nunmehr, zum Grundrisse des alten, ursprünglichen Judenthums, wie ich mir solches vorstelle, die Außenlinien entworfen. Lehrbegriffe und Gesetze; Gesinnungen und Handlungen. Jene waren nicht an Worte und Schriftzeichen gebunden, die für alle Menschen und Zeiten, unter allen Revolutionen der Sprachen, Sitten, Lebensart und Verhältnisse immer dieselben bleiben, uns immer dieselbe steife Formen darbieten sollen, in welche wir unsere Begriffe nicht einzwängen können, ohne sie zu zerstümmeln. Sie wurden dem lebendigen, geistigen Unterrichte anvertrauet, der mit allen Veränderungen der Zeiten und Umstände gleichen Schritt halten, und nach dem Bedürfniß, nach der Fähigkeit und Fassungskraft des Lehrlings abgeändert und gemodelt werden kann. Die Veranlassung zu diesem väterlichen Unterrichte fand man in dem geschriebenen Gesezbuche, und in den Zeremonialhandlungen, die der Bekenner des Judenthums unaufhörlich zu beobachten hatte. Es war Anfangs ausdrüklich verboten, über die Gesetze mehr zu schreiben, als Gott der Nation durch Mosen hat verzeichnen lassen. „Was mündlich

„über-

„überliefert worden," sagen die Rabbinen, „ist dir „nicht erlaubt, niederzuschreiben." Mit vielem Widerwillen entschlossen sich die Häupter der Synagoge in den folgenden Zeiten zu der nothwendig gewordenen Erlaubniß, über die Gesetze schreiben zu dürfen. Sie nannten diese Erlaubniß eine Zerstörung des Gesetzes, und sagten mit dem Psalmisten: „es ist eine Zeit, da man um des Ewigen „willen, das Gesez zerstören muß." So sollte es aber, der ursprünglichen Verfassung nach, nicht seyn. Das Zeremonialgesez selbst ist eine lebendige, Geist und Herz erweckende Art von Schrift, die bedeutungsvoll ist, und ohne Unterlaß zu Betrachtungen erwekt, und zum mündlichen Unterrichte Anlaß und Gelegenheit giebt. Was der Schüler vom Morgen bis Abend that und thun sahe, war ein Fingerzeig auf religiose Lehren und Gesinnungen, trieb ihn an, seinem Lehrer zu folgen, ihn zu beobachten, alle seine Handlungen zu bemerken, den Unterricht zu holen, dessen er durch seine Anlagen fähig war, und sich durch sein Betragen würdig gemacht hatte. Die Ausbreitung der Schriften und Bücher, die durch die Erfindung der Druckerei in unsern Tagen ins Unendliche vermehrt worden sind, hat den Menschen ganz umgeschaffen. Die große Umwälzung des ganzen Systems der menschlichen Erkenntnisse und Gesinnungen, die sie hervorgebracht, hat von der einen Seite zwar ersprießliche Folgen für die Ausbildung der Menschheit, dafür wir der wohlthätigen Vorsehung nicht genug danken können; indessen hat sie, wie alles Gute, das dem Menschen hienieden werden

kann, so manches Uebel nebenher zur Folge, das zum Theil dem Mißbrauche, zum Theil auch der nothwendigen Bedingung der Menschlichkeit zuzuschreiben ist. Wir lehren und unterrichten einander nur in Schriften; lernen die Natur und die Menschen kennen, nur aus Schriften; arbeiten und erholen, erbauen und ergötzen uns durch Schreiberei; der Prediger unterhält sich nicht mit seiner Gemeine, er liest oder deklamirt ihr eine aufgeschriebene Abhandlung vor. Der Lehrer auf dem Katheder liest seine geschriebenen Hefte ab. Alles ist todter Buchstabe; nirgends Geist der lebendigen Unterhaltung. Wir lieben und zürnen in Briefen, zanken und vertragen uns in Briefen, unser ganzer Umgang ist Briefwechsel, und wenn wir zusammenkommen, so kennen wir keine andere Unterhaltung, als spielen oder vorlesen.

Daher ist es gekommen, daß der Mensch für den Menschen fast seinen Werth verloren hat. Der Umgang des Weisen wird nicht gesucht; denn wir finden seine Weisheit in Schriften. Alles was wir thun, ist ihn zum Schreiben aufzumuntern, wenn wir etwa glauben, daß er noch nicht genug hat drucken lassen. Das graue Alter hat seine Ehrwürdigkeit verloren; denn der unbärtige Jüngling weiß mehr aus Büchern, als jener aus der Erfahrung. Wohlverstanden, oder übelverstanden, darauf kömmt es nicht an; genug er weiß es, trägt es auf den Lippen, und kann es dreister an den Mann bringen, als der ehrliche Greis, dem vielleicht mehr die Begriffe, als die Worte zu

Gebote

Gebote stehen. Wir begreifen nicht mehr, wie der Prophet es hat für ein so erschrekliches Uebel halten können, daß der Jüngling sich erhebe über den Greis; oder wie jener Grieche dem Staate habe den Untergang prophezeihen können, weil in einer öffentlichen Versammlung sich eine muthwillige Jugend über einen Alten lustig gemacht hatte. Wir brauchen des erfahrnen Mannes nicht, wir brauchen nur seine Schriften. Mit einem Worte, wir sind litterati, Buchstabenmenschen. Vom Buchstaben hängt unser ganzes Wesen ab, und wir können kaum begreifen, wie ein Erdensohn sich bilden, und vervollkommnen kann, ohne Buch.

So war es nicht in den grauen Tagen der Vorwelt. Kann man nun schon nicht sagen, es war besser; so war es doch sicherlich anders. Man schöpfte aus andern Quellen, sammlete und erhielt in andern Gefäßen, und vereinzelte das Aufbewahrte durch ganz andere Mittel. Der Mensch war dem Menschen nothwendiger; die Lehre war genauer mit dem Leben, Betrachtung inniger mit Handlung verbunden. Der Unerfahrne mußte dem Erfahrnen, der Schüler seinem Lehrer auf dem Fuße nachfolgen, seinen Umgang suchen, ihn beobachten, und gleichsam ausholen, wenn er seine Wißbegierde befriedigen wollte. Um deutlicher zu zeigen, was dieser Umstand für Einfluß auf Religion und Sitten gehabt, muß ich mir abermals eine Abschweifung von meinem Wege erlauben, von der ich aber gar bald wieder einlenken werde. Meine Materie gränzet an so mannichfache andere Materien an, daß

ich mich nicht immer auf demselben Gange erhalten kann, ohne in Nebenwege auszuweichen.

Mich dünkt, die Veränderung, die in den verschiedenen Zeiten der Kultur mit den Schriftzeichen vorgegangen, habe von jeher an den Revolutionen der menschlichen Erkenntnisse überhaupt, und insbesondere an den mannigfaltigen Abänderungen ihrer Meinungen und Begriffe in Religionssachen sehr wichtigen Antheil, und wenn sie dieselben nicht völlig allein verursacht, doch wenigstens mit andern Nebensachen auf eine merkliche Weise mitwirkt. Kaum höret der Mensch auf, sich mit den ersten Eindrücken der äußern Sinne zu begnügen, und welcher Mensch kann es lange dabei bewenden lassen? Kaum fühlet er den seiner Seele eingesenkten Sporn, aus diesen äußern Eindrücken sich Begriffe zu bilden, so wird er die Nothwendigkeit gewahr, sie an sinnliche Zeichen zu binden; nicht nur, um sie andern mittheilen, sondern um sie für sich selbst fest halten, und so oft es nöhig ist, wieder beobachten zu können. Die ersten Schritte zur Absonderung allgemeiner Merkmale wird er zwar ohne Zeichen thun können, und thun müssen; denn noch jezt müssen alle neue abstrakte Begriffe ohne Hülfe der Zeichen gebildet, und sodann erst mit einem Namen belegt werden. Das gemeinsame Merkmal muß zuvörderst, durch die Kraft der Aufmerksamkeit, aus dem Gewebe, in welchem es verflochten ist, herausgehoben, und hervorstechend gemacht werden. Hierzu verhilft von der einen Seite die objektive Gewalt des Eindruks, den dieses

Merk-

Merkmal auf uns zu machen fähig ist; so wie von unserer Seite, das subjektive Interesse, das wir an demselben haben. Aber dieses Herausheben und Beobachten des gemeinsamen Merkmals kostet der Seele einige Anstrengung. Nicht lange, so verschwindet das Licht wieder, das die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt des Gegenstandes gesammelt hatte, und er verlieret sich in den Schatten der ganzen Masse, mit welcher er vereinigt ist. Die Seele ist nicht im Stande viel weiter zu kommen, wenn diese Anstrengung eine Zeitlang anhalten, und gar zu oft wiederholt werden muß. Sie hat angefangen abzusondern; aber sie kann nicht denken. Wie ist ihr zu rathen? — Die weise Vorsehung hat ihr ein Mittel sehr nahe gelegt, dessen sie sich zu allen Zeiten bedienen kann. Sie heftet das abgezogene Merkmal, entweder durch eine natürliche, oder willkührliche Ideenverbindung an ein sinnliches Zeichen, das, so oft sein Eindruk erneuert wird, auch zugleich dieses Merkmal, rein und unvermischt, wieder hervorbringt und beleuchtet. So sind, wie bekannt, die aus natürlichen und willkührlichen Zeichen zusammengesezten Sprachen der Menschen entstanden, ohne welche sie sich nur wenig vom unvernünftigen Thiere hätten unterscheiden können; weil der Mensch, ohne Hülfe der Zeichen, sich kaum um einen Schritt vom Sinnlichen entfernen kann.

So wie die ersten Schritte zur vernünftigen Erkenntniß gethan werden mußten, auf eben die Weise werden die Wissenschaften noch jezt erweitert

und mit Erfindungen bereichert, und daher ist zuweilen die Erfindung eines Worts in den Wissenschaften von grosser Wichtigkeit. Der erste, der das Wort Natur erfunden, scheinet eben keine grosse Entdeckung gemacht zu haben. Gleichwohl hatten es seine Zeitgenossen ihm zu verdanken, daß sie den Gaukler, der sie eine Erscheinung in der Luft sehen ließ, beschämen, und sagen konnten, sein Spiel sey nichts Uebernatürliches; sondern eine Wirkung der Natur. Gesezt, sie wußten noch nichts Deutliches von den Eigenschaften gebrochener Stralen, und wie durch dieselben ein Bild in der Luft hervorgebracht werden könne, — und wie weit reichet denn noch jezt unsere Erkenntniß hierin? Kaum um einen Schritt weiter; denn von der Natur des Lichts selbst und von seinen innern Bestandtheilen sind wir noch wenig unterrichtet; — so wußten sie doch wenigstens eine einzelne Erscheinung auf ein allgemeines Naturgesez zurükzubringen, und waren nicht genöthiget, jedem Spiele eine besondere, freywillige Ursache zuzuschreiben. So war es auch mit der neueren Entdeckung, daß die Luft eine Schwere habe. Wissen wir schon nicht die Schwere selbst zu erklären, so sind wir doch wenigstens im Stande, die Beobachtung, daß die flüßigen Materien in luftleeren Röhren in die Höhe steigen, auf das allgemeine Gesez der Schwere zu reduziren, das dem ersten Anscheine nach, vielmehr die Flüßigkeit sinken machen sollte. Wir können begreiflich machen, wie durch das allgemeine Sinken, das wir nicht erklären können, in diesem Falle hat ein Steigen hervorgebracht werden müssen;

und auch dieses ist ein Schritt weiter in der Erkenntniß. Es ist also nicht jedes Wort in den Wissenschaften sogleich für leeren Schall zu erklären, wenn es nicht aus frühern Elementarbegriffen hergeleitet werden kann. Genug, wenn es eine allgemeine Eigenschaft der Dinge nur in ihrem wahren Umfange bezeichnet. Der Ausdruk fuga vacui würde nicht zu tadeln gewesen seyn, wenn er nicht allgemeiner gewesen wäre, als die Beobachtung. Man fand, daß es Fälle gebe, wo die Natur nicht so gleich das Leere anzufüllen eile; daher die Redensart nicht als leer, sondern als falsch zu verwerfen gewesen. — So bleiben die Wörter: **Cohäsion der Körper und allgemeine Gravitation**, in den Wissenschaften noch immer von großer Wichtigkeit; ob wir sie gleich noch nicht aus frühern Grundbegriffen abzuleiten wissen.

Bevor der Herr von Haller das Gesez der Reizbarkeit entdekte, wird so mancher Beobachter die Erscheinung selbst in der organischen Natur lebendiger Geschöpfe wahrgenommen haben. Allein sie verschwand in dem ersten Augenblik wieder, und zeichnete sich nicht genug von Nebenerscheinungen aus, um die Aufmerksamkeit des Beobachters fest zu halten. So oft die Bemerkung wieder kam, war sie ihm eine einzelne Wirkung der Natur, die ihn an die Menge der Fälle nicht erinnern konnte, in welchen er dasselbe wahrgenommen hatte; sie verlor sich also gar bald wieder, so wie die vorhergegangenen, und ließ weiter kein merkliches Andenken in der Seele zurük. Nur Hallern gelang es,

 diesen

diesen Umstand aus der Verbindung herauszuheben, seine Allgemeinheit gewahr zu werden, ihn mit einem Worte zu bezeichnen, und nunmehr hat er unsere Aufmerksamkeit rege gemacht, und wir wissen jeden besondern Fall, in welchem wir etwas ähnliches inne werden, auf ein allgemeines Naturgesez hinzuleiten.

Die Bezeichnung der Begriffe ist also doppelt nothwendig: einmal für uns selbst, gleichsam als ein Gefäß, worinnen sie verwahrt, und zum Gebrauch bei der Hand bleiben mögen, und sodann um unsere Gedanken anderen mittheilen zu können. Nun haben die Laute, oder die hörbaren Zeichen, in lezterer Rüksicht einigen Vorzug; denn wenn wir unsere Gedanken andern mittheilen wollen, so sind die Begriffe schon in der Seele gegenwärtig, und wir können, nach Erfordern, die Laute hervorbringen, durch welche sie bezeichnet und unsern Nebenmenschen vernehmlich werden. So aber nicht in Absicht auf uns selbst. Wollen wir die abgesonderten Begriffe zu einer andern Zeit wieder in der Seele erwecken und vermittelst der Zeichen in Erinnerung bringen können; so müssen die Zeichen sich von selbst darbiethen, und nicht erst auf unsere Willkühr warten, die sie hervorrufe; indem diese schon die Ideen voraussezt, deren wir uns erinnern wollen. Diesen Vortheil verschaffen die sichtbaren Zeichen, weil sie fortdauernd sind, und nicht immer wieder hervorgebracht werden müssen, um Eindruk zu machen.

Die ersten sichtbaren Zeichen, deren sich die Menschen zu Bezeichnung ihrer abgesonderten Begriffe bedient haben, werden vermuthlich die Dinge selbst gewesen seyn. Wie nämlich jedes Ding in der Natur einen eigenen Charakter hat, mit welchem es sich von allen übrigen Dingen auszeichnet; so wird der sinnliche Eindruk, den dieses Ding auf uns macht, unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich auf dieses Unterscheidungszeichen lenken, die Idee desselben rege machen, und also zur Bezeichnung desselben gar füglich dienen können. So kann der Löwe ein Zeichen der Tapferkeit, der Hund ein Zeichen der Treue, der Pfau ein Zeichen der stolzen Schönheit geworden seyn, und so haben die ersten Aerzte lebendige Schlangen mit sich geführt, zum Zeichen daß sie das Schädliche unschädlich zu machen wüßten.

Mit der Zeit kann man es bequemer gefunden haben, anstatt der Dinge selbst, ihre Bildnisse in Körpern oder auf Flächen zu nehmen; endlich der Kürze halber sich der Umrisse zu bedienen, sodann einen Theil des Umrisses Statt des Ganzen gelten zu lassen, und endlich aus heterogenen Theilen ein unförmliches, aber bedeutungsvolles Ganze zusammenzusetzen; und diese Bezeichnungsart ist die Hieroglyphik.

Alles dieses hat, wie man siehet, sich ganz natürlich so entwickeln können; aber von der Hieroglyphik bis zu unserer alphabetischen Schrift — dieser Uebergang scheinet einen Sprung, und der

Sprung mehr als gemeine Menschenkräfte zu erfordern.

Daß zwar, wie einige glauben, unsere alphabetische Schrift blos Zeichen der Laute, und nicht anders, als vermittelst der Laute, auf Sachen und Begriffe anzuwenden seyn sollte, ist völlig ohne Grund. Uns, die wir von den hörbaren Zeichen lebhaftere Vorstellungen haben, bringet allerdings die Schrift auf die vernehmlichen Worte zuerst. Und also gehet der Weg von Schrift auf Sache, über und durch die Sprache; aber deßwegen ist es nicht nothwendig also. Dem Taubgebornen ist die Schrift unmittelbar Bezeichnung der Sachen, und wenn er sein Gehör erlangt, werden ihm in den ersten Zeiten sicherlich die Schriftzeichen zuerst auf die unmittelbar mit ihnen verbundenen Dinge, und sodann erst vermittelst derselben auf die Laute bringen, die ihnen entsprechen. Die Schwierigkeit, die ich mir beim Uebergange auf unsere Schrift vorstelle, ist eigentlich diese, daß man ohne Vorbereitung und Anlaß hat den überdachten Vorsaz fassen müssen, durch eine geringe Anzahl von Elementarzeichen und ihre möglichen Versetzungen eine Menge von Begriffen zu bezeichnen, die weder zu übersehen, noch dem ersten Anscheine nach, in Klassen zu bringen, und dadurch zu umfassen scheinen mußten.

Indessen ist auch hier der Gang des Verstandes nicht ganz ohne Leitung gewesen. Da man sehr oft Gelegenheit gehabt, Schrift in Rede und Rede in

Schrift

Schrift zu verwandeln, und also die hörbaren Zeichen mit den sichtbaren zu vergleichen; so kann man gar bald bemerkt haben, daß sowohl in der Redesprache dieselben Laute, als in verschiedenen hieroglyphischen Bildern dieselben Theile öfters wiederkommen, aber immer in anderer Verbindung, wodurch sie ihre Bedeutung vervielfältigen. Endlich wird man gewahr worden seyn, daß die Laute, die der Mensch hervorbringen und vernehmlich machen kann, so unendlich an der Zahl nicht sind, als die Dinge, welche durch sie bezeichnet werden, daß man den ganzen Umfang aller vernehmlichen Laute gar bald umfassen und in Klassen abtheilen könne. Und sonach kann man diese Eintheilung, Anfangs unvollständig versucht, mit der Zeit ergänzt und immer verbessert, und jeder Klasse ein ihr entsprechendes Schriftzeichen aus der Hieroglyphik zugeeignet haben. Es bleibt zwar auch so noch eine der herrlichsten Entdeckungen des menschlichen Geistes; allein man siehet doch wenigstens, wie die Menschen haben allmählig, ohne Flug der Erfindungskraft, darauf geführt werden können, sich das Unermeßliche als meßbar zu denken, gleichsam den gestirnten Himmel in Figuren abzutheilen, und so jedem Sterne seinen Ort anzuweisen, ohne die Anzahl der Sterne zu wissen. Ich glaube, bei den hörbaren Zeichen war die Spur leichter zu entdecken, der man nur nachgehen durfte, um die Figuren wahrzunehmen, in welche sich das unermeßliche Heer der menschlichen Begriffe bringen ließe; und sodann war es so schwer nicht mehr, die Anwendung davon auf die Schrift zu machen, und auch

diese zu schichten, und in Klassen abzutheilen. Mich dünkt daher, ein Volk von Taubgebohrnen, würde mehr Erfindungskraft anzustrengen haben, von der Hieroglyphik auf die alphabetische Schrift zu kommen; weil sichs bei den Schriftzeichen nicht so leicht einsehen läßt, daß sie einen faßlichen Umfang haben, und in Klassen zu bringen seyen.

Ich bediene mich des Worts Klassen, so oft von den Elementen der lautbaren Sprachen die Rede ist; denn noch jezt in unsern lebendigen, ausgebildeten Sprachen, ist die Schrift bei weitem so mannigfaltig nicht, als die Rede, und wird dasselbe Schriftzeichen in verschiedener Verbindung und Stellung verschiedentlich gelesen und ausgesprochen. Gleichwohl ist es offenbar, daß wir durch den häufigen Gebrauch der Schrift unsere Redesprache eintöniger, und nach Anleitung und Bedürfniß der Schrift, elementarischer gemacht haben. Daher die Nationen, die der Schrift nicht kundig sind, eine weit grössere Mannigfaltigkeit in ihrer Redesprache haben, und viele Laute in derselben so unbestimmt sind, daß wir sie durch unsere Schriftzeichen nur sehr unvollkommen anzudeuten im Stande sind. Man wird also Anfangs die Sachen haben im Ganzen nehmen, und eine Menge ähnlicher Laute, durch ein und eben dasselbe Schriftzeichen bezeichnen müssen. Mit der Zeit aber werden feinere Unterschiede wahrgenommen, und zu ihrer Bezeichnung mehrere Buchstaben angenommen worden seyn. Daß aber unser Alphabet aus einer Art hieroglyphischer Schrift entlehnt worden, ist

noch

noch jezt an den mehresten Zügen und Namen des Hebräischen Alphabets *) zu erkennen, und aus diesen sind, wie aus der Geschichte offenbar ist, alle übrige uns bekannte Schriftarten entstanden. Ein Phönizier war es, der die Griechen in der Kunst zu schreiben unterrichtete.

Alle diese verschiedenen Modifikationen der Schrift und Bezeichnungsarten müssen auch auf den Fortgang und Verbesserung der Begriffe, Meynungen und Kenntnisse verschiedentlich gewirkt haben. Von der einen Seite zu ihrem Vortheil. Die Beobachtungen, Versuche und Betrachtungen in astronomischen, ökonomischen, moralischen und religiösen Dingen wurden vervielfältiget, ausgebreitet, erleichtert und den Nachkommen aufbehalten. Sie sind die Zellen, in welche die Bienen ihren Honig sammlen, und zum Genusse für sich und andere aufbewahren. — Allein, wie es in menschlichen Dingen allezeit gehet. Was die Weisheit hier bauet, suchet die Thorheit dort schon wieder einzureissen, und mehrentheils bedient sie sich derselben Mittel und Werkzeuge. Mißverstand von der einen, und Mißbrauch von der andern Seite verwandelten das, was Verbesserung des menschlichen Zustandes seyn sollte, in Verderben und Verschlimmerung. Was Einfalt und Unwissenheit war,

 ward

*) Als א Rind, ב Haus, ג Kamel, ד Thüre, ו Hacken, ז Schwerdt, כ Faust, Löffel, ל Stimulus, ן Fisch, ס Stütze, Unterlage, ע Auge, פ Mund, ק Affe, ש Zähne.

ward nunmehr Verführung und Irrthum. Von der einen Seite Mißverstand: der grosse Hause war von den Begriffen, die mit diesen sinnlichen Zeichen verbunden seyn sollten, gar nicht, oder nur halb unterrichtet. Sie sahen die Zeichen nicht als blosse Zeichen an; sondern hielten sie für die Dinge selbst. So lange man sich noch der Dinge selbst, oder ihrer Bildnisse und Umrisse statt der Zeichen bediente, war dieser Irrthum leicht möglich. Die Dinge hatten ausser ihrer Bedeutung, auch ihre eigene Realität. Die Münze war zugleich Waare, die ihren eigenen Gebrauch und Nutzen hat; daher der Unwissende desto leichter ihren Werth als Münze, verkennen und unrichtig angeben konnte. Die hieroglyphische Schrift konnte zwar zum Theil diesen Irrthum benehmen, oder begünstigte ihn wenigstens so sehr nicht, als die Umrisse; denn diese waren aus heterogenen und übel passenden Theilen zusammengesezt; unförmliche und widersinnige Gestalten, die kein eigenes Daseyn in der Natur haben, und also, wie man denken sollte, nicht für Schrift genommen werden konnten. Allein dieses räthselhafte und fremde in der Zusammensetzung selbst gab dem Aberglauben Stof zu mancherlei Erdichtung und Fabel. Heuchelei und muthwilliger Mißbrauch waren von der andern Seite geschäftig, und gaben ihm Mährchen an die Hand, die er zu erfinden, nicht sinnreich genug war. Wer einmal Gewicht und Ansehen sich erworben, möchte solches, wo nicht vermehren, doch wenigstens gern erhalten. Wer einmal auf eine Frage eine befriedigende Antwort gegeben, möchte solche gern niemals schuldig

bleiben.

bleiben. Da ist keine Fratze so ungereimt, keine Posse so possenhaft, zu der man nicht seine Zuflucht nimmt, keine Fabel so vernunftlos, die man der Einfalt nicht einzubilden suchet, um nur auf jedes Warum? alsofort mit einem Darum zur Hand seyn zu können. Unaussprechlich bitter wird das Wort: ich weiß nicht! wenn man sich erst als ein vielwissender, oder gar alleswissender angekündiget hat; insbesondere, wenn Stand und Amt und Würde von uns zu fordern scheinet, daß wir wissen sollen. Ach! wie manchem mag das Herz schlagen, wenn er jezt auf dem Punkte ist, Gewicht und Ansehen zu verlieren, oder an der Wahrheit zum Verräther zu werden; und wie wenige besitzen die Klugheit des Sokrates, selbst in den Fällen, wo man etwas mehr weiß, als sein Nächster, immer noch die erste Antwort seyn zu lassen: ich weiß nichts! damit man sich selbst Verlegenheit erspare, und auf den Fall, da ein solches Bekenntniß nöthig seyn würde, die Selbstdemüthigung zum voraus leichter gemacht habe.

Indessen siehet man, wie hieraus hat Thierdienst, und Bilderdienst, Götzen- und Menschendienst, Fabeln und Märchen entstehen können, und wenn ich dieses schon nicht für die einzige Quelle der Mythologie ausgebe; so glaube ich doch, daß es zur Entstehung und Fortpflanzung aller dieser Albernheiten sehr viel hat beitragen können. Insbesondere läßt sich hieraus eine Bemerkung erklären, die Hr. Pr. Meiners irgendwo in seinen Schriften gemacht hat. Er will durchgehends bemerkt haben,

daß

daß bei den ursprünglichen Nationen, solchen nämlich, die sich selbst gebildet, und ihre Kultur keiner andern Nation zu verdanken haben, mehr Thierdienst als Menschendienst, im Schwange gewesen, ja leblose Dinge weit eher als Menschen göttlich verehrt und angebetet worden seyn. Ich setze die Richtigkeit der Bemerkung voraus, und lasse den philosophischen Geschichtsforscher dafür die Gewähr leisten. Ich will versuchen sie zu erklären!

Wenn die Menschen die Dinge selbst, oder ihre Bildnisse und Umrisse Zeichen der Begriffe seyn lassen; so können sie zu Bezeichnung moralischer Eigenschaften keine Dinge bequemer und bedeutender finden, als die Thiere. Die Ursachen sind eben dieselben, die mein Freund Leßing, in seiner Abhandlung von der Fabel, angiebt, warum Aesop die Thiere zu seinen handelnden Wesen in der Apologue gewählt hat. Jedes Thier hat seinen bestimmten, auszeichnenden Charakter, und kündiget sich dem ersten Anblicke gleich von dieser Seite an; indem die ganze Bildung desselben mehrentheils auf dieses eigenthümliche Unterscheidungszeichen hinweiset. Dieses Thier ist behende, jenes scharfsichtig; dieses stark, jenes gelassen; dieses treu, und den Menschen ergeben, jenes falsch, oder liebt die Freiheit u. s. w. Ja die leblosen Dinge selbst haben in ihrem Aeußern mehr Bestimmtheit, als der Mensch dem Menschen. Dieser sagt, dem ersten Anblicke nach, nichts, oder vielmehr alles. Er besitzet diese Eigenschaften alle, schließt keine derselben wenigstens völlig aus, und das Mehr oder Weniger

davon zeigt er nicht sogleich an der Oberfläche. Sein unterscheidender Charakter fällt also nicht in die Augen, und er ist zu Bezeichnung moralischer Begriffe und Eigenschaften das unbequemste Ding in der Natur.

Noch itzt können in den bildenden Künsten die Personen der Götter und Helden nicht besser angedeutet werden, als vermittelst der thierischen oder leblosen Bilder, die man ihnen zugesellt. Ist schon eine Minerva von einer Juno der Bildung nach unterschieden, so zeichnen sie sich gleichwohl durch die thierischen Merkmale, die ihnen zugegeben werden, weit besser aus. Auch der Dichter, wenn er von sittlichen Eigenschaften in Metaphern und Allegorien reden will, nimmt mehrentheils seine Zuflucht zu den Thieren. Löwe, Tyger, Adler, Stier, Fuchs, Hund, Bär, Wurm, Taube, alles dieses spricht, und die Bedeutung springet in die Augen. Daher wird man zuerst auch die Eigenschaften des Anbetungswürdigsten durch dergleichen Zeichen haben anzudeuten und sinnlich zu machen gesucht. In der Nothwendigkeit diese abgezogensten Begriffe an sinnliche Dinge zu heften, und an solche sinnliche Dinge, die am wenigsten vieldeutig sind, wird man thierische Bilder haben wählen, oder aus ihnen welche zusammensetzen müssen. Und wir haben gesehen, wie ein so unschuldiges Ding, eine blosse Schriftart, in den Händen der Menschen gar bald ausarten, und in Abgötterey übergehen kann. Natürlich also wird alle ursprüngliche Abgötterey mehr Thierdienst, als Menschendienst seyn. Menschen

konnten

konnten zur Bezeichnung göttlicher Eigenschaften gar nicht gebraucht werden, und die Vergötterung derselben mußte von einer ganz andern Seite kommen. Es mußten etwan Helden und Eroberer, oder Weise, Gesezgeber und Propheten aus einer glüklichen und früher gebildeten Weltgegend herüber gekommen seyn, und sich durch außerordentliche Talente so hervorgethan, so erhaben gezeigt haben, daß man sie als Boten der Gottheit, oder als die Gottheit selbst verehrte. Daß dieses aber weit füglicher bey Nationen eintreffen kann, die ihre Kultur nicht sich selbst, sondern andern zu verdanken haben, läßt sich leicht begreifen; weil, wie das gemeine Sprichwort lautet, ein Prophet in seiner Heimat selten zu außerordentlichem Ansehen gelanget. — Und sonach wäre die Bemerkung des Herrn Meiners, eine Art von Bestätigung für meine Hypothese, daß das Bedürfniß der Schriftzeichen die erste Veranlassung zur Abgötterey gewesen.

Bey Beurtheilung der Religionsbegriffe einer sonst noch unbekannten Nation muß man sich, aus eben der Ursache, hüten, nicht alles mit eigenen heimischen Augen zu sehen, um nicht Götzendienst zu nennen, was im Grunde vielleicht nur Schrift ist. Man stelle sich vor, ein zweiter Omhya, der von dem Geheimniß der Schreibekunst nichts wüßte, würde plözlich, ohne sich nach und nach an unsere Ideen zu gewöhnen, aus seinem Welttheile in irgend einen der bilderfreyesten Tempel von Europa — um das Beyspiel auffallender zu machen — in den Tempel der Providenz versezt. Er fände

alles

alles leer von Bildern und Verzierung; nur dort auf der weißen Wand einige schwarze Züge *) die vielleicht das Ohngefähr dahin gestrichen. Doch nein! die ganze Gemeine schauet auf diese Züge mit Ehrfurcht, faltet die Hände zu ihnen, richtet zu ihnen die Anbetung. Nun führet ihn eben so schnell und eben so plözlich nach Othaiti zurük, und lasset ihn seinen neugierigen Landesleuten von den Religionsbegriffen des D. Philantropins Bericht abstatten. Werden sie den abgeschmakten Aberglauben ihrer Mitmenschen nicht zugleich belachen und bedauern, die so tief gesunken sind, schwarzen Zügen auf weissem Grunde göttliche Ehre zu erzeigen? — Aehnliche Fehler mögen unsere Reisenden sehr oft begehen, wenn sie uns von der Religion entfernter Völker Nachricht ertheilen. Sie müssen sich die Gedanken und Meinungen einer Nation sehr genau bekannt machen, bevor sie mit Zuverläßigkeit sagen können, ob die Bilder bey ihr noch den Geist der Schrift haben, oder schon in Abgötterey ausgeartet sind. Die Eroberer Jedusalems fanden bey Plünderung des Tempels die Cherubim auf der Lade des Bundes, und hielten sie für die Götzenbilder der Juden. Sie sahen alles mit barbarischen Augen, und aus ihrem Gesichtspunkte. Ein Bild der göttlichen Vorsehung und obwaltenden Gnade nahmen sie, ihrer Sitte nach, für Bild der Gottheit, für Gottheit selber, und freueten sich ihrer Entdeckung. So lachen die Leser noch itzt über die indianischen Weltweisen, die dieses Weltall von

Ele-

*) Die Worte: Gott, allweise, allmächtig, allgütig, belohnt das Gute.

Elephanten tragen lassen; die Elephanten auf eine große Schildkröte stellen, diese von einem ungeheuren Bären halten, und den Bär auf einer unermeßlichen Schlange ruhen lassen. Die guten Leute haben wohl an die Frage nicht gedacht: worauf ruhet denn die unermeßliche Schlange?

Nun leset in der Schasta der Gentoos selbst die Stelle, in welcher ein Sinnbild dieser Art beschrieben wird, das wahrscheinlicher Weise zu dieser Sage Gelegenheit gegeben hat. Ich entlehne sie aus dem zweiten Theil der Nachrichten von Bengalen und dem Kaiserthum Indostan von J. Z. Hollwell, der sich in den heiligen Büchern der Gentoos hat unterrichten lassen, und im Stande war mit den Augen eines eingebornen Braminen zu sehen. So lauten die Worte im achten Abschnitte:

Modu und Kytu (zwey Ungeheuer, Zwietracht und Aufruhr,) waren überwunden, und und nun trat der Ewige aus der Unsichtbarkeit hervor, und Glorie umgab ihn von allen Seiten.

Der Ewige sprach: du Birma, (Schöpfungskraft!) erschaffe und bilde alle Dinge der neuen Schöpfung, mit dem Geiste, den ich dir einhauche. — Und du, Bistnu, (Erhaltungskraft!) beschütze und erhalte die erschaffenen Dinge und Formen nach meiner Vorschrift. — Und du, Sieb, (Zerstörung, Umbildung!) verwandle die Dinge der neuen Schöpfung,

und

und bilde sie um, mit der Kraft, die ich dir verleihen werde.

Birma, Bistnu und Sieb vernahmen die Worte des Ewigen, bükten sich und bezeigten Gehorsam.

Alsofort schwamm Birma auf die Oberfläche des Johala (Meerestiefe,) und die Kinder Modu und Kytu flohen und verschwanden, als er erschien.

Als durch den Geist des Birma die Bewegungen der Tiefen sich legten, verwandelte sich Bistnu in einen mächtigen Bär (Zeichen der Stärke, bey den Gentoos, weil er in Verhältniß seiner Größe das stärkste Thier ist,) stieg hinab in die Tiefen des Johala, und zog mit seinen Hauherrn Murto (die Erde) ans Licht. — Sodann entsprangen aus ihm freywillig eine mächtige Schildkröte (Zeichen der Beständigkeit bey den Gentoos) und eine mächtige Schlange (derselben Zeichen der Weisheit.) Und Bistnu richtete die Erde auf dem Rücken der Schildkröte auf, und sezte Murto auf das Haupt der Schlange u. s. w.

Alles dieses findet man bey ihnen auch in Bildern vorgestellt, und man siehet, wie leicht solche Sinnbilder und Bilderschrift zu Irrthümern verleiten können.

Die Geschichte der Menschheit hat wirklich, wie bekannt, einen Zeitraum von vielen Jahrhunderten zurükgelegt, in welchen ein wirklicher Gözendienst

fast auf dem ganzen Erdboden zur herrschenden Religion geworden. Die Bilder hatten ihren Werth als Zeichen verloren. Der Geist der Wahrheit, der in ihnen aufbewahrt werden sollte, war verduftet, und das schmale Vehikulum, das zurükblieb, in verderbliches Gift verwandelt. Die Begriffe von der Gottheit, die in den Volksreligionen sich noch erhielten, waren von Aberglauben so entstellt, von Heucheley und Pfaffenlist so verderbt, daß man mit Grunde zweifeln konnte: ob nicht Ohngötterey der menschlichen Glükseligkeit weniger schädlich, ob so zu sagen, die Gottlosigkeit selbst nicht weniger gottlos sey, als eine solche Religion. Menschen, Thiere, Pflanzen, die scheußlichsten und verächtlichsten Dinge in der Natur wurden angebetet und als Gottheiten verehrt; oder vielmehr als Gottheiten gefürchtet. Denn von der Gottheit hatten die öffentlichen Volksreligionen der damaligen Zeiten keinen andern Begriff, als von einem furchtbaren Wesen, das uns Erdbewohnern an Macht überlegen, leicht zum Zorne zu reizen, und schwer zu versöhnen ist. Zur Schmach des menschlichen Verstandes und Herzens wußte der Aberglaube die unverträglichsten Begriffe mit einander zu verbinden, Menschenopfer und Thierdienst neben einander gelten zu lassen. In den prächtigsten, nach allen Regeln der Kunst erbaueten und ausgezierten Tempeln, sahe man, wie Plutarch sich ausdrükt, zur Schande der Vernunft, sich nach der Gottheit um, die hier angebetet würde, und fand auf dem Altare eine scheußliche Meerkatze; und diesem Unthiere wurden blühende Jünglinge und Mädchen geschlach-

tet. So tief hatte die Abgötterey die menschliche Natur erniedriget! Man schlachtete Menschen, wie der Prophet in einer emphatischen Antithese sich ausdrükt, man schlachtete Menschen, um sie dem angebeteten Viehe zu opfern.

Hier und da wagten es zuweilen die Philosophen, sich dem allgemeinen Verderbniß zu widersetzen, und öffentlich, oder durch geheime Anstalten, die Begriffe zu reinigen und aufzuklären. Sie versuchten es, den Bildern ihre alte Bedeutung wieder zu geben, oder auch neue unterzulegen, und dadurch dem todten Leichnam gleichsam seinen Geist wieder einzuhauchen. Aber vergeblich! Auf die Religion des Volks hatten ihre vernünftigen Erklärungen keinen Einfluß. So gierig der ungebildete Mensch nach Erklärung zu seyn scheint, so unzufrieden ist er, wenn sie ihm in ihrer wahren Einfalt gegeben wird. Was ihm verständlich ist, wird ihm gar bald zum Ueberdrusse, und verächtlich, und er gehet immer nach neuen, geheimnißvollen, unerklärbaren Dingen aus, die er mit verdoppeltem Wohlgefallen beherziget. Seine Wißbegier will immer gespannt, niemals befriediget seyn. Der öffentliche Vortrag fand also bey dem größten Haufen kein Gehör, oder vielmehr von Seiten des Aberglaubens und der Heucheley den hartnäckigsten Widerstand, und empfing seinen gewöhnlichen Lohn, Verachtung, oder Haß und Verfolgung. Die geheimen Anstalten und Vorkehrungen, in welchen die Rechte der Wahrheit einigermaßen aufrecht erhalten werden sollten, giengen zum Theil, selbst

 den

den Weg der Corruption, und wurden zu Pflanzschulen alles Aberglaubens, aller Laster und aller Abscheulichkeiten. —— —— Eine gewisse Schule der Weltweisen faßte den kühnen Gedanken, die abgesonderten Begriffe der Menschen von allem bildlichen und bildähnlichen zu entfernen, und an solche Schriftzeichen zu binden, die ihrer Natur nach, für nichts anders genommen werden können, an Zahlen. Da die Zahlen an und für sich selbst nichts vorstellen, mit keinem sinnlichen Eindrucke in natürlicher Verbindung stehen, so sollte man glauben, sie wären keiner Mißdeutung fähig; man müßte sie für willkührliche Schriftzeichen der Begriffe nehmen, oder als unverständlich dahin gestellt seyn lassen. Hier sollte man meinen, kann der roheste Verstand nicht Zeichen mit Sachen verwechseln, und aller Mißbrauch wäre durch diesen feinen Kunstbegriff verhütet. Wem die Zahlen nicht verständlich sind, dem sind sie leere Figuren. Wen sie nicht aufklären, den können sie wenigstens nicht verführen.

So konnte sich der große Stifter dieser Schule bereden. Allein gar bald gieng in dieser Schule selbst der Unverstand seinen alten Gang. Unzufrieden mit dem, was man so verständlich, so begreiflich fand, suchte man in den Zahlen selbst eine geheime Kraft, in den Zeichen abermals eine unerklärbare Realität, wodurch abermals ihr Werth als Zeichen verloren gieng. Man glaubte, oder machte wenigstens andere glauben, daß in diesen Zahlen alle Geheimnisse der Natur und der Gott-

heit verborgen lägen, schrieb ihnen wunderthätige Kraft zu, und wollte durch und vermittelst derselben nicht nur die Neu- und Wißbegierde der Menschen, sondern ihre ganze Eitelkeit, ihr Streben nach hohen unerreichbaren Dingen, ihren Vorwiz und ihre Habsucht, ihren Geiz und ihren Wahnsinn befriedigen. Mit einem Worte, die Thorheit hatte abermals die Anschläge der Weisheit vereitelt, und das wieder vernichtet, oder gar zu ihrem Gebrauche verwendet, was diese zu besserm Endzwecke angeschaft hatte.

Und nun bin ich im Stande meine Vermuthung von der Bestimmung des Zeremonialgesetzes im Judenthume deutlicher zu machen. — Die Stammväter unserer Nation, Abraham, Isaak und Jakob, sind dem Ewigen treu geblieben, und haben lautere, von aller Abgötterey entfernte Religionsbegriffe bey ihren Familien und Nachkommen zu erhalten gesucht. Und nun waren diese ihre Nachkommen von der Vorsehung ausersehen, eine priesterliche Nation zu seyn; das ist, eine Nation, die durch ihre Einrichtung und Verfassung, durch ihre Gesetze, Handlungen, Schiksale und Veränderungen immer auf gesunde unverfälschte Begriffe von Gott und seinen Eigenschaften hinweise, solche unter Nationen gleichsam durch ihr bloßes Daseyn, unaufhörlich lehre, rufe, predige und zu erhalten suche. Sie lebten unter Barbaren und Götzendienern im äußersten Druk und das Elend hatte sie beynahe gegen die Wahrheit so fühllos gemacht, als ihre Unterdrücker der Uebermuth. Gott befreiete sie aus

 diesem

diesem sklavischen Zustande, durch ausserordentliche Wunderthaten, ward der Erretter, Anführer, König, Gesezgeber und Gesezverweser dieser von ihm gebildeten Nation, und legte ihre ganze Verfassung so an, wie es die weisen Absichten seiner Vorsehung erforderten. Schwach und kurzsichtig ist des Menschen Auge! Wer kann sagen, ich bin in das Heiligthum Gottes gekommen, habe seinen Plan ganz übersehen, weiß seine Absichten, Maaß und Ziel und Gränze zu bestimmen? Aber erlaubt ist dem bescheidenen Forscher zu muthmaßen, aus dem Erfolge zu schließen, wenn er nur beständig eingedenk ist, daß er nichts als vermuthen kann.

Wir haben gesehen, was für Schwierigkeit es hat, die abgesonderten Begriffe der Religion unter den Menschen durch fortdauernde Zeichen zu erhalten. Bilder und Bilderschrift führen zu Aberglauben und Götzendienst, und unsere alphabetische Schreiberey macht den Menschen zu spekulativ. Sie legt die symbolische Erkenntniß der Dinge und ihrer Verhältnisse gar zu offen auf der Oberfläche aus, überhebt uns der Mühe des Eindringens und Forschens, und macht zwischen Lehr und Leben eine gar zu weite Trennung. Diesen Mängeln abzuhelfen, gab der Gesezgeber dieser Nation das Zeremonialgesez. Mit dem alltäglichen Thun und Lassen der Menschen sollten religiose und sittliche Erkenntnisse verbunden seyn. Das Gesez trieb sie zwar nicht zum Nachdenken an, schrieb ihnen blos Handlungen, blos Thun und Lassen vor. Die grosse Maxime dieser Verfassung scheinet gewesen

zu seyn: Die Menschen müssen zu Handlungen getrieben und zum Nachdenken nur veranlasset werden. Daher jede dieser vorgeschriebenen Handlungen, jeder Gebrauch, jede Zeremonie ihre Bedeutung, ihren gediegenen Sinn hatte, mit der spekulativen Erkenntniß der Religion und der Sittenlehre in genauer Verbindung, stand, und dem Wahrheitsforscher eine Veranlassung war, über jene geheiligten Dinge selbst nachzudenken, oder von weisen Männern Unterricht einzuholen. Die zur Glükseligkeit der Nation sowohl als der einzelnen Glieder derselben nüzliche Wahrheiten sollten von allem Bildlichen äusserst entfernt seyn; denn dieses war Hauptzwek, und Grundgesez der Verfassung. An Handlungen und Verrichtungen sollten sie gebunden seyn, und diese ihnen statt der Zeichen dienen, ohne welche sie sich nicht erhalten lassen. Die Handlungen der Menschen sind vorübergehend, haben nichts Bleibendes, nichts Fortdaurendes, das, so wie die Bilderschrift, durch Mißbrauch oder Mißverstand zur Abgötterei führen kann. Sie haben aber auch den Vorzug vor Buchstabenzeichen, daß sie den Menschen nicht isoliren, nicht zum einsamen, über Schriften und Bücher brütenden Geschöpfe machen. Sie treiben vielmehr zum Umgange, zur Nachahmung und zum mündlichen, lebendigen Unterricht. Daher waren der geschriebenen Geseze nur wenig, und auch diese ohne mündlichen Unterricht und Ueberlieferung nicht ganz verständlich, und es war verboten, über dieselbe mehr zu schreiben. Die ungeschriebenen Geseze aber, die mündliche Ueberlieferung, der lebendige Unterricht von Mensch zu

 Mensch,

Mensch, von Mund ins Herz, sollte erklären, erweitern, einschränken, und näher bestimmen, was in dem geschriebenen Gesetze, aus weisen Absichten, und mit weiser Mässigung unbestimmt geblieben ist. In allem, was der Jüngling thun sahe, in allen öffentlichen sowohl als Privatverhandlungen, an allen Thoren und an allen Thürpfosten, wohin er die Augen, oder die Ohren wendete, fand er Veranlassung zum Forschen und Nachdenken, Veranlassung einem ältern und weisern Manne auf allen seinen Tritten zu folgen, seine kleinsten Handlungen und Verrichtungen mit kindlicher Sorgfalt zu beobachten, mit kindlicher Gelehrigkeit nachzuahmen, nach dem Geiste und der Absicht dieser Verrichtungen zu forschen, und den Unterricht einzuholen, dessen sein Meister ihn fähig und empfänglich hielt. So war Lehre und Leben, Weisheit und Thätigkeit, Spekulation und Umgang auf das Innigste verbunden; oder so sollte es vielmehr der ersten Einrichtung und Absicht des Gesezgebers nach, seyn; aber, unerforschlich sind die Wege Gottes! auch hier gieng es, nach einer kurzen Periode, den Weg des Verderbnisses. Nicht lange, so war auch dieser glänzende Zirkel durchlaufen, und die Sachen kamen wieder nicht weit von der Tiefe zurük, von welcher sie ausgegangen waren, wie leider! seit vielen Jahrhunderten am Tage liegt.

Schon in den ersten Tagen der so wundervollen Gesezgebung fiel die Nation in den sündlichen Wahn der Egyptier zurük, und verlangte ein Thierbild. Ihrem Vorgeben nach, wie es scheinet, nicht

eigent-

eigentlich als eine Gottheit zum Anbeten; hierin würde der Hohepriester und Bruder des Gesezgebers nicht gewillfahret haben, und wenn sein Leben noch so sehr in Gefahr gewesen wäre. — Sie sprachen blos von einem göttlichen Wesen, das sie anführen und die Stelle Moses vertreten sollte, von dem sie glaubten, daß er seinen Posten verlassen hätte. Aron vermochte dem Andringen des Volks nicht länger zu widerstehen, goß ihnen ein Kalb, und um sie bei dem Vorsatze festzuhalten, dieses Bild nicht, sondern den Ewigen allein göttlich zu verehren, rief er: **morgen sey dem Ewigen zu Ehren ein Fest!** Aber am Festtage, beim Tanz und Schmause, ließ der Pöbel ganz andere Worte hören: **dieses sind deine Götter, Israel! die dich aus Egypten geführt haben!** Nun war das Fundamentalgesez übertreten, das Band der Nation aufgelöset. Vernünftige Vorstellungen fruchten selten bei einem aufgewiegelten Pöbel, wenn die Unordnung erst eingerissen, und man weiß zu welchen harten Maaßregeln der göttliche Gesezgeber sich hat entschließen müssen, das aufrührische Gesindel wieder zum Gehorsam zu bringen. Es verdienet indessen angemerkt, und bewundert zu werden, was die Vorsehung Gottes aus diesem unglüklichen Vorfalle selbst für Vortheil zu ziehen, zu welcher erhabenen und ganz ihrer würdigen Absicht sie ihn anzuwenden gewußt hat?

Ich habe bereits oben angeführt, daß das Heidenthum von der Macht der Gottheit noch erträglichere Begriffe gehabt, als von ihrer Güte. Der

gemeine Mann hält Güte und Leichtversöhnlichkeit für Schwachheit. Er beneidet jeden um den mindesten Vorzug an Macht, Reichthum, Schönheit, Ehre u. s. w., nur nicht um den Vorzug an Gütigkeit. Und wie kann er auch dieses, da es doch größtentheils nur von ihm selbst abhängt, den Grad von Sanftmuth zu erlangen, den er beneidenswerth findet? Es gehört Nachsinnen dazu, wenn wir begreifen sollen, daß Haß und Rachsucht, Neid und Grausamkeit, im Grunde nicht anders als Schwachheit, lediglich Wirkungen der Furcht sind. Furcht, mit zufälliger, unsicherer Ueberlegenheit verbunden, ist die Mutter aller dieser barbarischen Gesinnungen. Nur die Furcht macht grausam und unversöhnlich. Wer sich seiner Ueberlegenheit mit Sicherheit bewußt ist, findet weit größre Glükseligkeit in Nachsicht und Verzeihung.

Hat man erst dieses einsehen gelernt, so kann man nicht länger Anstand nehmen, Liebe für einen wenigstens eben so erhabenen Vorzug zu halten als Macht, und dem allerhöchsten Wesen, dem man Allmacht zuschreibt, auch Allgütigkeit zuzutrauen; den Gott der Stärke auch für den Gott der Liebe zu erkennen. Aber wie weit war das Heidenthum von dieser Verfeinerung entfernt! Ihr findet in ihrer ganzen Götterlehre, in allen Gedichten und andern Ueberbleibseln der frühern Zeit keine Spur, daß sie irgend einer ihrer Gottheiten auch Liebe und Barmherzigkeit gegen die Menschenkinder zugeschrieben hätten. „Sowohl das Volk," sagt Herr

Mei-

Meiners *) von dem weisesten Staate der Griechen, „sowohl das Volk, als der größte Theil seiner tapfersten Heerführer und weisesten Staatsmänner, hielten die Götter, die sie anbeteten, zwar für Wesen, die mächtiger als Menschen wären, die aber mit ihnen einerlei Bedürfnisse, Leidenschaften, Schwachheiten und sogar Laster hätten. — Alle Götter schienen den Atheniensern, so wie den übrigen Griechen, so bösartig, daß sie sich einbildeten; ein außerordentliches oder langedaurendes Glük ziehe den Zorn und die Mißgunst der Götter auf sich, und werde durch ihre Veranstaltungen übern Haufen geworfen. Sie dachten sich ferner eben diese Götter so reizbar, daß sie alle Unglüksfälle für göttliche Strafen ansahen, die ihnen nicht um allgemeiner Sittenverderbniß, oder einzelner großen Verbrechen willen, sondern wegen unbedeutender, meistens unwillkührlicher Nachläßigkeiten bei gewissen Gebräuchen und Feierlichkeiten zugeschikt wurden." Im Homer selbst, in dieser sanften, liebevollen Seele, war der Gedanke noch nicht aufgeglühet, daß die Götter aus Liebe verzeihen, daß sie ohne Wohlwollen in ihrem himmlischen Wohnsitze nicht selig seyn würden.

Und nun sehe man, mit welcher Weisheit der Gesezgeber der Israeln sich ihrer schreklichen Vergehung gegen die Majestät bedienet, um eine so wichtige Lehre dem menschlichen Geschlecht bekannt

zu

*) Geschichte der Wissenschaften in Griechenland und Rom. Zweiter Band. S. 77.

zu machen, und ihm eine Quelle des Trostes zu eröffnen, aus welcher wir noch jezt schöpfen und uns erquicken. — Welch erhabne und schauervolle Vorbereitung! Der Aufruhr war gedämpft, die Sünder zur Erkenntniß ihres sträflichen Vergehens gebracht, die Nation in Bestürzung, und der Gesandte Gottes, Moses selbst, ließ fast den Muth sinken: „Ach Herr! so lange Dein Unwillen sich „nicht legt, laß uns nicht von dannen ziehen! Wo„durch sollte wohl erkannt werden, daß ich und „Deine Nation Wohlgewogenheit in Deinen Augen „gefunden? Ist es nicht, wenn Du mit uns gehest? „Nur dadurch werden wir uns, ich und Deine Na„tion, von jeder andern unterscheiden, welche auf „dem Erdboden ist.

„Gott. Auch darinn will ich Dir willfahren; denn Du hast Gnade gefunden in meinen Augen, „und ich habe dich namentlich zu meinem Liebling „ausersehen."

Moses. Durch diese trostreichen Worte aufgerichtet, wage ich noch eine kühnere Bitte! Ach „Herr! laß mich Deine Herrlichkeit schauen!

„Gott. Ich will meine Allgütigkeit vor Dir „vorüberziehen lassen, *) und mit dem Namen des

„Ewigen

*) Welch großer Sinn! Du willst meine ganze Herrlichkeit schauen; ich werde meine Güte vorüberziehen lassen. — Du wirst sie hinten nach erkennen. Von vorne her ist sie sterblichen Augen nicht sichtbar.

„Ewigen Dir bekannt machen, welchergestalt ich „gewogen bin, dem ich gewogen bin, und mich „erbarme dessen ich mich erbarme. — Meine Er„scheinung sollst Du von hinten nachschauen; denn „mein Antliz kann nicht gesehen werden." — Darauf zog die Erscheinung vor Mose vorüber, und ließ eine Stimme hören: „Der Herr (ist, war „und wird seyn), ewiges Wesen, allmächtig, „allbarmherzig, und allgnädig; langmüthig, „von großer Huld und Treue; der seine Huld „dem tausendsten Geschlechte noch aufbehält; „der Missethat Sünde und Abfall verzeihet; „aber nichts ohne Ahndung hingehen läßt! *) — Wer ist so abgehärtetes Sinnes, daß er dieses mit trockenen Augen lesen; wer so unmenschliches Herzens, daß er seinen Bruder noch hassen, gegen seinen Bruder unversöhnlich bleiben kann?

Zwar spricht der Ewige, daß er nichts ohne Ahndung wolle hingehen lassen, und es ist bekannt, daß diese Worte schon zu mancherlei Mißverstand und Mißdeutung Gelegenheit gegeben. Wenn sie aber das vorige nicht völlig wieder aufheben sollen; so führen sie unmittelbar auf den großen Gedanken, den unsere Rabbinen darinn gefunden, daß auch dieses eine Eigenschaft der göttlichen Liebe sey, dem Menschen nichts ohne alle Ahndung hingehen zu lassen.

Ein

*) II. B. M. K. 33, v. 15. u. f. nach meiner mit hebräischen Lettern erschienenen Uebersetzung.

Ein verehrungswürdiger Freund, mit dem ich mich einst in Religionssachen unterhielt, legte mir die Frage vor: ob ich nicht wünschte, durch eine unmittelbare Offenbarung die Versicherung zu haben, daß ich in der Zukunft nicht elend seyn würde? Wir stimmeten beide darinn überein, daß ich keine ewige Höllenstrafe zu fürchten hätte; denn Gott kann keines seiner Geschöpfe unaufhörlich elend seyn lassen. So kann auch kein Geschöpf durch seine Handlungen die Strafe verdienen, ewig elend zu seyn. Daß die Strafe für die Sünde der beleidigten Majestät Gottes angemessen, und also unendlich seyn müsse, diese Hypothese hatte mein Freund, mit vielen großen Männern seiner Kirche, längst aufgegeben, und hierüber hatten wir uns nicht mehr zu streiten. Der nur zur Hälfte richtige Begriff von Pflichten gegen Gott, hat den eben so schwankenden Begriff von Beleidigung der Majestät Gottes veranlasset, und dieser im buchstäblichen Verstande genommen, jene unstatthafte Meinung von der Ewigkeit der Höllenstrafen zur Welt gebracht, deren fernerer Mißbrauch nicht viel weniger Menschen in diesem Leben wirklich elend gemacht, als sie der Theorie nach, in jener Zukunft unglükselig machet. Mein philosophischer Freund kam mit mir darinn überein, daß Gott den Menschen erschaffen, zu seiner, d. i. des Menschen Glükseligkeit, und daß er ihm Gesetze gegeben, zu seiner, d. i. des Menschen Glükseligkeit. Wenn die mindeste Uebertretung dieser Gesetze, nach Verhältniß der Majestät des Gesezgebers bestraft werden, und also ewiges Elend zur Folge

haben

haben soll; so hat Gott diese Gesetze dem Menschen zum Verderben gegeben. Ohne die Gesetze eines so unendlich erhabenen Wesens, würde der Mensch nicht haben ewig elend seyn dürfen. O wenn die Menschen, ohne göttliche Gesetze, weniger elend seyn könnten, wer zweifelt daran, daß sie Gott mit dem Feuer seiner Gesetze verschont haben würde, da es sie so unwiderbringlich verzehren muß? — Dieses vorausgesezt, wurde die Frage meines Freundes näher bestimmt: ob ich nicht wünschen müßte, durch eine Offenbarung versichert zu seyn, daß ich im zukünftigen Leben auch vom endlichen Elende befreyet seyn werde?

Nein! antwortete ich; dieses Elend kann nichts anders, als eine wohlverdiente Züchtigung seyn, und ich will in der väterlichen Haushaltung Gottes die Züchtigung gern leiden, die ich verdiene. —

„Wie aber? wenn der Allbarmherzige den „Menschen auch die wohlverdiente Strafe erlassen „wolle?"

Er wird es sicherlich thun, so bald die Strafe zur Besserung des Menschen nicht mehr unentbehrlich seyn wird. Hievon überführt zu seyn, bedarf ich keiner unmittelbaren Offenbarung. Wenn ich die Gesetze Gottes übertrete; so macht das moralische Uebel mich unglükselig, und die Gerechtigkeit Gottes, d. i. seine allweise Liebe, suchet mich durch physisches Elend zur sittlichen Besserung zu leiten. So bald dieses physische Elend, die Strafe

ür die Sünde, zu meiner Sinnesänderung nicht
nehr unentbehrlich ist, bin ich, ohne Offenbarung,
o gewiß als von meinem eigenen Daseyn überfüh-
et, daß mein Vater mir die Strafe erlassen werde.
— Und im Gegenfalle: wenn diese Strafe zu
neiner moralischen Besserung noch nüzlich ist,
vünsche ich auf keine Weise davon befreiet zu wer-
en. In dem Staate dieses väterlichen Regenten
eidet der Uebertreter keine andere Strafe, als die
r selbst zu leiden wünschen muß, wenn er die
Wirkung und Folgen davon in ihrem wahren Lichte
ehen könnte.

„Kann aber, versezte mein Freund, kann Gott
„nicht gut finden, den Menschen andern zum Bei-
„spiele leiden zu lassen, und ist die Befreiung von
„dieser exemplarischen Strafe nicht wünschens-
„werth?"

„Nein, erwiederte ich: In dem Staate Gottes
eidet kein Individuum blos andern zum Besten."
Wenn dieses geschehen soll: so muß diese Aufopfe-
ung zum Besten andrer dem Leidenden selbst einen
öhern sittlichen Werth geben; so muß es in Absicht
uf den innern Zuwachs seiner Vollkommenheit,
hm selbst wichtig seyn, durch seine Leiden so viel
Gutes befördert zu haben. Und wenn dieses ist;
o kann ich einen solchen Zustand nicht fürchten;
o kann ich keine Offenbarung wünschen, daß ich
iemals in diesen Zustand des großmüthigen, meine
Mitgeschöpfe und mich selbst beglückenden Wohl-
wollens versezt werden sollte. Was ich zu fürchten

habe,

habe, ist die Sünde selbst. Habe ich die Sünde begangen; so ist die göttliche Strafe eine Wohlthat für mich, eine Wirkung seiner väterlichen Allbarmherzigkeit. So bald sie aufhört Wohlthat für mich zu seyn; so bin ich versichert, sie wird mir erlassen. Kann ich wünschen, daß mein Vater seine züchtigende Hand von mir abwende, bevor sie gewirkt, was sie hat wirken sollen? Wenn ich bitte, daß mir Gott ein Vergehen soll ohne alle Ahndung hingehen lassen, weiß ich wohl selbst was ich bitte? Ach! sicherlich, auch dieses ist eine Eigenschaft der unendlichen Liebe Gottes, daß er kein Vergehen der Menschen ohne alle Ahndung hingehen läßt! — — Sicherlich

Allmacht ist nur Gottes:
Und Dein ist auch die Liebe, Herr!
Wenn jedem Du nach seinem Thun vergöltest.
(s. 62, 12. 13.)

Daß die Lehre von der Barmherzigkeit Gottes bei dieser wichtigen Veranlassung zuerst der Nation durch Mosen bekannt gemacht worden sey, bezeuget der Psalmist ausdrüklich, an einem andern Orte, wo er dieselben Worte aus der Schrift Moses anführet, von welcher hier die Rede ist:

Mosen zeigt er seine Wege;
Den Israeln sein Thun.
Allbarmherzig ist der Herr, allgnädig,
Langmüthig und von großer Güte.
Er wird nicht unaufhörlich hadern;
Nicht ewiglich nachtragen seinen Groll.

Er handelt nicht mit uns, nach unsren Sünden;
Vergilt uns nicht nach unsrer Missethat.
So hoch der Himmel ist über der Erde;
Waltet seine Liebe über seine Verehrer.
So fern der Morgen ist vom Abend;
Entfernt er von uns unsere Schuld.
Wie Väter ihrer Kinder sich erbarmen;
Erbarmt der Herr sich seiner Verehrer.
Denn er kennet unsere Bildung;
Ist eingedenk, daß wir nur Staub sind. *) u. s. w.

(Ps. 103.)

Nun.

*) Dieser ganze Psalm ist überhaupt von äußerst wichtigem Inhalte. Leser, denen daran gelegen ist, werden wohl thun, ihn ganz mit Aufmerksamkeit durchzulesen, und mit obiger Betrachtung zu vergleichen. Er scheinet mir offenbar durch diese merkwürdige Stelle in der Schrift veranlasset, und nichts anders zu seyn, als ein Ausbruch lebhafter Rührung, in welche der Sänger durch Betrachtung dieses außerordentlichen Vorfalls gerathen ist. Er fordert daher im Eingange des Psalms seine Seele zur feierlichsten Danksagung, wegen der göttlichen Verheissung seiner Gnade und so väterlichen Barmherzigkeit auf: **Benedeie, meine Seele! den Herrn! vergiß nicht aller seiner Wohlthaten! Er vergiebt Dir alle deine Sünden; Er heilet Deine Krankheiten alle; Er erlöset Dein Leben vom Untergange; er krönet Dich mit Liebe und Barmherzigkeit,** u. s. w.

Nunmehr kann ich meine Begriffe vom Judenthume der vorigen Zeit kurz zusammenfassen und in einen Gesichtspunkt vereinigen. Das Judenthum bestand, oder sollte der Absicht des Stifters nach, bestehen, in

1) Religionslehren und Sätzen, oder ewigen Wahrheiten von Gott, und seiner Regierung und Vorsehung, ohne welche der Mensch nicht aufgeklärt und glüklich seyn kann. Diese sind nicht dem Glauben der Nation, unter Androhung ewiger oder zeitlicher Strafen, aufgedrungen; sondern der Natur und Evidenz ewiger Wahrheit gemäß, zur vernünftigen Erkenntniß empfohlen worden. Sie durften nicht durch unmittelbare Offenbarung eingegeben, durch Wort und Schrift, die nur jezt, nur hier verständlich sind, bekannt gemacht werden. Das allerhöchste Wesen hat sie allen vernünftigen Geschöpfen durch Sache und Begriff geoffenbaret, mit einer Schrift in die Seele geschrieben, die zu allen Zeiten und an allen Orten leserlich und verständlich ist. Daher singt der öfters angeführte Sänger:

Die Himmel erzählen die Majestät Gottes,
Und seiner Hände Werk verkündet die Veste.
Ein Tag strömt diese Lehr dem andern zu;
Und Nacht giebt Unterricht der Nacht.
Keine Lehre, keine Worte,
Deren Stimme nicht vernommen werde.
Ueber den ganzen Erdball tönet ihre Saite:
Ihr Vortrag dringet bis an der Erden Ende,
Dorthin, wo er der Sonn' ihr Zelt aufschlug
u. s. w.

Ihre Wirkung ist so allgemein, als der wohlthätige Einfluß der Sonne, der, indem sie ihren Kreislauf durcheilt, Licht und Wärme über den ganzen Erdball verbreitet; wie derselbe Sänger sich an einem andern Orte noch deutlicher erklärt:

Von Sonnenaufgang bis zum Niedergange
Preist man des Ewgen Namen.

oder wie der Prophet im Namen des Herrn spricht: **Von Aufgang der Sonne bis zum Niedergange ist mein Name unter Heiden berühmt, und an allen Orten wird meinem Namen geräuchert, dargebracht, auch reine Speisegabe; denn mein Name ist berühmt unter Heiden.**

2) Geschichtswahrheiten, oder Nachrichten von dem Schiksale der Vorwelt, hauptsächlich von den Lebensumständen der Stammväter der Nation; von ihrer Erkenntniß des wahren Gottes, ihrem Wandel vor Gott; von ihren Vergehungen selbst und der väterlichen Züchtigung, die darauf gefolgt ist; von dem Bunde, den Gott mit ihnen errichtet, und von der Verheissung, die er ihnen so oft wiederholt: aus ihren Nachkommen dereinst eine ihm geweihete Nation zu machen. Diese historische Nachrichten enthielten den Grund der Nationalverbindung, und als Geschichtswahrheiten können sie, ihrer Natur nach, nicht anders, als auf Glauben angenommen werden. Autorität allein giebt ihnen die erforderliche Evidenz; auch wurden diese Nachrichten der Nation durch Wunder bestätiget, und durch eine Autorität unterstüzt, die hinreichend war, den Glauben über alle Zweifel und Bedenklichkeiten hinweg zu setzen.

3) Ge-

3) Gesetze, Vorschriften, Gebote, Lebensregeln, die dieser Nation eigen seyn, und durch deren Befolgung sie sowohl zur Nationalglükseligkeit, als jedes Glied derselben zur persönlichen Glükseligkeit gelangen sollte. Der Gesezgeber war Gott, und zwar Gott, nicht in dem Verhältnisse, als Schöpfer und Erhalter des Weltalls; sondern Gott, als Schuzherr und Bundesfreund ihrer Vorfahrer, als Befreier, Stifter und Anführer, als König und Oberhaupt dieses Volks; und er gab seinen Gesetzen die feierlichste Sanktion, öffentlich und auf eine nie erhörte, wundervolle Weise, wodurch sie der Nation und allen ihren Nachkommen, als unabänderliche Pflicht und Schuldigkeit auferlegt worden sind.

Diese Gesetze wurden geoffenbaret, d. i. von Gott durch Worte und Schrift bekannt gemacht. Jedoch ist nur das Wesentlichste davon den Buchstaben anvertrauet worden; und auch diese niedergeschriebenen Gesetze sind, ohne die ungeschriebenen, mündlich überlieferten und durch mündlichen, lebendigen Unterricht fortzupflanzenden Erläuterungen, Einschränkungen und näheren Bestimmungen, größtentheils unverständlich, oder mußten es mit der Zeit werden; weil alle Worte und Schriftzeichen kein Menschenalter hindurch ihren Sinn unverändert behalten.

Sowohl die geschriebenen, als die ungeschriebenen Gesetze haben unmittelbar, als Vorschriften der Handlungen und Lebensregeln, die öffentliche und Privatglükseligkeit zum Endzwecke. Sie sind aber auch größtentheils als eine Schriftart zu betrachten, und haben als Zeremonialgesetze Sinn

und Bedeutung. Sie leiten den forschenden Verstand auf göttliche Wahrheiten; theils auf ewige, theils auf Geschichtswahrheiten, auf die sich die Religion dieses Volks gründete. Das Zeremonialgesez war das Band, welches Handlung mit Betrachtung, Leben mit Lehre verbinden sollte. Das Zeremonialgesez sollte zwischen Schule und Lehrer, Forscher und Unterweiser, persönlichen Umgang, gesellige Verbindung veranlassen, zu Wetteifer und Nachfolge reizen und ermuntern; und diese Bestimmung hat es in den ersten Zeiten wirklich erfüllt, bevor die Verfassung ausartete, und die Thorheit der Menschen sich abermals ins Spiel mischte, durch Mißverstand und Mißleitung, das Gute in Böses, das Nüzliche in Schädliches zu verwandeln.

Staat und Religion war in dieser ursprünglichen Verfassung nicht vereiniget, sondern eins; nicht verbunden, sondern eben dasselbe. Verhältniß des Menschen gegen die Gesellschaft und Verhältniß des Menschen gegen Gott trafen auf einen Punkt zusammen, und konnten nie in Gegenstoß gerathen. Gott, der Schöpfer und Erhalter der Welt, war zugleich der König und Verweser dieser Nation, und er ist ein einiges Wesen, das so wenig im Politischen, als im Metaphysischen, die mindeste Trennung, oder Vielheit zuläßt. Auch hat dieser Regent keine Bedürfnisse, und heischet nichts von der Nation, als was zu ihrem Besten dienet, die Glükseligkeit des Staats befördert; so wie von der andern Seite der Staat nichts fordern konnte, das den Pflichten gegen Gott zuwider, das nicht vielmehr von Gott, dem Gesezgeber und Gesezverweser der Nation befohlen

fohlen sey. Daher gewann das Bürgerliche bey dieser Nation ein heiliges und religioses Ansehen, und jeder Bürgerdienst ward zugleich ein wahrer Gottesdienst. Die Gemeine war eine Gemeine Gottes, ihre Angelegenheiten waren Gottes, öffentliche Steuern waren Hebe Gottes, und bis auf die geringste Polizeianstalt, war alles gottesdienstlich. Die Leviten, die von den öffentlichen Einkünften lebten, hatten ihren Unterhalt von Gott. Sie sollten kein Eigenthum im Lande haben, denn Gott ist ihr Eigenthum. Wer außerhalb Landes herumtreiben muß, der dienet fremden Göttern. Dieses kann in verschiedenen Stellen der Schrift nicht im buchstäblichen Verstande genommen werden, und bedeutet im Grund nicht mehr, als er ist fremden politischen Gesetzen unterworfen, die nicht, wie die vaterländischen, zugleich gottesdienstlich sind.

Und nun auch die Verbrechen. Jeder Frevel wider das Ansehen Gottes, als des Gesezgebers der Nation, war ein Verbrechen wider die Majestät, und also ein Staatsverbrechen. Wer Gott lästerte, war ein Majestätsschänder; wer den Sabbath frevelntlich entheiligte, hob, in so weit es an ihm lag, ein Grundgesez der Bürgerlichen Gesellschaft auf, denn auf der Einsetzung dieses Tages beruhete ein wesentlicher Theil der Verfassung Der Sabbath sey ein ewiger Bund zwischen mir und den Kindern Israels, spricht der Herr, ein immerwährendes Zeichen, daß der Ewige in sechs Tagen, u. s. w. Diese Verbrechen also konnten, ja sie mußten in dieser Verfassung

bürgerlich bestraft werden; nicht als irrige Meinung, nicht als Unglaube; sondern als Unthaten, als freventliche Staatsverbrechen, die darauf abzielen, das Ansehen des Gesezgebers aufzuheben, oder zu schwächen, und dadurch den Staat selbst zu untergraben. Und gleichwohl, mit welcher Gelindigkeit wurden diese Hauptverbrechen selbst bestraft! Mit welcher überschwänglichen Nachsicht gegen menschliche Schwachheit! Nach einem ungeschriebenen Gesetze, konnte keine Leib- und Lebensstrafe verhängt werden, wenn der Verbrecher nicht von zween unverdächtigen Zeugen, mit Anführung des Gesetzes, und unter Bedrohung der verordneten Strafe gewarnt worden; ja bei Leib- und Lebensstrafen mußte der Verbrecher mit ausdrüklichen Worten die Strafe anerkannt, übernommen, und unmittelbar darauf, in Beiseyn derselben Zeugen, das Verbrechen begangen haben. Wie selten mußten die Blutgerichte bei einer solchen Einrichtung seyn, und wie mancherlei Gelegenheit hatten die Richter nicht, der traurigen Nothwendigkeit auszuweichen, über ihr Mitgeschöpf und Mitebenbild Gottes, den Stab zu brechen! Ein Hingerichteter ist, nach dem Ausdrucke der Schrift, eine Geringschäzung Gottes. Wie sehr mußten die Richter anstehen, untersuchen und auf Entschuldigung bedacht seyn, bevor sie ein Halsgerichts-Urtheil unterzeichneten! Ja, wie die Rabbinen sagen, hat jedes Halsgericht, das für seinen guten Namen besorgt ist, darauf zu sehen, daß in einem Zeitraume von siebenzig Jahren, nicht mehr als eine Person am Leben gestraft werde.

Hieraus

Hieraus erhellet, wie wenig man die mosaischen Gesetze und die Verfassung des Judenthums kennen muß, um zu glauben, daß nach derselben Kirchenrecht und Kirchenmacht autorisirt, oder Unglaube und Irrglaube mit zeitlichen Strafen zu belegen sey. Der Forscher nach Licht und Wahrheit, sowohl als Herr Mörschel, sind also weit von der Wahrheit entfernt, wenn sie glauben ich habe durch meine Vernunftgründe wider Kirchenrecht und Kirchenmacht, das Judenthum aufgehoben. Wahrheit kann nicht mit Wahrheit streiten. Was das göttliche Gesez gebietet, kann die nicht minder göttliche Vernunft nicht aufheben.

Nicht Unglaube, nicht falsche Lehre und Irrthum, sondern freventliches Vergehen wider die Majestät des Gesezgebers, freche Unthaten wider die Grundgesetze des Staats und der bürgerlichen Verfassung wurden gezüchtiget, und nur alsdann gezüchtiget, wenn der Frevel in seiner Ausgelassenheit alles Maaß überschritt, und dem Aufruhr nahe kam; wenn sich der Verbrecher nicht scheuete, von zweien Mitbürgern sich das Gesez vorhalten, die Strafe androhen zu lassen, ja die Strafe zu übernehmen und in ihrem Angesichte das Verbrechen zu begehen. Hier wird der religiose Bösewicht ein freventlicher Majestätsschänder, ein Staatsverbrecher. Auch haben, wie die Rabbinen ausdrüklich sagen, mit Zerstörung des Tempels, alle Leib- und Lebensstrafen, ja auch Geldbußen, in so weit sie blos national sind, aufgehört Rechtens zu seyn. Vollkommen nach meinen Grundsätzen, und ohne dieselben unerklärbar! Die bürgerlichen Bande

der Rabbinen waren aufgelöset, religiöse Vergehungen waren keine Staatsverbrechen mehr, und die Religion, als Religion kennet keine Strafen, keine andere Buße, als die der reuevolle Sünder sich freiwillig auferlegt. Sie weiß von keinem Zwange, wirkt nur mit dem Stabe gelinde, wirkt nur auf Geist und Herz. Man versuche es, diese Behauptung der Rabbinen, ohne meine Grundsätze, vernünftig zu erklären!

„Wozu nun, höre ich manchen Leser fragen;
„wozu diese Weitläuftigkeit, uns etwas sehr bekann-
„tes zu sagen? Das Judenthum war eine Hiero-
„kratie, eine kirchliche Regierung, ein Priesterstaat,
„eine Theokratie, wenn ihr wollet. Wir kennen die
„Anmaßungen schon, die sich eine solche Verfassung
„erlaubt."

Nicht doch! alle diese Kunstnamen werfen auf die Sache ein falsches Licht, das ich vermeiden mußte. Wir wollen immer nur klaßificiren, in Fächer abtheilen. Wenn wir nur wissen, in welches Fach ein Ding einzutragen sey; so sind wir zufrieden, so unvollständig der Begriff auch übrigens seyn mag, den wir davon haben. Warum suchet ihr ein Geschlechtswort, für ein einzelnes Ding, das kein Geschlecht hat, das mit nichts schichtet, mit nichts unter eine Rubrik zu bringen ist? Diese Verfassung ist ein einziges Mal da gewesen: nennet sie die mosaische Verfassung, bei ihrem Einzelnamen. Sie ist verschwunden, und ist dem Allwissenden allein bekannt, bei welchem Volke und in welchem Jahrhunderte sich etwas Aehnliches wieder wird sehen lassen.

So wie es, nach dem Plato, einen irrdischen und auch einen himmlischen Amor geben soll, so giebt es auch, könnte man sagen, eine irrdische und eine himmlische Politik. Nehmet einen flatterhaften Abentheurer, einen Gunsteroberer, wie ihn das Pflaster jeder Hauptstadt darbeut, und unterhaltet ihn von dem Liede der Lieder Salomons, oder von der Liebe der ersten Unschuld im Paradiese, wie sie Milton beschreibt; Er wird glauben, ihr schwärmet, oder wollt eure Lektion aufsagen, wie ihr das Herz einer Spröden durch platonische Liebkosungen zu bestürmen verstehet. Eben so wenig wird euch ein Politiker nach der Mode verstehen, wenn ihr von der Einfalt und sittlichen Groshheit seiner ursprünglichen Verfassung redet. Wie jener in der Liebe nur die Befriedigung der gemeinen Lüsternheit kennet; so spricht dieser in der Staatsklugheit blos von Macht, Geldumlauf, Handlung, Gleichgewicht, Volksmenge, und die Religion ist ihm ein Mittel, dessen sich der Gesezgeber bedienet, den unbändigen Menschen im Zaume zu halten, und der Priester, um ihn auszusaugen, und sein Mark zu verzehren.

Diesen falschen Gesichtspunkt, aus welchem wir das wahre Interesse der menschlichen Gesellschaft zu betrachten gewohnt sind, mußte ich meinem Leser aus den Augen rücken. Ich habe ihm dieserhalb den Gegenstand bei keinen Namen genennet; sondern selbst mit seinen Eigenschaften und Bestimmungen darzustellen gesucht. Wenn wir mit geradem Blik auf denselben hinschauen, werden wir, wie jener Weltweise von der Sonne sagte, in der ächten

Politik

Mystik eine Gottheit erblicken, wo gemeine Augen einen Stein sehen.

5. Ich habe gesagt, daß die mosaische Verfassung nicht lange in ihrer ersten Lauterkeit bestanden. Schon zu den Zeiten des Propheten Samuel gewann das Gebäude einen Riß, der sich immer weiter aufthat, bis die Theile völlig zerfielen. Die Nation verlangte einen sichtbaren, fleischlichen König zum Regenten. Es sey nun, daß die Priesterschaft, wie von den Söhnen des Hohenpriesters in der Schrift erzählt wird, schon angefangen ihr Ansehen bei dem Volke zu mißbrauchen, oder daß der Glanz einer benachbarten Hofhaltung die Augen geblendet; genug, sie forderten einen König, wie alle andere Völker haben. Der Prophet, den dieses kränkte, stellte ihnen vor, was ein menschlicher König sey, der seine eigne Bedürfnisse hat, und sie nach Wohlgefallen erweitern kann, und wie schwer ein schwacher Sterblicher zu befriedigen sey, dem man das Recht der Gottheit einräumet. Umsonst, das Volk bestand auf seinem Vorsaz, erhielt seinen Wunsch, und erfuhr, was ihnen der Prophet angedrohet hatte. Nun war die Verfassung untergraben; die Einheit des Interesse aufgehoben; Staat und Religion nicht mehr eben dasselbe, und Collision der Pflichten war schon nicht mehr unmöglich. Indessen mußte sie noch immer selten seyn, so lange der König selbst nicht nur von der Nation war, sondern auch den Gesetzen des Vaterlandes gehorchte. Aber nun verfolge man die Geschichte, durch mancherlei Schiksale und Veränderungen, durch manche gute und böse, gottesfürchtige

und

und gottvergessene Regierung hindurch, bis auf jene traurigen Zeiten herunter, in welchen der Stifter der christlichen Religion den vorsichtigen Bescheid ertheilte: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist. Offenbarer Gegensaz, Collision der Pflichten! Der Staat stund unter fremder Bothmäßigkeit, empfieng seine Befehle gleichsam von fremden Göttern, und die einheimische Religion mit einem Theile ihres Einflusses auf das bürgerliche Leben, hatte sich noch erhalten. Hier ist Forderung gegen Forderung, Anspruch gegen Anspruch. „Wem sollen wir geben? wem „gehorchen?" — So ertraget denn beide Lasten, fiel der Bescheid aus, so gut ihr könnet; dienet zweien Herren in Geduld und Ergebenheit: Gebet dem Kaiser und gebet auch Gotte! Jedem das Seine, nachdem die Einheit des Interesse nun zerstört ist!

Und noch jezt kann dem Hause Jakobs kein weiserer Rath ertheilt werden, als eben dieser. Schicket euch in die Sitten und in die Verfassung des Landes, in welches ihr versezt seyd; aber haltet auch standhaft bei der Religion eurer Väter. Traget beider Lasten, so gut ihr könnet! Man erschweret euch zwar von der einen Seite die Bürde des bürgerlichen Lebens, um der Religion willen, der ihr treu bleibet, und von der andern Seite macht das Klima und die Zeiten die Beobachtung eurer Religionsgesetze, in mancher Betrachtung, lästiger, als sie sind. Haltet nichts desto weniger aus, stehet unerschüttert auf dem Standorte, den euch die Vorsehung angewiesen, und lasset alles über euch ergehen, wie euch euer Gesezgeber lange vorher verkündiget hat.

In

In der That sehe ich nicht, wie diejenigen, die in dem Hause Jakobs geboren sind, sich auf irgend eine gewissenhafte Weise, vom Geseze entledigen können. Es ist uns erlaubt, über das Gesez nachzudenken, seinen Geist zu erforschen, hier und da wo der Gesezgeber keinen Grund angegeben, einen Grund zu vermuthen, der vielleicht an Zeit und Ort und Umstände gebunden gewesen, vielleicht mit Zeit und Ort und Umständen verändert werden kann — wenn es dem allerhöchsten Gesezgeber gefallen wird, uns seinen Willen darüber zu erkennen zu geben; so laut, so öffentlich, so über alle Zweifel und Bedenklichkeit hinweg zu erkennen zu geben, als Er das Gesez selbst gegeben hat. So lange dieses nicht geschiehet, so lange wir keine so authentische Befreiung vom Gesetze aufzuweisen haben, kann uns unsere Venünftelei nicht von dem strengen Gehorsam befreien, den wir dem Gesetze schuldig sind, und die Ehrfurcht vor Gott ziehet eine Gränze zwischen Spekulation und Ausübung, die kein Gewissenhafter überschreiten darf. Darum wiederhole ich meine vorausgeschikte Protestation: Schwach und kurzsichtig ist des Menschen Auge! Wer kann sagen: ich bin in das Heiligthum Gottes gekommen, habe das System seiner Absichten ganz durchschauet, und weiß ihnen Maaß und Ziel und Gränze zu bestimmen? Ich kann vermuthen, aber nicht entscheiden, aber nicht nach meiner Vermuthung handeln — Darf ich doch in menschlichen Dingen mich nicht erdreisten, aus eigener Vermuthung und Gesezdeutelei, ohne Autorität des Gesezgebers oder Gesezverwesers, dem Gesetze zuwider zu handeln;

um

um wie viel weniger in göttlichen Dingen? Gesetze, die mit Landeigenthum und Landeseinrichtung in nothwendiger Verbindung stehen, führen ihre Befreiung mit sich. Ohne Tempel und Priesterthum und außerhalb Judäa, finden weder Opfer noch Reinigungsgesez, noch priesterliche Abgabe Statt, in so weit sie vom Landeigenthume abhängen. Aber persönliche Gebote, Pflichten die dem Sohne Israels, ohne Rüksicht auf Tempeldienst und Landeigenthum in Palästina, auferlegt worden sind, müssen, so viel wir einsehen können, strenge nach den Worten des Gesetzes beobachtet werden, bis es dem Allerhöchsten gefallen wird, unser Gewissen zu beruhigen, und die Abstellung derselben laut und öffentlich bekannt zu machen.

Hier heißt es offenbar: was Gott gebunden hat, kann der Mensch nicht lösen. Wenn auch einer von uns zur christlichen Religion übergehet; so begreife ich nicht, wie er dadurch sein Gewissen zu befreien, und sich von dem Joche des Gesetzes zu entledigen glauben kann? Jesus von Nazareth hat sich nie verlauten lassen, daß er gekommen sey, das Haus Jakob von dem Gesetze zu entbinden. Ja, er hat vielmehr mit ausdrüklichen Worten das Gegentheil gesagt; und was noch mehr ist, hat selbst das Gegentheil gethan. Jesus von Nazareth hat selbst nicht nur das Gesez Moses; sondern auch die Satzungen der Rabbinen beobachtet, und was in den von ihm aufgezeichneten Reden und Handlungen dem zuwider zu seyn scheinet, hat doch in der That nur dem ersten Anblicke nach, diesen Schein. Genau untersuchet, stimmet alles nicht nur mit

der Schrift, sondern auch mit der Ueberlieferung völlig überein. Wenn er gekommen ist, der eingerissenen Heuchelei und Scheinheiligkeit zu steuern; so wird er sicherlich nicht das erste Beispiel zur Scheinheiligkeit gegeben, und ein Gesez durch Beispiel autorisirt haben, das abgestellt und aufgehoben seyn sollte. Aus seinem ganzen Betragen, so wie aus dem Betragen seiner Jünger in der ersten Zeit, leuchtet vielmehr der rabbinische Grundsaz augenscheinlich hervor: **Wer nicht im Gesetze geboren ist, darf sich an das Gesez nicht binden; wer aber im Gesetze geboren ist, muß nach dem Gesetze leben, und nach dem Gesetze sterben.** Haben seine Nachfolger in spätern Zeiten anders gedacht, und auch die Juden, die ihre Lehre annahmen, entbinden zu können geglaubt; so ist es sicherlich ohne seine Autorität geschehen.

Und ihr, lieben Brüder und Mitmenschen! die ihr der Lehre Jesu folget, solltet uns verargen, wenn wir das thun, was der Stifter eurer Religion selbst gethan, und durch sein Ansehen bewährt hat? Ihr solltet glauben, uns nicht brüderlich wieder lieben, euch mit uns nicht bürgerlich vereinigen zu können, so lange wir uns durch das Zeremonialgesez äußerlich unterscheiden, nicht mit euch essen, nicht von euch heurathen, das, so viel wir einsehen können, der Stifter eurer Religion selbst weder gethan, noch uns erlaubt haben würde? — Wenn dieses, wie wir von christlich gesinnten Männern nicht vermuthen können, eure wahre Gesinnung seyn und bleiben sollte; wenn die bürgerliche Vereinigung unter keiner andern Bedingung

zu erhalten; als wenn wir von dem Gesetze abweichen, das wir für uns noch für verbindlich halten; so thut es uns herzlich leid, was wir zu erklären für nöthig erachten: so müssen wir lieber auf bürgerliche Vereinigung Verzicht thun; so mag der Menschenfreund Dohm vergebens geschrieben haben, und alles in dem leidlichen Zustande bleiben, in welchem es jezt ist, oder in welchen es eure Menschenliebe zu versetzen, für gut findet. Es stehet nicht bei uns, hierinn nachzugeben; aber es stehet bei uns, wenn wir rechtschaffen sind, euch dennoch brüderlich zu lieben, und brüderlich zu flehen, unsere Lasten, so viel ihr könnet, erträglich zu machen. Betrachtet uns, wo nicht als Brüder und Mitbürger, doch wenigstens als Mitmenschen und Miteinwohner des Landes. Zeiget uns Wege und gebet uns Mittel an die Hand, wie wir bessere Menschen und bessere Miteinwohner werden können, und lasset uns, so viel es Zeit und Umstände erlauben, die Rechte der Menschheit mit geniessen. Von dem Gesetze können wir mit gutem Gewissen nicht weichen, und was nützen euch Mitbürger ohne Gewissen?

„Wie kann aber auf diese Weise die Prophezeyung in Erfüllung kommen, daß dereinst nur „ein Hirt und eine Heerde seyn soll?"

Lieben Brüder! die ihr es mit den Menschen wohlmeinet, lasset euch nicht bethören! Um dieses allgegenwärtigen Hirten zu seyn, braucht weder die ganze Heerde auf Einer Flur zu weiden, noch

durch Eine Thür in des Herrn Haus ein und auszugehen. Dieses ist weder dem Wunsch des Hirten gemäß, noch dem Gedeien der Heerde zuträglich. Ob man die Begriffe vertauscht, oder geflissentlich zu verwirren sucht? Man stellet euch vor, Glaubensvereinigung sey der nächste Weg zur Bruderliebe und Bruderduldung, die ihr Gutherzigen so sehnlich wünschet. Wenn wir alle nur Einen Glauben haben, wollen verschiedene euch einbilden; so können wir uns einander des Glaubens, der Verschiedenheit der Meinungen halber, nicht mehr hassen; so ist Religionshaß und Verfolgungssucht bei der Wurzel gefaßt und ausgerottet; so ist der Heuchelei die Geisel, und dem Fanatismus das Schwerdt aus der Hand gewunden, und die glüklichen Tage treten ein, da es heißt: der Wolf wird mit dem Lamme wohnen, und der Leopard neben der Ziege u. s. w. — Sie, die Sanftmüthigen, die dieses in Vorschlag bringen, sind bereit Hand ans Werk zu legen; sie wollen als Unterhändler zusammentreten und sich die menschenfreundliche Mühe geben, einen Glaubensvergleich zu Stande zu bringen, um Wahrheiten wie um Rechte, wie um feiles Kaufmannsgut, zu handeln, wollen fordern, bieten, dingen, abdrohen und abbitten, übeilen und überlisten, bis die Partheyen sich einander in die Hände schlagen, und der Vertrag zur Glükseligkeit des menschlichen Geschlechts niedergeschrieben werden kann. Viele, die ein solches Vorhaben zwar als chimärisch und unausführbar verwerfen, sprechen doch von der Glaubenseinigkeit, als von einem sehr wünschenswerthen

Zustande

Zustande, und bedauern das menschliche Geschlecht mit Leidwesen, daß dieser Gipfel der Glükseligkeit durch menschliche Kräfte, nicht zu errreichen stehe. — Hütet euch, Menschenfreunde! solchen Gesinnungen, ohne die genaueste Prüfung, Gehör zu geben. Es können Fallstricke seyn, die der ohnmächtig gewordene Fanatismus der Gewissensfreiheit legen will. Ihr wisset, dieser Feind des Guten ist von mancherlei Gestalt und Form; Löwenwuth und Lammesart, Taubeneinfalt und Schlangenlist, keine Eigenschaft ist ihm so fremd, daß er sie nicht entweder besitze, oder anzunehmen verstehe, um seine blutdürstigen Absichten zu erreichen. Da ihm, durch eure wohlthätigen Bemühungen die offene Gewalt benommen ist, so nimmt er vielleicht die Maske der Sanftmuth an, um euch zu hintergehen, heuchelt Bruderliebe, gleißet Menschenduldung, und schmiedet heimlich die Ketten schon, die er der Vernunft anzulegen gedenkt, um sie unversehens wieder in den Pful der Barbarei zu stürzen, aus der ihr sie zu ziehen angefangen *).

*) Auch die Ohngötterei hat, wie eine leidige Erfahrung lehrt, ihren Fanatismus. Zwar hat dieser vielleicht nie ohne eine Vermischung von innerer Ohngötterei wüthend werden können. Daß aber auch äußerer, offenbarer Atheismus fanatisch werden könne, ist so unleugbar als schwer zu begreifen. So sehr der Atheist, wenn er bündig seyn will, alles aus Eigennuz thun muß, und so wenig es diesem gemäß zu seyn scheinet, wenn der Atheist an-

Man glaube nicht, daß dieses eine blos eingebildete Furcht sey, die etwa Hypochondrie zur Mutter hat. Im Grunde kann eine Glaubensvereinigung, wenn sie je zu Stande kommen sollte, keine andere, als die unseligsten Folgen für Vernunft und Gewissensfreiheit haben. Denn gesezt, man vereinige sich über die Glaubensformel, die man einzuführen und festzusetzen denkt; man bringt Symbolen zu Stande, wider welche keine von den jezt in Europa herrschenden Religionsparteyen etwas einzuwenden findet. Was ist dadurch ausgerichtet? Etwa, daß ihr alle über Religionswahrheiten eben dasselbe denket? — Wer von der Natur des menschlichen Geistes nur einigen Begriff hat, kann sich dieses nicht beikommen lassen. Also blos in den Worten, in der Formel läge die Uebereinstimmung. Dazu wollen die Glaubensvereiniger sich zusammenthun; sie wollen hier und da von den Begriffen etwas abzwacken, hier und da die Maschen der Worte so lange erweitern, sie so unbestimmt und weitschichtig machen, daß sich die Begriffe, ihrer innern Verschiedenheit ungeachtet, noch zur Noth hineinzwängen lassen. Ein jeder verbände alsdann

im

ten zu machen, und das Geheimniß nicht für sich zu behalten suchet; so hat man ihn doch seine Lehren mit dem hitzigsten Enthusiasmus predigen, und wüthend werden, ja verfolgen gesehen, wenn seine Predigt nicht Eingang finden wollte. Und schrecklich ist der Eifer, wenn er einen erklärten Atheisten besezt; wenn die Unschuld einem Wüterich in die Hände fällt, der alles fürchtet, nur keinen Gott.

im Grunde mit denselben Worten eine andere ihm eigene Meinung, und ihr rühmtet euch, den Glauben der Menschen vereiniget, die Heerde unter ihren einzigen Hirten gebracht zu haben? O wenn diese allgemeine Gleißnerei überall einen Endzwek haben soll; so fürchte ich, man will den freigewordenen Geist der Menschen nur vorerst wieder in Schranken eingesperrt haben. Das scheue Wild wird sich alsdann schon fangen, und den Kappzaum umwerfen lassen. Bindet den Glauben nur erst an Symbolen, die Meinung an Worte, so bescheiden und nachgebend ihr immer wollet; sezet nur ein für allemal die Artikel fest: Wehe dem Elenden alsdann, der einen Tag später kömmt, und auch an diesen bescheidenen, geläuterten Worten etwas auszusetzen findet! Er ist ein Friedensstörer! Zum Scheiterhaufen mit ihm!

Brüder! Ist es euch um wahre Gottseligkeit zu thun; so lasset uns keine Uebereinstimmung lügen, wo Mannigfaltigkeit offenbar Plan und Endzwek der Vorsehung ist. Keiner von uns denkt und empfindet vollkommen so, wie sein Nebenmensch; warum wollen wir denn einander durch trügliche Worte hintergehen? Thun wir dieses schon leider! in unserm täglichen Umgange, in unsern Unterhaltungen, die von keiner sonderlichen Bedeutung sind; warum denn noch in solchen Dingen, die unser zeitliches und ewiges Wohl, unsere ganze Bestimmung angehen. Warum uns einander in den wichtigsten Angelegenheiten unsers Lebens durch Mummerei unkenntlich machen, da Gott einem jeden

nicht umsonst seine eigenen Gesichtszüge eingeprägt hat? Heißt dieses nicht, so viel an uns liegt, sich der Vorsehung widersetzen, den Zwek der Schöpfung, wenn es möglich ist, vereiteln; unserm Beruf, unserer Bestimmung in diesem und jenem Leben geflissentlich zuwider handeln? — Regenten der Erde! wenn es einem unbedeutenden Mitbewohner derselben vergönnt ist, seine Stimme bis zu euch zu erheben; trauet den Räthen nicht, die euch mit glatten Worten zu einem so schädlichen Beginnen verleiten wollen. Sie sind entweder selbst verblendet, und sehen den Feind der Menschheit nicht, der im Hinterhalt lauret, oder suchen euch zu verblenden. Es ist gethan, um unser edelstes Kleinod, um die Freiheit zu denken, wenn ihr ihnen Gehör gebet! Um eurer und unserer aller Glükseligkeit willen, Glaubensvereinigung ist nicht Toleranz; ist der wahren Duldung gerade entgegen! Um eurer und unserer Glükseligkeit willen, gebet euer vielvermögendes Ansehen nicht her, irgend eine ewige Wahrheit, ohne welche die bürgerliche Glükseligkeit bestehen kann, in ein Gesez, irgend eine dem Staate gleichgültige Religionsmeinung in Landesverordnung zu verwandeln! Haltet auf Thun und Lassen der Menschen; ziehet dieses vor den Richterstuhl weiser Gesetze, und überlasset uns das Denken und Reden, wie es uns unser aller Vater, zum unveräußerlichen Erbgute beschieden, als ein unwandelbares Recht eingegeben hat. Ist etwa die Verbindung zwischen Recht und Meinung zu verjähret, und der Zeitpunkt noch nicht gekommen, daß sie, ohne besorglichen Schaden, völlig aufgehoben

hoben werden könne; so suchet wenigstens ihren verderblichen Einfluß, so viel an euch ist, zu mildern, dem zu grau gewordenen Vorurtheile *) weise Schranken zu setzen. Bahnet einer glüklichen Nachkommenschaft wenigstens den Weg zu jener Höhe der Kultur, zu jener allgemeinen Menschenbuldung, nach welcher die Vernunft noch immer vergebens seufzet! Belohnet und bestrafet keine Lehre, locket und bestechet zu keiner Religionsmeinung! Wer die öffentliche Glükseligkeit nicht stöhret, wer gegen die bürgerlichen Gesetze, gegen euch und seine Mitbürger rechtschaffen handelt, den lasset sprechen, wie er denkt, Gott anrufen nach seiner oder seiner Väter Weise, und sein ewiges Heil suchen, wo er es zu finden glaubet. Lasset niemanden in euern Staaten Herzenskündiger und Gedankenrichter seyn; niemanden ein Recht sich anmaßen, das der Allwissende sich allein vorbehalten hat! Wenn wir dem Kaiser geben, was des Kaisers ist; so gebet ihr selbst Gotte, was Gottes ist! Liebet die Wahrheit! Liebet den Frieden!

*) Leider! hören wir auch schon den Kongreß in Amerika das alte Lied anstimmen, und von einer herrschenden Religion sprechen.